R

Germ. Sp. 464 f

Steiner

(3

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

R

Alterthümer und Geschichte

des

B a ch g a u s

im alten Maingau.

Von

Joh. Wilh. Christian Steiner,

Großherzogl. Hess. Hofrath, Hofgerichts=Advocaten und öffentl. Notar, Ehrenmitglied des Herzogl. Nass. Vereins für Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden.

Antiquissima fiunt novissima.

DE GUDENUS.

D r i t t e r T h e i l.

D a r m s t a d t,

gedruckt und in Commission bei Carl Wilhelm Leske.

1829.

Geschichte

der

Stadt Dieburg

und

Topographie

der

ehemaligen Centen und Aemter

Umstadt, Babenhausen

und

Dieburg.

Von

J. W. C. Steiner.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Darmstadt,

gedruckt und in Commission bei Carl Wilhelm Leske.

1829.

775

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Fortgesetztes Subscriptionsverzeichniß.

Se. Durchlaucht Herr Landgraf Christian von Hessen.
Herr Bang, Rentamtmann zu Seligenstadt.
— Böffinger, Schullehrer zu Urberach.
— Camesaska, Rentamtmann zu Lampertheim.
— Deibel (Carl Heinrich), Kaufmann zu Hanau.
— Eldracher, Zimmermeister zu Umstadt.
— Escher, Schullehrer zu Richen.
— Faulhaber, Pfarrer zu Obernburg.
— Filsinger (Ludwig), Müllermeister zu Dieburg.
— Hasenpflug, Apotheker zu Dieburg.
— Heinrich (Wilhelm), Gem. Rath zu Dieburg.
— Hiemenz (Joh. Georg), Gem. Rath zu Dieburg.
— Hiemenz, Bürgermeister zu Dieburg.
Freiherr A. C. von Holzhausen, Kammerherr, Schöffe zu Frankfurt, Maltheser-Ordens Ritter.
Herr Ihm zu Dieburg.
— Kern, Aktuar zu Babenhausen.
— Kurz, Rentmeister zu Dieburg.
— Kolb, Verwalter zu Dieburg.
— Kraft, Scribent zu Dieburg.
— Lippert (Caspar), Gem. Rath zu Dieburg.
— Mall, Gymnasiast zu Mainz.
— Dr. Möbus, Physicats-Arzt zu Dieburg.
— Nebel, Oberpostmeister zu Darmstadt.
— Ranis, auf der Confurther Mühle bey Babenhausen.
— Reitz, Revierförster zu Dieburg.

Herr Scriba, Verwalter zu Dieburg.
— Schmidt (Johann), zu Dieburg.
— Schüßler, Oberschultheiß zu Schaafheim.
Freiherr von Uechtritz, Großh. Hess. Kammerherr zu Dieburg.
Herr Vogel, Inspektor zu Dudenhofen.
— Weber, Roßwirth zu Dieburg.
— Weiler, Kaufmann zu Dieburg.
— Weiler, B. J., Kaufmann zu Dieburg.

Vorrede.

Die Geschichte des Bachgaues erscheint nunmehr mit diesem dritten Theile beendigt. — Nachträge, welche ich bis zum Schluß dieses Werkes aufgefunden habe, sind demselben beigefügt worden: mehrere sollen in einem besonderen Theile geliefert werden, dessen Erscheinen von Beiträgen abhängt, die ich noch erwarte. — Eine Chronik von Umstadt, aus den Zeiten des 30jährigen Kriegs, Nachrichten von Großostheim und Georgenhausen, die Reihenfolgen der Beamten werden in diesem Supplementtheile aufgenommen werden, so wie alles Beachtungs-

werthe, was mir von jetzt an berichtigend und vorzüglich den geschichtlichen Inhalt dieses Werkes erweiternd, zukommt.

Kleinkrotzenburg bei Seligenstadt im Februar 1829.

Der Verfasser.

Inhaltsanzeige.

I. Abtheilung.

Geschichte der Stadt Dieburg und ihrer Zugehörungen (Cent und Amt Dieburg).

Seite

§. 1. Römischer Ansitz. 1

§. 2. Königliche Burg an der Gersprenz. Geschichte bis zum 12ten Jahrhundert. 3

§. 3. Erste Urkundennachrichten von 1207 und 1208. Herrn von Büdingen. 10

§. 4. Büdingische Erben, insbesondere die Herrn von Isenburg und Herrn von Brauneck. Stadt Dieburg 1284. Zubehör und Centumfang. . . 15

§. 5. Verpfändung der Stadt und des Amts unter Erzbischof Adolph I. an Heinrich vom Rhein, Vogten zu Dieburg 1377. unter Erzbischof Conrad an die Herrn von Frankenstein 1424. Diether von Isenburg, Erzbischof zu Mainz, erhält Dieburg, Höchst und Steinheim zur lebenslänglichen Benutzung von 1463 — 1477. 19

§. 6. Regiments= und Grundverfassung in bürgerlichen und politischen Sachen. 21

§. 7. Alte Pfarreien Dieburg (Altenstatt), Altheim, Münster. 21

§. 8. Minoriten, Beguinen. 29

§. 9. Gerichtsverfassung, Land= und Centgericht, Oberhof, Stadt=, Dorf= und Particulargerichte, das Königsgericht zu Dieburg. 34

§ 10. Besitzungen und Berechtigungen des Adels, der Corporation ꝛc. 41

§. 11. Geschichte von Münster. 49

§. 12. Stadtrechte, Burgmannen, bürgerliche Familien, Münze, Handel und Gewerbe, Juden, Hospital. 51

Seite

§. 13. Neuere Geschichte. Die Zeiten der Reformation und des 30jährigen Kriegs. Capuziner. Merkwürdige Hexenprozesse 1627. 64

§. 14. Veränderte Verhältnisse der neueren Zeit in kirchlichen und politischen Sachen innerer Regiments- und Grundverfassung. Justiz- und Administrativverfassung. 100

II. Abtheilung.

Topographie.

I. Abschnitt.

Topographie im Allgemeinen.

§. 15. Lage, Klima, Boden, Bevölkerung, Religion. 107

§. 16. Straßen, Bäche. 110

§. 17. Produktion. 112

II. Abschnitt.

Localtopographie.

§. 18. Umstadt, Kleinumstadt, Richen, Semd, Kleestadt. 117

§. 18. Schaafheim, Schlierbach, Altheim, Harpers- 121

§. 19. Babenhausen, Harreshausen, Sickenhofen, Hergeshausen, die ausgegangenen Orte, Altorf, Hiltenhausen, Langenbrücken. 126

§. 20. Dieburg, Münster, Eppertshausen, Kleinzimmern, die ausgegangenen Dörfer Werlach, Holzhausen. 140

§. 21. Habitzheim, Groszimmern, Spachbrücken, Zeilhard, die ausgegangenen Dörfer Hupelnheim, Nalsbach. 145

Urkunden und Beilagen. 147

Nachträge. 271

Druckfehler des zweiten Theils.

S. 26 Z. 14 v. oben st. dieses l. diesen.
— 101 — 11 v. o. st. kennen l. bannen.
— 137 — 2 v. u. st. denn l. sofort.
— 131 — 11 v. u. st. 6 Söhne l. 7 Söhne.
— 166 — 8 v. o. st. 1812 l. 1802.
— 166 — 12 v. o. st. die Perioden l. in den Perioden.
— 173 — 14 v. o. st. Turniere l. Turnieren.
— 176 — 8 st. Beließ l. Belies.
— 190 — 10 v. u. st. dieß l. dies.
— 217 — 12 st. fremd ist, l. fremd sind, diese.
— 219 — 9 v. u. st. ist l. war.
— 207 — 2 v. o. st. Bezughabende l. Bezug habende.
— 303 — 9 st. hiermit waren l. hiermit war.
— 315 — 8 v. o. st. Inspektoren l. des Inspektors.

Druckfehler des dritten Theils.

S. 8 Z. 8 v. o. st. wie das kaiserl. Hofgericht, zu Schaafheim l. wie das kaiserliche Hofgericht zu Schaafheim,
— 9 — 11 v. u. st. andere l. Andere.
— 16 — 1 v. o. st. des Gerlachs l. des Gerlach.
— 19 — 13 v. o. st. anderen l. andere.
— 45 — 10 v. o. st. Brandschatzung l. Beed und Schatzung.

S. 54 Z. 8 v. o. st. dieß l. dies.
— 57 — 1 v. u. st. 1065 l. 1665.
— 128 — 7 st. Gurkischen Erben l. Guckischen Erben.
— 113 — 11 st. Faßelochsen l. Faßelochsen und Kühe ins Land gebracht.

Da die Orthographie in Ansehung der, von Eigennahmen abgeleiteten, Eigenschaftswörter nicht überall hier gleich geblieben ist, so bemerke ich, daß diese Wörter mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben werden sollten, wenn nicht ausnahmsweise ein oder das andere Wort wegen besonderen Ausdruckes groß geschrieben worden ist.

I. Abtheilung.

Geschichte der Stadt Dieburg und ihrer Zugehörungen. (Cent und Amt Dieburg.)

§. 1.

Römischer Ansitz.

Die Stadt Dieburg, (Diepurg, Diepurk) obgleich ein Ort dieses Namens zuerst 1208 urkundlich vorkommt, wie unten bemerkt werden wird, dankt römischem Anbaue unstreitig ihr Daseyn und findet ihre Urstände im grauesten Alterthume. Ob je eine röm. Munition hier an der Stelle gestanden, hierzu haben wir keine bestimmten Belege, wir haben nur solche, welche blos im Allgemeinen auf römischen Ansitz hinzielen und diesen ganz unzweideutig machen. Wollten wir aus dem Daseyn vieler Alterthumsstücke, die bis jetzt zu Dieburg und in dessen Nähe aufgefunden worden sind. [1]) Schlüsse auf einen befestigten Ort ziehen, so könnten wir hierzu dann erst geneigt seyn, wenn die Lage dieses Ortes hierzu auch absolut beschaffen gewesen wäre. Sie war es streng genommen nicht. Nur die Römerdenkmale am linken Mainufer hinauf bis Obernburg und Amorbach; jene auf den Vertheidigungslinien im Spessart und Oden

wald, sind untrügliche Urkunden für die Existenz ehemaliger Kastellen. Hier, im einbefriedigten römischen Mittenlande, konnten Wohnungen zum ländlichen Nutzen und Vergnügen, zu Gewerben und Handel, ohne die Nothwendigkeit, sie hinter Mauern und Wälle verschließen zu müssen, arglos auferbaut werden, welche Ansicht auch ganz der Schilderung entspricht, die Ammian Marzellin von den nach römischer Art aufgebauten Dörfern giebt, welche Caesar Julian auf seinem, gegen die allemannischen Heerführer, Suomar und Hortar rechts des Rheins unternommenen Zuge angetroffen hat. S. 1r Th. S. 10.

Will man geneigt sein, aus dem Grunde hier eine Munition aufzustellen, weil zur leichteren und zweckmäßigeren Ausführbarkeit einer Befestigung, der Ansitz grade an der Gersprenz gewählt worden sey, und hierher, von Obernburg bis hinab nach Frankfurt, eine Straße geführt habe, welche eines Kastellenschutzes bedurft hätte, so könnte dieser Grund, um obige Ansicht zu wiederlegen, allerdings in so fern gelten, als man im Allgemeinen annimmt und geschichtlich beobachtet haben will, daß an Stellen des ehemaligen Römerlandes, wo teutsche Burgen stehen, früherhin römische Kastelle in der Regel gestanden haben.

Indessen war es nicht eigentlich die Stadt Dieburg, sondern vielmehr die von der Gersprenz etwas entferntere Vorstadt Altenstadt (ehemals ein Dorf) wo höchst wahrscheinlich die Niederlassung befindlich gewesen.

Vielleicht ruht die Wahrheit in den beiderlei hier gegebenen Ansichten, und demnach könnte dieser Ansitz

ein, gegen den ersten Einfall gesicherter, Platz um so mehr gewesen sein, als er an einer Stelle gewählt worden ist, die ohngefähr in der Mitte jener großen Römerstraße befindlich war, wo für Feldbau, Gewerbe, Handel, Unterhalt der hin- und herziehenden Römercohorten, Nutzen einleuchtete.

[1]) 1. Herr Amtmann Würschmitt zu Dieburg besitzt in seiner Münzsammlung eine Anzahl römischer Münzen, welche bei Dieburg gefunden worden sind. Ein Bad endeckte man in der Altstadt, in einem Garten, den gegenwärtig genannter Herr Amtmann Würschmitt besitzt. Aschenurnen und andere römische Gefäße, findet der Landmann beim Pflügen und Arbeiten sehr häufig, in jener Gegend bei Dieburg, wo ehemals die römische Heerstraße zog. Ein römischer Grabstein befand sich im J. 1655 in der alten Pfarrkirche. S. 1. Th. S. 13.

Durch eifriges und mit Sachkenntniß verbundenes Nachforschen auf Local-Alterthümer wird Herr Amtmann Würschmitt auf einem solchen reichhaltigen Alterthumsboden noch manches Stück zu seiner interessanten Sammlung fügen und vor dem Untergange retten.

§. 2.

Königliche Burg an der Gersprenz. Geschichte bis zum 12. Jahrhundert.

Dieburgs Geschichte läge, sobald wir die Römerzeit überschritten haben, bis zum 12. Jahrhundert im tiefen Dunkel, wenn nicht mehrere Gründe dringend auffordern würden, mit Gewißheit anzunehmen, daß hier schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts, noch ehe die Herrn von Büdingen seit K. Heinrich IV. Besitzer von Die-

burg geworden sind, mithin zur Zeit, als diese Gegend noch königliches Domanialguth war, nicht nur eine Niederlassung, sondern auch eine königliche Burg befindlich gewesen sey. Ich lasse zu dieser Untersuchung billigermaßen die Periode von den Franken bis zu Heinrich IV. offen, denn ich kann aus Mangel an Urkunden nicht genau angeben, unter welchem Könige diese erbaut worden ist, glaube aber, sobald jene Wahrheit richtig steht, in Verbindung mit andern Umständen, daraus verschiedene Resultate ziehen zu dürfen, welche wahrscheinlich machen, daß diese Burg schon zu den fränkisch-karolingischen Zeiten werde auferbaut gewesen seyn.

Die Beweise jener Gewißheit ruhen theils in der Oertlichkeit und der Benennung selbst, theil sin Urkunden späterer Zeit. Zergliedert man nehmlich den Urkundennamen, Dieburg, Diepurg, Dieburk, Dietburg und Deiburg, [1]) so besteht er aus den zwei Worten Die Burg.

Dieser ächte Urkundennamen bezieht sich ohne Zweifel auf eine Burg, welche man blos appellative vorzugsweise so nannte, ohne dabei an ein nomen proprium zu denken, wie man noch heutiges Tages nicht selten die Gewohnheit findet, wornach die Dorfbewohner eine ihnen nächstgelegene Stadt, blos die Stadt nennen. Allein ich frage; bezieht sich dieses Wort auf eine Burg des Mittelalters mit Thürmen, Wällen, Gräben, Burgmannswohnungen rc. rc. oder auf ein einzelnes Schloß, Pallast und Burggebäude, deren die fränkischen und späteren teutschen Könige bekanntlich eine Menge am Rhein, Main rc. besaßen? Ich glaube Letzteres.

Burgen jener Art benannte man in der Regel nur nach den Namen ihrer Erbauer, nach Flüssen, Bächen, Anhöhen, Dörfern (auch Dörfer nach Burgen) ꝛc. — Die Burg mit Mauern, Wällen ꝛc. welche später neben dem isolirten Schlosse des Königs an der Gersprenz erbaut worden ist, benannte man daher analog nach jener Sitte des Mittelalters, nach dem nomen commune und appellativum, aus welchem durch die lange Gewohnheit, sich dieser Benennung zu bedienen, ein würkliches nomen proprium — Dieburg — erwuchs.

Bei dieser Etymologie würde ich mich jedoch nicht beruhigen können, die Gewißheit der Existenz eines Pallastes hieraus zu entnehmen, wenn nicht noch folgende andere Gründe vorlägen. — Am nördlichen Ufer der Gersprenz, an der Stelle, wo jetzt neue Schloßgebäude stehen, die einst der Minister Freiherr von Albini besaß und jetzt vom Freiherrn von Uechtritz bewohnt werden, stand ehemals eine uralte, den Erzbischöfen von Mainz zugehörige Burg, welche im J. 1809 größtentheils abgebrochen wurde, um an ihrer Stelle nach neuerem Geschmacke zu bauen. Die noch übrig gebliebenen Mauerstücke zeugen von deren Dauerhaftigkeit, auch ist noch ein Wappen Erzbischof Diethers vorhanden, und bei einem Stadtbrunnen bemerkt man den Ueberrest eines, von dem Abbruch der Burg hierher gebrachten Gesimssteines, dessen Sculptur den ächten vorgothischen, ziemlich rohen Geschmack uralter Zeit, verräth. Von dieser Burg hat sich die Nachricht erhalten, daß sie den Erzbischöfen von Mainz, besonders aber Diethern von Isenburg, der verschiedene Bauveränderungen daran vornehmen ließ, zum

temporären Aufenthalt gedient habe, sonst aber weiß man nicht, wann und ob sie bestimmt während der Regierung der Herrn von Büdingen, von Isenburg und Brauneck und der Churfürsten von Mainz gebaut worden sey. Bei diesem Stillschweigen fragen wir weiter, ist diese Burg dieselbe gewesen, welche ihr nomen appellativum, das man derselben vorzugsweise zu geben gewöhnt war, zum nomen proprium der, später an dem südlichen Ufer der Gersprenz erbauten Stadtburg hergab? [2]) Ich bejahe es, gestützt auf folgende Urkundennachrichten, welche zwar nicht ausdrücklich von einer königl. Burg reden, jedoch in dem Geiste ihres Inhaltes darauf hindeuten. Die fränkischen und späteren teutschen Könige kamen, so lange sie noch mit ihrem Hofstaate auf ihren Villen und Palatien herumwanderten, auch sehr oft in den Bezirk der Forste Büdingen, Dreieich rc. um hier der Jagd obzuliegen. Bei ihrer Anwesenheit mußten ihnen die hierzu erforderlichen Jagdwaffen und Hunde gestellt werden. Auf eine weisthümlich genau vorgeschriebene Art geschah diese Dienstleistung von Seiten des Jägermeisters jedesmal in und um dasselbe Schloß, wo die Könige abzusteigen pflegten, und namentlich lesen wir von der Burg Gelnhausen, daß der Forstmeister des Büdinger Bannforstes dem Kaiser Friedrich I. einen Hund mit hängenden Ohren, auf einem seidenen Küssen liegend, mit einem seidenen Leitseil nebst silbernem oder vergoldeten Halsband versehen, ferner eine Armbrust mit Ebenbogen, seidener Sehne und Hängband, elfenbeinerner Nuß und silbernen Pfeil mit Pfauenfedern besetzt, dorthin darbringen müsse. [3]) Eine ganz gleiche Dienstleistung

lag dem Forstmeister des Wildbanns Dreieich nach dem Schlosse Dieburg ob. Wir lesen zwar, ich habe es schon einmal bemerkt, nicht ausdrücklich etwas von einem Schlosse, wir finden aber in dem Weisthume des Wildbanns Dreieich v. 1338 folgende Stelle, welche sich auf diese ursprüngliche Dienstleistung beziehen muß. Sie lautet: Auch Deylent sye (die Forsthübner) im Hof zu Dieburg, wenn er will birsen, da soll er han eyne ywen Bogen mit eyner Syden Senwen, mit eyner silberin Strale, mit eyme Lorbaume, tzeyne mit Phaue Federn gefyedert, gelinget yme das er schießet So soll er ryden tzu dem Hayne in eynes Forstmeisters Huß, da soll er finden eynen wißen Bracken mit gedraifften Oren offeiner Syden Koldern an eynen Syden Seyle Und soll dem Wilde nachhangen ꝛc. Die Modification ist diese, daß hier von einem Forsthubhof (Sedelhof die Rede ist. [4]) von keiner Burg; daß der Inhaber dieses Hofes, wenn er das Wild verfolgen will, sich eines Bracken bedienen müsse, welche im Jagdschlosse zu Dreieich auf einem seidenen Kolter ꝛc. zu finden sey. Mit Recht fragt man aber, ist dieses Recht nur durch die späteren Besitzer von Dieburg aufgekommen? oder ist es nicht vielmehr eine ihnen blos rücksichtlich früherer königlichen Vorzüge noch zu statten kommende Vergünstigung, welche an ältere Zeit und älteren Glanz, da der König zu Dieburg zeitweise anwesend war, erinnern soll? Wer möchte nicht letzterer Ansicht um so mehr beipflichten, als endlich noch bemerkt zu werden verdient, daß nach eben dem Weisthum v. 1338 die Lieferung des Wildhafers nach dem Dieburger Burgmaaß geschehen soll, daß zu Beobachtung

der Vorschriften über redliches Maaß und Gewicht im Mittelalter ein besonderes Gericht bestellt war, welches sich Königsgericht nannte. Dies Königsgericht, dem auch die Aufsicht über das Burgmaaß oblag, weßhalb denn auch in Ansehung der Lieferung des Wildhafers seiner Autorität vertrauet wurde, scheint schon nach seiner Benennung keine Erscheinung des späteren Mittelalters, sondern, wie das kaiserliche Hofgericht, zu Schafheim ein Ueberrest der früheren Zeit, wo die Könige in hiesiger Gegend noch eine Menge Krongüther besaßen, gewesen zu seyn.

Sämmtliche Haupt- und Nebenumstände in ihrer wechselsweisen Beziehung und vorangeschikten Auslegung führen uns demnach auf den Standpunkt der erforschten Wahrheit.

Ich habe oben bemerkt, daß der hier an der Gersprenz auferbaute Pallast der Periode von den fränkisch-carolingischen Königen bis zu Heinrich IV. (v. 8. bis 11. Jahrhundert) angehöre. Mehr läßt sich mit Bestimmtheit nicht sagen. — Auf den Stellen, wo ehedem römische Niederlassungen befindlich waren, baute man in der Regel wieder an, und selbst die frankischen Könige wählten sich diese Orte zu ihren Villen, Pallästen &c. ferner ist es unläugbar, daß diese Könige in hiesiger Gegend sehr oft verweilten; sehr wahrscheinlich also, daß, gleich wie die fränkische Villa Autmundstatt schon bei den Vorfahren Karls des Großen bestanden hat, eben so auch die Burg an der Gersprenz damals werde bestanden haben [5])

Außerhalb der alten Burgmauern der Stadt Dieburg liegt nördlich eine sogenannte Vorstadt, welche heutiges Tages das Mönfeld genannt wird. Im Mittelalter war dies Mönfeld ein Dorf und hieß urkundlich Munfeld, Minifeld, Wonnivelt, Wonnvelt, Wuniwalt, Minfeld. Woher dieser Name? ich glaube analog mit Wonnegau (Gegend bei Worms) von Wonne und von Feld oder Wald, denn ausdrücklich lese ich entweder Wonnivelt oder Wonniwelt (das corrupte Mönnfelt, Münnfelt ꝛc. mag uns nicht irren, so wenig es übrigens von dem ursprünglichen Tone abweicht.) Dies Mönfeld wäre demnach der Lustgarten oder Hain beim alten Schlosse der Könige gewesen? Die Lage des alten Schlosses zu dem jetzigen Mönfelt scheint dieser Ansicht allerdingszu entsprechen.

[1]) Auch Driburg und Tippenburg. Diese fehlerhafte Schreibart entstand offenbar daher, daß man bei Lesung des Urkundennamens Dipurg ꝛc. anf allerlei Ideen fiel, daraus den Urstand dieser Sadtzu entziffern. Pater Gamans glaubte beim Anblick des Stadtsiegels, welches 3 Thürme vorstellt, auch weil ehemals würklich 3 Burgen hier befindlich waren, sein Driburg entdeckt zu haben; andere, weil vormals viele Häfner hier ansässig gewesen sind, ihr Tippenburg. Zum Glück sind dieß nur spätere Erfindungen und aufgedrungene Ideen, welche den Forscher nimmer irren. — Unter allen diesen fehlerhafteu Benennungen ist Deiburg, welches sich in ältern Urkunden hie und da eingeschlichen hat, aus dem Grunde noch zu rechtfertigen, weil es immer doch noch für jene Wortauslegung spricht, die wir diesem Namen geben. Dei ist in hiesiger Gegend für den gemeinen Mund das, was in der reinen Sprache der Artikel die anzeigt. Deipurg und Diepurg zeigen da=

her in der Verschiedenheit der Aussprache doch immer dasselbe an.

²) Königliche und landesherrliche Burgen sind immer da, wo neben ihnen Stadtburgen mit Burgmannshäusern (Steinhäusern) angelegt worden sind, durch Gräben und Bäche zenntlich getrennt. Wir wissen dies namentlich von Babenhausen, sehen es zu Steinheim, und auch hier zu Dieburg. Die Gersprenz trennt die alte Burg von der Stadtburg, in welch' letzterer die nun nicht mehr existirenden 2 Burgmannshäuser, in den Urkunden Steinhäuser, lagen.

³) Hundeshagen K. Friedrich I. Pallast zu Gelnhausen. S. 39.

⁴) Dergleichen Sedelhöfe lagen im Wildbannbezirk an der Zahl 38.

⁵) Im alten Anniversar- und Stiftungsbuch der Pfarrey Dieburg lese ich folgende Stelle, welche ein dasiger Pfarrer (Lunkenheimer) als Bemerkung niederschrieb. In tabula geographica comitatus Katzenelnbogensis in quatuor prtes divisa exprimitur Diburgum vulgo Dieburg olim arx Caroli Calvi mortui 876. Wiewohl diese Bemerkung weder auf einer urkundlichen Nachricht noch auf einer ausführlichen Critik beruht, so scheint sie sich doch auf eine Sage zu beziehen.

§. 3.

Erste Urkundennachrichten v. 1207 und 1208. Herrn von Büdingen.

Urkundliche Nachrichten von Dieburg beginnen mit den Jahren 1207 und 1208, in welchen eines Heinrich von Dieburg und einer Jude von Dieburg Wittwe Dudos von Weisenau (Wizennaue) Erwähnung geschieht [1]) sie laufen ziemlich ununterbrochen fort. Otto uud Heinrich Brisine von Diepurch erscheinen

1219 unter Adelichen als Zeugen bei Ausfertigung einer münzenbergischen Urkunde. [2]) Anselm v. Diepurch und Rudolf Grasloc kommen 1236 in einer münzenbergischen Urkunde gelegenheitlich des Eheverlöbnisses zwischen Adelheide v. Tübingen mit Kuno von Münzenberg vor. [3]) Eine fernere Nachricht v. 1254 meldet, daß Ulrich von Münzenberg seinem Vogten zu Dieburg, Rudolph Grasloc, die bei Dieburg gelegene Mühle Kistelberg, welche seine Vorfahren den Groschlagen zu Lehen gegeben und neuerdings Rudolph Groschlag, sein Bruder Ovemann und dessen Söhne zu münzenbergischen Lehen getragen hätten, nun ihm Groschlag, nach vorherigem Lehensverzicht der übrigen Anverwandten, allein zu Eigenthum gegen Entrichtung eines Seelegerdes, überlassen wolle. [4])

Alle diese Nachrichten machen uns blos mit Namen adelicher Personen bekannt, die sich von Dieburg benannten und würklich auch, wie wir unten näher vernehmen werden, hier ansäßig waren, der Brisinen, der Ulner, der Groschlage; wer Besitzer dies Ortes gewesen, vermag keine der angeführten Nachrichten zu sagen. Finden wir zwar die Herrn von Münzenberg im Besitze der Mühle Kistelberg, und weil von einem münzenbergischen Vogten, Rudolph Grasloc, die Rede ist, auch im Besitze von Vogteirechten, welche, wie unten näher dargethan werden wird, auf den zum Centbezirk Dieburg gehörigen Orten Münster und Werlach beruhten, so haben wir zur Betrachtung innerer Verhältnisse der Grundverfassung ꝛc. eine Aussicht offen, aber ehe wir die Geschichte nach äußeren politischen Verhältnissen dieser

Periode kennen, ist es uns gestattet, blos einen Blick auf seine innere Lage vorerst zu werfen.

Um die königliche Burg müssen jene drei edeln Geschlechter von Dieburg, welche ihren locum originis von daher ableiten und sich deshalb auch davon benenen, zu dieser Zeit schon Ansitze gehabt haben. Durch diese Ansitze, welche nach dem Beispiele anderer Orte, wo Palatien standen (z. B. Gelnhausen) anfangs in Steinhäusern und burglichen Gebäuden bestanden haben, legten jene Familen zur Erweiterung der Burg, wie sie im späteren Mittelalter mit Gräben, Wällen ꝛc. zum Vorschein kommt, den Grund, und sie waren im eigentlichen Sinne die ersten Bürger dieses Ortes. Außerhalb seiner Wälle lagen die Dörfer Altenstatt, wo sich 1232 eine Kapelle ad B. V. Mariam befand.[5]) Wonnefeld, Holzhausen. Nach und nach zogen sich immer mehrere Einwohner, vorzüglich Handwerker in den Burgring, erweiterten seinen Umfang, während sie dem Orte immer noch die Benennung ließen, gleich als stünden die einzelne Königsburg und die sie zunächst umgebenden adlichen Burghäuser noch isolirt da.

Eben zu dieser Zeit, wo uns jene Familien in zahlreichen Gliedern urkundlich vorkommen, und auch noch andere Personen (Centgraf und Schöffen) genannt werden, scheint Dieburg zu dem beschriebenen Umfange gelangt zu sein, den das Einziehen auswärtiger Personen veranlaßt hat. — In frühere Zeiten als diese, wo uns diese Geschlechter urkundlich vorkommen, reicht ihr Ansitz und Anbau um die Burg hinauf, vielleicht schon in die königliche unter Heinrich IV. Dieser Regent, bekannt

durch gränzenlose Freigebigkeit gegen seine Anhänger, zählte unter seinen Getreuen, welche, sammt ihrem Gebieter und Freund, Papst Gregors Bannstrahl traf, außer Ulrichen von Cosheim und Eberharden v. Hagen, auch noch einen gewissen Hartmann. [6]) Dieser Hartmann war allen Umständen nach seit den Jahren 1076—80 der erste Besitzer von Dieburg und zwar durch königliche Freigebigkeit geworden. Wie wir gleich unten vernehmen werden, erscheinen in der Mitte des 13. Jahrhunderts die weiblichen Erben des ums Jahr 1247 mit Gerlach v. Büdingen ausgestorbenen alten gräflich Büdingischen Mannsstammes, im Besitze von Stadt und Burg Dieburg. Unter den alten Büdingern war der Name Hartmann fast durchgängig eingeführt. Schon im Jahre 1012 und 1014 — also vor jenem Hartmann, dem Anhänger Heinrichs — erscheint ein Hartmann mit seiner Gattin Hildegund. Sie beschenken die Abtei Fuld mit Güthern zu Moggistat (Mockstodt) Sundelingin (Sundlingen.) [7]) Ein anderen Graf Hartmann bezeugt sich ebenfalls sehr freigebig gegen besagte Abtei [8]) Wo die Güther dieser beiden Grafer lagen, da finden wir die späteren Grafen, die sich nun ausdrücklich von Büdingen benennen, und den Namen Hartmann fleißig fortführen, auch im Besitze derselben. [9]

Ist Dieburg unstreitig büdingisches Besitzthum gewesen, und findet sich der Name Hartmann unter den Büdingern, so war jener Anhänger Heinrichs höchst wahrscheinlich der erste Erwerber dieses büdingischen Landestheils, der erste Besitzer der Königsburg sammt Zugehör, zumal da zu jener Zeit des Erwerbs der Bach-

gau zum größten Theil Königseigenthum war und eben damals Eberhard v. Hagen, Zeitgenosse Hartmanns, durch gleiche königliche Freigebigkeit den Grund zu seinen (nachher münzenbergischen) Besitzungen im Rodgau, und einem Theile des Bachgaus (Babenhausen) legte, wie wir anderwärts gezeigt haben, und Wenk unwiederlegbar gemacht hat. — Aber eben dies Zusammentreffen Eberhards mit unserm Hartmann, zu einer Zeit und unter gleichen Umständen, belegt diese Angabe noch um so mehr und läßt hierüber beinahe keinen Zweifel übrig.

[1]) Bär Beiträge zur Mainzer Geschichte. 1. Th. S. 63. 123.

[2]) Gudenus Syll. S. 585.

[3]) S. oben Geschichte von Babenhausen § Bericht vom Adel in Teutschland. Beilage N. XXXI.

[4]) Urkunde Ziff. 2 N. 66.

[5]) Die Kapelle ad B. V. M. stand auf dem jetzigen Pfarr-Kirchhofe in der Altstadt. Als sie 1697 wegen Baufälligkeit zum Theil abgebrochen worden ist, fand man im Altar folgende Urkunde: Anno dominicae inearnationis 1232 15. Aug. consentiente venerabili Sifrido S. M. S. Archiep. dedicatumest hoc oratoriuma dom. Wilhelmo Haut biensi episcopo in honorem S. Dei Genitricis et V. Mariae. Continentur in hoc altari Reliquiae SS. Johannis Bapt. Stephani, Valentini Mart. Mariae Magdalenae. Aus dem Anniversarbuche, in welchem noch weiter bemerkt wird: Vasculum ex hoc altari sumtum majoris formae erat et de limo figuli. Das Original dieser Urkunde ist abhanden gekommen. Ich kann also nur eine nach der alten Schreibart fehlerhafte Abschrift mittheilen. Bei Johannes kömmt dieser Suffragan nicht vor. Diese Muttergottescapelle, ursprünglich eine Rotunde, war allem Vermuthen nach ein römischer Tempel, wovon unten in der Topographie ein Mehreres.

[6]) Lambert Schafn. apud Pistor. ed. Struv 416. Rex (Heinricus) Uldaricum de Cosheim, Eberhardum, Hartmannum, ceterosque excommunicatos quorum ante hac opera consilioque gratissime utebatur. Daß jener Eberhard ein Herr von Hagen gewesen, hat Wenk l. c, 1. Th. S. 271. evident bewiesen.

[7]) Schannat T. F. N. 631. S. 264.

[8]) Schannat Hierarchia T. S. 248.

[9]) Denn Namen Hartman v. Büdingen finden wir z. B. 1164 bei Gud. Syll. p. 582 1180 Lucä Grafensaal I. 16; 1190 Johannes R. M. II. S. 524 ꝛc.

§. 4.

Büdingische Erben, insbesondere die Herrn von Isenburg und Herrn von Brauneck. Stadt Dieburg 1284. Zubehör und Centumfang.

Immer näher treten wir zu lichtvolleren Aussichten. Gerlach von Büdingen beschließt die Reihe der männlichen Büdinger, er erscheint noch in den Jahren 1208 bis 1239 lebend, vor 1247 verstorben. [1]) Demnach war er gleichzeitig mit jenen 3 Geschlechtern, mit welchen im vorhergehenden §. die Urkundengeschichte Dieburgs beginnt. Er war Besitzer der alten königlichen Burg, auf der noch das Recht der Darreichung des Jagdgeschosses, Ueberlieferung der Jagdhunde und die Ausübuug der Jagdgerechtigkeit beruhte, um seine Burg prangten die burglichen Wohnungen der ebenso angesehenen als reichbegüterten Ulner und Groschlage und Anderer. Sein Tod beschließt, nach der Ausführung des vorhergehenden §., eine Periode von beinahe 200 Jahren, als so lang Dieburg im Besitze der Herrn von Büdingen gewesen ist.

Fünf Töchter des alten Gerlachs, welche an die Häuser Isenburg, Hohenlohe, Kempnich, Breuberg, Trimberg verheurathet waren, saßen in ungetheilter Gemeinschaft der väterlichen Erbschaft; wie es scheint, jedoch hier zu Dieburg und in der Cent Ostheim, wo die alten Büdinger Besitzungen hatten, [2]) nicht. Es muß da eine Theilung und Abtretung der Antheile der Erben unter sich vor 1288 geschehen seyn. Ludwig von Isenburg, Gemahl der Heilwig v. Büdingen, verkaufte 1284 einen Theil seines Antheils von Stadt und Burg Dieburg sammt Zubehör, an Erzbischof Heinrich von Mainz für 105 Mark achner Denaren, [4]) 10 Jahre nachher (1294) den übrigen Antheil an Erzbischof Gerhard von Mainz für 250 Mark Denaren; [5]) endlich verkaufte Gottfried von Brauneck der jüngere, seinen vierten Antheil von Stadt und Burg an Erzbischof Peter von Mainz für 500 Pfund Heller. [6]) Dieser Antheil kam aus der Hohenlohischen Erbschaft an seinen Vater Gottfried von Brauneck, welcher Im Jahre 1272 Güther zu Niedernberg verkaufte und 1276 einen Grasloc von Dieburg und Heinrich von Heusenstamm mit Güthern zu Zimmern belehnte, welche durch Ableben Urehans von Dieburg erledigt worden sind. [7])

Es ergiebt sich aus Obigem, daß Stadt und Burg sammt Zugehör dem Hause Isenburg zu $^3/_4$ und den Brauneken zu $^1/_4$ zugehört hatte, daß Isenburg 2 Antheile von 2 der 3 Erben Kempnich, Trimperg und Breuberg an sich brachte, während das Hohenloische Viertheil unverändert auf die Braunecke übergieng. Einer jener

3 letztgenannten Büdingischen Erben kam hiernach nicht in die Theilung von Dieburg. [8])

Das Erzstift Mainz war nunmehr seit 1310 im vollen Besitze und blieb es, einige kleine Perioden abgerechnet, bis zur Säcularisation. — Inzwischen erhob sich Dieburg zu Stadtrechten und erscheint als opidum urkundlich im Jahre 1284, wie wir gelegentlich des Isenburgischen Verkaufs wahrgenommen haben. Die nähere Untersuchung über die städtischen inneren Verhältnisse und ob nicht das Opidanrecht in älterer Zeit aufgefunden werden könne, wird demnächst folgen. Zu forschen ist hier nur noch, was ist Zubehör (Centumfang) von Dieburg? — Auch hier, wie bei Babenhausen und Umstadt müssen wir noch Perioden bestimmen. Die erste Periode, an welcher wir jetzt stehen, giebt uns folgende Kenntniß. Bestimmen wir den Centumfang nach Maaßgabe der Grenzen des Bachgaues und der Grenzen der Centen Altorf, Umstadt, Niederroden [9]) und Oberramstadt (Landberg), [10]) so müssen wir hier bei Dieburg die Orte Kleinzimmern, Oberndieburg, Altenstadt, Mönfeld, Holzhausen, Werlach, Münster, Eppertshausen, Altheim finden. Die späteren Nachrichten des 14. Jahrhunderts bestättigen dieses; es scheint also, daß diese Orte, zumal da sie sowohl zur Pfarrei, als zur Mark Dieburg gehört haben, von jeher, seit der alten Gauverfassungs-Periode, nach Dieburg centpflichtig gewesen sind. Von den nächstangrenzenden Orten Gundernhausen und Roßdorf läßt sich durchaus nicht bestimmen, ob sie ursprünglich gleich zum Landberg bei Oberramstadt, nach Umstadt, oder nach Dieburg gehört ha-

ben. Hier kann nicht einmal die Gränze zwischen dem Bachgau und Oberrheingau völlig bestimmt werden.

Von den genannten Centorten waren Altheim, Münster, Werlach und Eppertshausen, vogteibar, mithin gehörten alle übrigen zum Domanial-Eigenthum der zeitlichen Besitzer von Stadt und Burg.

Unser Blick ist stets auf diese Orte gerichtet.

¹) Guden I. 409. 558. 601.

²) Nach Wenks Collektanien S. auch Fischer. Isenb. Stammtafel S. 118. 215. Hier ist nicht der Ort, zu untersuchen, ob Gerlach 4 oder 5 Töchter hinterlassen habe. Ich folge Wenks und zum Theil Fischers Ansicht nachfolgendem Schema.

Gerlach von Büdingen
1208. — 1239. † vor 1247.

Tochter N. Gemahlin des Conrad v. Hohenlohe 1247. Willeburg Gemahl. Gottfr. v. Brauneck 1258. 1272. 1273. Verkauft Güther im Bachgau 1272. belehnt Groschlag v. Dieburg mit Güthern zu Zimmern 1276. Gottfried v. Brauneck der jüngere verkauft 1310 seinen 4. Theil der Stadt Dieburg an das Erzstift Mainz.	Tochter N. Gemahl. des Rosemann v. Kempenich 1247.	Mathilde Gemahlin Eberhards v. Breuberg 1242. 1259.	Heilwig Gemahlin Ludwigs v. Isenburg 1259. 1294. hinterließ 5 Kinder verkaufte 1288 einen Theil seines Antheils v. Dieburg, den übrigen Theil 1294 mit Bewilligung seines Sohnes an das Erzstift Mainz.	Tochter N. Gemahl. Albert von Trimberg 1247. 1258.

[3]) Die Besitzungen der Herrn von Breuberg und der Herrn von Brauneck, wie sie I. Theil S. 111 und 116 aufgezeichnet sind, lassen sich aus der Büdingischen Erbschaft am besten ihrem Ursprunge nach erklären. Die Herrn von Brauneck sind die Besitznachfolger der Herrn von Hohenlohe.

[4]) Gudenus l. c. I. 835.

[5]) Daselbst II. 281.

[6]) Daselbst II. 282.

[7]) S. N. 2 — 1 Theil S. 111 Guden. V. 996.

[8]) Wollen Einige darinn, daß Dieburg zu 4 Theilen im Besitze der Herrn von Isenburg und Brauneck gewesen, die Bestättigung einer allgemeinen Theilung der büdingischen Länder und des Daseyns von 4 Erbtöchtern finden, so ist dies nicht genügend. Für die Geschichte von Dieburg kann eine nähere Widerlegung mit Gründen gleichgültig seyn.

[9]) Zur Cent Niederroden, welche die Cent Dieburg nordwestlich begränzt und im Rodgau lag, gehörten die Dörfer: Niederroden, Oberroden, Dudenhofen, Ditzenbach, Urberach, Messel und Hainhausen.

[10]) Hierher gehörten unter andern die nächstgelegenen Orte Gundernhausen und Roßdorf. Retter l. c. II. S. S. 188 f.

§. 5.

Verpfändung der Stadt und des Amts unter Erzbischof Adolph I. an Heinrich vom Rhein, Vogten zu Dieburg 1377.; unter Erzbischof Conrad an die Herrn von Frankenstein 1420. Diether von Isenburg, Erzbischof zu Mainz erhält Dieburg, Höchst und Steinheim zur lebenslänglichen Benutzung von 1463 bis 1477.

Ich habe im vorigen §. bemerkt, daß sich die Stadt Dieburg vom Jahre 1310 an bis zur Säcularisation

einer fast unveränderten Regierung mainzischer Erzbischöfe zu erfreuen hatte. Im 14. und 15. Jahrhundert erscheinen 3 verschiedene kleinere Zeiträume des unterbrochenen Besitzes. Adolph der I. Erzbischof von Mainz, verpfändete im Jahr 1377 seinem Vogten zu Dieburg, Heinrich vom Rhein, für ein Anlehen von 3672 fl. die Stadt mit ihrem Zugehör. [1]) Erzbischof Conrad, welcher im J. 1424 die Stadt Steinheim mit Zugehör für 24000 fl. von Eppenstein kaufte, verpfändete zur Aufbringung dieser Kaufssumme den Herrn von Frankenstein die Kellerei Dieburg. [2]) Die Darleiher erhielten nach altem Herkommen unstreitig auch den würklichen nutznießlichen Pfandbesitz. Wie lange dieses dauerte, liegt nicht vor.

Als in der bekannten Kurfehde zwischen den Kurfürsten Adolph und Diether, letzterer unterlag und Adolph den mainzischen Stuhl bestieg, erhielt Diether zum lebenslänglichen Genuß die Städte und Kellereien Dieburg, Steinheim und Höchst. Dieser Kurfürst residirte abwechselnd zu Steinheim und Dieburg in den dasigen Schlössern. Die Bürger von Dieburg, Steinheim, Obernburg, Seligenstadt, überhaupt die meisten obererzstiftischen Unterthanen, waren seine getreuen Anhänger, als er in den Jahren 1462. 63. gegen Adolph zu Felde lag. [3]) Nach Adolphs Tod bestieg Diether den mainzischen Stuhl. Seine treuen Anhänger erfreuten sich nun glücklicher Zeiten, indem er sie durch Freiheitsverleihungen und Bestättigung alter Rechte, ehrenvoll auszeichnete.

[1]) Würdtwein subs. dipl. S. 226.

[2]) Aus den Notizen des Pfarrers Lunkenheimer.
[3]) S. meine Gesch. v. Seligenstadt, Obernburg, Umstadt.

§. 6.

Regiments- und Grundverfassung in bürgerlichen und politischen Sachen.

Das statistische Alterthum von Dieburg wird nun hier nach dem, in der Geschichte von Umstadt und Babenhausen vorgezeichneten, Plane in folgenden Objekten, — geistliche Verfassung, Gerichts- und Centwesen, — Berechtigungen des Adels, der Forensen :c. — städtische Verfassung. Rechte 2c. durchgegangen.

Mehreres, was wir in der älteren politischen Geschichte nur kurz berühren konnten, so wie die Beweise des hohen Alters von Dieburg, werden durch diesen interessanten Geschichtstheil näher erläutert, verstärkt und erhoben werden.

§. 7.

Alte Pfarreien Dieburg, (Altenstatt,) Altheim, Münster.

Die Pfarrei Dieburg hatte nach Würdtwein l. c. S. 554. 7 Filiale, wovon jedoch nur Spachbrücken, Altheim, Münster, Harpershausen, Eppertshausen und Hergeshausen genannt werden; allein der Kirchspieldistrikt war viel größer, und Sickenhofen, Kleinzimmern, Werlach und Harpershausen, gehörten allen Umständen nach auch hierher. Daß hier die Orte Altenstatt, Holzhausen und Mönfeld nicht genannt werden, ruht darin,

daß man diese Orte als Vorstädte ansah. Die Pfarrkirche ad S. S. Petrum et Paulum stand zu Altenstatt, und dieses, nicht Dieburg, war eigentlich der Pfarrkirchort; weil man jedoch das Dorf Altenstadt, unpassend als urbs antiqua, zur Vorstadt machte, so nannte man die Pfarrei unrichtig nach Dieburg. Sicher ist die Pfarrei Altenstatt, (Dieburg) eine primitive, die ihren Ursprung in den ältesten Zeiten, da Altenstatt aus den Ruinen des Römerorts, unterhalb des Palatiums hervorgieng, aufzusuchen hat. Dafür spricht schon im allgemeinen die Lage der Pfarrkirche in einem alten Orte, und dann die Größe des Kirchspiels-Distrikts, in welchem erst viel später, im Mittelalter, neue Pfarreien und Filiale entstanden sind. So waren Umstadt, Altorf (wo eine Pfarrkirche stand) so Ostheim Primitiv Pfarreien, — Hauptpunkte, von wo aus die Seelsorge sich immer mehr auf kleinere Bezirke vereinzelte und vertheilte.

Im Jahr 1284 wird, indem Eberhard von Heusenstamm als Pastor vorkommt, dieser Pfarrei (Pastorei) zuerst urkundlich gedacht. [1]) — Nach einer Urkunde von 1474 [2]) war der Erzbischpf von Mainz Patronatsherr. — Wahrscheinlich waren es daher auch die älteren Besitzer von Dieburg. In letzterem Jahre incorporirt Pabst Sixtus IV. diese Pfarrei mit dem Marienstifte zu den Gräden zu Mainz. [3]) Sie ertrug damal 20 Mark Silbers. [4]) Nach einer andern Nachricht von 1380 soll sie jährlich 600 Goldgulden, nach heutigem Gelde 2600 fl. ertragen haben. [5]) Deshalb verschmähten aber auch Kardinäle, Decane ansehnlicher Stifter und vornehme

Räthe das Pastorat nicht, um mit Zurückbehaltung eines Theils der Einkünfte, für den geringen Ueberrest ihre Plebane zu unterhalten. [6])

In der alten Pfarrkirche (jetzt Wallfahrtskirche) befanden sich folgende Altäre und Stiftungen, 1) der Altar zum heil. Kreuz, unbekannt von wem gestiftet; nach vorliegenden Urkunden von 1523 bis 1609 war der zeitige Pfarrer zugleich auch Beneficiat dieses Altars, 2) zum heil. Antonius, 3) zum heil. Nicolaus, 4) zur heil. Anna, 5) zur heil. Margaretha, 6) zur heil. Maria Magdalena, 7) zum heil. Johannes dem Evangelisten, sämmtlich unbekannter Stiftung, 8) zur heil. Maria, Antonius des Abten, z. h. Catharina, von Hermann Schneider und seiner Frau Catharina A. 1472 gestiftet und nach dem Aussterben der Familie das Patronat dem Stadtvorstand und Kirchenbaumeister überwiesen, [7]) 9) zum heil. Laurentius mit einem 1376 urkundlich vorkommenden eigenen Beneficiaten; eine Stiftung der groschlagischen Familie, 10) zum heil. Wilhelm und heil. Sebastian, gestiftet von den Ulnern. [8]) Im Jahre 1484 werden 4 Altaristen der Pfarrkirche genannt, welche, so weit nicht die Einkünfte der genannten Altäre zum Theil den Pfarrern überwiesen waren, in deren Besitz befindlich gewesen sind. [9]) Unbekannt mit den Dotations-Verhältnissen genannter Altäre, läßt sich nicht bestimmen, ob wohl nicht früher eben so viel Altaristen, als Altäre vorhanden gewesen wären.

Neben der Pfarrkirche stand die schon A, 1232 erbaut gewesene und damals von dem Weihbischof Wil-

helm eingeweihte Mutter=Gottes==Capelle. (S. §. 3) Sie hatte 2 Altäre 1) jenen zum Johannes dem Täufer, heil. Stephan, heil. Valentin, heil. Maria Magdalena, welcher im genannten Jahre 1232 bereits errichtet und wahrscheinlich dotirt, später, nachdem die Revenuen theils ungiebig, theils zum Unterhalte eines Beneficiaten unzulänglich waren, von dem Bürger Fuß und seiner Ehefrau Gudel A. 1376 mit beträchtlichen Revenuen versehen, daß ein Beneficiat angestellt werden konnte; [10]) 2) den andern ad B. Mariam V. Der Priester Conrad Schultheiß vermachte der Capelle a. M, V. A. 1332 eine ganze Hube Landes, (die Pfaffen Schultheisenhube genannt) sonstige Wiesen und Aecker, ein Haus, und verordnete, daß ein besonderer Altarist angestellt werden solle. [11] Diese Schenkung bezog sich auf den Frauenaltar in gedachter Capelle, welche 3 Jahre nachher durch eine Schenkung Wenzel Drunkels ausdrücklich vorkömmt. Nach Urkunden von 1544 bis 1600 war der zeitige Pfarrer zu Münster zugleich auch Beneficiat dieses Altars.

In der Hospitalkirche stand der Altar ad S. Spiritum et M. Virg. eine Stiftung der Drunkelischen Eheleute, reichlich genug dotirt, um darauf einen besonderen Capellan (Hospitalista) zu unterhalten (S. oben §. 4.)

Nächst der Minoritenkirche in der Stadt stand eine andere Muttergottes=Capelle und in derselben der Catharinen=Altar. Der Vogt Rudolph Beckenhuber und sein Bruder Conrad, stifteten ihn mit Genehmigung Erzbischof Wernhers. Die Minoriten hatten inzwischen diese Capelle zu ihrem Gottesdienste erhalten und errichteten neben derselben ihre Klostergebäude, wodurch dem Altari=

sten ad S. Catharinam der Eingang zur Capelle nicht nur versperrt, sondern auch die Verrichtung des Altardienstes selbst, weil Laien und Mönchspriester zusammen nicht gut thun wollen, gehindert worden ist. — Beckenhuber verlegte daher mit Bewilligung Erzbischofs Gerhard 1291 den genannten Altar in sein, nächst der Minoritenkirche gelegenes, steinernes Haus, welches er zu einer Kapelle gehörig einrichten ließ. [12]) Dies war die nachherige Catharina-Capelle, in welcher auch ein zweiter Altar zu den Eilftausend Jungfrauen befindlich war, dessen eine Urkunde von 1533 ausdrücklich gedenkt. [13]) Im Jahre 1450 erscheint Frank von Dorfelden als Patron des Altarbenef. z. h. Catharina, welches er der Abtei Seligenstadt schenkte, worauf es 1485 durch Tausch an das Liebfrauenstift zu Mainz kam. [14]) Im Jahre 1477 stiftete die Bürgerschaft ein in der Catharinen-Capelle täglich abzusingendes salve regina, wodurch dieselbe den Namen Salvekirche erhalten hat.

Die Hospitalkirche, die beiden Marien- und die Catharinen-Capellen sind nicht mehr vorhanden.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt sich nun die Uebersicht der hiesigen Laienpriester. Man bemerkt hier den Pastor, seinen Pleban, die 4 Altaristen in der Muttergottes- und den Altaristen in der Catharinen-Capelle. Zu Altheim, Münster, Georgenhausen, Spachbrücken befanden sich, so lange sie noch Filiale waren, besondere Altaristen und Capellane; jener zu Spachbrücken kömmt auch einmal unter der Benennung Pleban vor. Alle diese Personen, vorzüglich aber die Altaristen zu Dieburg, waren verbunden, in der Pfarrkirche zu

gewissen Zeiten gemeinschaftliche Dienstverrichtungen zu leisten, und deshalb war die Pastorei Dieburg zugleich auch Halbstift, wie dies überhaupt bei den meisten Primitiv-Pastoreien der Fall gewesen ist. — Nach und nach verlor sich das Ansehen dieser Pastorei, nachdem der über die Centgränzen sich erstreckende große Kirchspiels-Distrikt von 12 Ortschaften (einschließlich der sogenannten Vorstädte) durch Dismembrationen eingieng, und die zahlreichen Revenuen der Beneficien durch den Drang der Zeiten ungiebig geworden sind. Die Filiale Sickenhofen, Hergershausen, Eppertshausen, Münster, Altheim, Spachbrücken, Georgenhausen, wurden theils frühzeitig (seit dem 13. und 14. Jahrhundert) dismembrirt, theils wurden sie, wie Spachbrücken und Georgenhausen durch die Reformation von Dieburg getrennt. Von Sickenhofen und Hergershausen haben wir oben bei Babenhausen das Nöthige bemerkt. Wir reden hier nur noch von den übrigen Filialen und ihrer theilweisen Erhebung zu Pfarreien.

Die Pfarrei Altheim mit dem Filiale Harpershausen, steht als solche bei Würdtwein ebenfalls aufgezeichnet, obgleich Altheim allein bei Dieburg auch als Filial unrichtig vorkommt. [15]) Im Jahre 1376 erscheint ein Friedrich Krieg von Altheim als Pfarrer (er nennt sich Pastor) daselbst. [16]) Im Jahre 1470 wird Philipp Embich von Berbach Frühmesser zu Altheim genannt. [17]) Die Stiftungzeit der Pfarrei ist unbekannt. Die Geilinge von Altheim hatten das Patronatsrecht. — In der Pfarrkirche befand sich der Frühmeßaltar ad S. Mariam Magdalenam, eine Stiftung

des Henne Geiling von Altheim A. 1435, wie ein vorliegender Fundationsbrief beweißt. Die Kirche war nach einer Notiz aus dem Kleinumstädter Gerichtsbuch der heil. Maria Magdalena dedicirt, wenn anders die urkundlichen Worte „N. N. ist schuldig dem Buwe (Bau fabrica) sant Marien Magdalenen zu Alteyn," auf den Kirchbau und nicht auf die fabrica des Frühmeßbeneficums verstanden werden wollen. Weil die Kirchweihfeyer auf S. Dionisius fällt, so hält man dafür, letzterem Heiligen sei die Kirche dedicirt gewesen.

Die Pfarrei Münster erscheint urkundlich im Jahr, 1287 [18]) mithin fast gleichzeitig mit Dieburg. Allein die Pfarrei Dieburg ist sicherlich viel älter, wie schon das Alterverhältniß der Mutter zur Tochter errathen läßt. Der erste bekannte Pfarrer Namens Keyl, kommt 1377 vor. [19]) Hergershausen nud Eppertshausen gehörten als Filiale hierher, ersteres bis nach der Reformation, [20]) letzteres bis zum Jahr 1751. Das Marienstift zu den Gräden besaß das Patronatsrecht. Im Jahre 1504 erscheint Philipp Seul, vicarius Ecclesiae B.M.V. ad gradus und rector ecclesiae parr. zu Münster. [21]) Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts waren die Pfarrer zugleich auch Beneficiaten des Altars B. M. Virg. in der alten Muttergottes-Capelle auf dem Pfarrkirchhofe zu Altenstadt. (Vorstadt bei Dieburg) [22]) Das Kleinumstädter Gerichtsbuch meldet vom Jahre 1528, daß Pfarrer und Caplan zu Münster sammt dem Pfarrer zu Kleinumstadt, Rheinhard Hofmann, vor Gericht daselbst klagend erschienen seien. Die Pfarrkirche war der heil. Maria dedicirt.

[1]) Beilage Ziffer 2. N. 69.

[2]) Würdtwein l. c. S. 555. f.

[3]) Daselbst S. 555.

[4] Daselbst.

[5]) Guden Syll. S. 657. 661. so fern die Worte qui quidem fructus ascedunt bene ad sexcentos florenes, auf einjährigen Ertrag zu verstehen sind.

[6]) S. Rheihenfolge der Pfarrer, wo der Pastor Conrad Snelle zugleich auch als Keller zu Heppenheim vorkömmt.

[7]) Würdtwein l. c. S. 581.

[8]) Aus Pfarrei Akten.

[9]) Würdtwein l. c. 569

[10]) Daselbst S. 569 f. Hier ist in der Urkunde unrichtig bemerkt, daß der Altar in der Liebfrauen-Capelle den heil. Johannes dem Evangelisten dedicirt worden sey. Dieser Altar stand in der Pfarrkirche. Jener zum Johannes dem Täufer aber, den Bürger Fuß neu dotirte, befand sich in der Muttergottes-Capelle auf dem Kirchhofe. S. oben §. 3. die Urkunde von 1232 wo diese Dedication ausdrücklich steht. Spätere Veränderungen, seitdem die Muttergottes-Capelle niedergerissen und mit der Pfarrkirche vereinigt wurde, kommen hierher noch nicht in Betrachtung.

[11]) Würdtwein l. c. 587.

[12]) Daselbst S. 562.

[13]) Anlage Ziff. 2. N. 39. Würdtwein setzt p. 562 unrichtig den Altar zum heil. Wilhelm in die Catharinen-Capelle. Er befand sich in der Pfarrkirche. Statt Altare B. Wilhelm ist XII. Mill. Virg. zu lesen.

[14]) Würdtwein l. c. S. 565. 567.

[15]) Ich habe in den Bezirken Dieburg und Umstadt Würdtweins Register schon mehrmals unrichtig oder mangelhaft gefunden und bemerke daher, daß diesem übrigens sehr verdienstvollen Diplomatiker nicht überall streng zu folgen ist.

[16]) Würdtwein l. c. S. 570.

[17]) Daselbst S. 581.

[18]) Gudenus III. S. 761.

[19]) Dieburger Hospitalbuch Fol. 88.

[20]) Die alte Kirche zu Hergeshausen stand bis zum Jahre 1711. Man erzählt, daß der Pfarrer von Münster lange nach der Reformation zuweilen hierher gekommen sey, um in dieser alten Kirche Messe zu lesen, obgleich zuletzt nur wenige Personendem Gottesdienste beigewohnt hätten. Hergeshausen soll um diese Zeit einen eigenen protestantischen Pfarrer, welcher wegen Mangel an Competenz entwichen sey, gehabt haben. Die Einwohner nahmen hierauf ihren Kirchgang nach dem Pfarrort Sickenhofen. Sie sind aber dadurch noch keine Filialisten dieser Pfarrei.

[21]) Würdtwein II. S. 561.

[22]) Archivarische Urkunden — z. B. Johannes Krepp A. 1544; Johann Rheinhard A. 1573. Noch jetzt besteht diese Einrichtung.

§. 8.

Minoriten, Beguinen.

Nach einer ungedruckten Nachricht sollen im Jahr 1284 unter Erzbischof Wernher Minoriten nach Dieburg gekommen seyn. [1]) Diese Nachricht ist jedoch nicht beurkundet. Urkundlich erscheinen sie 1291. [2]) Sie bedienten sich damals der Liebfrauen-Kapelle, die jedoch ihnen noch nicht eigenthümlich gehörte. Diese Kapelle und das Conventsgebäude standen in der Gegend, wo jetzt die Stadtpfarr-Kirche befindlich ist; allein letztere war damals noch nicht erbaut. — Vogt Beckenhuber zu Dieburg, der in gedachter Kapelle den Altar zur heil. Katharina besaß und darauf einen eigenen Bene-

ficiaten unterhielt, trug bei dem damaligen Erzbischof Gerhard die Beschwerde vor, daß sein Beneficiat in Verrichtung seines Amtes von den Minoriten sehr gehindert würde, indem sie zu Versperrung des Gangs nach der Kapelle und nach dem Altar Gebäulichkeiten errichten ließen. [3]) Er bat, diesen Altar in eine, von ihm neu erbaute, Kapellezur heil. Catharina, transferiren zu dürfen. Die Bitte wurde 1291 gewährt. Im Jahr 1294 war bereits alles im Stande und in der Zwischenzeit erhielten die Minoriten nach einer ungedruckten Urkunde von 1293, jene Kapelle als Geschenk. [4]) Wer der Schenkgeber gewesen, ist nicht bemerkt.

Die jetzige Stadtpfarrkirche, vormals den Minoriten gehörig, war damals noch nicht erbaut. — Tempelherrn sollen sie im Anfange des 14. Jahrhunderts errichtet haben; [5]) wahrscheinlicher wurde sie es jedoch von jenen Minoriten, deren Güther und Einkünfte nach den vorliegenden Urkunden nicht unbedeutend waren. Die beiden Kapellen zur heil. Catharina und zur heil. Maria, welche zunächst dem Convente standen, sind längst nicht mehr vorhanden, vielleicht wurde an die Stelle der letztern die Kirche gebaut. Im Jahr 1740 wurde die Catharinen-Kapelle abgebrochen, sie stand im dermaligen Pfarrgarten neben der Straße. Die Urkunden liefern außerdem noch folgende Nachrichten, die ich hier nach der Zeitfolge kurz anführen will.

Nach einer Urkunde von 1293 besaß der Convent einen Theil der Mühle Kisselberg, ferner 8 Morgen Wiesen, welche dem Teutschordens-Haus zu Frankfurt,

da dieses darauf Ansprüche machte, vergleichsweise abgetreten haben.

Im Jahr 1316 erscheint Heinrich Grasloc als Procurator und Syndicus des Quardians und Convents der Minoriten des Hauses zu Dieburg. [6])

Im Jahre 1365 beurkundet Martin, Conventsbruder zu Dieburg die Stiftung einer Pilgrimsherberge zu Seligenstadt. [7])

Im Jahr 1382 bekennen Quardian und Convent der Minnenbruder, daß sie zu Zeilhard eine Korngülte von 5 Simmern gekauft haben, die sie der Gräfin Elisabetha von Katzenelnbogen als Eigenthum überwiesen, wenn diese Gülte nicht gehörig entrichtet werden würde. [8])

Im Jahr 1383 stiftet Elisabetha, Gräfin von Katzenelnbogen, zum Seelenheil ihres verstorbenen Mannes Eberhard Schenk von Erbach, durch Zahlung von 100 fl. zum Ankauf einer Korngülte von 10 Malter eine, Freytag vor Mariä Geburt zu lesende Messe. Im Hinderungsfalle, und wenn namentlich die Brüder zn Dieburg durch die Fehde zwischen den damoligen mainzischen Erzbischöfen vertrieben werden sollten, hat der Minoriten-Convent Oppenheim diese Messe lesen zu lassen und die Gülte zu genießen [9])

Im Jahr 1438 klagten die Minoriten beim Landgericht Umstadt gegen Diether Gans den Alten, auf Lieferung einer ihnen schuldigen Korngülte. [10])

Im Jahr 1527 erscheint Peter Hun, Guardian des Convents zu Dieburg. [11])

Durch die Reformation gieng das Kloster ein, die Conventualen zerstreuten sich, keiner blieb, als Guar-

dian Wendelin Roth (aus Dieburg gebürtig) welcher im Jahr 1565 starb und in die Kosterkirche begraben wurde. [12]) Diese Kirche wurde im Jahr 1569 vom Churfürsten der Stadt geschenkt. Seitdem erscheint sie als Pfarrkirche.

Die Minoriten gaben wahrscheinlich Veranlassung, daß auch Beguinen nach der dritten Regel des Franziskus (Tertianerinnen) zu Dieburg ansäßig wurden. Das Beguinenhaus stand in der Nähe des Minoritenklosters und gehörte der Elisabetha von Aschbach, einer ledigen Person, welche es im Jahr 1342 den Beguinen (Elsen, Irmillen, Judillen, so wurden sie genannt) unter der Bedingung schenkte, daß diese noch drei andere Beguinen (in der Urkunde heißen sie Gotteskinder) zu sich nehmen müsse. Die Stifterin blieb im Hause wohnen und lebte ebenfalls nach der Regel dieses Ordens. Ein aufbewahrtes Siegel hat die Umschrift Ministre tertii Ordinis S. Francisci in Dietpurg. [13]) Im Jahr 1585 ist laut Dieburger Judicialbuches von einem Hause hinter der Mauer die Rede, worin diese Gotteskinder gewohnt. — Damals sollen sie sich aber schon durch den Einfluß der Reformation zerstreut haben. Später kommt von ihnen nichts weiter vor.

[1]) Memorabilien von Dieburg. — Franz von Assissi stiftete 1210 einen Orden von verschiedenen Regeln. Unter den Franziskanern, also von ihrem Stifter benannt, hatten die Minoriten, Minnenbrürder, kleine Brüder (fratres minores, daher Minoriten genannt), die schwersten der Franz. Regeln zu beobachten..

[2]) Würdtwein d. M. T. 1. 572 Seg.

[3]) Die Urkunde spricht von Versperrung des Ganges. Es scheint, daß die Gebäulichkeiten auch so errichtet waren, daß der Catharinen-Altar keine Tageshelle hatte.

[4]) S. Urkundenbuch im Top. Theil Ziff. 2. Num. 74.

[5]) Ein Weihwasserbecken, den man hier sieht, soll, wegen des auf demselben deutlich ausgehauenen T. i. c. templarii als ein Beweis, daß hier Tempelherrn gewohnt hätten, angesehen werden. — Folgt hieraus auch die Vermuthung der Erbaung dieser Kirche? Consequenter ist doch wohl die Vermuthung nnd Annahme, daß die Minoriten die Erbauer dieser Kirche gewesen.

[6]) Gud. I. 762.

[7]) Meine Geschichte von Seligenstadt p. 382.

[8]) Schneider erb Historie Urk. I. 101.

[9]) Das. S. 99.

[10]) Retter l. c. 166.

[11]) Kleinumstädter Gerichtsbuch.

[12]) Memorabilien von Dieburg. Roths Grabstein ist noch jetzt zu sehen.

[13]) Ich Lyse von Aschbach bekenne und verjehe mich offentlich . . . . daz ich mit beredem Mude eynfältiglich durch Gottes Willen han gegeben . . . Elsen, Irmelten, und Judillen und drey andern guten Kindern die die vorgenannte zu in nemen wollen, myn Huß und Hoffstat, das da liegt neben den Minnenbrudern zu eime rechte Gerede, also bescheidlich, wer is daz der seß vorgeschrieben Kinde eines abeging, die andere sollen ein anders zu ine nemen . . . . Wer es sach, by den Kinder eins ohnbescheitlich leben und tun wollte, die andern sollen das dem Faut und Scheffen konden, und wenn das geschehen, so sollde das Kind usgehen und sollen ein ander Kind suchen . . . . Auch soll ich lyß vorgenannt bliben in deme Huß min lebtage und solle all der Bescheidenheit leben als die vorgeschriebene Kinde und all die vorgeschriebenen Re-

den han ich also bevestiget in dem Gericht zu Ditpurg vor dem Faut und Scheffen ꝛc. 1342. (Von einer Copie, nach der Orthographie jener Zeit offenbar unrichtig abgeschrieben.)

§. 9.

Gerichtsverfassung, Land- und Centgericht, Oberhof-, Stadt-, Dorf- und Particular-Gerichte, das Königsgericht zu Dieburg.

Die Cent, Stadt, Dorf und Particular-Gerichte erscheinen in ihrem Ursprunge und ihren Beschaffenheiten dieselben, wie in den übrigen Bezirken des Bachgaues. Bei ihrer Aufzählung haben wir daher hier nur zufällige Abweichungen, Besonderheiten, eigene historische Verhältnisse und Befugnisse zu berücksichtigen, und in so fern noch Vergleichungen mit den Gerichtsarten der übrigen zwei Bezirke des Bachgaues anzustellen.

Das Land- oder Centgericht Dieburg, unmittelbar aus dem Gerichtsbann des Bachgaus erwachsen, und seitdem Dieburg büdingisches Besitzthum geworden, mit Gaugrafengewalt versehen, welche die Ueberreste des Volksgebietes, nachdem durch das Feudal- und Particular-Gerichtswesen eigene Kreise der Genossen entstanden waren, zusammenhielt, — dieses Landgericht, als die höchste Justiz- und Administrativ-Behörde, erstreckte sich über die unmittelbaren Orte Dieburg, Holzhausen, Altenstadt, Mönfelt (Wonnfelt) Kleinzimmern, sodann über die mittelbaren (vogteiliche) Dörfer Werlach, Eppertshausen, Münster und Altheim, und wurde zu verschiedenen Zeitperioden mit 19. 23. 25 Schöf-

fen (wovon in der Regel 16—18 aus Dieburg und den Vorstädten gewählt wurden, welche das Gericht unter den Weiden (Zindeln) jährlich einmal, bey Versammlung (Umstand) aller centpflichtigen Männer, förmlich hegten. Der Centgraf, zuweilen auch der Fauth von Dieburg, führte den Vorsitz. [1]) Die Hegung geschah im Namen des Churfürsten von Mainz, so dann der Herrn von Groschlag und von Ullner, welch' letztere ihre Schultheißen an dasgehegte Gericht abschickten. Ob sie gleich die Hälfte der Busen und der in Geld verwandelten Freveln (Strafen) bezogen, so hatten sie mit Mainz dennoch kein volles Mitcentrecht, und wurde ihnen von Schöffen und Centgrafen laut vorliegender Formeln deshalb kein Centeid geleistet, sondern es nur bei der Hegungsart einfach belassen.

Das Landgericht war zugleich auch Oberhof über Dorf- uud Vogteigerichte, und zwar nur in bürgerlichen Sachen. — Wenn in Criminalsachen das Centgericht strafte, so konnte das Vogteigericht nach Verhältniß seiner Competenz noch einmal, und so umgekehrt, wenn das Vogteigericht strafte, das Landgericht nach seiner Competenz Strafe erkennen. Die Vogtei-Unterthanen wurden daher immer doppelt bestraft. Dies war eben ein vorzüglicher Grund der Vogteiherrn von Münster, Altheim und Eppertshausen, so wie ein Glück der Unterthanen, daß die Centbarkeit über gedachte Orte frühzeitig streitig gemacht und endlich im 16. Jahrhundert, sammt der Berufung an den Oberhof, dem Centherrn entzogen worden ist.

Das Stadtgericht behauptete nach dem Landgericht den zweiten Rang. Der Vogt (advocatus) Fauth, war von Landesherrschafts wegen bestellt, präsidirte beim Rath der 12 oder mehr Schöffen, welche ursprünglich aus der, innerhalb der Ringmauer von Dieburg wohnenden, Bürgerzahl, ausnahmsweise jedoch auch aus Altenstatt und andern, in späteren Zeiten sogenannten Vorstädten gewählt und genommen werden durften.

Seine Competenz war in bürgerlichen Sachen (bei streitigen über 5 fl.) vorbehaltlich der Heischung an den Oberhof, ganz unbeschränkt, auch dehnte sich sein Gerichtsbann in gewissen Sachen über die sogenannten Vorstädte hinaus. — In Criminal- und Polizeisachen konnte der Schöffenrath, Rauf, Lügen, Falsch- und Brodbusen diktiren. — In Administrativsachen war er, wie überall die freyen Landstädte, mündig und uneingeschränkt. Jene Schuldsachen unter 5 fl. wurden zu verschiedenen Zeiten durch die Bürgermeister, Baurentmeister, und andere neben dem Schöffenrath bestellte Administrativ-Personen, kurzer Hand mündlich abgethan.

Die Gerichtshegungen geschahen innerhalb der Ringmauern (anfangs unter freiem Himmel, nachher auf dem Stadthause) 7, und durch eine Abänderung im 16. Jahrhundert, 4 mal. — So oft für das Landgericht ein eigener Centgraf bestellt gewesen, war hier der Stadtfauth vom Präsidium entheben, und stellte in so fern, nicht wie der Stadtschultheiß zu Umstadt, eine zweifache Präsidialperson vor.

Nächst dem Stadtgericht folgt das Zendel- oder Weidengericht für Mönfelt und Altenstadt, sodann das

Steinwegergericht für Oberdieburg, beide ganze Gerichte mit beinahe gleicher Gewalt des Land- und Stadtgerichtes versehen, und in sofern von Dorf, und Particulargerichten (Halbgerichten) des Centbezirks verschieden. — Beide Gerichte wurden im Namen des Churfürsten und der Herrn von Groschlag und Ullner, abweselnd und nach Beschaffenheit der zu verhandelnden Gegenstände, von dem Fauthen der Stadt- und den beiden Schultheißen dieser Familien, jenes das Zendelgericht bei Altenstadt unter der Zinne, dieses das Steinweger-Gericht auf dem Steinweeg mit 14 Schöffen öffentlich gehegt. — Rauf, Lügen und Falschbusen, überhaupt was bey Freveln (Verbrechen) zu Haut und Haar bestraft werden mußte, Annahme der Waldförster, Fischbeseher und anderer gemeinen Diener, Währschaften, Vorwundswesen (Mundbar) Civilstreitigkeiten, Markfrevel, wenn sie nicht zwischen einem Zendel- und Markgericht verübt worden sind, waren die vorzüglichsten Gegenstände ihrer Befugnisse, — 9 Pfund Heller war die höchste Buße, wie beim Landgericht 12 Pfund. — Strafen, welche bei diesen Particulär-Centgerichten angesetzt worden sind, konnten für den nehmlichen Fall beim Haupt-Landgericht nicht wiederholt werden. Kur-Mainz, die Groschlage und die Ullner theilten sich unter die Bußen. Fauth, Schultheißen und Schöffen bezogen als Besoldung und Gebühren zum Theil sehr ansehnliche Weinquantitäten. — Ursprünglich mögen diese 2 Gerichte nur Dorfgerichte gewöhnlicher Art gewesen seyn, sich aber seit Ertheilung des Stadtrechts, das

sich nur auf Dieburg bezog, mit städtischen Rechten auch die der erweiterten Jurisdiktion angeeignet haben.

Dorf- und Vogteigerichte befanden sich zu Münster, Werlach, Eppertshausen und Altheim. Sie hatten ebenfalls particulare Centbarkeit, welche von den Vogteiherrn, besonders Hanau und Isenburg, immer weiter und sogar zuletzt auf die Haupt-Centfälle ausgedehnt worden ist. — Altheim kam daher in der Mitte des 16. Jahrhunderts zur Cent Altorf, und die Streitigkeiten wegen Münster wurden nur dadurch beigelegt, daß Mainz 1684, den hanauischen Theil daselbst an sich tauschte, später, 1706 denselben ganz an Isenburg mit Verzichtleistung auf Centrechte abtrat. Eppertshausen blieb im Centbann mit particularer Centgerichtsbarkeit. Werlach gieng im 15. Jahrhundert aus.

Particulargerichte erscheinen folgende: Das Gassengericht wurde unter der alten Linde zu Mönfelt, im Namen des Churfürsten und der Herrn von Ullner von Fauthen und Schultheißen mit 7 Schöffen gehegt. — Es war ein Hubengericht.

Das Kreisgericht daselbst, war ebenfalls Hubengericht und wurde nur im Namen des Churfürsten gehegt.

Das Hönesgericht wurde wegen eines, zwischen Altenstadt und Semd liegenden Feldes, das Hönes genannt, für Rüg- und Währschaftsfälle im Namen des Churfürsten von Mainz durch den Fauth mit 14 Schöffen, von welchen 8 aus Dieburg, 4 aus Semd und 2 aus Kleinzimmern waren, unter dem Rathhause zu Dieburg gehegt.

Das Hubengericht zu Altenstadt und Mönfelt, das Hubengericht auf dem Steinweeg, für dasige ullnerische und groschlagische Huben, beide werden ausdrücklich neben dem Gassen- und Kreisgericht genannt.

Das Königsgericht wurde alle Jahre, Montag vor Margaretha nach einem Markttag, vor Sonnenaufgang, im Namen des römischen Königs gehalten. Man rügte hier alles, was während des Marktes vorfiel, Schlägereien, Injurien, Diebstahl, hauptsächlich falsches Maaß und Gewicht. Kaiser Maximilian I. soll, nach einer Bemerkung im Judicialbuche, dessen Stifter seyn, allein es geschieht seiner schon früher Erwähnung.

Das Märkergericht wurde bei der Mühle zu Stockau, unter der Linde, nächst dem groschlagischen Garten im Namen des Churfürsten von Mainz, als obersten Schutzherr und Märker der Mark Dieburg, durch den Fauth oder Centgrafen zu Dieburg gehegt. Es war zu verschiedenen Perioden mit 21 23 27 Schöffen aus den, zur Mark gehörigen Orten, Dieburg, Altenstatt, Monfelt, Holzhausen, Werlach, Münster, Altheim, Spachbrücken, Georgenhausen, Groß- und Kleinzimmern, Zeilhard, Dilshofen, Roßdorf und Gundernhausern, besetzt. — Das älteste Märkerinstrument von 1429. (s. Retter l. c. S' 4. S. 381 fl.) wovon das Original noch vorhanden ist, giebt über die älteren Markverhältnisse, und was hierher zum Gericht gehörig war, ausführliche Nachricht.

Alle diese verschiedenen Gerichtsarten waren in dem früheren Mittelalter zum Theil dem landesherrlich bestellten Vogten, zum Theil, was insbesondere das Cent-

gericht angeht, dem Centgrafen, jedoch ohne Einfluß auf die freie Abstimmung (Folge) der Schöffen, mithin ohne Einfluß auf Entscheidung, (weil der Präsident kein Votum, sondern nur die Frage hatte) lediglich zur Ueberwachung und zur Beobachtung der Förmlichkeiten, untergeben. Die freie Urtheilsfindung blieb, so wie anderwärts, also auch hier, gegen die Neige des Mittelalters, den genannten Gerichten, nur daß man in Ansehung der, vorzüglich an das Centgericht gehörigen Sachen, frühzeitiger als zu Umstadt, durch Vervielfältigung oberer Einzelbeamten, viele, sowohl in das Justiz- als Administrativwesen greifende, Ausnahmen machte. Außer dem seit 1339 erscheinenden Amtmann, kommt auch schon in der Mitte dieses Jahrhunderts ein, zwischen dem Vogten, Centgrafen und Oberamtmann stehender Beamte, unter dem Namen Keller vor, welcher außer dem Rechnungswesen, auch noch in Criminal- und Civielsachen büreaukratisch, wie der Oberamtmann, Geschäfte annimmt, sich, wie dieser, in seinem, Anfangs unbestimmten, Wirkungskreise, nach und nach bestimmte Geschäfte aneignet, und so die Competenz der Cent und Stadt vermindert. Wenn jene Gerichte während des Mittelalters, so lange das, dem teutschen Charakter ganz widerstrebende, römische Recht, Fremdling war, immer noch dem römisch ungelehrten Keller und Oberamtmann, würksame Gegenparthie machen konnten, so legten doch diese den Grund zu einer, nach dem Mittelalter plötzlich erscheinen-den, Umänderung, wovon wir unten bei den veränderten Verhältnissenreden wollen.

D 44.66 v. 1/3

[1]) Ein solcher Centgraf kommt noch Anlage Ziffer 2. im Jahr 1254, jedoch ungenannt, vor. — Schöffen werden hier genant Lanzo, Conrad Ullner, Conrad Kolmann, Conrad Dirolf, Heinrich Gremmser, Giselbert Balse, Hartrad und W. Drunkel. — Im 16. Jahrhundert erscheint zuweilen auch der Fauth als Vorsitzer.

[2]) Münster und Werlach waren unstreitig münzenbergische Vogteiorte. In der Anlage Ziffer 2. wird Groschlag ein münzenbergischer Vogt genannt. — Altheim war den Familien. Geiling, Krieg und Schaden von Altheim zugehörig; (von diesen kam es an Hanau) Eppertshausen den Groschlagen.

[3]) Ich könnte aus der Periode von 1300 bis zum Ende des Mittelalters, noch eine Menge Bürgernamen hierher setzen, wenn es der Raum gestattete.

§. 10.

Besitzungen und Berechtigungen des Adels, der Corporationen ꝛc.

Wir zählen nunmehr die vorzüglichsten Adelsfamilien, Stiftungen und ihre Besitzungen hier auf.

Von Dieburg nannten sich 5 verschiedene Adelsfamilien. Sie sind, ausweislich der Urkunden, sehr wahrscheinlich nicht einerlei Ursprungs zu einem gemeinschaftlichen Stammvater, ihre Wappen sind auch verschieden, wie die Geschichte ihrer Besitzungen. Sie haben nichts mit einander gemein, als den Namen der Burg, worin sie sich als Milites ansäßig gemacht haben. Die Geschichte von Umstadt liefert uns eine gleiche Erscheinung S. §. 13. Sie werden genannt:

1) Die Ullner von Dieburg. Diese Benennung kommt von olla (Topf) her. In ihrem Wappen führten sie einen Topf. — Die Töpferzunft war eine der ältesten zu Dieburg. Es läßt sich nicht vermuthen, daß eine Person dieser Familie einstens Besitzer einer Töpferei, oder gar selbst Töpfer gewesen sey. Bekanntlich gründen sich dergleichen Benennungen auf die allgemein gewordene Mode des 13. Jahrhunderts, sich nach gewissen Zufälligkeiten, nach Willkühr und Laune zu benennen, wie ich bei den Gansen von Otzberg zu bemerken Gelegenheit gehabt habe. Diese Mode des Adels, zu den Tauf- und Stammortsnahmen noch Beinahmen zu fügen, ging auf den Bürgerstand und von da erst auf die untersten Volksklassen über; daher noch heutzu Tag die vielerlei Zunamen. Man denke an die Juden, welche in neueren Zeiten Zunamen annehmen mußten. Mancher Rosen-, Liljen- und Blumenthal ist in seiner Person die Widerlegung dessen, was er seyn will. Wer kann einer willkührlichen Affektation Gränzen setzen, und wer mag aus solchen Benennungen Schlüsse auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse ziehen?

Die ersten bekannten Personen dieser Familie nannten sich nicht Ullner von Dieburg, sondern schlechtweg von Dieburg. Unter diese gehört Heinrich von Dieburg A. 1208 [1]) Judda von Dieburg, Gattin des Dudo von Weisenau, [2]) Anselm von Dieburg 1236. [3]) Im Jahr 1255 erscheint Conrad genannt figulus (Töpfer), [4]) und später 1312 Johannes Ullner und Wilhelm Ullner. [5])

Unter den Güthern und Rechten der Ullner zeichnen sich folgende aus: Güther zu Dieburg, darunter eines von 100 Morgen mit einer Hofraithe in der Stadt, — Burglehen, vogteiliche Gerichtsbarkeit, Antheil am Centgericht zu Dieburg. — Gräfenhausen gehörte ihnen zum Theil. Im Jahr 1406 wurde dieser Antheil verkauft [6]) Das Patronatsrecht zu Erzhausen, welches Philipp Ullner noch im Jahr 1526 ausübte. [7]) Güther und Einkünfte im Bachgau. Sie machen 1255 Schenkungen an das Kloster Schmerlenbach. [8]) In Weinheim an der Bergstraße stiftete Hartmann Ullner, welcher aus türkischer Gefangenschaft befreiet wurde, 1502 ein Spital für arme Pilgrime. Das gräflich Lehrbachische Guth daselbst rührt von den Ullnern her. Zu Lindenfels befand sich ein burgmännisches Guth der Ullner. Diese Familie starb im Jahr 1771 im männlichen Zweige aus. Die einzige Tochter des letzten männlichen Abkömmlings heurathete den Grafen von Belderbusch.

2) Die Groschlage von Dieburg. In Urkun- kommt bald Grasloc, bald Groslac und Grasloch vor. Im Jahr 1236 erscheint ein Rudolph Grasloc als Zeuge in einer münzenbergischen Urkunde. [9])

Es ist wohl der derselbe, welcher im Jahr 1254 von Ulrich von Münzenberg die Kistelberger Mühle bei Dieburg zu Erb- und Eigenthum erhielt. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß Rudolph münzenbergischer Vogt zu Dieburg war und dieser einen Bruder Namens Ovemann hatte, dessen drei Söhne Rüdolph,

Wernher und Hermann ebenfalls hier urkundlich vorkommen.

Die Groschlage waren, wie zahlreich in ihren Nachkammen, so reich in ihren Besitzungen. In vielen Urkunden treffen wir auf Personen dieser Familie; bald erscheinen sie als Zeugen in wichtigen Geschäften, bald als Stifter und Berechtigte. In den Geschichten von Umstadt, Babenhausen, Ostheim, Seligenstadt und dem Freigerichte, haben wir Groschlage gefunden und ihrer erwähnt. Wenige Adelsfamilien des Bachgaues, Rodgaues und Maingaues, die seit ihrem geschichtlichen Bekannt seyn, bis auf ihr Erlöschen, soausgezeichnet dastehen. — Dieburg war ihr Residenzort. Hier sah man in neueren Zeiten ihren glänzenden Hofhalt. Sie wohnten meistens auf dem nahe gelegenen Guthe Stockau, wozu ein schöner Garten gehörte.

Die Orte Messel, Eppertshausen, Sickenhofen und Hergershausen, waren mit Vogtei-Gerichtsbarkeit dieser Familie zugehörig. Diese Orte bildeten, nach der Behauptung der Groschlage, zusammen eine eigene Herrschaft. Allein zu diesem Range fehlt es an urkundlichen Belegen.

Die Anlage 3 des urkundlichen Theils nennt eine Menge Güther und Gerechtsame, welche diese Familie zu Dieburg und in den umliegenden Ortschaften besaß. Auch zu Umstadt, Seligenstadt, Ostheim, Babenhausen war sie begütert und berechtigt. Ich beziehe mich der Kürze halber auf die Geschichten dieser Städte und übergehe hier jede Wiederholung.

Im topographischen Theile folgt eine Beschreibung des Guthes Stockau und des dabei befindlichen Gartens.

Der letzte männliche Nachkommen war der churfürstliche Staatsminister Friedrich Carl Freiherr von Groschlag, welcher am 25, Mai 1799 starb. —

Die Orte Hergershausen und Sickenhofen kamen nach mancherley Streitigkeiten vertragsmäßig an Hessen.

Eppertshausen, nach dem Dieburger Jurisdiktionalbuch von 1629 ein Eigenthum dieser Familie, (mit Brandschatzung und Frohndienst) blieb im Besitz der weiblichen Descendenten und gehört, mit Modification jetziger Verfassung des Großherzogl. Hess. Staats, der verwittweten Frau Gräfin von Lerchenfeld Kofering, einer gebornen von Groschlag. Die Gerichtsbarkeit über diesen Ort wurde 1826 an den Staat abgetreten.

Messel war ursprünglich Eppenstein-Königsteinisches Lehen, welches die Grafen von Stollberg beseßen haben. Nachdemdie Grafschaft Stollberg an Churmainz gekommen war, wurden die Groschlage mit Messel belehnet. Der erste mainzische Lehenbrief ist vom Jahre 1582, für Heinrich Groschlag und seinen Vetter Heinrich den Jüngern. Im Jahr 1798 ertheilte der Churfürst von Mainz dem Staats-Minister von Albini, mit Einwilligung des Domcapitels, die Exspectanz auf die Groschlagischen Lehen zu Messel und Dieburg (letztere bestanden aus dem Amthause mit zugehörigen Gärten, Burgmannsrechten rc. — Nach dem Tode des Freiherrn von Groschlag (1799) bekam jener den würklichen Besitz. Der Großherzog von Hessen verzichtete indeß, aus besonderer Gnade für den Freiherrn von Albini, auf diejenigen lehensherrlichen Rechte, welche

ihm nach dem Entschädigungsplan von 1802 über dessen Burgmannschaft zu Dieburg und Messel zugefallen waren, imgleichen auf alle Rechte nnd Einkünfte, welche Churmainz in Messel hatte. Dabei wurde ihm das Amthaus mit zugehörigem Garten als freies Eigenthum zugesichert.

Drunkeln von Dieburg.

Kunz Drunkel von Dieburg 1361. [11])

Johann Drunkel Anno 1409. Sie waren erbachische Vasallen und besaßen zwischen Dieburg und Kleinzimmern 15 Morgen Aecker [12])

Urehane (Auerhahne) von Dieburg; schon Anno 1276 besaßen sie von den Herrn von Brauneck Lehengüter zu Zimmern [13])

Brisine von Dieburg S. oben §. 2.

Herrn von Münzenberg. S. Geschichte von Münster und Werlach.

Von Altheim. Hierher gehören die Geilinge von Altheim zu Hauenstein, welche noch jetzt existiren. Wir finden sie zu Babenhausen, Umstadt, Seligenstadt und im Freigericht Alzenau begütert.

Altheim war vogteilicher Ort der Geilinge, auch hatten sie das Patronatsrecht. In der Mitte des 16. Jahrhunderts erscheint die Vogteilichkeit im Besitz der Grafen von Hanau-Lichtenberg. Das Decretbuch meldet hiervon, jedoch ist nicht bemerkt, wann Altheim an Hanau gekommen ist und auf welche Art. Die Centgerichtsbarkeit respicirte nach Dieburg und sie wurde in der Mitte des 16. Jahrhunderts ohne Widerspruch ausgeübt. In den 1570 Jahren fing man jedoch an, der

mainzischen Centbarkeit entgegen zu arbeiten. — Schultheiß Kern zu Altheim wurde bestraft, weil er den Centschöffeneid geleistet hat. Es mag wohl nicht lange mehr gedauert haben, bis Altheim von Dieburg ganz getrennt wurde.

Schaden von Altheim. Diese Familie kommt noch ums Jahr 1565 im Decretbuch vor. —

Ein Hans Schad saß wegen schwerer Vergehen gegen altheimer Unterthanen, zu Babenhausen in gefänglicher Haft, und bat den Grafen Philipp um seine Befreiung. Die Sache wurde vor dem altheimer Vogteigericht untersucht. — Im Jahr 1565 appellirte die Familie der Schaden an das Hofgericht zu Buchsweiler.

Die Besitzungen der Schaden kennen wir; sie waren auch erbachische Vasallen. [15])

Kriegen von Altheim.

Henne und Conrad Krieg besaßen 1339 einen Zehnten zu Kleinwelzheim. Ein Friedrich Krieg von Altheim war Pastor zu Altheim, ein Heinrich Krieg, Chorherr zu Aschaffenburg. [16])

Conrad Krieg war A. 1398 erbachischer Vasall und besaß das Dorf Etzengesäß. [17]) Conrad Krieg erscheint 1439 als Amtmann zu Dieburg [18]) Die Kriegen und Schaden sind ausgestorben, wann? darüber fehlt urkundliche Nachricht.

Die Besitzungen und Berechtigungen der Herrn von Brauneck, von Münzenberg, von Wambold, der teutschen Ordenshäuser zu Frankfurt, der Abtei Seligenstadt, des Minoritenklosters Dieburg sind bereits oben genannt worden.

In den Memorabilien von Dieburg findet man noch folgende Besitzer:

Hartmann von Karben, Ritter, ward in alle Güther gesetzt, die Friedrich Grasloc gelassen hat für 600 Gulden. (Vermuthlich das in späteren Zeiten von Berberichische Haus und Guth.)

Gerlach von Buches ward gesetzt in das Haus, das dem Engelhard und Conrad von Frankenstein gehörte.

Martin Forstmeister von Gelnhausen, besaß ein Haus, das vormals Konz Krieg von Altheim von Henne Drunkel gekauft hatte.

1) Bär Beitr. I. 63.
2) Daselbst I. 63. 123.
3) Kopp Lehenproben I. 249.
4) Würdtwein dipl. I. 368.
5) Widder rh. Pfalz IV. 108.
6) Wenk I. 109 f.
7) Würdtwein I. 477.
8) Bachgau I. 109 f.
9) Estor vom Adel, 349 in den Beilagen.
10) Anlage. Nr. 66.
11) Schneider E. Urk. p. 93.
12) Daselbst Urk. l. 96. Die bürgerliche Familie desselben Namens war Stifterin des Hospitals.
13) Gud. IV. 997.
14) S. die Geschichten von Seligenstadt, Bachgau und Freigericht Alzenau. S. auch oben bei Umstadt und Babenhausen.
15) Schneider l. c. Urkundenb. S. 11.
16) Retter l. c. 4 Samml. S. 392.
17) Schneider Urk. B. S. 10.
16) Retter II. 382.

Gelegenheitlich soll hier folgender Fehdebrief stehen, den mehrere wetterauischen Adeliche der Gemeinde Altheim zuschickten.

„Wisset Schultheissen und Scheffen und die gantz gemein zv Alt-heim, daz wier hernach geschrieben knecht; myt namen Hirmann von Hanauwe und ich Johann von Botzbach und ich Mollenhard von Wilnwer und ich Peter von Trommersheim, ich Peter von Ockenheim ewr nud aller ewer Dorff feindt sein wolln, umb wyllen des vesten Hanßen von Kirchdorf den man nennt Liederbach, unßrem lieben Junchern, Nemet vor unser schaden einichen schaden, wye sich der schaden machen wird, es wer mit † mortt † brant, † nemen, wollten wier obgenannte unser Ehre gein uch bewahrt han, und bedurften wir einicher Bewahrung in, wollten wier auch in diesem unserm offen brief gethan han und zigen unß in des obgenannten Juncher Hanßen friden und unfrieden. Zu orkunde han wir gebeten den obgenannten Herrmann, daz er sein Ingesiegel vor uns zu ende diesen Brif gedruckt hat, über uns und sich geben in dem LXIIII.“

Das Siegel fehlt.

Die Urkunde ist nach dem Styl und sonstigen Merkmalen aus dem 15. Jahrhundert, mithin von 1464.

§. 11.

Geschichte von Münster.

Diesem Dorfe muß ich, gleich Habitzheim, eine eigene Geschichtsdarstellung widmen, weil seine Besitzer sehr oft wechselten, und unter der Personen-Rubrik, wie im vorhergehenden §., kein Ganzes erscheinen kann.

Münster kommt zuerst unter den Herrn von Münzenberg vor, und gehörte auch denselben. Im Jahr

1277 befanden sich Philipp und Werner von Falkenstein im ungetheilten Besitze dieses Orts. Sie erhielten ihn aus der münzenbergischen Erbschaft. Im Jahr 1304 wurde an Hanau $1/_6$ abgegeben, die übrigen 5 Theile blieben noch bei Falkenstein. [1]) Die Grafen von Sayn erscheinen 1444 als Besitzer des Falkensteinischen Theils. [2]) Hanau und Sayn hatten einen gemeinschaftlichen Schultheißen daselbst, welcher Gülte und Beede hob. — Graf Diether von Sayn verpfändete 1446 seinen Antheil vom Hain Dreieich, von Offenbach, Langen, Mörfelden, Egelsbach, Sprendlingen, Nauheim, Ginsheim, Dudenhofen, Bieber, Münster, Werlach an Hanau, Isenburg und Franken von Cronberg, das Darlehn betrug 25800 fl. [3])

Der Pfandbesitz dauerte bis zum Jahre 1484, in welchem zu Mainz die Auslösung geschah. — Aber in demselben Jahre verkaufte Gerhard, Graf von Sayn, dieselben Ortschaften für 28800 fl. an Graf Ludwig von Isenburg. [4]) Münster und Werlach (letzterer Ort hat mit Münster bis zum 17. Jahrhundert eine und dieselbe Geschichte) waren nun zu 5 Theilen Isenburgisch, zu 1 Theil Hanauisch. — Im Jahr 1664 kam das Hanauische Sechstheil von Münster durch Vergleich und Austausch an Churmainz. [5]) Von Werlach ist hier keine Rede. Dieser Ort gieng im 30jährigen Kriege aus.

Mainz befand sich bis zum Jahr 1706 im Besitze, indem es damals seine Antheile von Münster und Urberach dem Grafen Philipp von Isenburg gegen Weisenau und Hechtsheim abtrat. — Seitdem ist Münster

ganz Isenburgisch. Trotz allen diesen Besitzwechseln wurde Münster und Werlach stets zu der Cent Dieburg gerechnet, wenn gleich Hanau und Isenburg dahin strebten, diese ihre Orte an ihre Centgerichte zu ziehen, was in Ansehung des Orts Münster seit dem 17. Jahrhundert auch geschehen ist.

[1]) S. 2 Th. §. 24. Hanau Münzenbergische L. Beschr. 228. Gud V. 764.
[2]) Gud. V. 932. f.
[3]) Gud. V. 944 f.
[4]) Daselbst 986 f.
[5]) Hanau Münzenb. L. B. p. 95.

§. 12.

Stadtrechte, Burgmannen und bürgerliche Familien. Münze. Handel und Gewerbe. Juden. Hospital.

Mit Liebe und Interesse wenden wir uns nun zur Betrachtung städtischer Verfassung und Rechte, bürgerlicher Gewerbe und des inneren Treibens im gesicherten Burgbanne tapferer Bürger und edler Burgmänner.

Dieburg erscheint 1284 zuerst urkundlich (S. oben §. 4.) als Stadt (oppidum.) Zu der Zeit muß ihr Umfang derselben gewesen seyn, als er sich gegenwärtig unsern Augen darstellt. Gräben, Wälle und Mauern finden, nach den, an Ort und Stelle gemachten, Untersuchungen, in jener, wahrscheinlich auch noch früheren Periode [1]) ihren Ursprung und ihre Grundlage, indem man keine Spuren findet, daß die Stadt in einem en=

geren Raum eingeschlossen gewesen wäre, und mit Niederreißung älterer Mauern, die jetzige Ausdehnung erhalten hätte. — Ich habe oben §. 4 schon bemerkt, daß Dieburg durch Anbau verschiedener adlicher Geschlechter, Errichtung anderer Wohnungen um die alte Königsburg und der adelichen Steinhäuser oder Kemnaden, nach und nach zu dem Umfange der, A. 1284 erscheinenden Stadt gediehen ist, wodurch sie seitdem mit den umliegenden, wahrscheinlich anfangs von der alten Königsburg etwas entfernt erbauten, Dörfern Altenstatt, Mönfeld und Holzhausen in Verbindung kam, und nun mit diesen gleichsam eine Masse und eine, dem Blick sich darstellende, große Stadt formirte. — Indessen waren diese 3 Orte, worunter Altenstatt der älteste gewesen, während sich in der Mitte des Raumes, um die Burg, die Stadt erhob, streng genommen anfangs nicht einmal Vorstädte, sondern blieben sicherlich eine geraume Zeit des Mittelalters hindurch, was sie seit ihrem Entstehen waren, — Dörfer, die erst in neuerer Zeit zum Rang der Vorstädte, mit gleichen Rechten des alten, blos auf Dieburg sich beziehenden, Privilegs, erhoben worden sind. [2]) Wie richtig diese Angabe ist, geht daraus hervor, daß gedachte Orte, (Oberndieburg ausgenommen, das erst später als Vorstadt erbaut worden ist) ihre eigene Gerichte, gleich gewöhnlichen Dorf- und Untergerichten hatten, daß das Stadtgericht in späteren Zeiten erst nach und nach anfieng, verschiedene Befugnisse der Dorfsachen an sich zu ziehen, und dadurch abusiv das Stadtrecht auf sie auszudehnen, daß bei dem Märkergericht jedes dieser Orte besonders genannt wurde,

und seine eigene Schöffen dahin absendete. — Falsch ist es daher, wenn man Altenstatt zur alten Stadt machen will; dann müßten Langstadt, Marienstadt, Kleestadt, Ilbenstadt, Altenstadt in der Wetterau, und noch ähnlich benannte Orte, Städte gewesen seyn, was doch nimmer der Fall war. Der Namen mag uns nicht irren. — Altenstatt, nicht Altenstadt, heißt soviel als locus antiquus, altes Dorf, wie Eltwil- alter Weiler, (villa antiqua) wie Altorf bei Babenhausen, altes Dorf, (vicus antiquus,) und das an der Römerstraße gelegene Altheim, locus antiquus, alte Heimath, altes Dorf rc.

Daß Altenstatt dieses würklich und daß es viel älter als Mönfeld, Holzhausen, Oberndieburg, und wie natürlich die Sadt selbst, gewesen, zeigen mehrere Umstände an. —

Die Entdeckung eines römischen Bades zu Altenstatt, und anderer römischer Denkmale, nach obiger Beschreibung, begründen die Vermuthung, daß grade auf dieser Stelle das römische Dorf, oder was es sonst gewesen, (§. 1.) müsse gestanden haben. — Aber hier stand auch die Kirche der Primitiv-Pastorei, welche in dieser Eigenschaft in den fernsten Zeiten, wo das Christenthum inhiesiger Gegend ausgebreitet worden ist, (S. 1 Theil S. 150) ihren Ursprung hat. Nur zwei Fälle sin denkbar, den Ursprung und die Ursache des Namens Altenstatt, (locus, vicns antiquus) aufzufinden; entweder in Bezug auf römischen, oder ihm, zunächst in den ersten christlichen vorcarolingischen Zeiten folgenden, teutschen Ansitz. Nimmer möge geglaubt werden, daß Al-

tenstatt einer späteren Zeit angehöre, dann wäre selbst die Meinung derer, welche Altenstatt zu einer alten Stadt, in Bezug auf die neue Stadt Dieburg, machen wollen, ein Beleg dieser Alternative, indem Dieburg schon 1254 ausdrücklich genannt wird, und eine alte Stadt, zu dieser Zeit, doch gewiß ihren Ursprung auf mehrere Jahrhunderte zurücksetzen dürfte.

Dieß Dorf Altenstatt war einstens sehr groß und viel größer als die gegenwärtige Vorstadt. Die jetzige Muttergottes-Kirche, ehemals die alte Primitiv-Pfarrei-Kirche eines großen Kirchspiels-Distrikts, liegt östlich am Ende dieser Vorstadt, sie befand sich aber ehedem in der Mitte des Dorfes auf einem mit Mauern befestigten Kirchhofe, denn immer weiter östlich nach Umstadt und Altheim hin, findet man noch jetzt eine Menge Fundamente von Gebäuden, eingestürzte Kellergewölbe, mit unter auch hier römische Münzen. Durch eine nähere Untersuchung müßte es sich in der Zukunft näher zeigen, ob man nicht unter diesen auch noch römische Fundamente, Estrichlagen, Cohorten- und Legionssteine finden würde. Ich ersuche jeden der Bewohner Dieburgs, der am Alterthümlichen seines Wohnorts Interesse hat, auf diese Anzeige zu achten, und in vorkommenden Fällen, bei irgend einem Zweifel, Kennern, deren Dieburg mehrere hat, die Anzeige zu machen.

Das Dorf Mönfeld oder Wonnefeld, entstand nach meiner Vermuthung §. 2. auf einer Stelle, wo ein Lustgarten oder Hain befindlich war. Dann wäre es später, und nach Erbauung der Burg, entstanden, denn der Lusthain war doch der Burg wegen vorhanden; es

wäre demnach auch neuer als Altenstatt, das, wenn es der alte Römerort gewesen, selbst älter als die Burg, und wenn es ein altteutscher Weiler, eine königliche Domanialville gewesen, doch mit der Erbauung der Burg gleichzeitig wäre.

Von Holzhausen, dem dritten Orte bei Dieburg, läßt sich nichts Näheres sagen. — Die Vorstadt Oberndieburg brachte dasselbe mit der eigentlichen Stadt in Verbindung. — So denken wir uns nun im Mittelalter, Stadt, Vorstadt und Dörfer zu einer großen Häusermasse vereinigt, letztere jedoch durch die Befestigung, wie in Beziehung auf natürlichen Schutz, so auch in Rücksicht auf Rechte, von der Stadt getrennt, woher denn in den Fehdezeiten die Ursache des Verfalls der Außendörfer, und die Sehnsucht ihrer Bewohner, im Schutz der Burgmauern zu wohnen, die bürgerlichen Rechte zu genießen. Dadurch wurde die innere Stadt allmählig enger zusammengebaut, Gewerb und Handel auf einen kleineren Raum mehr concentrirt, und so nach und nach Lage und Umfang der Dörfer verändert, und ihr noch gebliebener Ueberrest, der im Umfange stets dieselbe gebliebenen Stadt, als Bestandtheil, unter Beibehaltung der alten Dorfnamen, zugetheilt.

Dieburg, wie dieser Ort im weiteren Sinne, während des Mittelalters, in jenem Umfang seiner umliegenden Dörfer und der Vorstadt (Oberndieburg, jetzt Steinweeg) groß gewesen, war auch ausgezeichnet durch den Glanz seiner Adels- und Bürgerfamilien, durch Thätigkeit im Handel und Gewerbe, durch temporäre Residenz der Churfürsten, durch die herrschaftliche Münze daselbst, durch

die, vermöge geistlicher und politischer Verfassung, hier beisammen wohnenden Kloster und Weltgeistlichen, Beamten, Richter und Schöffen. Wer sich in die, von Bürgern, welche sich gegenwärtig nur vom Ackerbau ernähren, jetzt bewohnte Stadt begiebt, wird kaum glauben, daß in den stillen Gassen einstens ein thätiges Leben und Umhertreiben statt gefunden habe, daß der verödete Marktplatz der wöchentliche Zusammenfluß vieler Benachbarten und sogar des Hinderniß gewesen sey, weshalb zu Darmstadt weder Wochen- noch Jahrmarkt aufkommen konnte.

Die Herrn von Groschlag und von Ullner behaupteten unter den angesessenen Adelichen den obersten Rang; sie hatten hier ihren ordentlichen Ansitz, und versammelten einen kleinen Hofstaat um sich, der, so oft sich die Erzbischöffe von Mainz im Schlosse zweitweise einfanden, das erzbischöfliche Gefolge vergrößerte, gleich wie der Oberamtmann, als vornehmer Adlicher, mit seinem Haus und Dienstgefolge eine nicht unbedeutende Rolle spielte, und ebenfalls zur Celebrität der Stadt vieles beitrug. Mehrere andere Adeliche wohnten hier, in dem volk- und geschäftsreichen Orte, periodisch gern; die Rodensteine, Frankensteine, von Carben, von Rabenold, von Wambold, von Scharfenstein, von Zwingenberg und Andere. An sie schloß sich, reich an Tugenden des menschlichen Umgangs und Lebens, eine Reihe ehrenwerther Bürgerfamilien, der Drunkeln, vorzüglich bekannt durch ihre Stiftungen, der Bärwölfe, der Budezahne, der Am Stege, der Dürrschenkel, der Ditzenbache, der Stürmer, der Schneider,

der Grumme, Huhne, Herbert, Sponseil, Weber, Hartrad, Schultheißen, Zuckspadel, und Anderer, welche bei begleiteten Stadtämtern, Schenkungen und Zeugnießgebungen bei wichtigeren Handlungen häufig urkundlich erscheinen. [3]) — Sie und viele ihrer Mitbürger, nach Zünften, Fähnlein und Schaaren zum Gewerbsbetrieb und für Stadtwehre abgetheilt, ernährten sich mit Emsigkeit von zahlreichen hier urkundlich erscheinenden Gewerben, der Gerber, Sattler und Riemer, Häfner, [2]) Schneider, Schlosser, Harnischmacher und Schwerdtfeger, Bäcker, Metzger, Fischer, Bender, Wollen- und Leinweber u. s. w. Auch Juden, welche in einer besonderen Gasse wohnten, [5]) trugen ihr Schärflein zu größerer Thätigkeit bei; sie erscheinen urkundlich in der Mitte des 14. Jahrhunderts. Aber eine obrigkeitlich angeordnete Polizei-Aufsicht hielt auf Märkten und ausserhalb derselben, gute Ordnung. Das Königsgericht wachte, zur Erhaltung der Celebrität der Märkte, über richtiges Maaß und Gewicht, und die nöthige Sicherheit der willkommenen Gäste; die Fleisch-, Brod- und Fisch-Beseher für gesundes und wohlfeiles Brod, Fleisch und Fische; die Ried-Beseher für die gehörige Güte und Breite der Wollentücher; die Lederbeseher hemmten die Willkühr der Gerber und Schumacher. Ferner sah man auch auf sonstige gute Ordnung; die Feuer- und Strohbeseher wachten, damit keine Feuersgefahr entstehe, und insbesondere in den Vorstädten, daß das Heu, Stroh und dergleichen nicht feuergefährlich aufbewahrt werde. Die Weinglocke (in der Regel Sommers und Winters Abends 8 Uhr) rief die Trinklustigen aus den Herber-

gen (Wirthshäusern)[6]) und Stadtkellern; dann mußten aber auch die Thore dergestalt verschlossen werden, daß Pförtner und Wächter die Schlüssel dem Schlüsselträger überlieferten, der sie, als besonders beeidigter Diener, dem Stadthauptmann, Fauthen oder Centgrafen überbrachte. Nur in seltenen Fällen wurde, nach Ablieferung der Schlüssel, der Ein- und Ausgang erlaubt. — Zur Verhütung unnöthigen Aufwandes bey Hochzeiten und Kindtaufen, erließen am Ende des Mittelalters, als Verdorbenheit der Sitten an die Stelle alter Einfalt und Mäßigkeit trat, mehrere Erzbischöffe zweckmäßige Verordnungen, und Erzbischof Albrecht, der Reformator städtischer Ordnung und Polizei, gab in Betreff der zu der Zeit Karls V. modisch gewordenen spanischen Kleidung [7]) der Kirchweih-Aufzügen mit Trommeln und Pfeifen, scharffe Drohgesetze. Eine im Jahre 1622 im Druck erschienene, eigens für Dieburg bestimmte Taxordnung [8]) der meisten Bedürfnisse des Lebens, beweist, daß noch zu dieser Zeit Handel und Gewerbe hier in gutem Flor war, der erst durch den 30jährigen Krieg und Veränderung der politischen Weltlage, wodurch auch der Handel eine andere Richtung erhielt, nach und nach eingieng. —

Dieburgs Stadtrechte waren dieselben, wie wir sie in andern landfreien mainzischen Städten finden; die demokratisch aristocratische Verfassung, unter der gelinden Obhut des Landesherrn, gestattete die freie Ausübung der Gerichtsbarkeit, um welche sich der Staat so wenig bekümmerte, wie um die Verwaltungsgegenstände. In den biederen und einfachen Zeiten des früheren Mittel-

alters, konnte dieser Zustand glücklich und heilbringend seyn, weil durch die Wahlen der Diener eine überwiegende Aristocratie der angesehenen Adels- und Bürgerfamilien so ziemlich durch democratische Gewalt, und bei dem einfachen Culturzustande die Verwaltung der Rechtspflege und Oeconomie, im Gleise der Ordnung blieb, abgehalten und verhindert worden ist. Dieses Recht verlor sich durch beiderseitige Ausartung sowohl, als auch durch andere, von außen hinzugetretenen, Ursachen der Zeit; der Staat mußte tiefer eingreifen, und die Vormundschaft übernehmen. Da wo, wie zu Umstadt, dieses Recht der Gerichtsbarkeit mit einem besondern Ansehen der Weisheit seiner Schöffen, die man, wie das Orakel, um Urtheil und Belehrung befragte, verbunden war, mußte der Verlust eines solchen sehr empfindlich seyn, und wir wissen, wie lange die Schöffen der Stadt, mit den herrschaftlichen Beamten im Rangstreite lebten, bis jene das römische Recht besiegte. Hier zu Dieburg konnte man sich mit dessen Verlust leichter trösten, während die Stadt im freien Streben ihres Würkungskreises ein anderes, das Markrecht, desto fleißiger behauptete und zu erheben suchte. — König Ludwig von Baiern ertheilte im Jahr 1325, auf Ansuchen Erzbischofs Heinrich von Mainz (des Beförderers städtischen Wohlstandes) der Stadt das Recht eines Jahrmarktes 14 Tage vor Michaelis zu halten. Der Wochenmarkt auf Samstag war damals, vermöge früher ertheilten Stadtprivilegs, im Gange. — Zu Darmstadt mußte man einen auf Donnerstag halten und die Unterthanen dahin bannen, nichts destoweniger behauptete

der Dieburger Wochenmarkt seinen alten Vorzug. — Kaiser Maximilian I. erlaubte 1495 der Stadt, auf Sonntag nach unserer l. Fr. Purificationstag, acht Tage vorher und nachher, einen Jahrmarkt, sowie später auf Peter und Paul. [8]) Erzbischof Gerlach bestättigte 1354, Erzbischof Adolph 1378, Dieburgs alte Rechte und Freiheiten. Der Erstere erhob sie 1368 zu einer Münzstadt [9]) und befahl, daß die daselbst von dem Münzmeister Henselin geschlagen werdenden Brakteaten, Helbelinen, große und halbe Tornus, nnd kein anderes Geld, beim Verzollen auf dem Main und Rhein angenommen werden dürften, gleichwie, zu immer bessern Aufnahme dieser Dieburger Münzstätte, die umliegenden Reichsstädte ersucht werden sollten, jene Münzen und ihre Währung anzuerkennen. —

Burgmannen waren die Wasen, von Groschlag, von Wambold, von Scharfenstein; jene die Wasen belehnte Erzbischof Gerlach 1370 mit einer auf die Kellerei Dieburg angewiesenen Revenue von 7 Pfund Heller, [10]) die der damalige Vogt und Keller, Heinrich, zu zahlen den Befehl erhielt.

Die Wohlthätigkeit und der Wohlstand vieler Bürger zu Dieburg, auch verschiedener Auswärtigen, kam fremden und einheimischen Nothleidenden, freundlich zu Hülfe, und auch hier, wie zu Umstadt, Babenhausen und Seligenstadt, wurde ein Hospital errichtet.

Im Jahre 1336 wurde zu Altenstatt, nächst dem östlichen Thore von Dieburg, der Anfang zu einem Hospitalgebäude gemacht. Die Mittel hierzu scheinen aber äußerst beschränkt gewesen zu seyn, weil der Bürger Johann

Zukespadel und dessen Ehefrau Adelheid, eine Gültverschreibung von 10 Schilling unter der Bedingung an das „neuerhabene" Spital errichteten, daß, wenn der Bau nicht zu Stande kommen sollte, alsdann diese Gülte an die Pfarrkirche a. S. Petrum fallen müsse. Aber der reiche und wohlthätige Bürger Wenzel Drunkel und dessen Ehefrau Gudel, suchten jede Besorgniß zu entfernen, indem sie in dem Jahre 1337 Güther zu Brises und Kahl im Freigericht, dem Spital schenkten, und im folgenden Jahre, 1338, zu Dotirung des, in der Hospitalkirche schon errichteten, Altars, auch zur Fortsetz- und des Spitalbaues, eine Korngülte von 24 Malter, von Güthern zu Kahl und Hörstein, errichteten, gleichwie im Jahr 1337 Hartmann Wildewaldmann und seine Ehefrau Agnes von Klingen, 1 Malter Korngült verschrieben, und Erzbischof Heinrich (von Virneburg) 1338, mittelst ausgestellter Urkunde, worin er einen Ablaß von 40 Tagen verspricht, zu einer Beisteuer aufforderte, und solchergestalt die gänzliche Ausführung des Baues außer allen Zweifel setzte. — Gegen das Jahr 1340 scheint das Werk vollendet gewesen seyn, denn nach einem, im Sepulchrum des Altars in der Hospitalkirche gefundenen, an einer vermoderten Pergament-Urkunde, befindlichen Wachssiegel, wurde der Altar, oder die Kirche von dem Weihbischof Albert, [11]) welcher unter Erzbischof Heinrich in den Jahren 1338—40 vorkommt, eingeweiht. [12]) — Seit der Zeit vermehrte sich das Hospitalvermögen durch Schenkungen u. s. w. immer mehr. Im Jahre 1342 erscheint Wenzel Drunkel als Spitalmeister und ein gewisser Heinrich Drunkel des Spitals Capellan, Vetter

des Drunkel, welchem er schon im Jahr 1337, noch ehe er als Priester geweiht war, auf das, von ihm und seiner Ehefrau zu stiftende Altar-Beneficium, die Aussicht eröffnete. Nach Drunkels Tode wurden die Revenuen des genannten Cappellans, für ihn und seine Nachkommen im Dienst des Altars und der Kirche zum heil. Geist im Spital, durch Donation der Wittwe im Jahre 1360 abermals bedeutend vermehrt, und endlich in demselben Jahre, laut Testament, alles das, der Wittwe noch übrig gebliebene, sehr bedeutende, Vermögen dem Spital zur Verpflegung der, damals in demselben wohnenden, Pfründner vermacht. — Drunkel und seine Frau sind es also, welche als die vorzüglichsten Stifter des Hospitals anzusehen und zu verehren sind, Erzbischof Heinrich, welcher das gute Werk rühmlich unterstützte, und auch sich, neben Drunkel, den schuldigen Dank der Nachwelt erworben hat. [13]) Als im Jahre 1420 in Ansehung der Hospitalpfründen die Verfügung getroffen wurde, daß niemand aufgenommen werden dürfe, welcher selbst gehen und sein Allmosen fordern könne, erscheinen der älteste Groschlag und Ulner als Patronen dieses Instituts. Nach vorliegenden Bemerkungen des Hospitalbuches sollen sie sich mit Zuthun des Stadtvorstandes hierzu eingedrungen, nie aber, was mir glaublich ist, durch reelle Stiftungen das Patronatsrecht erworben haben. — Dieses Patronatsrecht wurde ihnen jedoch gar bald, und besonders seit dem 16. Jahrhundert, streitig gemacht, und durch die Beamten geschmälert, so daß ihnen zuletzt nur die Mitabhörung der Rechnungen in der Art übrig blieb, daß, wenn sie hierbei nicht erschienen sind, dieß

Geschäft dennoch vollzogen wurde. Alle diese Nachrichten sind aus dem ziemlich vollständigen Urkundenbuch entnommen worden. Vom Hospitalgebäude und der Kirche unten in der Topographie.

[1]) So war das, nahe bei Babenhausen liegende, Altorf, nie Vorstadt, sondern ein Dorf, das seine eigene Pfarrkirche hatte, wie Altenstatt.

[2]) Vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, könnten aus dem alten Judicialbuche die Namen vieler anderer, jedoch nicht urkundlich ganz ausgezeichneter Bürger, hierher angeführt werden, wenn es der Raum gestattete.

[3]) Die Häfner- (Ullner) zunft war allen Umständen nach eine der ersten und ältesten zu Dieburg. An Orten wo in der Nähe, wie hier zu Dieburg, große Waldmarken waren, pflegten sich Ullner oder Häfner gerne niederzulassen und aus dem Erscheinen der adelichen Familien Ullner von Dieburg, (welche in ihrem Wappen einen Topf oder Krug führen) zu Anfang des 13. Jahrhunderts, läßt sich mit Gewißheit schließen, daß sie diese Benennung von den, schon damals oder früher hier angesessenen gewesenen, Häfnern — vielleicht waren die Ullner Besitzer einer Töpferei? — entlehnt haben. In Würdtweins Register I. 555. kommen auch die Häfner vor.

[4]) Die Judengasse, platea judaeorum, kommt bis zum 15. Jahrhundert urkundlich häufig vor; man liest z. B. in der Judengasse, gegen die vordere Badstube, über dem Weeg.

[5]) Die bekannteste älteste Herberge ist jene zum Bären, welche im alten Hospitalbuche vorkommt.

[6]) Man nannte sie zerschnittene, aufgeschlitzte Kleidung. An den Arm- und Beingelenken wurde diese Kleidung aufgeschlitzt und mit färbigem Tuch, Seiden rc. unterlegt. Der sonst prachtliebende Erzbischof Albrecht gießt in allen

von ihm erschienenen Stadtordnungen seinen Zorn über dieselben aus.

[7]) Ein Exemplar dieser gedruckten Taxordnung ist in meinem Besitze. Ich wünschte sie, der Merkwürdigkeit ihres Inhalts wegen, hier mittheilen zu können, wenn nicht der Raum zu beschränkt wäre.

[8]) Originalurkunden. — Um dieselbe Zeit (nach Notizen aus Pfarreiakten) wurde 1491 oder 1498 das Muttergottesbild in der Liebfrauen-Capelle auf dem Pfarrkirchhofe eingeweiht. Die ihm wahrscheinlich schon früher beigelegte Wunderkraft zog nun eine große Menge Gläubigen herbei, und wahrscheinlich wurde das Wallfahrtsfest, heutigen Tags auf Mariä Geburt, damals auf Mariä Reinigung, an welchem Tag Maximilian den Markt zu halten erlaubte, gefeiert.

[9]) Guden. III. 490 f.

[10]) Senkenberg II. 42. Die Wasen waren auch Burgmänner zu Aschaffenburg, und erhielten vom Dieburger Zoll ihre Einkünfte. Das. 8. 88.

[11]) Die Umschrift des ziemlich verdorbenen Siegels ist nach der vor mir liegenden Abzeichnung sowohl, als nach der Erklärung des Herrn K. Rath Dahl: Frater Albertus Dei Gracia Episcopus Ybernensis.

[12]) Johannes R. M. II. 427.

[13]) Zu derselben Zeit, im Jahr 1365, wurde in Seligenstadt der Anfang zum dasigen Hospital gemacht.

§. 13.

Neuere Geschichte.

Die Zeiten der Reformation und des 30jährigen Krieges. Capuziner. Merkwürdiger Hexenprozeß 1627.

Aus den Zeiten der Reformation und des 30jährigen Krieges sind uns wenige urkundliche Nachrichten übrig ge-

blieben. Dort suchte man ein gehäßiges Andenken zu unterdrücken und alle Geschichtsbelege 'zu vertilgen, um die Nachwelt versichern zu können, daß der catholische Glauben stets rein erhalten worden sey. Nichts desto weniger erkennt man aus den allgemeinen Verhältnissen der damaligen Zeit, und insbesondere noch aus dem Verkehr mit den benachbarten Orten, wo die Reformation Eingang gefunden hat, unverkennbare Spuren der in Dieburg stattgefundenen Religionsveränderung. Hier in den Zeiten des 30jährigen Krieges gestattete das, oft bis zum höchsten Grad gestiegene Elend, Hungersnoth, Pest, und gänzliches Niederliegen aller menschlichen Thätigkeit, keine Aufzeichnung örtlicher Begebenheiten. — Dieburg war lange Zeit verödet. In den verwüsteten Feldern und wildbewachsenen Straßen der Stadt konnte der Soldat kaum wirthliche Unterkunft finden. Jene Zeit war es, in welcher die Berühmtheit der Märkte, die Menge und der Wohlstand seiner Professionisten zu Ende gieng. Noch zu Anfang des 30jährigen Krieges erschien für alle Professionisten eine Taxordnung, aus welcher man ersieht, daß keine benachbarte Landstadt einen solchen Gewerbsumfang hatte. Wie für die gewöhnlichsten, so auch für die feinsten Bedürfnisse war hier eine Taxe bestimmt; alles deutet auf Wohlstand und auf Luxus hin. —

Ich will es versuchen, eine kurze Geschichte jener merkwürdigen Zeit hier aufzubewahren.

Daß Doctor Luther auf seiner Reise nach Worms im Jahre 1518 nach Babenhausen und Dieburg gekommen ist, steht meiner Meinung nach ganz richtig.

Die ehemalige sächsische Handelsstraße gieng über Aschaffenburg, und diesen Weg hat Dr. Luther gemacht. Einer Sage nach soll er auf der Brücke zu Altenstatt vor dem Thore angehalten, und dem begierigen Volke sich nicht nur öffentlich gezeigt, sondern auch an dasselbe einen Vortrag über religiöse Gegenstände gehalten haben; er sey, so sagt man weiter, bei dieser Gelegenheit gesteinigt worden. Ich verbürge diese Nachricht nicht, allein sie verdient doch hier eine Stelle, weil ich sie schon oft gehört habe.

Im Jahre 1562 erscheint Philipp Groschlag als Anhänger der augsburgischen Confession. Das Hospitalbuch meldet von ihm S. 191 f. daß er die Gefälle vom Laurentiusaltar in der Pfarrkirche, so wie die Meßgewänder und Ornamente, unter dem Vorwande der augsburgischen Confession, an sich gezogen habe, die er aber nach den Reichssatzungen wieder restituiren müsse, und wenn sich Groschlag (so wurde von Mainz aus befohlen) mit seinem Hofgesinde unterstehe, von dem hochwürdigen Sacrament und andern Ceremonien verächtlich und ärgerlich zu reden, und sich dabei unanständig zu gebährden, so solle er sich dessen, zumal in Dieburg, gänzlich enthalten. Wolle er dem Gottesdienste nicht beiwohnen, dann möge er zu Hause bleiben. Zu derselben Zeit gieng auch das Minoriten-Kloster ein, denn nach einer Volkssage hatten sich die Conventualen der Reformation angeschlossen. Betrachten wir hierbei noch die Reihenfolge der vom Jahre 1550 bis ohngefähr 1600 angestellt gewesenen Pfarrer. Es erscheinen in dieser kurzen Zeit ihrer 10. Bei manchen finde ich ganz eigene, auf

ihre Dienst- und Lebensverhältnisse sich zweideutig äußernde Bemerkungen, die auf den Glauben führen müssen, daß diese alle der Reformation zugethan, und zum wenigsten, nach dem Beispiele vieler anderer mainzischen Geistlichen zu Obernburg, Großostheim, Niedernberg, Seligenstadt, insbesondere im Rheingau, nach dem Interim gelebt haben. Sicherlich hat ein späterer Pfarrer diese Personen in ein Verzeichniß gebracht, und jene Bemerkung, die sich entweder auf genauere Aufzeichnungen oder mündliche Ueberlieferung aus naher Zeit gründen, beigefügt, weil doch in einer Reihenfolge von Jedem etwas gesagt zu werden pflegt. Es heißt nun da unter andern, Ludwig N. dimissus. Joh. Bartholomäus, parochia cessit. Conrad Zimmer quasdam ob causas depositus. Von Einigen, die fast von Jahr zu Jahr hintereinander folgen, wird nichts gesagt. Diese Erscheinung berechtigt uns nun allerdings zu der sehr gegründeten Vermuthung, daß jene Pfarrer insgesammt gegen das Bestreben des erzbischöflichen Stuhls zu Mainz, wo möglich die catholische Religion in Dieburg zu erhalten, dachten und handelten, und daß es schwer hielt, hier einen orthodoxen Geistlichen, wo nach dem Gesagten die Reformation Eingang fand, zu erhalten. — Noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts bis auf die Zeiten des 30jährigen Krieges, dauerte dieser häufige Pfarrwechsel fort, bis endlich Johann Hohenstein, ein Eiferer, der zu Königstein gegen den dort eingerissenen Lutheranism angestellt würkte, im Jahre 1629 nach Dieburg versetzt wurde, um hier in gleicher Absicht thätig zu seyn. — Daß die Capuziner, welchei m Jahre 1065

hierher kamen, zu diesem Zwecke ebenfalls dienen sollten, scheint mir nicht glaublich. Um diese Zeit findet man, ausweislich der Pfarrlisten, die catholische Religion als die allgemein herrschende.

Bei dieser Gelegenheit bemerke ich noch von den Capuzinern folgendes. Sie erhielten zuerst im Jahr 1692 unter Churfürst Anselm Franz ein Kloster. Vorher wohnten sie in Privathäusern dahier zerstreut. Im Jahre 1822 wurde das Kloster aufgehoben. Ich bin versichert worden, und glaube es auch recht gerne, daß sich von diesem Kloster sonst nichts Denkwürdiges sagen läßt.

Der Hexenprozesse werde hier auch gedacht, welche noch im Jahre 1627 zu Dieburg stattgefunden haben. Vor mir liegt ein großes, nach Quadrangeln gut geordnetes Actenvolumen des vormaligen Vicedomamts Aschaffenburg, welches genau — schauderhaft zu lesen — darstellt, gegen welche Personen und aus welcher Ursache ihrer Zauberei, die Untersuchungen geführt und mit welcher Strafe die armen Angeschuldigten belegt worden sind. Nach einer Bemerkung des Pfarrers Lunbenheimer sollen im gedachten Jahre 85 Personen, beiderlei Geschlechts, zu Dieburg wegen Hexerei hingerichtet worden seyn. Diese Nachricht ist nicht beurkundet. — Nach diesen Acten wurden 36 Personen zum Tode verurtheilt. — Schon früher im Jahre 1600, 1604 und 1612 hatte man zu Dieburg mit Untersuchungen der Art zu thun, wie aus einem Kellereiberichte von 1629 hervorgeht; es ist jedoch hiervon weiter kein näheres Resultat bekannt. Daß in diesen Jahren auch zu Se-

ligenstadt gegen Zauberei inquirirt worden ist, findet man in der Geschichte von Seligenstadt S. 282 f. aufgezeichnet.

Als sich Churfürst Georg Friedrich im Jahre 1626 zu Dieburg huldigen ließ, trat eine Deputation der Centmannschaft vor ihn und bat inständig und um Gotteswillen, er möge wegen Ausrottung des abscheulichen Lasters der Magie, das zu Dieburg und in umliegender Gegend so überhand genommen, die nöthigen peinlichen Untersuchungen befehlen; dieselbe Bitte trugen sie am 6. Februar 1627 schriftlich vor. In der Stadt rottete sich damals das Volk zusammen und drohte den Beamten. Jene armen Personen, die man für Hexen und Zauberer ansah, waren der Wuth des Pöbels am meisten ausgesetzt. Die Obrigkeit mußte schleunigst ins Mittel treten. Zuerst wurden die Hauptankläger und Sprecher des Centvolks, Kristoph Braun, Lukas Roßkopf, Heinrich Burkard, Paul Lobig von Dieburg, vor den Keller Heinrich Bonn geladen, welcher zur Deckung der Kosten eine Caution von 2000 fl. forderte. Nach einigem Weigern wurde sie schriftlich durch Vermögens-Verpfändung gestellt. Man sieht hieraus, mit welcher Zuversicht die Ankläger und ihre Vollmachtsgeber zu handlen glaubten. Sie legten nunmehr dem Keller ein großes Personen-Verzeichniß der Angeschuldigten vor, welches er dem Amte zu Aschaffenburg mit verschiedenen aus ältereren Hexenacten erhobenen Indicien berichtlich, um Verhaltungsbefehl bittend, einschickte. Es wurde verfügt, daß die Untersuchung vor der Hand, aus bewegenden Ursachen, nur gegen Martin Padts

Wittwe von Dieburg, weil deren Mutter vor 20 Jahren als Hexe verbrannt worden sey, geführt werden solle. Diese hate sich aber inzwischen, vor der Captur, über die Gränze in das landgräflich hessische Gebiet geflüchtet und wurde endlich, mittels Requisition an die Regierungs-Kanzley zu Darmstadt, zu Pfungstadt arretirt und nach Dieburg gebracht. [1]) Das gegen sie geführte Untersuchungs-Protocoll folgt hier wörtlich gleichlautend. Zur näheren Verständigung bemerke ich noch, daß die mainzische Regierung an alle Aemter und Kellereien des Erzstifts ein vorgeschriebenes Formular von 18 General- und 98 Specialfragen sendete, auf welche die der Zauberei Angeschuldigten befragt, aber auch nicht weiter befragt worden sind. — Dieses Fragformular lag jedoch nicht bei den Acten, auch konnte ich es nicht anderwärts ausfindig machen. Aus den Antworten schließen wir aber auf die Fragen. [2]) Ein früheres Generalverhör, worin gegen Padts Wittwe indicia oder vota majora gesammelt wurden, die ebenfalls berichtlich eingeschickt worden sind, übergehe ich, und mache hierbei auf die den Kellereien und dem Vicedomamt zustehende Competenz, in Ansehung der General- und Special-Untersuchung, welch' letztere im Auftrage des Vicedomamts geschah, aufmerksam. — Es ist zugleich hieraus zu ersehen, wie unbedeutend die Competenz des Centgerichts gewesen ist, welches zuletzt bei der Hinrichtung des Verbrechers nur figurirte. —

Um die nachfolgende Untersuchung sowohl, als den Wahn der hier handelnden Personen und den schrecklichen Aberglauben der Zeit recht genau kennen zu ler-

nen, füge ich unten in den Noten, aus den Untersuchungs-Protocollen, gegen die andern Angeschuldigten bei einzelnen Fragen erklärende Stellen hinzu, wodurch ich diese interessanten Acten völlig erschöpfe. Die Gelegenheit zu ähnlichen Ueberlieferungen wird mir wohl sobald nicht wieder zukommen.

Protocolum examinis.

Martin Padts Wittwe.

Samöstags den 26. Juny Anno 1627.

Uff der Churf. Maintz. Wäldlichen Herrn Rhäte Befelch von 22. huj., ist ahn heut durch Ihrer Churff. Gnaden Kellers, Herrn Henrich Bohnns, beyseis Peter Sollmanß Und Ulrich Brannes, bey der deß Rhats und und Landtgerichtsschöffen die Zauberey Lasters halber, Verhasste und zunechst in der güte examinirte Weibs-Person Martin Padt wittib, ferners in der gute Uff die Vorhandne gemeine und sonderbahre Interrogatoria Umständtig befragt, und fürters ermahnt worden, Gott Und der Obrigkeit zu Ehren, Ihr gewisser Beßer, Alß Zuuor beschehen, Zuraumen Und die rundt ohnverschlagene wahrheit aigentlich herauß Zusagen und zu bekennen, damit in Hindhaltung derer, nit ander ernstlichere mittel gegen Ihr gebracht werden müste.

Antwort derentwegen erstlich

Die grlia.

1) Sagt heiße Anna.

2) Wiße es nit wie alt sie seye.

3) habe Hauß hoef, ohngefehr 8 morgen Ackers 3 stücklein wiesen und etzlich geringe schulden, hin und wieder ausstehen, sonsten sich ihres Haffner

handtwerks genehret, man werde die handtschrifften, Und waß Vorhandten seye finden, Wisse nit waß es seye.

4) Seye der Catholischen religion Und hier getaufft, Ihr Vater habe hannß wintzig, Und ihr Mutter, So aus der Drey Aych sey Magdalena geheißen Und vor Jahren Allhier dieses Lasters halber Auch Justificirt worden.

5) Martin Stöffelß Allhier Justificirte Frau hab sie auß der heyl. tauf gehoben.

6) Sey gefirmt worden hie in der Kirche durch den weyhebischof, deß wachenschmidts Mutter, hab sie darzu gefürth, Und vor etlich und dreißig Jahren geschehen.

7) Sey ohngefehr 27 Jahr im Ehestand gewesen.

8) Hab 3 Kind im ehestand erzielet.

9) Eines hab Jacob geheißen, und ahn einer Pastener, Alß es 8 wochen Alt gewesen, gestorben, hab darzu die böse schwachheit gehapt, und ihme das Hertz Abgestoßen, mehr ein sohn hannß Padt genanndt, so ein Franziscaner munch, ohngefehr 24 Jahr Alt, und eine Dochter Catharein ohngefehr 20 Jahr alt noch Ledigenstandes

10) Ihr haußwirth sei ahn einem Beinschaden, darzu der Kaldte Brandt geschlagen, gestorben, hab allenthalben Rhat gesucht, und nichts helffen wöllen.

11) 12) 13) 14) u. 15) wolt erstlichen nit mehr gestehen, daß sie eine Zauberin seye, sagent es möchte ihr Ahngeberin mehr Uff sie gesagt haben, und waß sie nachmahlß guetlichen bekannt, hette sie

von hören sagen, Und ihre angeberin Nicloß Ehereuters Justificirte Haußfrau nit: Beyde Uberige aber Alß die Justificirte Spengel Annam, und Velten Weykardts fraw wohl gekanndt, sonderliche gemeinschaft Aber mit demselben nit gehapt, Außerhalb daß ihr Mutter, Velten weykardts Frawen, Ein Kindt auß der tauff gehoben, so noch im Leben, und die Spengel Anna so eine gemeine Köchin gewesen, Uff ihrer Hochzeit gekocht habe. Alße nuhn Ihro, die auf sie hiebey beschehene bekanntniß in spec. vorgehalten, hat sie kläglich Ahngefangen zu heulen, Und laut zuruffen, sagent Gott im Himmel solts erbarmen, daß sie also fälschlich angegeben seye, es müße ihnen Also in der Pein in den mundt sein Kommen, seye nit bey ihren herischen Conventiculis gewesen, Jesus Christus solte ihr Zeug sein, daß es nit wahr seye, wenn man ahn hundt wölle, hab Er leber gefreßen, unndt mit cläglichen gebärdten alles steiff wieder geleugnet.

It solle sie sagen, daß sie nit wisse, mach sie ihrer sehl [Ein Beschwernuß; Nachdem sie dan uff ihren bloßen Verneinen Verharret, hat man den scharpfrichter berufen Unnd ihr die Peinliche Instrumente vorzeigen laßen, daruf sie geschrien, wölle sich ahns Creutz begeben, das müsse Jesus Christus erbarmen, daß sie also fälschlich vorbelangt worden sie wisse nichts, die Herrn solten ihre seel bedenken, wen sie schon etwas erkennen wollten, so schickt sich es nit, hat man den schrapfrichter sie Angreiffen undt ahn Rechten schenkel

ohngefähr eines Vatter Unsers lang beschrauben lassen, darüber sie stetigs geruffen, die lieben Engel solten Ihr Zuhülff kommen, baldt daruff Sie wolle Alles sagen, Also hat der meister wieder Aufgeschraubt, und sie hat folgender maßen ad specialia Interrogatoria bekandt. [3])

1) Nemlich sie sey durch ihre Justificirte Mutter verführt worden, die hatte gesagt, Sie wolle ihr einen man geben, wiße nit wie Alt sie damahls gewesen, sey im Hauß in der Stube zu sommers Zeit geschehen, undt niemandt mehr, alß ihr Mutter dabei gewesen.

2) Hab keine gedanken gehapt wiße auch Von keiner traurigkeit od. dergl. Ursachen.

3) Der böse geist sey indem die Mutter mit ihr von Männer geben geredt Zum ersten in die stube gangen wie ein schatten, hernach in mannsgestalt, mit grauen Kleidern erschienen, wie ein mensch hab einen schwartzen huth mit einer roden feder Ufgehapt. [4])

4) Hab nit gleich gemerkt daß es betrug were, biß er wieder zur stube hienauß gangen, da hab sie gesehen, daß er Kuhefueß gehapt. [5])

5) Da er wieder hinausgangen, hab sie sich entsetzt und geweinet, dann sie erst gesehen, waß sie gethan.

6) Hab selbiger Zeit nit gewust waß .in Agnus dei sei seither Aber, hab ihr sohn, so ein münch sey, sie daruf gewiesen, und ihr davon gesagt. [6])

7) Ihr büehlgeist hab zu ihr gesagt Ob sie sein wölle sein, daruf sie gesagt nein, Er geantwort, sie muste es thun, die Muter wolte es haben, daruf hab sie ihme die Hand geben, wiße nit obs die Linke oder die Rechte gewesen, hab ihr daruf gelt geben, wären drey oder vier thlr. gewesen.

8) Hattes in seckel gethan und alß sie es außgeben wöllen, sey es Pferdtsmist gewesen, hab ihme Verwiesen Darüber er sie außgelacht und hinweg gangen. [7])

9) Hätte Ihme Versprochen sein zu sein, wiße aber nit wie lang sie Ihme Vorsprochen, sey ihr vergeßen.

10) Er habe Versprochen Er wölle ihr alle Handthietung thuen und helffen.

11) Er habe mit ihr bulirt in der stuben eyn mal od. vier, hette die Natur ganz Kalt und Also den Betrug befunden.

12) Hätte gedacht, Gott sollte es erbarmen, daß sie also betrogen were.

13) u. 14) Alß er Ueber etlich tag wieder kommen, und sein wollust mit ihr getriben, hette nachts ohngefehr zu zwey Uhren, Er sie auß Ihrer mutter haus, bey den Debeltsgraben, Uf einem weißen Bengel (so in ihrem Hauß in einer Cammer bey deß Knechts Cammer hinderm schornstein stehe, und uf welchem er vornen und sie hinden gesessen) Uff ein Dornhecken geführt, von derseben in graben darbei gestürtzt, Ins teufels nahmen getaufft, undt

hernacher uf berührten stecken wieder nacher Hauß gefürth.

NB. Dieser weiße Bengel hat sich auf beschehen nachsuchen nit befunden. —

15) hab sie von der Dornhecke ins teufelß nahmen ins waßer geworfen, hatte die naßen Kleider zu hauß wieder außgethan, und niemanden darnach gefragt.

16) Hab nichts geredt, sey traurig gewesen, Ihr götin sey gewesen die Bräunkeeten und noch ferners dabei gewesen.

Endres diterichs des Langgerbers Fraw.

Und ihr Justificirte mutter und dießmahl niemandts mehr.

17) Alß Sie bey diesen punkten sehr tergiversirt, ist sie mit dem Krebs abermahlß ein Vatter Unser Lang wieder beschraubt worden, worauf sie extra torturam bekanndt, daß sie bey solcher tauff den Allmächtigen Gott wieder sagt, Unnd ihme die handt geben müssen. It ihr Buehlgeist hab sie verwundt ahn der Rechten handt außwendtig, wiße nit womit ers gethan, sey ein verblendt Werck habs nit all sehen können. [8])

18) Ob wohl ihr Buelgeist ihr befohlen sich seines willens zu halten, were sie doch jeder Zeit fleißig in die Kirch gangen.

19) Der Geist sage es seye lauter betrug mit Christo, sie solten ihme Beistandt thuen, Er seye aber ein beschißener verlogener und betrogener Schelm.

20) hab ihr mit seinen nägeln ahn die Stirn ein Zeichen gemacht, sie hielte daruor, es were ein zeichen

so gleichsam ein Keuttlein, alß wer es mit ein nagell hinein getruckt worden, nach erscheint.

Ihr Buhlgeist habe sich Kehrwisch genannt, Sie aber habe Keinen andern Namen. [9])

21) Ohngefehr Vierzehentag 3 oder 4 Wochen Ihres Behalts umb die Pfingsten, noch

22) Ihrertauff, Seye nachts Umb 12 Uhr uff dem Aychwaßen, Ihre teuffelische hochzeit gehalten werden. [10])

23) Ein anderer böser Geist so ein sprenglichets Kleidt und ein mantel Angehapt, hette sie uf der Hochzeit ins teufels nahmen, zusammen geben, damahlß sie dem Buehlgeist abermahlß Verheißen müssen sein zu sein [11])

24) 25) 26) Hierüber alß sie nuhn abermahls mit nit herauß gewölt, ist sie ferners uf Vorige manir beschraubt worden, daruff sie nach gethanen Besinnen extra torturam weiters bekanndt, sie hab zwei Brautführer gehapt, Nemlichen den lahmen Besten Best Haunen gennt. und Simmel Matheßen.

Schmolmägdt weren gewesen die Verstorbene Hannßgeißen dochter Catharine, unnd Best Zincken dochter Catharine. Haumerts hannsen Fraw Anna sey ein Brautmagdt gewesen.

Die Alt Müllerin Von Altheim.

Die Justificirte Spengel Anna seyn Köchin gewesen, hätte Alle Zeit gekocht.

Hanns Ofensteins Frau hab die Kräntz außgetheilt. Hab ihr auch einen geben, sey auß Roßmarin gemacht gewesen.

Wisse nit wer aufgewartet, eingeschenkt, undt vorgeschnitten, seyen viel viel da gewesen, die sie nit gekanndt. Der Lahm Best hab geleuchtet, hab uf Henden und fueßen gestandten, und salua venia wie Ihre Formation gelautet, das Licht im Hindern gehalten. Ein Schenk sey gewesen, Simmel Mathes Ferners sei dabey gewesen die Braunketter Michel Odenwaldts Wittib. Die Taglehner Peter Kratzen Haußfraw. Die Lang oder Neugerbern Endres Dietrichs Fraw.

27) Die Lichter stunden hirbey herumb uf der Erden, hätte sie nit Können erkennen, schienen aber nit hell, und blitzten nuhr.

28) 29) Hätte es vor hölzernen Disch angesehen, so ufm flachen Felde gestandten, und weren die Disch Dücher Deller, messer, und Dergleichen auch gläser, Häfen, und Silbernbecher da gewesen, daran Jeder etwaß gebracht, hiebey hat sie gebeten man solte mit ferneren examiniren Ablaßen, sie wolle Gott wieder zufallen und umb deßwillen, daß sie Gott hiebeuer Abgeschworen, den Doth willig Leiden, man solte Ihr den Pfarrherr schicken, wöllte ihr sindt beichten.

Ferner hätten Uf dem Aychwasen, ein Feuer und dabei gesotten und gebratens gehapt, man könne es aber nit sehen, deß folgendten tags, der Böse Verrück alles wieder, wiße nit wie es wied

hinweg Komme, halten gemeinglich Ufm Aychwasen Ihr Conenticula. [12])

30) Gebratens undt gesottens Spansau und Nierenbraden waren genügsam, Aber kein Brot da gewesen, Ob salz da, hab sie nit geachtet, weillen sie nit gern sauer eße, Könne nit sagen woher alles zugetragen worden, die Braunketten unnd Endres Ditterichs Fraw hätten einen Zuber voll Fleisch uf der schindkauten geholt.

31) man pleg von allerhandt sachen alda zu reden, endlich Waß sie vor schaden wöllen thun.

32) Häete nit gesehen, daß die geister geßen, sie aber und sich hätten eins gebracht, und ins teufelsnahmen gesegnet.

33) Sie hette Obenahn neben ihrem Büehlen geseßen. Dann die Braun Ketten, Unnd so Jegliches neben seinem Büehlen. —

34) Hätten nach dem eßen getanzt. Sie und ihr Büeh vor: Ihre schmollmägdt Und die ander hernacher, daß eßen 2 stundt und der Dantz 3 stundt gewehret.

35) Der Pfeifermartin alhier wäre es gewesen. Hätte ufm Aychbaum uf einer Zweigen geseßen und uf einer Sackpfeiffe gepieffen hätten Ihm durcheinand gelohnt, wiße nit mehr waß und wie Viel es gewesen.

36) Wiße nit mehr, waß vor vielen Jahren geschehen, sie beratschlagten alleß Ubelß dabei Sie müßten dem teufel zu fueß fallen, ihn Verehren, wiße nit mehre ßall.

37) Nach vollendtem tantzen führen sie Uf ihren stecken wieder heim.

38) Seyen tisch Unnd alleß in eine augenblick wieder verloschen. [13])

39) Alß Sie Bei diesem Punten Varirt Und nit ad formam antworten wöllen, Ist sie abermahlß ein zwey Vater UnserLang ohngefährlich mit dem Krebß an gegriffen worden, Woruff sie extra torturam fernerrs außgesagt hatte, daß sie daß Jhars 2 od. 3 mahl ohngefehr umb Wallburgis Joannis und Bartholomae gemaingtich uf dem Aychwasen, weniger aber Ufm Riebt zusammen kommen, aber nit alle zu erscheinen plegten, wobey sie alles Böses Ahnstellten und Beratschlagten, und weill sie zu weilß die märk besuchet und nit allemahl dabey sein können, hätte sie deßwegen Ihr Buehlgeist geschlagen und getretten. [14])

40) Wiße nichts davon, den wen sie ahn solchen orhten tanzten hörten es die Leuth.

41) Es plege ein große menge zusammen zu kommen, Aber man kenne sie nit, seyen zugebutzlet, Sie wiße Uf den nechsten Dorffen nit wer darzu komme.

42) Der Böse gebiete ihnen zusammen zu kommen, führen gemainglich Uf stecken dahin.

43) Könne gewiß sagen, daß sie durch Hülff ihres Buehlgeists zum Schornstein auß dahin gefahren, mit geschmirten stecken, darzu der Böse geist sein geschmeiß gebe, welches sie nit wiße waß es seye. [15])

44) Wann sie nit selbst dahin könnten kommen, müsten sie jemandes anderß belohnen, so ihre stell vertreten, hätte heuer Uf den Walburgistag.

Bernhardts Christein Ein Reichsthlr. und Brot zu Lohn geben müssen, daß sie ihretwegen sich gebrauchen lassen.

45) ut sup. bey 39.

46) Ohngefehr Achttag nach dem heurigen Walburgistag uf den Sonn Abendt hatten Sie Abermahlß Uf dem Aychwasen ein große Zusammenkunfft und gasterey gehalten, deren sie selbst beygewohnt und aigentlich dabey gesehen.

Berndthardts Christin müßte gemeinglich feuer schüren, Spulen und Boßlen.

Braunkethen hätte Fleisch uf der Schindtkauten geholt.

Hans Ofensteins Frau die schloßerin zu Mönfelden sey noch Jung, freß, sauf spring und tantz.

Taglehen Peter Kratzen Fraw.

Der Lahm Besthaun genant sein Büehl gehe in weibß gestalt und sauber bürgerlichen Kleider.

Die Simmel Christin helffe beim Kochen.

Hanns Drebers Fraw Margreth hät gekocht.

Philips Kremer Sey Fenderich hab sein Büehlen in schönen weibß Kleidern.

Die Kettern Görg Mühlen Hausfrau Catarin die hole und andern auch Wein auß ihrem Keller

Die Heken Cuntzin freß und sauff mit, helffe Kochen und zauberen vor ander, daß Sie Lohn

bekomme, so sie dahero wiße, weil dießelbe sich selbsten bey Ihr deßwegen Ahngebotten.

Simmel mathes genannt Mathes German, seye Fuhrer.

Hannß Haucken Frau.

Haumerts Hannsen Frau Anna.

Die Würhtin von Kleinen Zimmern Hannß schultheißen Fraw.

Becker Hansen Niclosen.

Peter Waldmanns Fraw.

Steffen Wenz.

Der Jung Zinck sey über drey Ihar nit, da sie ihne daß erstmahl dabei gesehen.

Die Lang gerbern Andres Dietrichs Fraw.

Sponseils Ottilia.

Der Leinenweber und sein Fraw.

Caspar Heinberger.

Pfeiffer Martin Alhier sey von Kindt auff Pfeiffer gewesen, hab ihme Letztmalß mit ein Kopstück gelohnt vor sich selbsten.

47) Habe mit dieser Personen Keinen gezankt, dieselbe auch nit aus feindtschaft Angeben, und seye die Lauter Wahrheit was sie außgesaget habe.

48) 49) 50) u. 51) Hierüber ist sie wieder beschraubt worden, stetigs geschrien, Ob sie dann ihr seehl gahr Verdammen solle, sie kenne niemandes mehr Und doch uff ahnhalten ferners nach wider abgethanem Krebs ausgesagt Simmel Mathes seye Fuhrer wie vorgesacht.

Lorentz Drebers hab sie vor Vergeßen. schenk ein, Laufe her und dahin, und mache sich lustig.

Uff dem Rathhauß hat sie guetlich bekannt: Hanns Haun Reitendter Förster zu Diepurg Sey ihr Oberister Hauptmann, den sie Lenger Alß 15 Jahr bey Zauberischen Zusammenkunfften Uf dem Aychwasen, aigentlich unnd warhafftig gesehen, daruf sie sterben wölle, Hatte seinen Degen ahnhangen, ein stab in den Händen, und ein blau feldzeichen Umb, sampt Pilipp Krennen und and. einen aigenen Disch. Viel Trabanten, Riete zu Pferdt. Hätte sich lustig gemacht, und mit schönen gekleidten Personen getanzt.

Viell die da Verbutzlet dahin kommen, die man nit Kene, hatten schwartzen taffet vorm geschichtern, deß dummen Diengs gieng wie burgers Leuth schoen geklendet, wiße nit wer sie seyen, denn man sie nit kenn. [15])

52) Wiße es nit hab nit Achtung daruff geben.

53) Hab erst drei Kind gehapt, hab Ihnen zu trinken geben, ehe sie hinweggefahren, hab nie Kein Klag gehört, daß sie ohnruisch gewesen. [16])

54) Hab nichts davon verstandten und niemahlß gehört. [17])

55) Möge Wohl geschehen sein, wiße nichts mehr darum, hette in 20 Jahren nit viel gesungen, wegen außgestandtenen wiederwertigkeit.

56) Alß man vor 15 oder 16 Jahren gebrendt habe, und Sie Ihme dem bösen feindt solches vorgeworfen, hab er darzu gelacht. Verheiße ihnen davon Zuhelfenn. thue es Aber nit Er seye ein schelm, Aller Menschen Uhnglück sey sein Freudt. Hab sie

getroſtet man könne ſie nit Verbrennen, Er wölle ſie erhalten. Item daß Hexebrennen werde nit wieder Ahngehe Dann wan ihr Büehlgeiſt Ihr ſolches geſagt, wöllte ſie nit mehr hie ſein.

57) 58) 59) Antwort. Nein.

60) Daß ſie von nichts Anderſt, dann einen oder den andren ſchaden zu thun Rathſchlagte. ſonderlich aber die Feldfrüchten zu verderben und dieß Jahr ihnen ihr Vorſchläg nit vortgangen ſeyen. Sponſeils Ottilia hab zunechſt ein Butten voll Kißell auf den Aychwaſem außgeſchittet Und dadurch ein wetter gemacht. — Die Braun Kettern und große gerbern, Andreß Dietrichs Fraw ſo darbey geweſen, hettens Ihr erzehlt, Uff der wieſen, ſeye aber ſelbſt nit darbey.

61) It. Alß die gerſten ufgangen hab ihr Buehlgeiſt mit trauen zuſchlagen, ſie gezwungen ein wetter zu machen, welches ſie dann mußte thuen, und alſo geſchehen ſeyn, hatte ein großen winht geben und große troppen geworfen, und ſehr gedonnertt. Simmels Chriſtin.

Taglehen Peter Kratzin Fraw,
Großgerberin,
Görg mühten Fraw.
Braun Kättern und
Die Bucklich ſchloßerin hätten ihr geholffen.

Der Böſe Geiſt hätte Ihnen weiß ſchmier darunder gerſten getreide geweſen geben, und welches ſie Ihre Zauberiſche Schmier gethan, daßelben mit milch, die die Langgerbern pracht, dazu gemacht

und nachts nach 12 Uhrs Uff der Weidten Riedt außgeschütt, dahero ein wind endtstanden, so die Ufgangene gersten auch viel Halmen im Korn geglücket habe.

62) 63) Saget ihre ahnschläg gehen nit allemahl vor, Gott Laß nit jederzeit zu. It wurden etwan durch den Glockenglankh und daß schießen Verstört eine hie die andere da hinauß.

64) Hab ihr Lebenlang niemandts Verführt, Gott muß es erbarmen daß sie Verführt seye.

65) 66) 67) Antwort Nein. [18])

68) Haben ihre selbsten schaden gethan, und Ein Kuhe bezaubert. Hätte die mit einem geschmierten stecken geschlagen, were aber nit gestorben, und sey Ahn der seiten Ufgebrochen, daß die Zauberey wie Kinruß wieder heraus gangen, und were Also nach dem der Schaden 10 Wochen lang offen gewesen, wieder geheilet. [19])

It. ein schwein mit ein geschmierten stecken, Und alß die Sau gestorben, gesagt die habe die Breun gehapt.

Mehr habe sie ihre vor Acht Jahren ein halb Jähriges Kalb umbpracht.

Deßgleichen vor 2 Jahren Ihr ein firnnen Kalb bezaubert, und nachdem wie es hinfallen und sterben wollen, daßelbig ins Haus Abthun und schlachten Laßen,

Mehr ein schwein ihr selbsten

Befindet sich It. Umb nechst Verschienen Saatzeit hette Sie Ihrem Bruder ein weiß Pferdt mit

ein geschmierten stecklin, so sie in seinem stall dem pferdt uf den rück geschmießen, umbgebracht, hab ihme dagegen mit gelt ein andr wied vortgeholffen,

69) Habe vor ein Jahr zum andern Jeweilst ahn feldtfrüchte schaden gethan, hab daß Korn vorm Jahr helffen Verderben, sampt der Braun Kättern Langengerbers Endres Dieterichs Fraw. Hannß Haunon ritender Förster. Der würhtin zu Kleinen Zimmern Hanß Schultheißen Frau heken Cunzin.

Haunerts Hansen Fraw und allen ander oberzehlten, Sie hätten gesamter Handt allerley getreide zu sammen in einen 2mäßigen Hafen (den sie von Haus Auß mitgepracht) gethan darzu der Böse geist Daß seinnig wußste nit waß es gewesen, mit under gemengt, hattens darnach gestossen nnd sie selbsten nach deme sie es mit wurffeln verspielt, mit ihrem Fueß Umbgestoßen. —

Mehr ein Wetter gemacht, wie beim 61ten zu sehen.

70) 71) 72) u. 73) Antwort Nein. [20])

74) Möchte wohl gesehen seyn, daß ihrig aber sey durch den schinder hienaußgefurth und zu Keinen dergleichen gebraucht worden.

75) 76) Der Buehlgeist hab ihr andst nichts zugestellt Alß schmir, damit sie ein stecklin geschmirt und daß Viehe damit ahngerührt und bezaubert. Hab die schmir daheim in einer schmelz Pfann in der Küchen Ufm Hafenbreth und einer Bradtsaw. wiße nit ob noch dastehe, denn er pfleg es zuuerrücken. Brauche die schmir zu nichts Anderst Alß schaden zu thun,

und zufahren, der Buehlgeist gebe Ihr sachen darzu und hab sie daß heyl. Abendtmahl dazu, entweder halb oder mit stückle auß dem mund und darin gethan.

NB. Hat sich uff beschehen nachsuchen nit befundten.

77) 78) 79) 80) 81) Sagt daß Ungefehr Umb die zeit Alß Haunerts Hannß sein erste Fraw zu Ostheim gehohlt, hätte Sie ihren Bruder ein 6wöchig Kindt margrethen genanndt, umbgebracht, nehmlichen Sie were in ihres Bruders Haus gangen, das Kindt mit schmier Ahngerührt, Alß Baldten were daßelbe Krank worden, und gestorben, hernacher hätten Sie nnd die Braun Kätter, uf dem Kirchhoef solches Vor Tag außgegraben, in ein großen Hafen in der Braun Katterin Hauß, uf den Herth bey tag gesotten, weil sie die Braun Kätter ein wittfraw und niemandts im Hauß gewesen, hab ohngefehr Drei stundt sieden müssen, daß fett Abgehoben, schmir darauß gemacht, Ihr Buehlgeist hätte auch etwas darzu gethan, nach der Handt, hab die Braun Kätter, daß fleisch sampt dem Beynen, wieder uf den Kirchhoef ins grab getragen, Unnd verscharrt, hab selbiger Zeit der Kirchhöf Kein Dohr gehapt, und man hätte tag und nachts, darüber ohne hindnus gehen Können.

NB. Befindt sich also.

82) Seye vleißig in Kirchen gangen umb hab das nachtmahl gleich andern empfangen, hab niemahls gebeicht daß sie zaubern könndte.

83) Sagt alß sie die meß gehört, hab sie selben tag ruhe gehapt.

84) Hab heuer eines aus der tauf gehoben, hätte Keine böse Intention gehapt, sondern im hertzen gewünscht, daß die Kinder vor dergleichen Unglück behütet würden.

85) Sey offt seither zum Nachtmahl gangen, hab sehr Uff Ostern Communicirt, gemainglich deß Jahrs zweymahl, Uff Ostern und uff Pfingsten, unnd uff den Allerheiligen tag wieder.

86) Alß Sie die heyl. Sacrament gebraucht hätte Sie ein zeitlang ruhe vor ihrem Buehlgeist gehapt, hernacher Aber von ihme zerschlagen worden.

87) Hab die Consecrirte hostien halbgeßen, pleiben etwan so stücklin im gummen oben hangen, welches sie wie vorgemeldten mit Fingern herauß gethan es seye Leyder vielmahl geschehen, mehr dann 15mahl habs under ihre Schmiere, in ein Irdin Breypfann gethan, mögte sein, daß noch etwas dauon da seye, Wiße es nit aygentlich.

88) Hab Kein Zeichen darbey gesehen, Alß sie die Hostien zu Ihren Zauberischen sach gebraucht. [21])

89) Cessat.

90) Sagt nein, hab bis herr dem Pfarherr, dann dem verstorbenen Caplan gebeicht, wie auch frembt Jesuiten.

91) Antwort nein. Sie hab gedacht dauon zu kommen, darumb Alles geleugnet. Hätte im gefängnus vleißig gebetten, derowegen ihr Buehlgeist nit zu ihr kommen.

92) Cessat.

93) Ant hibeuor hab sie es ihme verwiesen. Er aber hab sie außgelacht, und sie noch wohl darzu schmeißen wöllen. [22])

94) u. 95) Antwort Nein, wenn die Häfen zu gewiß heim gethan, war sie nit hinweg gangen.

96) Antwort Nein. wolle es ahnzeigen, wo fern Ihr noch etwas infallen solte, und alles vom Hertzen thun.

97) Hab niemandts Unrecht gethan od Ahngezeigt. Auch niemandes Verschwiegen, wolle daß heyl. Abentmahl daruf nehmen, Unnd den Denuncirten Personen mit gutem gewißen Und ohne Neidt ins gesicht sagen.

98) Sagt wolle dieser Ihrer bekandtnuß geständtig sein, vorm öffentlichen gericht, und den Doth darauf Leyden. [23])

Worauf sie nochmahlß Umbständtig und hefftig ermahnt, Ihrer Seehl kein Beschwernuß zu machen und Niemandts Uhnrecht zu thun, Unnd fürters in ein stuben Ufs Rhathaus verwahrlich hingesetzt, Und deren 2 Hueter zugeordnet worden.

Monntags den 28. Juny. Nachdem man nit underlaßen, sich bey ihrem Brueder Jacob Wintzig Ihme zugefuegter schäden halber zu erkundigen, sich auch dieselben außgesagter maßen befunden, die teufellische schmir aber sampt dem zauberischen Fahrstecken sich nit finden wöllen, Ist die verhafftin Ihr Verführung, Abfall, Unthaten und Complices führ sich selbsten in die güte zu erzahlen, auch niemands dabei Unrecht zu thun, und die mitschuldige nit zu verschweigen, eifrig unnd

umbständtig nochmahlß ermahnt worden, worauf dieselbe, zuvorderst durch hiebevor Justificirte ihre Ahngeberin gegen Sie gethane Außagen, vermög Jüngst wberschieckter Extracten beiahet unndt gestandten, hernacher auch die Vornebmste punkten vor sich selbsten, Und gleichsam ohnerrindert, pro eccllirter maßen sampt ihren Angegebenen Complicibus (außerhalb zweier Personen die sie evocirt) wiederholt, sich aber hernacher, alß man zu den Circumstantiis geschritten etwas Irrig gestelt, mit Instendigen pitten, weil sie sehr baufellig, und auß Leydmuthigkeit verirret und dumm im Kopff seye, und oben alles ad formam nit erzehlen Könde.

Man wolte doch ihrer mit fernneren examminiren verschonen, wüste nichts mehr und alles waß sie außgesagt hätte, daß seye die grundtliche warheit, wölle auch darauf Beichten Communiciren, Leben und sterben, unnd Alleß waß ihr fernnes einfallen würde, offenbahren mit fernerer Pitt, man wölle Ihr wie eher so Beßer dauon helfen, damit sie ihren standt, vor ihre große Sündten mögte außstehen, Zuvorderst aber wölle man ihr dero vornebmste gespielin, benandtlich die Braun Kättern Hannß Zacheißen wittib, die Lange Gerberin Endres Dieterichs Hausfrauen Annam Hansen Schäfers Hausfrauwen und die Hecke Cuntzin vorstellen, und mit denselben gleichwie mit ihre verfahren.

Geschehen, Diepurg a ut sup.

pro Copia protocolly
Stadtschreiber ibidem.
Rudolph Wilh. Gerlach.

Dieses ganze Verhör wurde in Abschrift an das Vicedomamt nach Aschaffenburg geschickt, worauf den 30. Juni verfügt wurde die Padin mit verschiedenen Angeschuldigten noch zu confrontiren, und da man nicht einsehe, wie man sich mit dieser zauberischen Person noch länger aufzuhalten habe, so solle Amtmann und Keller ein Gericht hegen, und was hier geurtheilt, sogleich vollstrecken lassen. [24]) Den 7. Juli 1627 wurde sie hingerichtet. Man untersuchte nun gegen die übrigen durch der Padtin Aussagen verdächtig gewordenen Personen beiderlei Geschlechts unaufhörlich fleißig fort. Die Thätigkeit der Richter war so groß, daß am 2. August 5 Weiber, am 27. August 1 Frau von Altheim, 2 Weiber und 1 Mann von Dieburg, am 21. September 5 Männer und 1 Frau, am 8. October 5 Männer und 5 Weiber, darunter 2 Rathsgeschworne und 1 Förster, am 4. November 10 Personen, beiderlei Geschlechts, darunter 1 Hebamme, sämmtlich von Dieburg, durchs Schwert hingerichtet und verbrannt werden konnten. — Mehrere Familien wurden beinahe ganz ausgetilgt. Eltern und Kinder waren oft an einem Tage das Opfer sinnloser Gerechtigkeit jener Zeit. Den 12. November 1629 begann die Untersuchung gegen 21 Dieburger Personen. Die Akten fehlen jedoch, und es kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, ob alle diese auch justificirt worden sind. Sind dieß die alten glücklichen Zeiten, von denen die übertriebene Lobsucht redet? Zum Schlusse hier noch 2 merkwürdige Schreiben des Churfürsten Georg Friedrich von Mainz und Landgra-

fen Georg II. zu Darmstadt, deren Originalen vor mir liegen.

Unser freundlich Dienst vnd was wir mehr Liebs vnd Guts vermögen iederzeit Zuvor, Hochwürdigster, Besonder lieber Herr, freund vnd herr Vatter.

Demnach E. Lib. aus den ihro fürbrachten Vrsachen ein Zeithero In dero Ambt Diepurg, gegen etliche der Zauberey halben, Verdächtige Bayd Manns vnd Weibsperson criminaliter verfahren liessen, deren Aussag vnd vrgichten aber so weit propalirt sein sollen, daß Unserere angrenzende Vnterthanen davon einstheils darauf einander schelten, Und solcher Vnthaten beschuldigte Zur straf zu ziehe, Vndertheniq bei vns gesucht und gebethen, wir aber auf sothanes bloses angeben, vns gegen ihnen in solchem Zuerclären vor verweislich halten, Alß haben wir bey E. Lib. Ambtmann daselbst, vmb beglaubte communication deßen, So Vnsere Undertthanen berüren mag, So fern er es nicht Bedenkens hette, gnädig angehalten, Weil wir aber, E. Lib. Ohnersucht vielleicht damit aufgehalten werden möchten, So haben wir auf der Vnderthanen inständig anhalten, den sachen mehrern grund zu erlangen, nicht vnderlassen wöllen, E. Lib. selbst freundnachtbarlich zu ersuchen, vnd zu bitten, Sie geruhen bey den ihrigen, So der sachen Vollständigen Bericht haben, Verordnung zu thun, daß vns was von Unserer Jurisdiction angehörigen, gütlich oder peinlich ausgesagt sein mag, mit allen vnd Jeden Umbständen im Vertrawen, gefolgt vnd communicirt werden möge, Hiran geschicht vns zu freundnachbarlichem gefallen,

vnd E. Libd in gleichem vnd mehreren behägliche dinste Zuerweißen, haben sie vns gutwillig genaigt.

datum Darmstatt den 17. Augustj. Anno 1627.

Georg von Gottes gnaden Landgrafe zu Hessen, Grafe zu Catzenelnbogen ꝛc. ꝛc.

Dinstwilligster trewer Freundt
Und Sohn biß in den tott.
Georg.

Besonder lieber Freund Herr Sohn, Welcher gestalt E. Lib bey Waß vnd vnsern Beamten zu Dieburg, vmb außnölg: vnd communicirung, etlicher beglaubten Zauberische Extract: vnnd denunciationen, so weit dieselbe E. Lib. Vnterthanen berühren thun, freundlich gnediglich gebetten, daß haben wir auß derselben, vnß gesterigen tags eingelangtem schreiben freund: vatterlich verstanden, daruff auch nit vnterlassen, vnserm Amtmann zu Diepurg deswegen gsten befelg Zu ertheilen, das er nemblich dieselbe mit allen beschriebenen Umbstenden, den nechsten verfertigen lassen, vm E. Lib oder dero Beamten, vff ihr fernere ansuchen vberschicken solle, Ahein haben E. Lib. Wir deßfalß freund, vätterwohlmeynung zu errindern nit vnderlassen wollen, Weil durch dergleichen propalirens bey den Vnterthanen vnd Benachbarten viel hader, Zanck, schenden vnd schmähens, auch offtmalß groß vnhail vnd gefahr entstehen thut, E. Lib bey den ihrigen, da sie zu solchen criminalischen proceß vnd executionen, gleicher gestalt Zueschreiten gemeint, die Verfüegung thun lassen Wollen, damit von gerichtlichen guet: oder Peinlichen außsagen nichtes frue Zeitiges propalirt, sonndern alles in still

vnnd geheimb gehalten werden möge, freundlich pittendt, E. Lb. solche errinderung von vns anderster nit, alß Wie wirs gemeint, im besten vernehmen vnd Uffnehmen Wollen, Und wir verpleiben Deroselben zu angenehmer freund vätterlicher Dhiensterweysung bereit vnnd Wohlgeneigt.

Datum Aschaffenburg in Unser St. Johannßburg den 30. Augusti Anno 1627.

Georg Friederich.

[1]) Die Kosten der Verhaftung uud Bewachung zu Pfungstadt, betrugen nach dem Veizeichnisse des Centgrafen Hoberer daselbst, 63 fl.

[2]) Schrecklicher als diese Tortur war jene gegen Hecken Kunzin von Dieburg, beim Anfang des Specialverhörs den 2. October 1627.

„Weil dieselbe nichts gestehen wollte, sondern auf dem Leugnen halsstarrig bestand, Alß ist sie uf dem einen Schenckel mit dem Krebß beschraubt worden, Sie hat aber immerdar geruffen, eß geschehe Ihr Unrecht ꝛc. und sich erzeigt, gleichsam sie einigen Schmerzen nit empfinde, Undt ob der Meister uf ein Holz schraubte, auch mit aufgespertem Mundt in ein Schlaff gerahten, und als man Ihr Weihewasser in den Mundt geschütt, hat sie desselbig Jedesmal wieder ausgespihen und abscheuliche gebärden Im Gesicht von sich geben, derentwegen, nachdem sie wieder zu sich selbst kommen, dieselb außgezogen, beschoren, mit dem folterhembt angelegt, undt auf dem andern Schenkel auch beschraubt worden, Wobei sie sich mit entschuldigen, ruffen, schreien, schlaffen, wieder wie zuvor geberdet, auch das Weihewasser abermas ausgespiehen, uf welche beharliche Halsstarrigkeit und verleugnen sie ungefähr ein 2 Vater un-

ſer lang ufgezogen, mit Ihr ein Centner Stein an beide große Zehen gehenkt worden, Sie hat aber wie zuvor einig empfindliches Zeichen nit von ſich geben, ſondern gleichſam ſie todt währe, ſich geſtellt, deßhalben man ſie herabgelaſſen nnd zur vorigen Cuſtodi, nachdem ſie ſich wieder erholet, hinführen laſſen." —

In einem anderen Generalverhör gegen Philipp Krämer zu Dieburg findet man bei den Fragen 11) 12) 13) folgende intereſſante Stelle:

„er ſey catholiſch aber apoſtoliſch catholiſch, und glaube, was der heil. Paulus gelehrt.

Gott wolle ihme Jobſt gedult verleihen, er werde Ihn erhalten, nach ſeinem göttlichen Willen, dieſe ſeyen falſche und Belialszeugniſſe, Man ſolle mit Ihme nach Außweiſung K. Carls V. 31. u. 44. Cap. verfahren, dann werde man finden, wie die Zeugen ſeyen ſollen und wenn dergleichen Belialszeugniß 1000 wehren, ſo könnten ſie doch alle 1000 falſch ſeyn, ſeien Leut ſo in ihrer Marter und Pein verzweifelten, da müſſe er ſehen, daß under tauſenden nit einem Recht geſchehe, es nehme ihn wunder, daß man ſolche aberglaubiſche ſachen glaube, daß ſeien doch lauter ohnmögliche Ding, undt könne aus keiner ſchrifft bewieſen werden, daß eß zu glauben ſey, der teufel verblent die Leut und nehme frommer Leut geſtalt an ꝛc. Er begehre nit mehr als die edle Gerechtigkeit."

Dieſer Krämer wurde hierauf mit den Zeugen confrontirt, ſpäterhin torquirt und Montags den 6. September 1627 mit dem Schwerdt hingerichtet, und ſein Leichnam verbrannt.

Aus ſeinem Specialverhör werde ich mehrere Stellen unten anführen.

[3]) Kaiser Maximilian I. erlaubte schon seit der im Jahr 1487 zu Coblenz gehaltenen Zusammerkunft der mainz. trierischen und köllnischen Clerisei gegen das Laster der Zauberei inquiriren zu dürfen. Unter den mainzischen Erzbischöfen Berthold, Jacob und Uriel wurden viele Untersuchungen gehalten, jedoch meist unförmlich und unkundig. Kürfürst Johann Schweikart war der Schöpfer jener vorgeschriebenen Untersuchungsform. Die theologische und medicinische Facultät zu Mainz erstattete ihm über das Wesen der Zauberei ganz umständtliche Berichte, und aus diesen Berichten floßen jene Fragen, welche sowohl die Geistesschwäche der damaligen Gelehrten, als ihr Bemühen, das Hexenwesen in ein wissenschaftliches System zu bringen, beurkunden. Als in den Orten Großkrotzenburg und Bürgel auf Betrieb des fanatischen Dechants . . . S. Peter, gegen 300 Personen Zauberei wegen hingerichtet wurden, wodurch bei 1000 Morgen confiscirter Güther an die Capitularpräsenz-Kammer dieses Stifts fielen, wurde Churfürst Johann Philipp durch eine gegen das Zaubereiwesen abgefaßte Schrift überzeugt, welche Gräuel durch diese förmlichen Untersuchungen geübt wurden. Er verbot daher die bisherige Form und befahl bei Untersuchung dieser Verbrechen eine ganz andere Umsicht. Bodmann rh. Abth. I. S. 422 f.

[4]) Auch oft in schwarzen Kleidern. Mehrmals erschien er im rothen Rock und gelben Beinkleidern. Der Federbusch fehlte nie.

Wenn der böse Geist in Weibsgestalt erschien, so war diese immer sehr schön gekleidet und jung. Zuweilen erschien sie ganz nackt.

[5]) Die weibliche Gestalt verwandelte sich in eine alte häßliche mit Kuh- oder Geisefüßen und, Krallen statt der Hände.

[6]) Unter den Bettelmönchen gab es damals sehr viele, welche gegen die Besessenheit vom Teufel, Amulete, Teufelsgeißel, Lucaszettel und Agnus Dei gebrauchen ließen und damit ein einträgliches Gewerbe trieben.

[7]) Ausgelacht und sich selbst einen betrogenen Schelm geheißen.

[8]) Auch oft an der Stirne, an dem Hals, mit Ansetzung der Fingernägel. Jedes Muttermal und jede Narbe von einem Fall ꝛc. war alsdann eine Verwundung des Teufels.

[9]) Kehrwisch, Federwisch, Kolterbold, Hans vom Busch, das sind die gewöhnlichsten Namen des Galans, — die armen Verführten konnten sich meistens ihrer Namen nicht erinnern.

[10]) Der Eichwasen bei Dieburg, noch jetzt unter diesem Namen bekannt, dermalen aber meistens zu Feld umgerottet.

[11]) Dieser Copulirgeist erschien auch mehrmals in schwarzen Kleidern wie sie die Umstädter lutherischen Geistlichen damals zu tragen pflegten.

[12]) Andere Inquisiten sagten „Tische und Stühle seyen gemahlt gewesen. Die Trinkgeschirre dem Anschein nach von Gold und Silber, waren eigentlich Roßköpfe und Schelmenbeine. Die Krammetsvögel hätten sie für Kröten erkannt. Das Brod hätte auf einen Sonntag müssen gebacken werden. Salz fehlte übereinstimmend bei jeder Gasterei. Sie hätten die genossenen Speisen geschmeckt und sich damit gesättigt, allein wenn sie nach Hause gekommen wären, so hätten sie Hunger gehabt und sich so matt gefühlt, als wenn sie eine weite Reise gemacht.

[13]) Die Fragen mußten ad formam beantwortet werden. — Da sie so ins Detail giengen, so glaubte man alle Umsicht gebraucht zu haben.

[14]) Der Eichwasen war der General-Versammlungsort auf Wallburgis. — Zuweilen kamen die Hexen auch an andern Orten zusammen, z. B. im weißen Roß, auf dem

Humesbüchel, auf dem Riedt, auf der großen Formel, beim Forstwald, an dem Birnbäumchen. Bey der General-Versammlung sahen die Inquisiten oft 1000 und mehr Personen aus Darmstadt, Aschaffenburg, Roßdorf, Gundernhausen, Umstadt, Münster, Altheim, Eppertshausen. — Auch seyen da oft vornehme Leute zu sehen, z. B. einstmals die Fauthin v. Dieburg und Oberroden, die Amtsschreiberin von Steinheim, der Stadtschultheiß von Darmstadt, viele Jäger, Hebammen, Scharfrichtersweiber, Pfarrköchinnen, sogar auch ein Pfarrer von Großostheim, Wilhelm genannt.

[15]) Martin Jäckel sagte in seinem Verhör: „und seyen viell leut dabei gewesen, so sehr stattlich mit sammt und seyden und guldenen Ketlein gezieret, hetten die gesichter verdekt wie die Edelleut, thäten die larven vom Maul und wendten sich auf eine seyden, wenn sie trunken, tanzten mit stattlichen Personen und küsten einander die Händt."

[16]) Andere Inquisiten sagten: „sie hätten vor ihrem Wegfahren, ein Kussen, Holz, Stecken zu dem Mann oder der Frau gelegt. Sie wären dann nicht aufgewacht. Eine Frau fragte ihren Mann, warum er die Nacht so unruhig im Bette gewesen sey.

[17]) Die Frage ist, welche Lieder beim Gelage gesungen wurden. Es waren folgende: der Pumpernikel, der Stumpfhund —

Soll der Hund nit stumpfig seyn,
Kreucht zum Hünerloch aus und ein.
Stumpfig ist der Hund 2c.
Daß dich der Hagel erschlage 2c.

[18]) Diese Fragen beziehen sich auf zauberische Tödtungen von Menschen.

Die Hebamme Hanns Starks Wittwe gestand, 10 Kinder ihrer nächsten Verwandten durch Eindrückung der Hirnschale, Drehung des Halses, getödtet zu haben. Meh-

reren Kindbetterinnen will sie auch durch zauberische Berührungen Eitergeschwülste an den Brüsten gemacht haben. — Sie erzählt auch noch folgendes: Einstmals sey die Tochter des N. N. von Umstadt anher gekommen und gesagt, sie seye schwanger, sie sollte ihr einen Trank machen, damit sie nicht zu schanden würde, da hab sie ihr einen Trank von Siebenbaum und Haselwurz gemacht und ihr geben. — Sie sagt ferner: Sie habe sich des Viehumbringens nit viel, sondern der Kinder von den Bauern gebrauchen lassen.

Bei jedem Eingeständnisse steht bemerkt „befindet sich also.“ wenn auch gleich das getödtete Kind vor 6 und mehreren Jahren begraben worden ist.

Man begnügte sich mit Erkundigungen bei den Eltern ꝛc.

[19]) Viele der übrigen Inquisiten gestanden ein, sich selbst durch Tödtung ihres eigenen Viehes, Schaden zugefügt zu haben. — Weil die Specialfrage grade darauf gerichtet war, so erscheint die übereinstimmende Antwort, durch die Tortur erpreßt, sogar auch auf diese Weise.

[20]) Diese Fragen beziehen sich auf gebrauchte Gebet- und Zauberformeln, in Krankheiten, Kindsnöthen, bey Verwundungen.

Die alte Hebamme behauptete folgende Gebet-Formel stets gebraucht zu haben:

„Unser liebe Frauwe und unser
lieber Herr Jesu Christ
Gingen mit einander durch die Statt
Ist niemand hier, der mein bedarf,
Liegt ein krankes Weib,
sie liegt in Kindesbanden,
Gott helf ihr und ihrem lieben Kind von einander
Das thu der Herr Jesu Krist
Der schließ auf Schloß, Eiß und bein

Des helf Gott und unser liebe Frauen
und die heilige Dreifaltigkeit rc.

[21]) Ein andrer sagt: hab' Blutstropfen gesehen.

[22]) Der Buhlgeist.

[23]) Vor öffentlich geheegtem Centgericht.

[24]) Soviel nun anfänglich obbenannte verhaft Martin Padts Wittwe belangen thut, dieweil auß eingeschickten Protocolle soviel erscheinet, daß dieselbe ihren gewissen ziembslicher massen geräumet und sich der Zauberey ganz umbständig ahn und schuldig geben, dahero man nit ursach, sich mit derselben lenger auffzuhalten, hierumb, so wäre unsere meinung, Ihr hättet Ihro demnägsten einen peinlichen Rechtstag benennen, Sie über solche Ihro abgelegte Urgichten gepürlich anklagen, derselbe Ihr nothwendige Defension verstatten und was nach gethanem Beschluß Urtheil und recht geben und mit sich pringen wirdt, an Ihr würklich exequiren zu lassen — — — — und alles vleises dahinzusehen, damit alle außagen in gepierender geheim gehalten und dem ohnruhigen pöfel zur mehr uffwickelung keine Ursach gegeben werden mag.

Datum Aschaffenburg d. 30. Juni 1627.

§. 14.

Veränderte Verhältnisse der neueren Zeit in kirchlichen und politischen Sachen innerer Regiments- und Grundverfassung.

Justiz und Administrativ-Verfassung.

Der Keller erscheint hier schon frühzeitig und im Jahr 1370 [1]). Er hatte die Criminaljustiz und die Revenüen-Verwaltung zu besorgen, jene darum, weil das fiscalische Interesse das eminentere war [2]). Wie man

da die Strafgerechtigkeit pflegte, läßt sich leicht denken. Die Freiheit des Centgerichts sank nach und nach beim Einfluß eines geldbegierigen Beamten, der nur die jura fisci im Auge hatte. Aber das römische Recht brachte diesen Einfluß hervor, und wie sollte der Fürst solche glänzende Vorzüge der Fiscalrechte unbenutzt gelassen haben! Um beinahe 100 Jahre später erscheint zuerst der Amtmann, jener vornehme Beamte, der, wie ich schon mehrmals bemerkte, die Justiz-, Regierungs und Militairgewalt in seinen gewaltigen Händen hatte. Er unterstützte den Keller, der ihm in Criminalsachen subordinirt war, und was der alte Centgraf im Mittelalter gewesen, das trachteten nun beide zu seyn. — Beide organisirten ihre Stellen nur nach und nach aus sich selbst, und nebeneinander standen lange Zeit der Amtmann, der Keller und der Centgraf. Deutlich begränzt in ihren Funktionen, bezüglich auf Criminaljustiz, erscheinen diese Beamten im Jahre 1627, gelegentlich jener berüchtigten Hexenprozesse. — Der Oberamtmann, gemeiniglich zugleich Offizier, oder Hofmann, und nicht stets zu Dieburg wohnhaft, ließ sich vom Keller Bericht erstatten, auch wohnte er den Criminaluntersuchungen bey, insbesondere bei wichtigeren Fällen, wofür man die Hexensachen hielt. — Der Keller, seine Assessoren und sonstigen Gehülfen bearbeiteten alles, und instruirten die Protocolle. Der Centgraf und sein Urtheilssprecher versammelten sich erst dann, wenn die Akten geschlossen und vom Vicedomamte zu Aschaffenburg darüber entschieden worden war. Das Centgericht hatte nur noch nach zu beten. Das hieß man dann Urtheil finden. — Auch in

Civilsachen hatte man das Centgericht geschmälert. Die Competenz der Beamten war aber hier nicht genau geschieden. Jenes Zeitalter wußte noch nichts von Distinctionen. Vor das Centgericht gehörten eigentlich nur noch bußfällige Sachen, d. i. alle Verbal- und geringere Realinjurien. Dagegen erhielt sich das Stadtgericht weit länger, und gewiß bis in die Mitte des 17ten Jahrhunders, ausweislich der Rathsprotocolle, in dem Umfang seiner Geschäfte. Der Fauth mit seinen Geschwornen war der ordentliche Civilrichter in erster Instanz. Von ihm gieng die Berufung an die Cent. Die Orts- und Particulargerichte, zumal die Vogteien der mittelbaren Einsassen erhielten sich ebenfalls noch, so lange man das Centgericht zu schmälern hatte, ja die Vogteien überlebten die Umschaffungen.

Als der Amtmann zum Titularbeamten emporstieg, als die Ortsgerichte und zuletzt das Stadtgericht eingiengen, als das Vicedomamt zu Aschaffenburg die Competenz des Amtmannes immer mehr an sich zog, gestaltete sich aus dem Ueberrest der, diesem Beamten zugestandenen Amtsbefugnissen und aus den Befugnissen des Stadtgerichts, des Centgerichts, der Ortsgerichte, die neuere Amtsbehörde unter der Benennung Amtsvogtei. Der Amtsvogt war eigentlich vorzüglich der Nachfolger des Stadtfauthen, wie der Amtsschreiber der des Stadtschreibers. Jener war, so lange das Kellereiwesen dauerte, dem Keller untergeordnet, welcher zu Steinheim wohnte und durch das Entstehen der Amtsvogteien, Oberbeamte eines größeren Bezirks unter dem Titel Amtskeller geworden ist. Der Kellerei Dieburg waren die Vog-

tei Dieburg, die Fauthei Oberroden untergeordnet. Der Oberamtmann hatte nur eine entfernte Circumspektion, und seine Funktion hing von besonderen Aufträgen des Churfürsten oder Vicedomamts ab. — In dieser Eigenschaft erscheint z. B. Philipp Carl von Groschlag beider Aemter Gernsheim und Dieburg Oberamtmann Ao. 1723.

Im Jahre 1772 wurde im Obererzstifte das Kellerwesen organisirt. Es ist dies der wichtige Zeitpunkt der, von oben herab kommenden, Organisationen. Früher hatte sich jede Behörde aus sich selbst organisirt. Die Anstellung der alten Beamten, im unbestimmten Würkungskreise, kann daher nur als ein schwacher Versuch regiminärer Verfassung angesehen werden, denn die Lehre dieses Zweiges lag in der Kindheit zartem Keime, und ihre Ausbildung war rein das Werk der Natur. — Als die Erfahrung und die Aufmerksamkeit der sich vermehrenden Staatsdiener dieses Fachs, Kenntnisse gesammelt hatte, trat der Staat dem Naturgange in den Weeg und verschmähte seine Bildungsart. Die Gelehrsamkeit dünkte sich erhaben über die Werke der Zeit, der Schüler über den Lehrer, der Unterthan erwartete sein Heil von oben; es gab in der Verfassung und in dem Geschäftsverfahren, namentlich in dem gerichtlichen, großen Reformen, deren wir seit 1772 eine Menge erlebt haben. Wie oft wurde die Gerichtsverfassung seitdem geändert, wie hat sich der, aus dem Centbanne sproßende Baum in viele Zweige vertheilt! oder eigentlich, wer sucht und findet in der gegenwärtigen Ver-

fassung, die alte abgestorbene Wurzel jener Rieseneiche, die als Bild uralter Verfassung lange Jahrhunderte grünte, und unter deren weiten Schatten die Genossen die gewohnten Weisthümer als stete Richtschnur vernahmen und befolgten?

Von 1782 an bis jetzt, folgten schnell nach einander folgende Reformen. Bei der Vicedomamts-Reformation von 1772 wurde die Kellerei Dieburg in ihrem bisherigen Umfange gelassen. Sie bestand aus der Vogtei und Fauthei Oberroden; jene und der Centbezirk hatten, mit Ausnahme der Dörfer Münster und Altheim, einen und denselben geographischen Umfang. Durch die Vicedomamts-Organisation von 1782 wurden alle Theile der Kellereien und Vogteien zerrissen, und aus der Masse ein ganz neues System geschaffen. — Es entstanden unter den Oberämtern neue mehr zugerundete Vogteibezirke. Dem neugeschaffenen Oberamte Steinheim, bei welchem wir hier zunächst stehen bleiben wollen, wurden die Vogteien Dieburg, Seligenstadt, Alzenau und Steinheim untergeordnet. Sie bildeten die erste Instanz, jenes die zweite; aber dieses neue Oberamt hatte keine Aehnlichkeit mit jenen alten Aemtern, welchen vor 1772 Oberamtmänner vorgestanden haben, die gleichzeitig mit Kellern, Fauthen, Centgrafen vorkommen. Hier war alles geregelter und auf bestimmte Gränzen der Gewalten neben und übereinander gebracht, der Geschäftsgang jedoch, da das Oberamt in vielen Fällen, besonders im Administrativwesen, wie gesagt, den Briefträger machte, schwerfällig und zeitverderbend. Die Centbezirke blieben fortan noch bestehen. Von der Cent Niederroden kam Nieder-

roden zur Vogtei Dieburg, die nun blos aus folgenden Orten, nehmlich: Dieburg, Kleinzimmern, Niederroden, Oberroden bestanden hat. — Münster, Altheim waren längst abgetrennt, Eppertshausen, der groschlagische Vogteiort, ohnehin für sich bestehend. Das lose Band der abgestorbenen Centgewalt war nur mehr schädlich als nützlich. Es entstanden hieraus eine Menge Irrungen und unnöthige Beamtenstreitigkeiten. Im Jahre 1802 kam Dieburg an das Haus Hessen-Darmstadt. Das Oberamt Steinheim wurde bald darauf aufgelößt, und jede Vogtei, mithin auch Dieburg, wurde der Landgräflichen Regierung zu Darmstadt untergeordnet. Seit Errichtung des Hofgerichts zu Darmstadt 1803, war nun dieses die 2te Instanz, was bisher die Regierung als richterlicher Theil gewesen ist. Im Jahre 1812 erhielten die Vogteien die Benennung Justizämter. Dann folgte zuletzt die große, und in der Geschichte unsers Landes, durch totale Umänderung und Schaffung neuer Verhältnisse, äußerst merkwürdige Landgerichts- und Landraths-verfassung von 1821, wodurch Dieburg, Kleinzimmern, Großzimmern, Altheim zum Landgerichte Umstadt kamen und Dieburg für denselben Bezirk des Landgerichts Umstadt, der Sitz des Landraths-Bezirks Dieburg geworden ist. Der Centverband hörte ganz auf.

Die kirchliche Verfassung.

Hier gab es folgende Veränderungen: Die Pfarrei Eppertshausen wurde Ao. 1751 von der Familie Groschlag gestiftet.] Dieser Ort war früher Filial

von Münster, dieser und die übrigen alten cathol. Pfarreien des ehemaligen Centbezirks gehören zum Decanat Dieburg, die protestantischen Pfarrereien zum Inspektorat Dieburg. S. 2 Th. §. 40.

[1]) Senkenberg Selecta juris et hist.

[2]) Auch in Altbaiern. Die Criminalfälle nannte man daher Renthmeisterhändel.

II. Abtheilung.

Topographie.

I. Abschnitt.

Topographie im Allgemeinen.

§. 15.

Lage, Klima, Boden, Bevölkerung, Religion.

Der Bezirk, dessen Geschichte in dem 2ten Theile des Bachgau's vorliegt, (Umstadt, Dieburg, Babenhausen mit ihren ehemaligen Zugehörungen) steht in Ansehung seiner Lage der Gegend nach, die wir im 1sten Theile dieses Werkes beschrieben haben. Der malerische Main- und die Mannigfaltigkeit der Gebürge, welche die ehemalige Cent Ostheim von 2 Seiten umgeben, gewähren dieser Gegend einen Vorzug vor jener; ob in Ansehung der Fruchtbarkeit, wollen wir unten erörtern. Die weite Fläche, auf welcher diese 3 Städte liegen, ist östlich von den Vorgebürgen des Odenwaldes, und westlich von einer nördlich gehenden Gebürgsabdachung [1]) die mit dem Odenwald in Verbindung steht, begränzt. Dem Norden ist diese Fläche, welche ehemals zum Odenwald gehörte, offen, wenn man nicht die entfernter liegenden

Vorspessartgebürge als Schutz gegen die, von dorther kommenden, kalten Winde ansehen will.

Ich habe diese Gegend vorzüglich von 3 Standpunkten zu betrachten. Wenn man auf den östlichen Höhen bei Umstadt hinunter in das nahe Gartenfeld dieser Stadt und dann nach Otzberg und Altheim blickt, so genießt das Auge volle Befriedigung; eben so auch auf dem Berge bei Schafheim, wo der alte Warttburm steht. Der vom Stadtschultheißen Reinewald an jener Höhe terassenförmig unweit Umstadt angelegte Garten, jetzt Eigenthum des Gastwirths Kochenburger daselbst, ist ein herrlicher Vergnügungsort, von welchem aus man diese Aussicht vollständig genießt. Außerdem sind seine Anlagen für den Freund geselligen Vergnügens einladend.

Ein anderer Standpunkt, diese Gegend zu betrachten, ist der auf der westlichen Seite Umstadts, wenn man nach Altheim oder Dieburg geht. Hier liegt im Abendgolde die Stadt am Fuße des waldumgränzten Gebürges, in ihren Gärten, Baumanlagen und Fruchtfeldern, dort prangt die nahe Veste Otzberg; und wenn man dann nach Habitzheim wendet, zieht der Odenwald seine Gebürge immer mehr auf. Ungern blickt jetzt das Auge zurück nach Westen oder Norden, wo Dieburg und Babenhausen im einfachen Gewande der Natur liegen. — Aber auch diese Gegend hat ihre eigenen Reitze und Annehmlichkeiten. Man besteige den Schloßwall zu Babenhausen und sehe die gesegneten stillen Fluren, oder wandle längs der Gersprenz auf üppigen Wiesen nach Hergershausen, wende hinüber nach Münster und Eppertshausen, um von dort das alterthümliche Dieburg zu schauen.

Jenseits dann, auf der Dieburger Straße nach Darmstadt halte der Wanderer und sehe zurück, und finde auch hier für das erfreute Auge Befriedigung und Genuß.

Das Klima dieser schönen Gegend ist dasselbe, wie jenseits in der Cent Ostheim. In der Mitte Aprils erscheinen die ersten Baumblüthen, und zu Umstadt wächst die üppige Spargel frühzeitig hervor. Der schädliche Nordostwind wird durch die Berge gehemmt, besonders bei Umstadt. — Im November entblättern sich die Bäume. Die Herrschaft des Winters beginnt spät.

Der Boden dieser Gegend ist verschieden. Leimen, Letten und Sand wechseln zuweilen rein, und oft auch gemischt. Kieslagen und Steingerölle gewahrt man hier und da, z. B. bei Umstadt auf der Höhe. Wer es weiß, daß in Urzeiten und ehe der Rhein bei Bingen durchgebrochen hatte, die ganze Gegend des jetzigen Fürstenthums Starkenburg ein großer See gewesen, den werden diese Erscheinungen nicht befremden können.

Schweren haltbaren Leimen und Lettboden finden wir bei Umstadt, Richen, Kleinumstadt, Kleestadt, Kleinzimmern, Lengfeld, Habitzheim, Semd, Schlierbach, Münster und Eppertshausen. Eine aus Sand und Leimen bestehende glückliche Mischung haben die Gemarkungen von Dieburg, Babenhausen, Altheim, Langstadt, Schafheim, Sickenhofen, Hergershausen, Harreshausen, Großzimmern, doch findet sich hier auch zum Theil Leimenboden; bei Babenhausen, Schaafheim, Harreshausen, Harpershausen, Dieburg erscheint in verschiedenen Strecken unfruchtbarer Sand. Der bei weitem größere Theil dieser Gegend hat demnach fruchtbaren Boden,

welcher die meisten Feldprodukte oft in vorzüglicher Güte liefert.

Der catholischen Religion sind zugethan die Bewohner v. Dieburg, Münster, Eppertshausen, Kleinzimmern; der protestantischen, die Bewohner v. Babenhausen, Harreshausen, Sickenhofen, Hergeshausen, Harpershausen, Altheim, Langstadt, Kleestadt, Richen, Semd, Schafheim, Schlierbach, Kleinumstadt. Zu Umstadt, Großzimmern, Habitzheim trifft man beiderlei Religionsverwandte an. In den meisten dieser Orte leben zerstreute Juden.

[1]) Dieß ist die Schneeschmelze, welche den Bachgau vom Rodgau absondert.

§. 16.

Straßen. Bäche.

Von den Straßen ist im 1sten Theile S. 29 und 233 gehandelt. Drei Römerstraßen zogen nach Dieburg; unter diesen ist vorzüglich die im Forstwalde noch sichtbare zn bemerken, welche von Obernburg herüberkommt, zwischen Kleestadt und Langstadt den Weeg nach Umstadt durchkreuzt, südlich von Altheim zieht, und Dieburg erreicht. Diese Straße, jetzt Grasweeg, hat eine feste Estrichunterlage, und ist im Forstwalde noch größtentheils erhalten. Der alte sächsische Handelsweeg gieng über Aschaffenburg, Dieburg, Darmstadt; der fränkisch schwäbische Handelsweeg kam von Obernburg über Babenhausen, nach Frankfurt. Er wird von den Ochsenhändlern noch jetzt gebraucht. Aus dem Oden=

walde ziehen verschiedene Straßen durch hiesige Gegend nach Frankfurt, und zwar von Höchst über Umstadt, Habitzheim, Dieburg, Oberroden, nach Niederroden; eine andere von Michelstadt aus, auf der Vorhöhe des Odenwaldes hinab nach Babenhausen, Niederroden, auch eine von Weinheim, Fürth, Reichelsheim, die beiden Klingen nach Umstadt und Aschaffenburg. Allein durch die Chausseeanlagen aus dem Erbachischen nach Darmstadt, und von Obernburg nach Seligenstadt, ist der schwäbische und odenwälder Handelsweeg fast ganz eingegangen. Von einiger Bedeutung ist nur noch die Straße von Aschaffenburg über Altheim, Dieburg nach Darmstadt, der odenwalder Weeg von Höchst über Umstadt, oder auch über Habitzheim, nach Dieburg, letzterer besonders zu Stein- und Holzfuhren; die Poststraße von Darmstadt nach Dieburg, Babenhausen, Seligenstadt. —

Folgende Bäche sind zu bemerken:

1) Die Gersprenz, von welcher bereits im ersten Theile geredet worden ist.

2) Der Richenbach (Richina, Richinahe ursprünglich 744.) Er entspringt im Odenwald bei Wiebelsbach und Frauennauses, nimmt bei Umstadt und Richen viele kleine Bäche auf (nach Widder 5 Mühlbäche) und fließt bei Sickenhofen in die Gersprenz.

3) Der Semdbach (ursprünglich Sieminaha) kommt von Klingen und Habitzheim, nimmt unterwegs mehrere kleinere Bäche auf, und fließt oberhalb Hergeshausen der Gersprenz zu.

4) Der langstädter Bach, von Schlierbach kommend und in den Altorfer Weiher bei Babenhausen fließend.

5) Der Ohlenbach, ein Arm der Gersprenz, welcher bei der Confurther Mühle ausfließt, ein Bächlein von Sickenhofen aufnimmt, und unterhalb Babenhausen wieder der Gersprenz zuläuft.

6) Die Lache, ein zuweilen wildes Wasser, welches in der Gegend von Eppertshausen durch Regengüsse und Schneeschmelze im Herbst und Frühjahr entsteht, nördlich bei Babenhausen fließt und bei Harreshausen in die Gersprenz läuft.

7) Der Johannisbach zu Schaafheim.

8) Der Altbach bei Harpartshausen.

Von Mühlen und Brücken reden wir bei den einzelnen Orten.

[1]) Nächst dieser Straße lagen die Burgen Reichelsheim, Rotenstein und andere. Der bekannten Bestimmung dieser Schlösser zufolge, läßt es sich schließen, daß diese Straße als Handelsweeg im Mittelalter müsse stark gebraucht worden seyn. Rhein. Taschenbuch v. 1821 beim Schlosse Reichenberg.

§. 17.

Produktion.

Nach den 3 Reichen der Natur ist von der Produktion dieses Bezirkes der 3 alten Aemter Folgendes zu bemerken:

Thierreich. Die Rindviehzucht gewinnt einen immer höheren Grad der Vollkommenheit. In vielen

Orten ist bereits die Stallfütterung und der Futterbau eingeführt. Der Ackerbau dehnt sich immer weiter aus, und der emsige Pflug geht auf urbar gemachtem Wald- und Weidboden, wo sonst mageres Vieh, dem Forstschutze zum Schaden und dem rationellen Oeconomen zum Aerger, kümmerliche Nahrung suchte. Schönes schweizerartiges Rindvieh trifft man z. B. vorzüglich zu Babenhausen und Umstadt, sodann in mehreren anderen Orten, bei einzelnen Guthsbesitzern an. Es leuchtet den Ortsbehörden wohl ein, daß neben der Stallfütterung und dem Futterbau, auch die Unterhaltung edler Raçen Fasselochsen zur Beförderung dieser wichtigen Production dienen müsse, und bisher, wie die Stadt Babenhausen ein rühmliches Beispiel liefert, auch gedient hat. Indeß ging diese Verbesserungsart von einzelnen Oeconomen aus, die sich auf eigene Kosten edle Fasselochsen unterhielten und noch unterhalten. Die Provinzial-Regierung würkt ebenfalls zur Beförderung der Rindviehzucht. Es werden auf ihre Kosten aus der Schweiz schöne Fasselochsen ins Land gebracht, und unter gewissen annehmbaren Bedingungen auf das Land an einzelne Guthsbesitzer abgegeben. Mehrere dieser Thiere befinden sich in unserem Bezirke.

Die Pferdezucht, welche unsere Regierung mit Recht ebenfalls zu befördern sucht, würde in dieser Gegend gut vorangehen, wenn sich die Pferdebesitzer nur überwinden könnten, ihre jungen schönen Fohlen nicht zu frühzeitig zur schweren Arbeit zu gewöhnen. Die Gelegenheit Pferde zu ziehen, bietet sich durch die zu Umstadt befindlichen herrschaftlichen Beschäler dar. Die

Lust und Liebhaberei zu dieser Zucht edler Thiere muß indeß manchen Nachtheil überwiegen und unterdrücken, der den ängstlich Sorgenden davon abhalten würde, wenn er alle die Gefahren der Erziehung voraus überzählen wollte. Daß die Militairpferde nach einer neuen Verordnung blos im Inlande gekauft werden sollen, ist ein wichtiges Aufmunterungsmittel.

Die Schaafzucht wird bei den immer mehr eingehenden Sommerweiden sehr eingeschränkt. Die wachsame Polizei duldet keine Ueberschreitung, den reichen Schaafherrn steht der Kleinbauer feindlich und in quantitativer Hinsicht gefährdend gegenüber. Nur das Interesse der Schäfereiberechtigten, vorzüglich das jährliche Einkommen der Gemeinde-Kassen vom Schäfereipacht, hält diese Sache aufrecht.

Das Wild, welches Alle ernähren müssen, die an Gottes Erdboden Theil haben, sollte in unsrer Produktenliste nur eine bescheidene Stelle einnehmen. Der Feldhase, und in den umliegenden Wäldern bei Umstadt, Dieburg, Babenhausen, der Hirsch, das wilde Schwein, das nagende Reh, erfreuen den leidenschaftlichen Jäger. Den edlen Forstmann, für die Nachwelt sorgend, erfreuen seine Waldheegen, die ihm oft das Wild zerstört. Es ist gerecht, daß die Regierung durch ihre Wildschadens-Taxations-Commissionen den fleißigen Landmann zu beruhigen sucht. Das Vergnügen muß bezahlt werden, denn die Zeiten eines Herzogs von Zweibrücken, jenes berüchtigten Wildherrn, sind vorüber.

Im Jahr 1785 wurde zu Babenhausen der Versuch mit Seidenbau gemacht. Die Maulbeerbäume gedie-

hen jedoch nicht und wurden nachher nach Hanau gebracht.

Pflanzenreich. Man zieht alle deutsche Fruchtgattungen, viele Oelgewächse, vielen Klee und andere Futterkräuter, Flachs, Hanf. Wer bewundert nicht das schöne Winterkorn, den vortrefflichen Winterwaizen bei Umstadt und Richen, bei Kleinzimmern, Schaafheim; die Spelze im Amte Umstadt, zu Schaafheim und Schlierbach, die Gerste zu Habitzheim ꝛc. Die Aemter Umstadt und Dieburg, hier der südliche und östliche Theil, sind ächte Fruchtgegenden, welche noch exportiren können. Außerdem pflanzt man vorzüglich bei Dieburg vielen Maagsaamen; zu Hergershausen, Harpershausen, Harreshausen, Sickenhofen, Bohnen, Flachs, Hirsen; zu Umstadt und der Umgegend Winterkohl, Dickrüben (Bangold, Beete) von ungewöhnlicher Größe; zu Babenhausen eine wohlschmeckende Herbst- oder weiße Rübe, welche im Catalog der Frankfurter Saamenhändler neben der brandenburger Rübe einen rühmlichen Platz einnimmt. Die Kartoffeln, dieses Universalmittel, gedeiht überall, hindert jedoch durch die Menge der Kleinbauer die regelmäßige Dreifelderwirthschaft, und nöthigt manchen Guthsbesitzer die willkührliche Wirthschaft zu treiben, die an und für sich gut, jedoch in feldpolizeilicher Hinsicht schädlich ist. Wer freut sich indeß nicht, durch die mannigfaltig mit Früchten, Kartoffeln, Maagsaamen, Klee, Flachs, Bohnen, Welschkorn ꝛc. bestellten Felder zu wandeln!

An den südwestlichen Hügeln von Umstadt und Kleinumstadt reift die Traube zu köstlichem Wein. Als ein

kräftiger Lagerwein wird er von Auswärtigen gerne gekauft und gut bezahlt. Sein Feuer und sein Geschmack ist von ganz eigener Beschaffenheit, dem, welchen man auf dem Umstädter Stachelberge zieht, wollen viele den ersten Rang geben.

Ehemals pflanzte man auch zu Schaafheim, Schlierbach, Kleestadt und Langstadt, Wein, allein was Langstadt betrifft, bei weitem nicht von dem Gehalte, wie zu Kleinumstadt. Zu Kleestadt hat man dies Produkt noch nicht ganz eingehen lassen, ja es sollen wieder neue Anrodnungen geschehen.

Die Baumzucht ist nicht minder berühmt in folgenden Orten — Richen, das im anmuthigen Thale, tief in Baumgruppen versteckt liegt; Langstadt, das schmackhafte Aepfel liefert, Schaafheim, Schlierbach, Kleestadt, Kleinzimmern, Dieburg mit schönen Baumschulen, Kleinumstadt und mehreren anderen Orten. Landstraßen und Vicinalweege werden fleißig mit Obstbäumen bepflanzt, und gedeihen vortrefflich.

Der Wiesenbau an den Ufern der Gersprenz, des Richen und Sembdachs ist bemerkenswerth.

Mineralreich. Sandsteinbrüche zu Lengfeld und Heubach. Jener Ort hat durch sie Berühmtheit. Viele behauten Steine werden nach Darmstadt gebracht. Bei Kleinumstadt hat man Spuren von Eisenerz entdeckt. Töpfererde wird in der Dieburger Mark gegraben und zum Bauen Granit und Balsalt gebrochen. Die Steinbrüche zu Langstadt und Kleestadt liefern nur den Baubedarf für die dasigen Einwohner.

Guten Torf gräbt man in der Gemarkung von Dieburg.

II. Abschnitt.

Localtopographie.

§. 18.

Umstadt, Kleinumstadt, Richen, Semd, Kleestadt.

Umstadt liegt von Darmstadt 4 Stunden entfernt. Man sieht diesem interessanten Ort sein hohes Alter an seinen noch zum Theil stehenden Mauern und seiner Kirche an. Schiff und Chor derselben gehören in das 14te Jahrhundert; der Thurm ist älter. — Sie ist den Lutheranern und Reformirten zum gemeinschaftlichen Gottesdienste gegeben. Das Innere dieser Kirche ist nicht ansprechend, weil Emporbühnen und Stühle die ehemals geräumigen und lichten Hallen verdunkeln und verunstalten. — Eine Menge Grabmähler der Wambolde, Schelme, Gansen ꝛc. befinden sich hinter Kirchstühlen versteckt, oder sind unleserlich. Vor der Kirche war ehemals der Leichenhof (Kirchhof) der nunmehr vor die östliche Seite der Stadt verlegt worden ist. Die äußeren Wände der Pfeiler der Kirche haben noch viele interessante Epithaphien. Vor der Reformation befand sich außen am Thurn der sogenannte Oelberg. Nicht weit von der Kirche steht, in grader Linie gegenüber, das ansehnliche Rathhaus; ein massiv steinernes Gebäude mit hohen, verzierten Giebeln nach dem Geschmacke des 17ten Jahrhunderts erbaut. Ueber dem Eingang

nach dem Markte zu, sieht man das hessische und kurpfälzische Wappen. Die Bildsäulen der Minerva und Themis deuten des Hauses Zweck an. Hier hat das jetzige Landgericht seine geräumigen Geschäftszimmer. — Die Gemeinherrschaften hatten zu Umstadt ihre eigenen Schlösser und Beamtenwohnungen. Die sogenannte Propstei mit einer Capelle, war das ehemalige pfälzische Schloß, ein altes mit Schiefern gedecktes und 4 Thürmen versehenes Gebäude, das in dem letzten französischen Kriege durch Brand sehr gelitten hat, jedoch wieder in neuerem Geschmacke aufgebaut worden ist. — Die Catholiken haben in demselben ihren Gottesdienst. — Das alte hanau'sche und nachher hessische Schloß liegt nach Norden, am Ende der Stadt. Der Zeilerische Kupferstich von Umstadt zeigt dieses Schloß ganz deutlich in seiner ehemaligen Beschaffenheit. Ein Theil desselben stand auf der Stadtmauer. Aus der Mitte erhob sich ein großer Thurm mit vier kleinen. Gegenwärtig besteht das Ganze aus 2 Flügeln und ist zu bequemen Wohnungen eingerichtet.

Das Hospitalgebäude vor der südlichen Vorstadt mit einem Thurme, ist dem Verfalle nahe. Hier befand sich die ehemalige h. Geistcapelle. Zu bemerken sind noch die 4 Häuser für die protestantischen und katholischen Geistlichen; die adlichen Häuser der Wambolde, von Harthausen, von Curti, von Geiling und v. Rodenstein. — Die alten Stadtmauern und Gräben sind mit ihren Thürmen, wie sie der Zeilerische Kupferstich zeigt, größtentheils zugeworfen und abgebrochen. Die südliche Vorstadt bildet mit der Altstadt fast ein Ganzes. Die

östliche Vorstadt ist durch Thor und Thurm noch abgesondert. An dem alten Gefängnißthurm sieht man das fuldische und hanauische Wappen. Ferner verdienen noch einer Erwähnung, der geräumige Marktplatz mit dem Röhrbrunnen, die Anlagen auf den Stadtwällen hinter dem pfälzischen Schlosse, die fruchtbaren Gemüsgärten in der Nähe der Stadt, und die beiden Chausseen, welche, die eine nach Dieburg, die andere in nördlicher Richtung, durch eine sonst bei Regenwetter unfahrbare Strecke führt.

Umstadt, eine Stadt von 2540 Einwohnern und 380 Häusern, ist ein gewerbreicher, lebhafter und ausnahmsweise, gegen viele anderen Landstädte der Nähe und Ferne, für das gesellige Vergnügen recht einladender Ort. In mehreren Gasthäusern findet der Fremde und Einheimische geregelte Lebenslust und zwangslose Conversation unter verschiedenen Ständen, die in der Bildung des Umgangs und der Humanität auf der Stufe jener Gleichheit stehen, welche den öffentlichen Geschäftsmann nur an seinem Schreibtische kennt, wie den achtbaren Bürger nach seinem innern Gehalte wahrer Bildung schätzt.

Es befindet sich hier der Sitz des Landgerichts, des Rentamts, des Bezirksphysicats, der Ober-Einnehmerei, der Forstinspektion, der Collectur kirchlicher Gefälle der ehemaligen pfälzischen Oberämter Umstadt Otzberg und Lindenfels, der Administration der Freiherrn von Wambold. Die Einwohner ernähren sich größtentheils vom Feldbau. — Da jedoch alle diese Behörden, so wie eine gut eingerichtete Apotheke aus ihren Bezirken den Zu-

sammenfluß vieler Bewohner der Umgegend veranlassen, so fehlt es der Stadt nicht an mehreren gutbeschäftigten Gewerbsprofessionen, auch werden die Jahrmärkte stark besucht, und hier sieht man noch oft den wohlhabenden Bauer aus der Nähe, wo Spelz und Waizen gedeiht, in Lebenslust und Frohsinn hinter Wirthstischen in der Kleidung seines Standes, als ächten Landmann die Aftermodesucht verachtend, die in mehreren Gegenden am Main, in der Nähe von Hanau, Frankfurt, Darmstadt und Aschaffenburg, den Bauernstand ergriffen und ihn unter der Benennung Schanzlauferbauer, kenntlich gemacht hat.

Richen hat seinen Namen vom Bache Richinaha. Es liegt in einem schönen Wiesengrund unter dichten Gruppen von Obstbäumen. Seine Gemarkung hat schweren Leimenboden und liefert Früchte jeder Gattung. Die lutherische Kirche ist neu.

Kleinumstadt mit seinen Weinreben und Obstbäumen am westlichen Abhange des Gebürgs gelegen, hat eine Kirche aus dem 15ten Jahrhundert, ohne besondere Merkwürdigkeit. Die Hanauer Gasse findet sich noch jetzt vor.

Semd, vom Bache Sieminaha also benannt, hat eine im 15ten Jahrhundert erbaute, nun protestantische Kirche. Die große Feldgemarkung dieses sonst sehr blühenden Orts, war vormals unter sehr viele Adliche und geistliche Stiftungen getheilt, so daß den Einwohnern nicht einmal der 3te Theil zugehörte. Unter den Besitzern der neueren Zeit, findet man die von Belderbusch, von Schönborn, von Harthausen, von Schelme, von

Sikingen, die pfälzische geistliche Administration, das Collegiatstift S. Peter und Alexander zu Aschaffenburg.

Kleestadt, ein luth. Pfarrdorf mit einer Kirche aus dem 15ten Jahrhundert, zeichnet sich durch Fruchtbau und Obstbaumzucht vortheilhaft aus. Es liegt, wie Kleinumstadt, am westlichen Abhange des Gebürges. Auf dem zu der Gemarkung dieses Orts gehörigen Neuberg, genießt man eine schöne Aussicht nach dem Main. Bei hellem Wetter ist die Mainbrücke zu Aschaffenburg deutlich zu erkennen, und die ganze Gegend von da bis nach Mainz. Die Einwohner haben einen Steinbruch. Freiherr von Wambold besitzt dahier ein neu erbautes Hofhaus sammt großem Feldguth. Das Rathhaus wurde im Jahr 1803 erbaut.

Langstadt, ein luth. Pfarrdorf mit einer Kirche aus dem 14ten Jahrhundert. Ehemals pflanzte man hier Wein, jetzt blüht die Obstbaumzucht. In den Weingärten lag eine Burg (Kemnade), die auch urkundlich vorkommt. Ein Weeg, welcher in die Weingärten führt, heißt noch jetzt der Burgweeg. — Zu bemerken sind die Steinbrüche zum Selbstgebrauch der Einwohner.

§. 18.

Schaafheim, Schlierbach, Altheim, Harpershausen.

Schaafheim ist ein lutherischer Pfarrort, wozu die Filiale Schlierbach gehört. Die Kirche, ein baufälliges Gebäude, wurde, nach einer Innschrift über der Sacristey im Innern derselben zu urtheilen, im Jahre 1477 gebaut (in dem Jahrhundert also, wo so viele der

Kirchen in der Umgegend erbaut worden sind). Der Thurm war nach einer Bemerkung im Pfarrbuche schon im Jahre 1463 erbaut. Später, im Jahre 1507, wurde an das Schiff ein Anbau errichtet, wie eine Inschrift über der großen Kirchthür zeigt. Während des dreißigjährigen Krieges litt der Kirchbau durch Brand und sonstige Zerstörung. Nach einer Innschrift unter der Kanzel, wurde er im Jahre 1650 aus milden Beisteuern wieder in brauchbaren Stand gestellt, während der Regierung des Grafen von Hanau, Friedrich Casimir, und der Beamtung des Raths Joh. Heinrich Glendorf zu Babenhausen. In den Gängen der Kirche liegen mehrere unleserliche Grabsteine. Zu bemerken ist der des lutherischen Pfarrers Johannes Ittmann, welcher im Jahre 1603 gestorben ist. Auf dem Kirchhofe stand in den catholischen Zeiten eine Kapelle. Diese wurde im Jahre 1570, als Wendel Bles Schultheiß, Ulrich Kern Caplan und Schulmeister, Matthäus Löb und Conrad Funk Baumeister waren, zu einem Schulgebäude eingerichtet, das nun nicht mehr im Gebrauche ist. In diesem steht noch der Sarg, welcher während des 30jährigen Krieges zur Beerdigung der, an der Pest Gestorbenen, gebraucht wurde, indem man dieselben damit zu Grabe trug.

Dem Orte Schaafheim wurde unter dem Grafen Ulrich von Hanau, im Jahre 1368, von Kaiser Karl IV. das Stadtrecht ertheilt, wie eine Urkunde in der Hanau-Münzenbergischen Landesbeschreibung darthut, es wurde aber hiervon kein Gebrauch gemacht. Blos ein Marktflecken, wurde es mit Mauern umgeben, deren Beendigung

in das Jahr 1589 fällt. Von dem alten Schlosse der Grafen von Hanau, das einst (1404) Ulrich IV., Graf zu Hanau bewohnte, S. §. 25. des 2ten Theils, sind nur noch einige Mauern und 2 Thürme übrig, wovon der eine zur Registratnr mit einigen Zimmern, und der andere zu einem Gefängniß eingerichtet worden ist. Dieses Schloß war groß und dauerhaft gebaut. In der Mitte des Ortes sieht man ein hölzernes Kreuz, an welchem ein Schwerdt aufgehängt und eine eiserne Hand aufgesteckt ist. Dies sind die Symbole des ehemaligen Centgerichts, welches zu Hals und Hand richten durfte, also die hohe Centbarkeit hatte. Von den Merkwürdigkeiten des kaiserlichen Hofgerichts dahier S. §. 9. des 2ten Theils.

Unter dem Namen Schaafheimer Hospital, besteht für das ganze ehemalige Amt eine Wohlthätigkeits-Anstalt, aus welcher alte kranke und schwächliche Personen, auch junge unvermögende Leute, zu Professions-Erlernung unterstützt werden. Sie war mit dem babenhäuser Spital vor 1771 eine Stiftung, und wurde durch die Parification 1771 damals getrennt, wie Urk. 8. §. 25. zu ersehen ist.

Die Einwohner ernähren sich von der Feldwirthschaft, die einen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht hat. Der Johannisbach, welcher in der schaafheimer Gemarkung entspringt, und sich in derselben wieder in Sand verliert, treibt eine Mühle nächst der Mauer.

Nach einer Bemerkung im alten Pfarrhause wüthete am 10ten August 1699 eine Feuersbrunst, wodurch in wenigen Stunden 46 Gebäude und 130 Fuder Früchte

in Flammen aufgiengen. Den 7ten August 1720 schlug der Blitz in den Thurm, ohne jedoch Schaden zu thun. Nur der Draht, welcher von der Uhr nach der Glocke geht und den Hammer hebt, wurde 3mal in den Gelenken geschmolzen. — Im Jahre 1690 ist ein Theil der Ringmauer an der Mühle vom Wasser eingerissen und vier Wochen nachher wieder aufgebaut worden.

Schlierbach hatte ehemals eine eigene Capelle zu h. Veit., S. §. 10. des 2ten Theils, diese ist längst nicht mehr vorhanden. In dem alten Rathhause wurde vor 25 Jahren der Gottesdienst gehalten. Bei dem Orte befinden sich 2 Mühlen. Die Straßenmühle liegt 1/4 Stunde davon entfernt. Zu bemerken sind das von Seydel'sche und das von Prettlakische Guth. Nach einer urkundlichen Nachricht von 1417 bei Senkenberg S. J. et H. T. II. stand hier eine Burg der Grafen von Hanau. Ihre Lage wird in die Weinberge gesetzt.

Altheim, ein lutherischer Pfarrort mit der Filiale Harpertshausen. Die jetzige Kirche ist zu verschiedenen Zeiten gebaut worden. Der Chor wurde nach einer Innschrift im Jahre 1466 angefangen. Das Langhaus ist neuer, der Thurm hat die Jahrszahl 1518. Im Ganzen ist das Gebäude dauerhaft und gut. Im Chor sieht man die Wappen der Geylinge von Altheim. Der von ihnen gestiftete Maria Magdalena-Altar stand auf der linken Seite des Chors, wo jetzt Emporbühnen angebracht worden sind. — Vor alten Zeiten stand hier eine Burg, man zeigt noch die Stelle. Das Dorf war auch ehemals viel größer als jetzt. Urkundlich erscheint ein Ober- und ein Hinteraltheim. Die Ausdehnung dieses Ortes

ging in langer Strecke von Westen nach Osten, und daher auch diese Benennungen.

Die Straße von Darmstadt nach Aschaffenburg veranlaßt hier einige Lebhaftigkeit. Altheim ist im Ganzen gut gebaut. Es ist ein freundlicher Ort. Herr von Fechenbach besitzt hier ein Guth.

Geschichtlich ist noch folgendes aus archivarischer Quelle nachzuholen und zu berichtigen. Ursprünglich war Altheim eppensteinisches Lehen. Als Vasallen theilten sich die Geilinge, die Schaden, die Kriegen, die von Wasen und Dorfelden, in den Besitz von Vogteiligkeit und Gerechtsamen. Im Jahr 1527 erscheinen Kurpfalz, Kurmainz und die Familie Geiling mit Vogteilichkeit Atzung, Schatzung ꝛc., jenes mit der Hälfte, dieses mit einem Viertheil, und die Geilinge ebenfalls mit einem Viertheil berechtigt. Im Jahr 1527 kaufte Graf Philipp von Hanau den pfälzischen und kurmainzischen Antheil, vermuthlich auch damals das Geilingische Viertheil, die Centbarkeit blieb jedoch noch bei Dieburg.

Harpershausen am Altbach in einer Ebene, wie Altheim liegend. Auch hier stand ein Burghaus. Die Capelle, in welcher alle 3 Wochen vom Pfarrer zu Altheim Gottesdienst gehalten wird, ist mit dem Rathhause verbunden. Seit dem Jahre 1804 befindet sich dahier eine, von der Gemeinde auf sehr lobenswerthe Weise aus eigenen Mitteln gestiftete Schule. Vor einigen Jahren ließ sie auch ein neues Schulhaus bauen. Früher mußten die Schulkinder nach Altheim gehen. Das herrschaftliche Guth ist noch zu bemerken. Der Flachsbau ist bedeutend.

§. 19.

Babenhausen, Harreshausen, Sickenhofen, Hergeshausen, die ausgegangenen Orte Altorf, Hiltenhausen und Langenbrücken.

Babenhausen liegt 5 Stunden von Darmstadt und 5 St. von Frankfurt entfernt, eine kurze Strecke von der nach Aschaffenburg südlich ziehenden alten Straße, durchschnitten von jener Straße, welche aus dem Odenwalde nach Frankfurt geht, auch vereinigt sich hier jene aus Franken über Obernburg und Großostheim führende Straße, mit dem frankfurter Weege. Durch diese Verbindungen mit dem Odenwalde, mit Franken und Sachsen (alle diese Straßen standen, wegen Frankfurt, und des Rheins, mit den genannten Gegenden in Berührung), genoß Babenhausen in den älteren Zeiten bedeutende Vortheile, die auf Wirthschaften und bürgerliche Gewerbe wichtigen Einfluß gehabt haben. Während der frankfurter Messen sah man hier zahlreiche Fremden, und außer diesen Perioden fehlte es nie an Veranlassung zu Geschäftsthätigkeit. Diese glückliche Zeit ist nun vorüber. Man sieht eine Menge verschlossener Läden, eingezogene Wirthsschilde und menschenleere Gassen. — Durch den Verfall des holländischen Handels, wodurch ehedem unsere teutschen Städte hoch florirt haben, sank auch Babenhausen; aber es blieb hier nicht bei diesem einen Verlust, der bei Seligenstadt, Obernburg und anderen durch Chausseeanlagen, Errichtung von Local-Behörden u. s. w. wieder einigermaßen gut gemacht worden ist: grade daß man für nothwendig be-

fand, neue Chausseen zu bauen und Amtssitze zu verlegen, mußte dort die Handelsstraße verlegt werden, hier der Zusammenfluß der Amtsunterthanen eine andere Richtung erhalten. Auf diese Weise wollte denn das Mißgeschick, daß die vorigen sächsischen, fränkischen und odenwaldischen Handelsweege, durch die Chausseen dies und jenseits des Mains, und durch jene, welche neuerdings von Darmstadt aus über Roßdorf nach dem Odenwalde zieht, eine bequemere Communication mit Frankfurt darbietet, gänzlich aufhören, und eben deshalb Babenhausen außer alle Verbindung mit der commerziellen Welt setzen mußten.

In einer Ebene, wie sie bereits oben beschrieben ist, zeigt sich Babenhausen mit seinen Mauern, Thürmen und Gebäuden, worunter das nahe vor der Stadt liegende Schloß ausgezeichnet steht, von ferne her in einem alternden Ansehen, ehrwürdig und dem Freunde der Vorzeit anziehend. Viele der Häuser sind solid aufgebaut und stehen noch, als Ueberbleibsel der alten Burgmannenzeit, in bewohnbarem Zustande, viele, besonders die bürgerlichen, welche nach dem 30jährigen Kriege wieder aufgebaut worden sind, drohen dem Verfall, denn jene Zeit des wiederauflebenden Teutschlands, konnte kaum erlauben, hölzerne Wohnungen zur Noth und zum augenblicklichen, nicht auf die Dauer berechneten, Gebrauch aufzustellen. Neuere Gebäude giebt es wenige; man begnügt sich höchstens mit einem trügenden Bewurf, der die morschen Balken verschönernd bedecken soll; aber manche Hausbesitzer lassen ihre alten Wohnungen mit verschlossenen Läden in dem Zustande sichtbaren Verfal-

lens, gleichsam als wolle man hiermit die Urkunden des alten Rechts bewahren, und die Zeit abwarten, wo man sich auf diese unwiderlegbare Zeugnisse stützen könne.

Man bemerkt unter den ehemals adlichen Wohnungen und Burgmannshäusern folgende fünf. — Drei der Familie von Geiling, eins des Herrn von Prettlack und eins der Gurkischen Erben. Vor dem Bachthore befinden sich die, von dem Guthsbesitzer Friedrich Ranis, vor einigen Jahren geschmackvoll aufgebauten großen Wirthschafts- und Oeconomie-Gebäude. In dem Garten dieses zum Darmstädter Hof genannten Gasthauses, sieht man noch einen alten Grenzstein des ausgegangenen Dorfes Altorf. Der weiterhin von da gelegene herrschaftliche Hof Altorf, eine Anlage aus den Zeiten der Churfürsten von Hessen (1770er Jahren) und das gegenüber von dem geschickten Architekten, Hofkammerrath Kleinhanns vor 10 Jahren erbaute Landhaus mit Oeconomie-Gebäuden und Garten-Anlagen, sind ebenfalls bemerkenswerth. — Das Schloß, lange Zeit die Wohnung der Grafen von Hanau und Sommerresidenz des Churfürsten von Hessen, liegt südlich vor der Stadt, und war ehemals mit doppelten Wällen nnd Gräben umgeben. Ein Theil dieser Befestigung ist nunmehr geschleift und die geschleiften Stellen zu Garten- und Wiesenanlagen verwendet worden. In demselben befindet sich, unter der Aufsicht eines Commandanten mit seiner erforderlichen Besatzung, eine Militair-Strafanstalt.

Die Gebäulichkeiten sind aus verschiedenen Zeitperioden. In dem innersten Hofe und zwar über der ersten

Thüre auswendig, wo eine Wendeltreppe hinauf geht, ließt man:

Anno domini 1460, feria secunda post festum S. Laurentii inceptum est hoc opus, Philips Grave von Hanau, Friedrich von Dorfelden Amtmann, Gerhard Knoblauch Keller.

Ueber einer andern, der vorigen gegenüber stehenden Thür ließt man ferner:

Anno domini 1578.

Philips Grave zu Hanau und Herr zu Lichtenberg der jüngere, Catharina Grävin zu Hanau und Frau zu Lichtenberg, gebohren Grävin zu Wiedt und zu Runkel und zu Isenburg.

Nach dem schon mehr erwähnten Decretbuche wurde im J. 1574 vom Grafen Philipp beschlossen, einen neuen Anbau, worin ein Saal befindlich seyn solle, und ein Büchsenhaus (Zeughaus) zu bauen.

Das Hospitalgebäude wurde nach einer Ueberschrift über der Thür des Eingangs im J. 1754 auf der Stelle des älteren Hospitals gebaut, und das ältere zum Theil restaurirt. Das Erbauungsjahr des letztern ist 1464. Man ließt an dem Thore folgende Innschrift:

Anno domini 1464 secunda die post festum S. pancratii inceptum est hoc opus.

Die Stifter desselben kennt man nicht. — Amtmann Faber berichtete A. 1743, daß nach einer vorliegenden Urkunde v. 1404 das Hospital einige Gefälle zu Stockstadt gehabt habe.

Das Rathhaus ist im Jahre 1804 gebaut worden; das alte im Jahre 1601. Hier verwahrte man

als besondere Merkwürdigkeit, eine Wallfischrippe und einen Stöhr, welch Letzterer bei einem großen Wasser in der Gersprenz gefangen worden seyn soll. Die Wallfischrippe soll nach einer Sage von dem hanauischen Rath Johannes Fleischbein (starb 1566 und liegt in der Kirche zu Babenhausen begraben), einen durch Reichthum und vortreffliche persönliche Eigenschaften ausgezeichneten, und um sein Vaterland verdienten Mann, als er von seinen großen Seereisen hierher zurückgekehrt, mitgebracht worden seyn.

Die Stadtmauer wurde zu verschiedenen Perioden gebauet. Schon bei Ertheilung des Stadtrechts im Jahr 1295 ist sicher ihre Erbauung unternommen worden, wenn nicht schon vorher der Ort damit versehen war. S. 2 Theil S. 191 No. 2. Im Jahre 1445 wurde die Mauer größtentheils neu erbaut. Dies beurkundet eine am abgerissenen Bogen des Hanauer Thors befindlich gewesene Innschrift folgenden Innhalts:

Reinhard Grave zu Hanau Anno dmi 1445 feria tertia post Walburgis virginis inceptus est murus vici.

An der abgebrochenen Wachtstube des Hanauer Thors befand sich eine andere Innschrift:

Reinhard Grave zu Hanau, Rheinhard und Philips Gebrüder des älteren Herrn Grafen Rheinhards Sönen, Conrad Krieg von Altheim, Amtmann und Gerhard Knoblauch Keller zu Babenhausen Ao. dmi 1445 fer. tertia post Walburgis Virginis inceptum est hoc opns.

Das alte Hanauer Thor und die Mauer wurden also zu einer Zeit gebaut. Unter Graf Philipp dem Alten wurde nach dem Decretbuche in den 1560er Jahren und nach dem 30jährigen Kriege in der Gegend des Breschthurmes Reparaturen vorgenommen. Der Augenschein zeigt, daß das Ganze aus ganz verschiedenen Perioden sein Entstehen hat.

Unter andern Gebäuden sind noch zu bemerken: das Amthaus, die ehemalige Rentei, die ehemalige Amtsschreiberei (beide nun verkauft), die beiden Pfarrhäuser, die lutherische Schule (die 3 letzten Praesenzgebäude genannt).

Die Kirche, ein Denkmahl ächt altteutscher Baukunst [1]) wurde an die Stelle einer älteren, von der schon im J. 1262 Erwähnung geschieht [2]), unter der Regierung des Hanau-Lichtenbergischen Grafen Philipp des Aelteren, nach Anzeige zweier Innschriften, im J. 1472 und 1473 gebaut. Das Chor ist älter, vom Jahre 1383, nach folgender Innschrift über der Thür, durch welche man auf den Thurm gehet. Fryderich v. Langen Anno M.C.C.C.LXXXIII. in vigilia annunciations marie inceptus est Chorus. Wir wissen, daß jener Graf seine Residenz zu Babenhausen hatte, daß er, ein guter Catholik, viel auf äußere Pracht des Gottesdienstes hielt; kein Wunder also, wenn ohne Zweifel durch sein Zuthun, diese Kirche mit gutem Geschmacke aufgebaut worden ist. Die Reformation und die Geschmacklosigkeit der spätern Zeit, hat an ihr recht zerstörend gewürkt; nicht als ob man durch Entfernung mehrerer Zierrathen

gegen das Pabstthum Gehäßigkeit ausüben wollte (davon haben wir hier keine geschichtliche Kunde), sondern daß man vermeinte, Schöneres an die Stelle des Alten angebracht zu haben. Mancher betrachtet nun dieses alte Denkmahl, ohne zu ahnden, wie es in seinem Innern einstens beschaffen war. — Aber an der Hand des Kunstkenners, der an kleinen glücklich übriggebliebenen Merkmalen das Ganze wieder findet, sieht man im tiefschauenden Geiste das ganze ehrwürdige Gebäude in seiner ursprünglichen Beschaffenheit wieder. Der dunkle durch Emporbühnen, adliche Stühle, oder vielmehr heitzbare Zimmer verbaute und budenartig eingerichtete Raum des Innern, lichtet sich zu einem schönen Tempel, Zeuge eines reinen, dem alten Teutschland angehörenden Baugeschmackes. So sehen wir hier im Schiff die Säulenordnung mit den Knäufen, welche, um von den Emporbühnen den Prediger sehen zu können, so abgemeißelt worden sind, daß man nicht einmal die gehörige Zurundung (zum Glücke noch) beobachtete, so die Kirchenfenster mit ihren Laubzierrathen, welche man herauswarf, um mehr Licht in das innere Bauwerk von Stühlen zu bringen, so das Chor, in welches man an der Stelle des mit schönen Statuen (wovon gleich die Rede seyn wird) gezierten Altars, eine Orgel anbrachte, so das ganze harmonisch zusammengestellte Gebäude nach seiner Höhe, Breite und Länge.

Welchem Teutschen, dem es um Rettung des lange mißkannten teutschen Kunstsinnes zu thun ist, sollte hier nicht der gerechte Wunsch recht lebendig in die Seele treten, daß dieses alte Denkmal, wie noch viele andere

zerstörten und zerstümmelten zu Jedermanns Beschauung noch unverletzt stehen möchten.

Betrachten wir nun alle einzelne Merkwürdigkeiten.

Statuen. — In Lebensgröße das Bild eines Papstes, nach mündlicher Sage Gregors VII., ferner Bildnisse des h. Bonifacius und des h. Valentins. Sie sind von einem zarten Holz (Lindenholz) mit Meisterkraft geschnitzt, der Kenner freut sich ihrer, als untrügliche Producte altdeutscher Kunst, der Nichtkenner staunt ob der Schönheit des natürlichen Faltenwurfs, der sprechenden Gesichtszüge, der Hände mit Handschuhen bekleidet, des dauerhaften von keinem Wurm, keiner Fäulniß angefressenen Holzes. Sie stehen in einem großen Holzschrank verschlossen, auf dessen beiden Flügelthüren, außen und innen von demselben Holz, als Basrelifs, die Bilder des h. Florian, des Apostels Philippus, der h. Catharina und h. Helena in Lebensgröße von derselben Meisterhand ausgeschnitzt sind. Die Statuen zierten einst den Hochaltar, vielleicht war auch der Schrank auf demselben angebracht, um an gewissen Festtagen, bei geöffneten Thüren dem Volke Anschauung zu geben. — Jetzt sind sie in dem untersten Theile eines dunkeln und feuchten Thurms aufbewahrt, ein Ort, der in mehrfacher Hinsicht, theils wegen Gefahr des Verderbs, theils auch wegen der Unbequemlichkeit, sie zu beschauen, unpassend ist. — Warum sollten sie nicht nach obenangeführten Gründen in der Kirche selbst einen Raum finden dürfen, während man doch noch einem alten Beichtstuhle und dem untersten Theile des Hochaltars, auf welchem in

ein kleines Schränkchen steht, das die Geburt Christi in einem kleinen Holzschnitte darstellt, den Platz gönnt?

Die Entstehung dieser Kunstwerke setzt man in das 14te Jahrhundert, weil die päbstliche Statue mit einer Thiara gekrönt ist, deren sich Papst Urban VI., welcher v. 1378—1399 regierte, zuerst bediente. Sollte wohl nicht Graf Philipp der Aeltere diese Statuen angeschafft haben?

Gräflich-Hanau-Lichtenbergische Gruft. So wie zu Hanau die Gruft der Hanau-Münzenbergischen Grafen war, so war hier die der Lichtenbergischen Linie. Es liegen darin, theils nach unten folgenden Steininnschriften, und theils nach dem alten Kirchenbuch und Bernhard Herzogs Elsässer Chronik, folgende 16 fürstliche und gräfliche Personen.

1) Anna, Gemahlin Grafen Philipps des Aelteren † 1474.

2) Diether und 3) Johann, Söhne des besagten Grafen † 1473.]

4) Graf Philipp der Aeltere † 1480.

5) Graf Philipp II. † 1504.

6) Dessen Gemahlin Anna v. Isenburg † 1522.

7) Graf Philipp III. † 1538.

8) Dessen Gemahlin Sybilla † 1538. 9) Amalie † 1578. 10) Christophore † 1582, 73 Jahre alt. 11) Johannes † 1589, Kinder Graf Philipps III.

12) Philipp V. Graf v. Hanau † 1599.

43) Dessen Sohn der regierende Graf von Hanau Johann Reinhard † 1625.

14) Johann Reinhards Gemahlin Maria Elisabeth v. Hohenlohe † 1605.

15) Johann Philipp ein apanagirter Graf v. Hanau-Lichtenberg † 1669.

16) Seine Gemahlin Susanne Margaretha von Anhalt † 1663.

Seit dieser Zeit sind keine fürstliche oder gräfliche Personen hier beigesetzt worden, weil durch die Vereinigung der Hanauischen Lande, die Stadt Hanau der Hauptsitz der regierenden Grafen geworden ist.

Die Innschriften sind folgende:

Im Chor steht in Stein ausgehauen Graf Philipp der Aeltere, seine obengenannte Gattin und 2 Kinder. Man ließt hier:

1) In dem Jar nach der Gepurt Christi unsers Hern da man zelt M.CCCCLXXV. starp ich Philips Grave zu Hanawe der eltere. Gott min Schepper bis gnedig mir.

Ferner

Nach der minner Zale zu den LXXV. Jahr zu mitfasten bi minem Leben sin gehauen und gesazt.

2) In dem Jar nach der Gepurt Christi unsers Hern da man zelt MCCCCLXXIIII. starp ich Anna von Lichtenberg geborn Gräffin zu Hanaw. Gott min Schepper bis gnedig mir.

3) A. dni M.CCCCLXXIII. auf Sambstag nach Sant Johs Tag als er enthaubt wart ist er gestorben der edel Johann der ein Son gewesen ist des

wolgebornen Pilipsen Grafen zu Hanawe des elteren, Gott bis gnedig mir.

4) A. d. M.CCCCLXXIII. quta p. tpq. mathie, ob. nobilis. Dietherus, Filius. gnosi. Philippi comitis in Hanawe senioris.

Dieß die Innschriften im Chore. Es sind noch andere in der Kirche hin und wieder vorfindlich wie folgt:

1) Anno dni M.V.XVIII. den zehenden July uff der seben Brůder Tag starb die Hochgeborn Frau Sybilla geborn Marggrefin von Baden, Gräfin zu Hanow un Fraw zu Lichtenbergk. der Sell Gott d Allmechtig gnedig sein wol. A.

2) Anno MDXXXII den XV Maii starb der Wohlgeborn Herr Herr Philips Grave zu Hanawe und Herr zu Liechtenberg dem G. G.

3) Anno dni M. CCCCC vier Jare uff Samstag den XXII Tag Augusti hat der Wolgeborn Herr Philips Grave zu Hanave und Herr zv Lichtenberg sinen lezten beschloßen, des selen der allmechtig Gnad und Barmherzigkeit erzeigen wolle. Amen.

4) Anno dni M.CCCCLXXIIII uff Mondag nach Sebastiane starp die Wolgeborne Frau Anna geborne von Lichtenberg, Gräfin zu Hanawe, deren Seel Got genedig und barmherzig wol sin. A. (Siehe oben die Chorinnschrift No. 2.)

5) Anno dni M.CCCCLXXX Jar uff Mittwoch Vigilia asensionis starb der Wolgeborne Philips Graf zu Hanawe und Herr zw Lichtenberg, zu Ingwyler und lyt hir begraben, des Sel der allmechtig Gott barmherzig sy. (S. oben die Chorinnschrift No. 1.)

6) Ao MCCCCLXXIII uff Samstag nach sant Johstag als er enthaubt ist gestorben der edel Johann der ein Sohn gewesen ist des Wolgeborn Philipsen Graven zv Hanave des eltern, Gott Gnade. (S. oben d. Chorinnschr. No. 3.)

7) ist unleserlich, jedoch wahrscheinlich die Innschrift auf den Grafen Diether, einen Sohn Philipps des Aeltern, dessen Bildniß im Chore steht. (S. Chorinschrift No 4.)

Es sind demnach vom Grafen Philipp dem Aeltern, seiner Gattin, und seinen 2 Söhnen Johann und Diether, deren Bildnisse im Chor stehen, noch besondere Leichensteine vorhanden.

Andere Epitaphien in der Kirche und dem neuen, mit geschmackvollen Steinen gezierten Kirchhofe, finden sich in Anlage No. 6.

Zu bemerken sind noch, das aus Stein gehauene Bildniß des Burkhard v. Hertingshausen, Amtmanns zu Lichtenberg, welcher bei Grafen Philipp IV. in großem Ansehen stand, und nach einer Sage, einstens die Stadt Babenhausen von einem feindlichen Ueberfall gerettet haben soll. Das Epitaph des Raths Fleischbein, eines Patrioten, der viel Gutes stiftete; die Glasmahlerei am Fenster im Chor; Ueberreste des hohen Altars, Reliquienkasten; Beichtstühle; die Innschrift am Prettlackischen Stuhl v. 1624 deren Buchstaben die Worte bedeuten:

Friedrich Neidhard von und zu Rodenstein et dominus Altorfii generosus

Das Wappen, welches neben der Orgel hängt, ist das Hanau-Lichtenbergische.

Auf dem Weege zwischen Seligenstadt und Babenhausen stand, $1/4$ Stunde von da, die uralte Kreuzkirche. In dieser befand sich der Altar z. h. Kreuz. Im Jahre 1562 ließ Graf Philipp diese Kirche schließen, der Kreuzmarkt wurde jährlich in ihrer Nähe gehalten. Im Jahre 1818 brach man dieses interessante alterthümliche Gebäude ab. —

Harreshausen, Filialort von Babenhausen, ist durch seine sogenannte schöne Eiche merkwürdig. Dieser Baum ist, wie eine italienische Pappel im schlanken Wuchse zu einer bewundernswürdigen Höhe gewachsen. Durch einen Blitzstrahl verlor er in den 1770er Jahren seinen Gipfel. Er ist schon vielmals gezeichnet, beschrieben, und besungen worden. Wildungen hat ihn in seinen Forstkalender gezeichnet und beschrieben. — Die nach Wallthürn Wallfahrenden des Unter-Rheins, schreiben diesem Naturwunder eine heilende Kraft bei und nehmen sich oft Rinden davon mit.

In der Nähe des Orts befindet sich ein großer Mauergarten mit der Wohnung des Revierförsters. Hier stand ein vom Grafen Reinhard Ao. 1722 u. 23 erbautes Jagdzeughaus, das abgebrochen und nach Hanau gebracht wurde. Eine schöne Allee führt von da bis nach Babenhausen. Rüstern (Riesenbäume) zeichnen sich hier aus. Ihr zähes Holz dient trefflich zu schweren Wagen und Artillerie-Geräthen.

Die Einwohner, welche ihre Todten früherhin nach

Altorf und Babenhausen begrabrn haben, besitzen nun seit 1714 einen eigenen Kirchhof.

Die Gemeinde Harreshausen zeichnet sich sowohl durch gut gebaute Hofraithen, als auch durch Fleiß, Wohlhabenheit und sittliches Betragen seiner Einwohner aus.

Sickenhofen. Pfarrort mit einer alten jetzt abgebrochenen Kirche aus dem 14ten Jahrhundert. Die Fundamente zu einer neuen und größeren Kirche werden in diesem Jahre gelegt. Landbaumeister Dr. Lerch von Darmstadt, der geniale Baukünstler, dem Seligenstadt das schöne Rathhaus verdankt, hat hierzu den Riß verfertigt.

In der Nähe dieses Ortes lag am linken Ufer der Gersprenz das Dorf Langenbrücken. Das Feld wird noch jetzt nach diesem Dorfe also benannt. — Ein anderer ausgegangener Ort lag bei Harreshausen; er hieß Hiltenhausen. Beide Orte existirten noch im Jahre 1532. Auch von Hiltenhausen wird noch jetzt eine Gegend benannt. Diese Orte scheinen zwischen 1532 und 1560 ausgegangen zu seyn.

Hergeshausen. Das ehemalige Liebfrauenstift zu Mainz hat ein zu der hiesigen Kirche gehöriges Guth, bei der Reformation, der Pfarrei Münster, wovon Hergeshausen Filial war, zugewendet. — Der Pfarrer von Sickenhofen versieht den Gottesdienst und bezieht dafür von diesem Orte eigene Revenüen. Von der Kirche und den kirchlichen Verhältnissen S. oben §. 7.

Von Hergershausen bis Harreshausen befinden sich an der Gersprenz drei Mühlen zu Harreshausen, die

Langfurthsmühle vor Hergeshausen, die berühmte Confurther Mühle zwischen Babenhausen und Sickenhofen, die Stadtmühle zu Babenhausen.

§. 20.

Dieburg, Münster, Eppertshausen, Kleinzimmern, die ausgegangenen Dörfer Werlach, Holzhausen.

Dieburg liegt 3 Stunden von Darmstadt entfernt an der Gersprenz. Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 2480, und die der Häuser auf 410.

Die Pfarrkirche, ad S. S. Petrum et Paulum, ehemals (vor 1569) Minoritenkirche, durch eine Schenkung des Churfürsten von Mainz, Daniel, Eigenthum der Stadt, war ehemals mit 2 Thürmern versehen, wovon nur noch der eine steht. Die Klostergebäude in ihrer Nähe giengen nach und nach ein, und an ihrer Stelle wurden bürgerliche Häuser gebaut. Die dadurch entstandene neue Straße hieß nun die Klostergasse. — In der Kirche befindet sich der Altar zu den h. h. Wilhelm und Sebastian (Krippchen-Altar genannt), eine Ullnerische Stiftung. — Man sieht hier das Ullnerische Wappen. Dieser Altar stand ehemals in der alten Pfarrkirche (jetzt Wallfahrtskirche). — Das Erbauungsjahr dieser schönen, in gutem Geschmacke erbauten Kirche ist unbekannt. Sie ist jedoch ein Werk des 14ten Jahrhunderts und, der Zeit der Ankunft der Minoriten nach, (S. §. 8.) des Anfangs dieses Jahrhunderts. Die in ihrer Nähe befindliche gewesene Salvekirche oder Catha-

rinen=Kapelle wurde 1750—60 abgebrochen, und der Platz dem Pfarrer zu einem Garten eingeräumt. —

Die Wallfahrtskirche zur h. Maria (alte Pfarrkirche ad S. S. Petrum et Paulum) auch Muttergottes=Kapelle genannt, steht auf dem Kirchhofe in der Altstadt (Altenstatt) dem ehemaligen Capuciner-Kloster gegenüber. Eine Allee schattiger Bäume trennt beide Gebäulichkeiten von einander. In Erinnerung an Vergangenheit und im Genusse freier Natur, verweilt man hier gern. Zur Zeit der Wallfahrt nach dieser Kirche (auf Mariä Geburt) wogt hier eine große Menge Menschen von oft 6—8000. Daß diese Wallfahrt seit 1491 besteht, ist bereits oben gesagt worden. Die Kirche ist vor Alters ein regelmäßiger gothischer Bau des 13ten Jahrhunderts gewesen, nun aber durch sonderbares Anbauen ganz verunstaltet und in eine Kreuzform gebracht worden, welche auf folgende Art entstand.

Die alte Muttergottes=Kapelle stand südlich in einer kleinen Entfernung; sie war eine Rotunde und vermuthlich ein römischer Tempel. Im Jahre 1700 wurde diese Kapelle zum Theile abgebrochen, und der übriggebliebene Theil durch einen Flügel mit der Kirche verbundeu, hierauf, im Jahre 1720, jenem gegenüber (nach Norden) ein anderer Flügel gebaut. — Dem Beobachter entgeht jedoch nicht die alte Gestalt dieser Kirche. Da wo sich der Hochaltar und der Thurm befindet, war der Haupteingang, und wo die Orgel steht, der Hochaltar in regelmäßig östlicher Richtung. Von den alten gestifteten Altären befindet sich hier noch der zum h. Laurentius, im südlichen Flügel der Kirche, wo die Groschla-

gische Familie ihr Erbbegräbniß hatte, und jener zur h. Maria im nördlichen Flügel. Hier hatte die Familie von Ullner ihr Erbbegräbniß. Die übrigen Altäre der alten Zeit sind weder hier noch in der Pfarrkirche befindlich. Ihre Revenüen giengen zum Theil ein; die geretteten werden zur Pfarr- und Schullehrerbesoldung ꝛc. verwendet und durch einen besonderen Collector erhoben.

Das Muttergottes-Bild, wornach so stark gewallfahrt wird, befindet sich im Hochaltar. Rechter Hand steht das Epitaphium des hier beerdigten berühmten kurmainzischen Staatsministers, Freiherrn von Albini.

Epitaphien der Greschlage, Ullner, Wambolde, Frankensteine, Churpfälzischer und Löwensteinischer Beamten, sieht man in der Pfarrkirche, Wallfahrtskirche und auf den Kirchhöfen. —

Das alte Pfarrhaus und die Caplanei standen auf dem Kirchhofe in der Altstadt. Der Platz wurde zu Gärten verwendet. Das jetzige Pfarrhaus nächst der neuen Pfarrkirche, wurde im Jahre 1740 gebaut.

Das Capucinerkloster, jetzt zu Fruchtspeicher, Heu- und Strohböden verwendet, wurde Ao. 1650 angefangen. —

Die alte Hospitalkirche, ebenfalls in der Altenstatt gelegen, wurde im Jahre 1816 zu einem geräumigen und schönen Schulgebäude umgewandelt. Seit Aufhebung des Minoritenklosters wohnten die Schullehrer einige Zeit in den Gebäuden desselben und hielten hier ihre Schule.

Das Rathhaus, ein altes und verfallenes Gebäude,

ohne Merkwürdigkeit. Ein neues ist auf eine andere Stelle erbaut worden.

Das Freiherrlich von Albinische Schloß mit schönen und sehenswürdigen Gartenanlagen, dermalen im Besitze des Freiherrn von Uechtriz. Hier stand die alte Königsburg und das nachher mainzische Schloß, in welchem Diether von Isenburg residirte. Ein Thurm ohne Bedachung und verschiedene Mauern, sind noch die Ueberreste.

Die Gräfin von Belderbuch (Ullner), die Familie v. Fechenbach und v. Breidenbach, besitzen in der Stadt noch Gärten und Häuser. Die Freiherrn von Groschlag haben ihre Besitzungen in der Stadt veräußert. Ihr Burghaus mit einem Garten, lag der jetzigen Pfarrkirche gegenüber und kommt im Jahre 1363 durch eine Verzichtleistung Erzbischof Gerlachs vor. Die Burg Stokau, welche ebenfalls dieser Familie gehört, liegt in einer kleinen Entfernung südlich vor der Stadt. Urkundlich kommt diese erst im Jahre 1400 vor. Spuren alter Befestigung sieht man nicht. Die unregelmäßigen Wohn- und Oeconomiegebäude, nebst einer Mühle, gehören neueren Zeiten an. Merkwürdig war der große Lustgarten, welcher diese Gebäude umgiebt. Vor 30—40 Jahren gehörte er zu den vorzüglichsten Deutschlands. Man bewundert noch gegenwärtig in dem Verfall seine kostbaren und geschmackvollen Anlagen für Vergnügen und Nutzen, wohin besonders die Obstgärtnerei zu zählen ist.

Hier bewegte sich einst in frohem Lebensgenuß, und der Stadt Dieburg zum Nutzen, der glänzende Hofstaat eines der reichsten Cavaliere des mainzischen Kurstaates.

Eine hohe, im Garten stehende Pyramide, nennt den Namen des Reichskammergerichts-Präsidenten, Freiherrn von Groschlag; sie hat folgende Innschrift:

Hunc terminum otiorum suorum campestrium posuit in memoriam Carolus L. B. de Groshlag Camerae imperialis Praeses a. 1754.

Nicht weit vom Wege nach Kleinzimmern und in der Nähe des Gartens, befindet sich das sogenannte Altneu, eine groschlagische Kunstruine mit mehreren dahin gebrachten römischen Steinen. — Die Innschrift des, im Jahr 1760 im Kloster Maria Dahlheim bei Mainz gefundenen und hierher gebrachten Steins, ist folgendergestalt zu lesen:

Lucius Attius Lucii filius
Galeria Tribu ... Nepos
Nertobricog
Miles Legionis IIII martiae geminae
Annorum XXXIII stipendia
XVIII hic situs est
Fx testamento munici pes
et liberti fieri curaverunt.

Das ausgegangene Dorf Holzhausen lag zunächst an der damaligen Vorstadt, Steinweeg genannt. Die Benennung Ober- und Unterdieburg, wie sie in alten Urkunden vorkommt, scheint sich auf die große Ausdehnung der ganzen Häusermasse zu beziehen, welche durch die unmittelbar anstoßenden Orte, Mönfeld, Holzhausen und Altenstatt entstanden ist. — Die Stadt Dieburg selbst, wie sie jetzt in ihren alten, zum Theil wohlerhaltenen Ringmauern noch liegt, hatte diese besondere Ab-

theilung sicherlich nicht. — Die Stadthore haben die Namen der nahe gelegenen Dörfer (Vorstädte). Gegenwärtig ist diese Stadt, einst so wichtig und groß, wie oben beschrieben steht, der Sitz des Landraths und mehrerer kleineren Behörden.

Kleinzimmern. Seine Kirche wurde in den 1770 Jahren gebaut. — Die Gräfin von Lerchenfeld (Groschlag) besitzt dahier einen alten Edelhof mit 100 Morgen Feld.

Münster. Die schöne Kirche wurde im Jahre 1785 aus den Kirchenfondsmitteln neu erbaut; der alte Thurm, den die Gemeinde zu bauen hat, ist stehen geblieben.

Eppertshausen. Ein Jahr vor Errichtung der Pfarrey, Ao. 1751, wurde die Kirche zu den h. h. Sebastian und Valentin gebaut, die nunmehr wieder Ao. 1826 abgebrochen worden ist. An ihrer Stelle steht eine größere, schöne Kirche, nach dem Riß des Landbaumeisters Dr. Lerch erbaut.

§. 21.

Habitzheim, Groszimmern, Spachbrücken, Zeilhard, die ausgegangenen Orte Huppelnheim und Ralsbach.

Habitzheim, ein ansehnliches Dorf mit dem fürstlich löwensteinischem Schlosse, worin die Kapelle für den cathol. Gottesdienst und Beamtenwohnungen befindlich sind.

Gartenanlagen umgeben die Gebäude; sie werden jedoch als solche nicht mehr unterhalten, sondern zu Feld benützt.

Dem Dorfe wurde Ao. 1806 vom Fürsten Constantin zu Löwenstein das Privilegium ertheilt, 3 Jahrmärkte halten zu dürfen.

Berechtigt und begütert sind hier a) die Standesherrschaft, Fürst Löwenstein Rosenberg als decimator universalis; jedoch sind mehr als $^1/_3$ der Güther zehendfrey (mehrere Lehen- und Allodialgüther zusammen 1200 Morgen, sind ebenfalls löwensteinisch), sodann b) Graf Schönborn, c) Freiherr von Wambold, d) Freiherr zu Fechenbach, e) die Freiherrn von Geiling, f) die Kirche zu Erbach.

Großzimmern ist ein bedeutender Marktflecken, welcher eine Bevölkerung von circa 2221 Seelen enthält. Gebäude und Straßen sind größtentheils schön, und die Lage des Orts selbst höchst anziehend. Wie zu Großostheim und Umstadt, findet man hier beinah gleiche Gewerbsthätigkeit; der Feldbau wird in der großen Gemarkung, welche ohngefähr 3506 Morgen Aecker, und 235 Morgen Wiesen enthält, mit vielem Fleiße und rationell betrieben. Daß sich im Jahre 1789 die Seelenzahl auf 1600 belaufen hat, und nun 2221 beträgt, beweißt schon allein des Ortes Aufblühen.

Die Kirche zum heiligen Bartholomäus ist zum Simultangottesdienst der christlichen Confessionen bestimmt, wie in der Geschichte bereits erzählt worden ist. Im Jahre 1777 u. 78 wurde das Langhaus neu gebaut. Chor, Thurm und Sacristei, Ueberreste der alten Kirche, blieben stehen. — Die Catholiken von Spachbrücken und Zeilhardt sind Filialisten von Großzimmern. Die catho-

lische Bevölkerung beträgt hier im Ganzen ohngefähr 800 Seelen.

Spachbrücken, ein lutherischer Pfarrort von 600 Seelen, mit einer in den Jahren 1753—53 erbauten Kirche. Habitzheim ist Filial. Zu bemerken ist das Kaiserfeldische Guth von 100 Morgen, welches der geistlichen Administration zusteht.

Zeilhard, ein Dörfchen von 180 Seelen, am Fuße des Roßberges, Filial von Georgenhausen. Zwischen Niederklingen, Lengfeld und Habitzheim lag das ausgegangene Dorf Huppelnheim, dessen Gemarkung nach Lengfeld und Niederklingen geschlagen worden ist. Ein anderes ausgegangenes Dorf bei Wirbelsbach hieß Nalsbach. Seine Gemarkung kam zu jenem Orte.

I.

Auszüge und Inhaltsanzeigen von Urkunden der Commende Mosbach.

1) 1290. Mechtildis filia Waltheri Sigilonis civis Frankenfurthensis accedente consensu Seufridi et Gutlindis puerorum partem curie in Masbach, fratri Hermanno Commendatori domus hospitalis in Colonia et Masbach pro XLIV. Marc. denar. vendidit datis fidei jussoribus (Original.)

2) 1303. Gottfried de Amerbach, Adelheidis collateralis, vendunt Comendatori et fratribus domus S. Johanis in Frankfurth quatuor maldra et dimidium siliginis pro XIV. libr. hallens. et

dant ista IV. maldra ad domum Mosbach in festo b. Michaelis de infra scriptis bonis, scilicet de agris im Grensenberg prope Amerbach, Hirzengeseß, bei dem Floß, im Eberthal ꝛc. Testes sunt, Wigand. Commendator, Heinricus dictus Schelle, Rukerus frater suus, Wolzo Advocatus in Omstadt majori, Alhelmus, Sartor. —

Sigilla Wigandi Commendatoris, et Mengeri, plebani in majori Omstadt ad rogationem Gottfridi de Amorbach illaesa appendent. (Original.)

3) 1305. Otto dominus de Bickenbach, Ulricus filius suus, Godefridus domicellus de Bikenbach, Conradus filius quondam Philippi fratris sui, recognoscunt, quod Henricus dictus de Rikershusen fidelis, curtem sitam in villa Omstadt minori, quam ab ipsis tenuit in feodo et cujus proprietas ab antiquo ad prenominatos ab antiquo ad prenominatos dinoscitur pertinere, vendiderit, Commendatori et fratribus domus hos. in Masbach, pro LXX libr. hallens. cujus venditioni assensum adhibent. tali conditione, ut predictam suammam in redditus bonos ab ipsis feudaliter possidendas confertere vellet. — datis fidei jussoribus, domicello Godefrido de Klingenberg, Petri Kolbendensel. Canonico Aschaff. et se ipso de Rikershausen, Aschaffenburgi introituris et commesturis (Original)

Sigillo supra nominatorum illaesa appendent.

4) 1311. Judices Eclesiae Aschaff. vident et legunt istam literam. Heinricus Abbas Fuldensis

recognoscit quod cum Commendator et fratres domus Masbacensis bona fita in Ulzingesese ab eclesia Fuldensi pendentia, sub annuo censu quatuordecim maldrorum siliginis, Rudolfo Sculteto, filio Wolframi in Omestad locaverit, consensum prebere velle, dat. Fulde MCCLXXXX. In cujus visionis testimonium judices. Asch. sigillum (nunc corruptum) appeudent. (Original.)

5) 1313. Fridericus de Maspach, armiger, Jutta sua collateralis ac Conradus dictus Schwap, sororius ipsius Friderici, recognoscunt, quod communicata manu molendinum suam in villa Masbach, Commendatore et conventui in Masbach, vendidissent pro quadraginta libris hallensium, data consueta Warandia juxta terre consuetudinem per annum et diem, et positis fidejussoribus, Friderico de Wasen milite, Henrico dicto de Ruschebus, Bertholdo de Walhestat, armigero quolibet eorum in solidum; Si, quod absit, aliquid impedimenti sustinuerit, Fridericus de Wasen et Henricus intrabuut hospitinm eo oppido Aschaffenburgo, et dictus Bertholdus jam uno equo pro se tamdui comesturi, quo usque Warandia in pleta fuerit. Praeterea Fridericus de Wasen et Henricus de Ruschebus specialiter fideijusserunt, pro suis heredibus Conradi de Schwap sub annis existentibus ut ad annum discretionis pervenerint, Warandiam faciant, quibus fideijussoribus prefatus Bertholdus de Walhestat ut alter fidejussor, anno Warandie transacto, adjun-

gitur. — Insuper venditores promisserunt, quod si dictorum fideijussorum aliquem decedere contigerit ab hac vita, alium atque idoneum ab illius obitus tempore constituere infra mensem alioquin fideijussores residere, fideijussionis libitum tamdiu ex solventur donec singula et omnia ad effectum perducantur. (Abschrift.)

6) 1317. Commendure Wigant von Ditze, bekennt daz Broder Marquart von Assinheim hat gekauft vom Huse Masbach den Hof zu Rode, de Hermannmesselere inne hat eine Wisin die da war der Lilischen unde ander gärten zu masbach ꝛc. (Original.) Das Mosbacher Conventsiegel hängt unbeschädigt an.

7) 1321. Alheidis dicta Swenzerichen de Aschaffenburg fratri Rudolpho ordinis S. Joh. in Masbach donavit agros quos habuit in terminis ville Omstad minoris nec non et redditus quosdam ibidem. (Original.) Sigillo Eclesiae Asch. appendente.

8) 1321. Mechtildis dicta Holzin de Aschaffenburg legavit. Commendatori et fratribus in Masbach curiam in Bebinkheim, dictam Scherrers. hoff. (Original.)

9) 1262. Wipertus abbas Amorbacensis ratificat. commutationem agri unius, siti juxta fontem intra Masbach et Roden factam cum Wigando de Roden mansionario Amorbachensi pro agro quodam fratrum Mosbacensium. (Abschrift.)

10) 1266. Quidenbum proprietatem in Bebinkheim sitam, valentem IV. maltra tritici

domui Masbach in prestariam tradit. Acta sunt apud fratrem Hemichonem procuratorem in Masbach. (Abschrift.)

11) 1321. Alheidis dicta Swenzerichen de Aschaffenburg domo in Masbach in animi remedium legavit, 1 jugerum vinearum in monte Goltbach et vineam in terminis Walhestat, in monte dicto Klingen, et alios plures census. (Abschrift.)

12) 1329. Rukerus dictus Schelle, Heinricus Geyling, Ditherus, Petrus Golzo fratres nati Golzonis de Wustenammerbach armigeri, recognoscunt domus Masbacensis receptionem locationis bonorum uff dem Grensenberg, prati uff dem farte, juxta Wilhelmshusen p. III. maldris et uno summero siliginis, et decimae eorundem bonorum et domus, quam tenent a Rudolpho et Henrico fratribus dictis Wambolde. Armigeris, VI. Sumerinis siliginis. — Sigillo judicum eclesiae Aschaf. et Wortwino de Reipach militis ad preces Ruckeri appendent. (Original.)

13) 1316. Mechtildis dicta Volcin, conversa in Aschaff. comparavit redditus II. maldrorum siliginis in Pflaunheim et Amorbach conventui domus Masbacensis, consensu Johannis Volcen filio sororis sue. (Abschrift.)

14) 1331. Alheydis dicta Ritzelbuchin in Aschaffenburg, in testamento domo Masbacensi et fratri Rudolfo de Masbach varios redditus legat. (Original.)

15) 1345. Judices ecles. Aschaffenburgensis. Noveritis quod cum religiosus vir, Cuno dictus Salber, Com. domus Mosbac. suo et fratrum dicte domus nomine, Hermannum Sellatorem de Diepurg, suo et Heilmannus ac Johann.s dictorum Flye sororios et coheredum suorum nomine, coram nobis exiisse in causam contra eundem Hermannum ... quia ipse possedit quedam bona, dicta Flyengut in villa Masbach sita, de quibus Comendatori dimidium maldri siliginis solvi consueverunt ab ipso Hermanno, — cum que dictus Hermannus dicta bona jam pridem vendiderit Hartmanno de Buches, ipsa tamen pensio domus et ordinis predictorum per eundem Hermannum vendita jam decem annos et amplius, quare petivit dictus Commendat. quo supra; Licet igitur supra petitione hujusmodi legitime contestato, s. prioribus et responsis receptis etiam testibus juratis, quos ipsi Commendator produxit dictis eorum redactis et solemniter publicatis, renuciatis etiam exceptionibus contra dictas personas testium et aliis defensionibus quibuscunque facieudis, concluso insuper de presensium voluntate ac statuta per nos denuo videlicet feria tertia ante festum S. Bartholomei ad definitivam sententiam audiendam, eandem, per nos in feriam quartam proximam de collotaion S. Johannis prorogatam, nos visis actis et munimentis dicte cause, prudentum communicato consilio, ac penes nos deliberatione prehabita dili-

genti, intentionem Commendatoris clare et lucide fore probatam, summando pronunciamus et definiendo summamus in his scriptis, ipsum Hermannum qui supra nominata bona, de quibus reditus dimidii maldri et 3 summerinorum singulis annis dicto Commendatori solvi debent, tenuisse, eumqne fratri Hermanno, olim Commendatori vendidisse, pro tertia pecunie quantitate lata hec sententia (snmma) (Original).

16) 1359. Heilmann Kolbendensel, v. Beldersheim Compthur zu Masbach verleiht den Zehnden, Deil von eckern zu Langstat und alle recht um vier Malder kornes (Original).

17) 1356. Bruder Hartmann v. Buches im Hauße Mosbach schenkt demselbe sein gekauftes Gut daselbst, sodann 10 Malter Gültkorn zu Mosbach und Willigengeseß (Abschrift).

18) 1360. Herbert Hegern, Malze syn Husfrau schließen mit Henchen Fuchs, Gudele syn Hußfrau einen gültkauf und bitten Burgermeister und Schöffen zu Dieburg ihr Stadtinsiegel anzuhängen. (Original mit dem noch halb erkennbaren Siegel.)

19) 1370. Friedrich und Johann Waltmann, gebrüdere, geben ihr guet zu Masbach Helfrichen v. Rüdigheim ihrer Mumme Sohn umb 20 Pfund Häller, usgenommen einem Weingarten der da geleiggen ist dez rohr (Original).

20) 1380. Conrad v. Wenigenumstadt den man nennt Gans, verkauft dem Bruder Helfrichen v. Rüdigheim Commenthuren, seine guter zu Masbach und We-

nigenomstat in Gänsen Sommer und Fastnachtshüner bestehnd, mit Willen, Conrads, Anne, Henne v. Masbach, ihrer Verwandten. (Original mit den drei Siegeln.)

21) 1381. Conrad v. Wasen Edelknecht, Jutte seine eheliche Wirthin bescheinigen, daß sie dem Diether v. Rosenbach, Edelknecht, und Agnes seiner ehelichen Wirthin, jene $3^1/_2$ Morgen Weinberge in Masbach, welche die Commende Mosbach von letzteren gekauft haben, früher ebenfalls kaufweise übertragen hätten. (Abschrift.)

22) 1382. Conrad von Wenigenumstadt, genannt Gans, verkauft dem Helfrich v. Rüdigheim u. Hans Mosbach weiterhin Hofraithe, Acker und Wiese zu Mosbach um 45 Gulden, die man nennt Florenzier. (Abschrift.)

23) 1381. Wir Martin Dechant und der convent gemeyne des stiftis zu fulde erkennen uns offenlich an diesem brive, daz wir verkauft haben, dem erbarn geistlichen Manne Helfrichen v. Rüdenheim br. sant Joh. orden, unsern Hof ztu Husen, der da gelegen ist, bi roden in deme bachgawe, mit Walt, felt, weingerten, ecker, wisen, waßer und weyde .. umb vierde halbhundert gulden gut von gulde und swer von gewichte, als sy zu francfort genge und gebe sint, die wyr bezalet sin. Auch ist bered daz vorgenannt bruder helfrich commenthur daz gut gebrauchen sal zwanzig jar, und wer es sache, daz er abe ginge von Dodiswegen, so sal ez Rudolfen sin liplichen bruders sune die zwanzig jar vole bringen, und wer iz sache, daz daz gut lenger stunde ungelest, so salte iz des vorgenannt Bruder helfrichs sin und dar nach Rudolfs suns bruder und nach ir beeden

tod des huses zu masbach, und wer iz sache daz ez geschehe tzu einer widerlesung, so salt dez vorgenannt gelt dem bruder helfrichen oder Rudolfen sunen bruder, oder dar nach dem huse Masbach wieder gefallen. (Original.)

24) 1384. Abt Friedrich v. Fuld bekennt, nachdem der Dechant und Convent zu Fuld vorhin, auf Widerlößung das Guth zu Hausen dem Compthur Helfrich v. Rüdenkein übergeben, nun aber ohne allen Vorbehalt auf ewiglich an denselben und das Haus Mosbach, den besagter Hof, mit allen Zubehörungen, Wasser, Waid, Ackerbau, Holz, Wildbann und Schäferei, verkauft hätten, daß der Comthur Helfrich v. R. anderthalbhundert Gulden über die viertehalb hundert, wofür der Hof eingesezt, verkauft und verschrieben war, also überhaupt fünfhundert Gulden bezahlt habe. (Abschrift.)

25) 1390. Kuntz u. seine Frau Katharina v. Wenigenumstadt fundiren 2 Malter Korngülte auf 7 Morg Weinberg und Acker im Bibigheimer Feld u. s. w. für ein ewiges Licht zu unsrer lieben Frauen Altar zu Mosbach.

26) 1393. Peter v. Ammerbach und sein Sohn Peter verkaufen Helfrichen v. Rüdinkeim ecker uf den Hilzengeseße in dem Loch. Der Kauf geschah vor dem Gericht zu Amerbach und wurde da vor den Landsiedeln aufgegeben. Eberhard Wambold empfing die Güther im Nahmen des Comthurs. (Original, an welchem Peter und Diether von Amerbachs Siegeln hängen.)

27) 1395. Kunz Rupf und Agnes seine Frau verkaufen Güter im Hizzengeseß gelegen, an Helfrich v. Rüdinkeim und das Haus Mosbach, geben solche von

den Landsiedeln zu Amerbach auf, und Bruder Herbert, Pfarrherr zu Mosbach empfängt sie Nahmens des Comthurs. (Abschrift.)

28) 1400. Heyle Schütz, Otilie seine Ehefrau zu Umstadt, bekennen, daß sie dem erbaren Mann Peter Brand bürger zu Dieburg jährl. 5 Malter Korngülte Dieburger Maas von benannten Güther entrichten müßen. — Der Edelknecht Junker Sybold Schelm Amtmann zu Umstadt ist Zeuge dieser Handlung, und besiegelt das. (Original.)

29) 1403. Frau Kreyßin Meisterin zu Höckst, Agnes Wamboldin Priorin und der Convent das. verkaufen dem Commenthur Eberhard Wambold und dem Hauß Mosbach, Weinberge und Aecker zu Mosbach und anderswo gelegen, als uf dem Abernberg, 1 Weingarten den Herr Heinrich Schelriß ingehabt, zu Welschbach einen Acker bei dem Weingart gelegen, ein Weingarten den Henne Kaul zu Bibinkheim an dem Bibinkheimer Berg gekauft hat, der da gehöret in die Pastorei zu Wenigenumstadt rc. Das ganze beträgt 4 Morg. Weinberg, 4 M. Acker und 1 Malter Frucht, der Kaufschilling ist $42^1/_2$ Goldgulden. Der Verkauf geschah, mit Bewilligung Johann Abts zu Fuld, Dechant und Convents daselbst. (Original mit dem fuldischen und höchster Abts- und Conventssiegel.)

30) 1406. Henne Spießer Bürger zu Asch. Gertrud seine Frau verkaufen dem Comthur Eberhard v. Wambold und dem Hauß Mosbach einen Hof zu Mosbach mit Hauß, Aecker u. s. w. um eine benannte Summe. (Abschrift.)

31) 1407. Henne v. Düdelsheim, Ewald v. Düdelsheim verkaufen dem Comthur Eberhard Wambold und dem Hauß Mosbach einige Güter und Zinßen zu Wasserlos, die Heinrich Schelriß inne gehabt hat. (Original.)

32) 1407. Fritz Mekfische und Johann sein Sohn verkaufen dem Comthur Eberhard Wambold und dem Hauß Mosbach, Heußer, Wein und Baumgarten zu Wasserlos, die der Heinrich Schelriß inne gehabt hat. (Original.)

33) 1437. Eberhard Forstmeister, Amtmann zu Otzberg vergleicht Peter Brand Administrator des Hofes zu Mosbach mit seinem Bruder Henne Brand zu Umstadt, über eine Korngülte.

34) 1456. Johann v. Schwalbach, Commendeur zu Frankfurth, sezt mit Consens des Capitels einen Ordensbruder Erkhard v. Gonsrod in die Commende Mosbach, um solche gegen jährliche 60 fl. zu benutzen.

35) 1462. Altarist Peter Drach und Heinrich Scheuer Kellner zu Breuberg vergleichen den zwischen Comthur Eckhard v. Gonsrod und Magdalena v. Rosenbach, Meistern des Klosters Höchst bey dem geistlichen Gericht zu Aschaffenburg anhängigen Rechtsstreit über einen Zehnden auf dem Ortenberg.

36) 1492. Peter Stolz v. Beckelnheim Balivar und Comthur zu Frankfurth übergiebt das membrum Mosbach dem Ordensbruder Symon um jährliche 100 fl.

37) 1517. Johann Sandgruber, Elisabetha seine Hausfrau, kaufen für die Haltung der jährlichen Johannesbruderschaft in der Pfarrkirche zu Mosbach eine

bestimmte Korngülte und beweisen diese unter andern auch auf Weinberge zu Welzbach. — Philipp Schad Centgraf wird gebeten der Urkunde sein Siegel anzuhängen.

II.

Auszüge und Inhaltsanzeigen von Dieburger Urkunden.

Gemeine Praesenz der Pfarrkirche.

1) 1480. Wiederkaufsverschreibung Hans Knoblauch in dem Dorfe zu Umstadt über einen halben Gulden jährl. Gült die sie um 10 Gulden fr. Währung dem Pfarrer und Altaristen der gemeinen Presenz zu Diepurg verkauft haben, und setzet zum Unterpfand 1 halben M. Wingartens gelegen an der Hellen 1½ M. Acker im Drutsgrunde ½ M. Acker in der Wintlacken. (Original mit Pfarrers Nicolaus Beßeler zu Umstadt Siegel.)

2) 1481. Anweisung Balthasar Forstmeisters u. Philipps v. Riedern ihrer Forderung an Fritz Hunkler und Fritz Blwl und Gylichen zu Kleinumstatt von dreyssig Gulden von einem Weingarten, mit 20 fl. an die Pfarrkirche zu Diepurg und 10 fl. an das barfüßer Kloster daselbst. (Original.)

3) 1508. Ludwig Grasloch verschreibt dem Pfarrer und dem Altaristen der Pfarrkirche zu Diepurg einen Gulden Gelds fr. Wehrung, jährl. aus seiner Hußunge und Wonunge zu Diepurg zu einer jährl. Selenmesse. (Original.)

4) 1543. Wiederkaufsverschreibung Wilhelm Gerlachs zu Spachbrücken über 6 Alb. und 6 Pfennig jährl. Zinns für fünf Gulden Hauptgeldes, so ihm Pfarrer und Altaristen gemeiner Praesenz zu Diepurg gegeben und setzen zum Unterpfand einen halben M. Ackers am Millperg und 1 Morgen auf der Schillinger Erde. (Original.)

5) 1564. Wiederkaufsverschreibung Madern Sauß zu Dieburg an Johann Rocknig, Pfarrer und Altarist des Altars S. Johannis in der alten Capelle vor Dieburg über 12 Alb. 3 Pf. jährl. Gülte für 9 fl. frkfrt. Währung und setzt zum Unterpfand $^1/_2$ M. Ackers in der Struet. (Original.)

6) 1572. Wiederkaufsverschreibung Peter Beth zu Spachbrücken über einen Orth des Guldens jährl. Gülte um fünf Gulden frankf. Währung dem Pfarrer und Altaristen zu gemeinen Presenz zu Dieburg gegeben und setzet zum Unterpfand $2^1/_2$ Viertel Ackers in Bilizenbaum 1 M. Ackers in der Hörnstauden Hindernberg. (Original.)

7) 1572. Wiederkaufs-Verschreibung Andreas Obernbergers zu Reypach über einen halben Gulden Gelds jährl. wiederleßlicher Gülte für 10 fl. Hauptgeldes für den Pfarrherrn daselbst wegen der Praesenz daselbst, setzen zum Unterpfand $1^1/_2$ Vrtl. Wingert beim Börngen $^1/_2$ V. Ackers auf dem Börngen. (Original unter Heinrich Großschlag Obergerichtsherrn anhängendem Siegel.)

8) 1615. Wiederkaufsverschreibung Hans Speckbachers zu Dieburg über einen Gulden reducirter neuer Währung für die Praesentiarien M. Caspar Fabricius und M. Johann Breising, Pfarrherrn und Caplan we-

gen gemeiner Presenz zu Diepurg, setzen zum Unterpfand seine Behauptung zu Monfelt neben der Ewalts-Pforten. (Original.)

St. Catharinen-Capelle.

9) 1475. Hentz Horn und Claschen Fritgen Henne zu Diepurg verkaufen Herrn Heylmann Niclas und seinen Nachkommen, Capellanen S. Catharinen Altars in der Capelle S. Catharinen zu Diepurg gelegen bey dem Kloster drittehalb Gulden jährl. Gültzins umme ses und virtzig Gulden an Gelde und setzen zum Unterpfande $2^1/_2$ M. Ackers im Rüssal auf dem Molenfelde 1 M. Ackers yme dome, 3 V. Wiesen uff der Dörrenwiese, Haus und Hof im Dorf Münster 1 M. Ackers am strytbusch. (Original.)

10) 1485. Bertoldi Arpi Mog. Cons. commutationis juris patronatus altaris S. Catharinae ad capitulum. B. Mariae Virg. ad gradus Mog. transiti, erga collationem Vicariae annunciationis gl. V. M. Summi altaris in collegiata eclesia, in Diepurg, quam monasterium in Seligenstadt accepit.

11) 1485. Der Convent des Klosters Seligenstadt bekennt, daß er alle Gerechtigkeit der lyhungen S. Catharinen-Capelle in der Stadt Diepurg an das Liebfrauenstift zu den Gräben in Mainz übergeben habe, gegen von diesem erhaltene lyhungen der Vicarien genannt Annunciationis in derselben Kirche zu Dieburg.

12) 1485. Bertoldi Arpi. M. unio capellae S. Catharinae in Dieburg cum eclesia B. M. V. ad gradus Magunt.

13) 1466. Instrumentum acceptae posessionis ad altare S. Catharinae in Diepurg ab ecclesia collegiata B. M. V. ad Grad. Magunt.

14) 1489. Processus commutationis vicariae annuntiationis pro capella S. Catharinae in parr. eclesia Diepurg.

15) 1490. Schadlosverschreibung Erzb. Berthold v. Mainz für die Stadt Diepurg wegen der für den Churfürsten von derselben, von Emichen von Berbach dem jungen, Altaristen des neuen Altars zu S. Catharinen in Jungfrawen Closter zu Frankfurth entlehnten 450 Gulden rheinischer Curfürsten Monze an Geld. (Original.)

16) 1500. Wiederkaufs-Verschreibung Valtin Emichs zu Habitzheim über 1 Gulden Gelds jährl. Zinses vo 20 fl. frfr. Währung von dem Altar S. Catharinen in dem Chore S. Catharinen Kirche zu Dieburg der der Pastorey daselbst incorporirt, und setzen zum Unterpfand 2 M. Acker in dem Krompachen gelegen, dergl. 1 M. daselbst, 1 M. 3 V. bey dem Fischborn. (Original.)

17) 1544. Wiederkaufs-Verschreibung Ewalt Nebs zu Diepurg über 1/2 Gulden Gelds jährl. Gülte für 10 fl. frfr. Währung für Johann Gundermann Pfarrherrn zu Dieburg von wegen S. Catharinen Altars in der Capelle S. Catharine in der Stadt Diepurg und setzten zum Unterpfand ihre Behausung zu Monfelt in der Vorstadt zu Dieburg. (Original.)

18) 1474. Bulla Sixti IV. pape super incorpor. eclesie parr. in Diepurg Collegite eclesie B. M. V. ad gradus. Mag.

19) 1474. Quinctantia Thomae Episc. Interamnensis, generalis thesaurii, quod decanus et capitulum eclesie B. M. V. ad Gradus Mag. pro parte totalis solutionis annatae integrae seu integrorum fructuum primi anni parrochialis eclesie in Diepurg pastorie ratione provisionis seu unionis florenos quingenta solverit. (Original.)

20) 1474. Consensus Adolphi Arpi. Mag. super incorporatione eclesie parr. in Diepurg eclesie Colleg. B. M. V. ad gradus Mag. (Original.)

21) 1475. Consensus Alexandri episcopi Fortunensis legati a latere per Germaniam in resignationem eclesie parrochialis in Dieburg per Wernerum Flach ejusd. eclesie rectorem in favorem capituli eclesie B. M. V. ad G. Mag. (Orig.)

22) 1479. Quictantia Petri episcopi Calagneritani Pape vice thesaurarii generalis super quadraginta floreuos auri ratione unione sine auctoritate apostolica eclesie in Dieburg cum capitulo eclesie B. M. V. ad Grad. Mag. a predieto Capitulo solutos. (Original.)

23) 1490. Capitulum B. M. V. ad Grad. Mag. Johannem Gredorf de Castro presbiterum Mag de parrochia in Diepurg providet. (Original.)

24) 1477. Quittungen über bezalte fructus biennales und jura Commissariatus wegen der Pfarrey

Dieburg von dem Colleg. Stifte B. M. V. ad Gradus. zu Mainz.

25) 1768. Erbbestandbrief über das vom Collegiatstift B. M. V. zu Mainz Ludwig Ernst Wenz und Johann Peter Wenz in Erbbestand zur Pfarrey Dieburg gehörige zu Georgenhausen liegende Hofguth, der große Hof genannt, bestehend in 109 M. 2 V. Acker, 7 M. 1 V. Wiesen gegen jährl. Pacht v. 10 Malter Korn und 6 Mltr Hafer.

Die Güther sind verzeichnet.

26) 1769. Erbbestandbrief über den von dem Collegiatstift B. M. V, ad Gradus Rudolph von Harthausen verliehenen von Rabenoldischen der Pfarrei Dieburg gehörigen Hofs, der Beunenhof genannt, bestehend in 1 Hofhaus und $84^1/_2$ M. Acker in Georgenhausen. Die Güter sind verzeichnet.

27) 1797. Tauschbrief zwischen dem Colleg. st. B. M. V. ad Gradus Mag. über 1 M. Acker in der Semder Gemarkung hinterm Haag gelegen gegen 2 Viertel 26 Ruthen Acker gelegen beim Ort Sembd zur Pfarrey Dieburg gehörig.

Kreuzaltar.

28) 1523. Hans Umster Burger zu Dieburg verkauft an Herrn Josten Bleicher Altaristen des h. Kreuz-Altars in der Pfarrkirche zu Dieburg einen halben Gulden und setzt zum Unterpfand 3 M. Acker im Kreßpfühl. (Original.)

29) 1544 u. 45. Regestum censuum Altaris. S. Crucis in Diepurg.

30) 1546. Henricus Umstatt Cantor, totumque capitulum colleg. eclesie B. M. V. ad gradns Mag. beneficium ad altare S. Crucis in parochiali eclesia oppidi Diepurg per obitum Johannis Huber eclesie S. Petri et Alexandri Aschaff. et predicti bene fidei ad altare S. Crucls altaristae vacans, Johanni Geismar conferunt.

31) 1549. Erbbestandrevers des Adam Frieß über die von Johann Gundermann Altaristen des h. Kreuzaltars in der Pfarrkirche vor die Burgk.

(Original mit Hanns v. Wambolt Siegel.)

32) 1550. Wiederkaufs-Verschreibung Endres Weber über den von Herrn Johann Gundermann Pfarrherrn zu Diepurg und Altaristen des h. Kreuz-Altars in der Pfarrkirche daselbst über 1 fl. jährl. Pension von 20 fl. frankf. Währung. (Original.)

33) 1553. Wiederkaufs-Verschreibung Matthäus Balt zu Wenigenumstatt über die von dem Altaristen des h. Kreuzaltars in der Pfarrkirche zu Dieburg über einen halben Gulden an Geld für 10 Gulden jährl. Zins und setzen vor dem Gericht zu Wenigenumstatt zum Unterpfandt ½ M. Baumgarten bei den Kurbuckeln ½ M. Acker in der Viehehurst, 1½ M. Ackers zu Bibikeim. (Original mit Jacob von Pfraunheim Amtmann der Centh Ostheim anhängendem Siegel.)

34) .... Wiederkaufs-Verschreibung Jakob Morhofs Peters Sohn zu Sembd über von Johann Roischen Pfarrer zu Diepurg und Altarist des h. Kreuzaltars über 1 Gulden und einen Ort jährl. Gült um 20 Gulden und setzen zur Unterpfand ꝛc. (Original.)

35) 1566. Wiederkaufs-Verschreibung Madern Breitwieser zu Altheim über die von Johann Roring Pfarrer zu Dieburg und Altaristen des h. Kreuzaltars in der Pfarrkirche vor die Burgk über 1 halben Gulden jährl. Pension für 10 Gulden ꝛc. (Original.)

36) 1580. Hans Blomnis Wiederkaufs-Verschreibung über die wegen des h. Kreuz-Altars über 1 Gulden jährl. ablösliche Pension für 20 Gulden ꝛc. (Original.)

37) 1609. Wiederkaufs-Verschreibung Adam Beckers zu Diepurg über die von Conrad Zimmer Pfarrer zu Diepurg und Altaristen S. Crucis verkauften 1 Gulden für 40 Pfd Heller frankf. Währnng und setzen zum Unterpfand ihre Behausung gelegen zu Mönfelt. (Original.)

Eilftausend Jungfrauen-Altar.

38) 1428. Wiederkaufs-Verschreibung Niclos Fole den man nennt Pansent, über 1 Gulden jährl. Pension für 10 fl. frkf. Währung so er von der Presentie hat in der Pfarrey zu Dieburg setzt zum Unterpfand ꝛc. (Original.)

39) 1533. Presentatio ecclesie B. M. V. ad Grad. Mag. ad altare XI. millium Virginum ex antiqua capella Catharine V. opidi Diepurg pro Johanne Greffenius canonici Colleg. eclesie. B. M. V. (Original.)

40) 1533. Citatio judicum Aschaff. cum presentatione a collegiata ad gradus Mag. facta.

40[a]) 1535. Citatio judicum Aschaff. ad videndum dari executioni presentationem ad altare. XI. Mill Virg. (Original.)

Muttergottes=Altar in der alten Capelle.

40^{b}) 1332. Donatio mansi juxta oppidum Diepurg siti dicti Schultheisen Hube et Domus, capelli B. M. V. in Cemeterio eclesie parocchialis in Diepurg a Conrado dicto Schultheisen presbytero, sub sigillo jud. aschaff. Hildebrandi, rectoris eclesie parrochialis in Diepurg et oppidi Diepurg. (Original.)

41) 1334. Wenzel Drunkel giebt dem Frauen=Altar zu Dieburg Vier Malter Korngeldes ewiklichen uf ihrem Hove by dem alten steinernen Huse.

42) 1544. Wiederkaufs=Verschreibung Jacob Deufsfels zu Semd über die von Johann Krepp Pfarrer zu Monster und Altaristen des Altars B. M. V. in der alten Capelle neben der Pfarrkirche zu Diepurg über 15 fl. Hauptgeldes gegen 3 Ort eines Guldens jährl. Gülte und setzet zum Unterpfand 1$^{1}/_{2}$ M. Acker im Gren, 1 Dreiling Ackers im Gewonde 1 Dreiling $^{1}/_{2}$ Viertl in Weiden. (Orig. mit der Stadt Umstadt anhängendem Siegel.)

43) 1573. Wiederkaufs=Verschreibung, Hanns Schultheiß zu Kleinzimmern an Johann Reinharten Pfarrer zu Mönster und Altarist des Altars B. M. V. in der alten Capelle vor der Stadt Diepurg über 3 fl. jährl. Pension den Gulden zu 15 Batzen gerechnet für 60 fl. Hauptgeldes und setzen zum Unterpfand $^{3}/_{4}$ Acker in der Kleinzimmern und Semer Straß. (Original.)

44) 1592. Wiederkaufs=Verschreibung. Wendel Fesch zu Münster an Conrad Weber, Pfarrer zu Münster wegen des Altars B. M. V. in antiqua Capella bei der alten Pfarr zu Dieburg gelegenen verkauften 3 Gulden

jährl. Zinses für 60 fl. Hauptgeld, setzen zum Unterpfand 2 M. Ackers in der Dieburger Terminei neben dem gräßigten Weeg ½ M. in dem Owalsen ½ M. im Dam, Dieburger Mark. (Original.)

45) 1600. Wiederkaufs-Verschreibung Hermann Sponsell zu Diepurg über die Johann Heimberger Pfarrer zu Mönster als Possessor des Altars B. M. V. in antiqua Capelle gelegen, verkaufte 2½ Gulden Pension für 50 fl. Hauptgeld setzen zum Unterpfand 2 M. Acker bei der Sattigen Pforte. (Original.)

Johannes Täufers Altar in der Muttergottes-Capelle.

46) 1385. Transumtum testamenti Gudele dicte Pfasin oppidanae in Dieburg quo presbytero in Dieburg S. Marie, S. Laurentii S. Johannis Evangel. et hospitalis capellanis IV libras hall. annui redditus super domo dicti Kappus legavit. (Orig.)

47) 1423. Erbbestandsbrief für verschiedene Einwohner zu Gundernhausen über die von Conrad genannt Wüsten, Capellan des Johannes-Altars in der Liebfraven Capellen zu Diepurg wegen gedachten Altars erblich bestandenen Ecker und Wiesen zu Gundernhausen für 10 M. Korngült. (Origtnal.)

48) 1443. Kaufbrief über die von Niclas Becker wohnhaftig in der alten Stadt, an Heynrich Grieche Capellan S. Johannes Altars in der Liebfrauwen Capelle zu Dieburg und demselben Altar verkauften Wiesen zu Altheim, mit Namen 2½ Mansmath um 36 fl. (Original mit Johann Glokener, Pfarrer zu Dieburg und Junker Ewalt Schaden von Altheim Siegel.)

49) 1541. Leihbrief Syfried von Harbach, den man nennt Dydesheim, Altarist S. Johannes Altars zu Diepurg in der alten Capelle über die dem Henne Demben zu Diepurg und seinen Erben geliehenen S. Johannes Hoffstatt in der Findengasse gelegen, zwischen seinen beiden Hofen um 17 Pfd. Heller diepurger Währung und hat letzterer wegen des Zinses zum Unterpfand gesetzt sein Eckhaus oben an der vorgenannten Hofstatt. (Original mit Werner Flach Pastors zu Diepurg und Syfrieds von Horbach anhängenden Siegeln.)

50) 1490. Wiederkaufs-Verschreibung Hans Speckbachers zu Diepurg für den Altar S. Johannis Evangeliste in der Capelle der Pfarrei zu Dieburg, über ½ Gulden jährl. Gülte für 10 fl. Hauptgeld uud setzen zum Unterpfand ihr Haus, Hofreit zu Mönfelt in der Fürstadt. (Orig.)

51) 1513. Wiederkaufsverschr. Peter Weisklers zu Mönfelt über 30 Schilling jährl. Gült um 30 Pfund Heller, an Pfarrer Johann von der Burg zu Diepurg, setzen zum Unterpfand ½ Mannsmath Wiesen uff dem kleinen Maas gelegen, ein Haus und Hofraithe zu Mönfelt.

52) 1523. Wiederkaufsverschr. Hans Gans des Eltern von Otzberg und Magdalene von Geylingen, Boppo Ganßen nachgelassene Wittwe, über 1 Gulden jährl. Gülte für 10 fl. an Geld, so Johann Walsporn Pfarrer zu Umstadt und Verweser S. Johannes Altars zu Diepurg von demselben wegen geliehen und setzen zum Unterpfand ihren eigenen Hoff zu Oberklingen unter Otzberg. (Original mit Ganßischem Siegel.)

53) 1524. Johann Zeipper Altarist und Besitzer des Altars Johannes Baptista in unsrer lieben Frauen Capellen, verlehnet seines Altars eigene Güther an Frauen Elsen Himmelheberin um 2 M. Korns jährl. Pacht. (Original.)

54) 1526. Wiederkaufs-Verschr. Hanns May zu Kleinzimmern und Johann Zypper S. Johannes Altars neben der Pfarrkirche zu Dieburg in der alten Kapelle 1 M. Korns Dieburger Maaß umb 8 Gulden an Geld, setzet zum Unterpfand $^3/_4$ Ackers am Reipacher Weeg und 1 M. Ackers am See. (Original mit Siegel Pfarrer Johann Hartlieb, genannt Waltsporn zu Umstadt.)

55) 1528. Wiederkaufsverschr. Jakob Gans von Otzberg über $1^1/_2$ M. Korngülte für 15 Gulden an Johann Zippern Vicarien zu Aschaffenburg und seinen Altar S. Johannes in der alten Frauenkirche zu Dieburg, setzet zum Unterpfand das Huß zu Umstatt, 1 Garten stößt auf die Bach an Johann Wolsporns Garten am Bruchweeg. (Original.)

56) 1545. Vertrag zwischen dem Collegiatstift B. M. V. ad Gradus, Mag. und Ulrichen Eulner von Dieburg wegen des von letzterem zu entrichtenden Zehndtens von 10 Morgen Ackers neben dem Elenden Kreutz. (Original mit Burgharts v. Weiler Marschalls und Amtmanns zu Dieburg, Cristoph Fock Vitzthums zu Aschaffenburg, Ulrich von Eulner und Liebfrauenstifts Siegeln.)

57) 1539. Alberti Arpi Mag provisio pro Gotfredo Litscher presbytero de Altari S. Johannis in parr. eclesia Dieburg. (Original.)

58) 1548. Wiederkaufsverschr. Peter Bauherr zu Diepurg für Gotfried Litschen, Altarist des Altars S. Johannes in der Pfarrkirche vor Diepurg über 1 Pfund Heller 5 Schillinge jährl. Gült für 25 Pfund Heller, setzen zum Unterpfand die Behausung gelegen zu Monfelt, Vorstadt v. Dieburg.

59) 1562. Revers Hans Webers zu Dieburg über die auf 20 Jahre von Scholaster und Capitel der Liebfrauenstifts-Kirche zu Mainz und Martin Denne Pfarrer zu Dieburg über des Altars S. Johannes in der Pfarrkirche so der Pfarrei daselbst nunmehr incorporirt ist, in Bestand bekommene Garten in der Kletstatter Gemarkung, nehmlich 1 Weingarten am Kafferberg, und Wiesen, gegen 2 Ohm Wein. (Original.)

60) 1562. Wiederkaufsverschr. Hans Ganß zu Diepurg, für Martin Denne Pfarrer und Altarist des S. Johannes Altars in der alten Capelle vor Diepurg gelegen über 26 Schilling Dieburger Währung, für 25 Pfund Heller &c. (Orig.)

61) 1564. Wiederkaufsverschr. Nicolaus Ackers für Johann Rocknig Pfarrer und Altarist des Altars S. Johannes in der alten Capelle über 1 fl. jährl. Zinses für 20 fl. Hauptgeld und setzen zum Unterpfand $^1/_2$ M. Ackers in der Limpach, $^3/_4$ Acker im Hartenweeg, $^1/_4$ Wiesen hinter der lehren Wessel. (Orieinal.)

62) 1572. Kaufbrief über die von Simon Weiß und Anna seine Ehefrau verkaufte Wiesen und Gelände im Heyns gelegen uff die 14 M. Landes und dem Altar uud Johannes des Täufers in unsrer Liebfrauen-Capelle, zuständig und von demselben in Erbbestand haben,

mit Bewilligung Johann Norchin Pfarrer und Besitzer des Altars, an Dietrich von Hoß, Fauth zu Dieburg für 81 fl. ꝛc. (Orig.)

S. Johannes Apostel und Evangel. Altar und Pfarrerei.

63) 1376. Fundatio altaris S. Johannis Apost. et Evangel. ab Johanne dicto Fuss et Gudela uxore. (Original.)

63) 1376. Revers Hans Aurich zu Dieburgk über die von der Pfarrei Dieburg in Erbbestand habende 4 M. Ackers an der Horneck, um 5 Simmer Korn, und 2 Sommer Hüner. (Original mit Walther von Heusenstamm Amtman zu Dieburg, Siegel.)

65) 1550. Revers Hanß Brauß zu Münster über 10 Morgen Erbbest. Güther um 2½ M. Korn.

Urkunden verschiedenen Inhalts.

66) Ulricus de Mincenberg ad universorum notitiam presenti pagina cupimus pervenire, quod nos molendinum Kistelberg dictum, quod Rudolfus Grawesloe et frater fuus Owemann dictus, milites, Rudolfus, Wernherus et Hermannus dictus Kilian, filii Owemanni in feodo a nobis et progenitoribus nostris obtinebant in manus nostras resignaverint, nos ipsum molendinum Rudolfo advocato nostro in Dipurg, Immiche uxori sue eorumque et heredibus omnibus concessimus hereditario juae perpetuo percipere

possidendum, ita quod ipse et heredes sui decano et capitulo Frankenvord. annis singulis in festo beati Martini quinque solidos denariorum annuatim in remedium anime patris nostri Ulrici et Alheydis matris nostre et representent ut memoria nostra una cum patre et matre nostra in eclesia Frankenvord habeatur cum vigiliis in nocte et una missa mane, ac dicti quinque solidi fratribus presentibus dividantur. Huic concessioni et ordinationi interfuerunt. Fr. de Marburg, Joh. de Husestamm, W. de Colenhusen, W. Scultetus in Mincenberg, G. de Gra., Orto, Herbert Furhulze, Hezecho de Gridelo, Markelo de Colenh., Godebolt, Arnolt Wiselv, Gruline, Dudo, Drobodo, Heinr. scultetus de Babenhuser, Heinr. Furhulze, Wig. de Dudilsheim, Ulnere, Anshelm Grasloc, Cunz de Brungisheim, Joh. notarius, scabini Larzo, Cunrad Ulnere, W. centgravio, Cunr. Culmann, Cunrad Dirulf, Heinr. Gremesere, Giselue Bolso, Hartrat, W. Drunkeln, et alii quem plures. In cujus rei memoriam et concess. in donat. memor. pres. script. sigilli nostri munimine robor. A domini M.CCL.IIII. VI Calen. Januarias.

67) 1266. Wernherus dominus de Valkenstein Henrico sculteto suo in Hein mandat, ut plebanum in Rostorf et fratrem Eberhardum de Hettengesezze fratrem ordinis Theutonici nomine fratris Friderici dicti Ocalb mittant in possessionem molendini Munster.

68) 1269. Wernherus Arpus scriptori curie sue Rudolpho, dicto Grasloc, vicedomino in Aschaffenburg causam inter Rudolphum Donoken et fratris ejus ex una et Emicham de Diepurg viduam ac ejus puerorum ex altera parte super molendino Kistelberg audiendam committat. dat. Dipurg XIIII. Cal. Aug.

69) 1284. Eberhardus de Husestamm thesaurarius S. Marie ad Gradus. Mog., pastor eclesie parrochialis in Diepurg, recognoscit, quod cum Friedericus Ocalp opidanus in Diepurg, medietatem molendini Kistelberg apud Dipurg parrochie ibidem contulisset. Dipurg XI Cal. Octb.

70) 1286. Decanus et Capitulum eclesie Francenfortensis ipsorum molendinum, dictum Kistelbeɹg apud Dipurg quod Fridericus Ocalp possidet, fratribus domus Theutonice in Sassenhusen jure hereditario concederunt possidendum, ita tamen, quod ipsis V. solidos levis monete annuatim perpetuo persolvent.

71) 1287. Conradus decanus totumque capitulum eclesie Frankenvordensis profitetur, quod Johannes, pastor eclesie in Rostorf partem quartam molendini ante oppidum Dipurg siti, quam a capitulo jure hereditario possidebat resignavit, petens ut eundem partem molendini Commendatori et fratribus domus Theutonice in Sassenhusen eo jure, quo ipse habebit, concederint, cujus precibus inclinati partem molendini

Commendatori et fratribus jure hereditario concesserunt.

72) 1287. Henricus plebanus Bacharachensis dictus de Krumpach et Rudolfus miles dictus Grasloe, recognoscunt, quod Hermannus Auman et fratres sui renunciaverunt omni jure et actioni, quod ipsi Hermannus, Wolframus, et Henricus pro molendino dicto Kistelberg apud Diepurg, erga Commendatorm et fratris theutonilus Franc. habuerunt.

73) 1288. Fratres Lutherus Commendator ceterique fratres Theutonici domus in Sassinhusen notum faciunt, quod Johannes Sacerdos celebrans in Rossetorf suum quartam partem molendini dicti Kistelberg ex remedium animi sue ipsis donaverit, hac conditione, quod domus ipsorum eidem Johanni quamdiu vixuit II tulenta Hallens. V. Maltra trici, et totidem siliginis Diepurgensis mensure singulis annis daret in domum suum. Franc. di Jac. Ap.

74) 1293. Guardianus et fratres ordinis Minorum in Diepurg receptis a commendatore et fratribus domus Theutonice in Sassinhusen XL. libr. Hall., renunciant omni juri quod habuerunt in molendino dicto Kistelberg apud Diepurg sito et octo jugerib. pratorum sitis in Deibach et 1 maltr. silig., quod ipsis ab eadem molendino singulis annis ministrantur occasione donationis Capelle in Diepurg ipsis facta.

75) 1294. Ulricus nobilis de Hanauwe fundum molendini in Munster cum omnibus bonis et juribus attinentibus, que Henricus Lule, commendatori et fratribus O. S. domus S. Marie Theuton. in Sassenhusen vendi permisit, saluo tamen jure hereditario, quo dictus Henricus Lule dicta bona possedit. VI. feria ante festum purif. Mar.

76) 1294. Heinricus Lule civis in Dyepurc cum consensu heredum suorum, videlicet Rudolfi et Vinkonis filior suorum et filiarum suarum Ymeche et Friedmanni mariti ejus nec non Karisme et mariti sui Henrico sui vendidit redditus V, maltror. frumenti et VII. uncias Hallens. cum pullis attineetibus in Munster de mansu cedentes Commendatori et fratribus Theutonice domus in Sassenhusen jure perpetuo possedendae. VI. fer. p. annuar. b. M. V.

77) 1295. Anselmus Commendator ceterique fratres domus Theutonice in Sassenhusen notum faciunt, quod Johannes sacerdos celebrans in Rossedorph suam quartam partem molendini dicti Kistelberg apud opidum Diepurg in remedium animi sue, ipsis et domus donavit hac conditione, quod ipsi et domus eidem Joanni quamdiu vixerit II talenta Hallensium v. maltra siliginis et totidem maltra tritici Diepurgensis mensure singulis annis darent in opidum Diepurg. VIII. J. d. Juny.

78) 1295. Rudolphus Advocatus ac Rudolphus dictus Grasloc miles, nec non Scabini et Consules opidi in Dieburg recognoscunt, quod Johannes sacerdos celebrans in Rossdorf, ac Jutta dicta Flozzen, ac Imma filia ejus, communicata manu quartam partem, qua in molendini Kistelberg apud Diepurg habuerunt, Commendatori et fratribus domus Theutonice in Sussenhusen vendiderunt pro LXIII. libr. Hall. jure proprietatis perpetuo possidendum. III. fer. ante Exalt. S. Crucis.

79) 1296. Frater Anselmus Commendator domus Theutonice in Sassenhusen, nec non et fratres ejusdem domus bona sua, sita in Diepurg cum molendino Friderico dicto Hartlint et Uxori sue Lucen concedunt et vendunt ad tempora Vite sue possidendam pro quadam pensione singulis annis presentenda, videlicet XL malt. silig. et XX maltra tritici XIII libr. Hallens. denariorum dimidio maltro Simite et IV corporibus agnorum. II Nonas decembri in d. Lucie Virginis.

80) 1297. Rudolphus Advocatus dictus Bekenhube nec non Gertrudis uxor, cum suis heredibus, de domo in Dypurg et dimidio manso et agris ibidem sitis, quos colunt de parte fratrum Theutonicorum apud Frankenforth IV. maltr. siliginis domini predictorum fratr. in perpetuum presentabunt. VII. Id. Oct. in die S. Dyonisii.

81) 1314. Fridericus dictus Hartrat, et Lucardis uxor sua, opidani de Dipurg. vendiderunt

Commendatori et fratribus domus Theut. in Sassenhusen VI. libras Hallens. annue census super bonis suis in terminis dicte opidi sitis Lutishube In villa Munewald una curia dicta Hubhus. Item retro villam jam dictam duo Mansmad of den Bruel. Item unum Mansmad an dem Deckersburne. Item IV. maden ibidem. Ibidem octo mansmad dicta dy Erde. Item duo mansmat retro castrum. Item XII. jugera agrorum tendentes uf dy Luterdau. Item duo jugera que attingunt fontem pontis. Item duo jugerum in dem Sere. Item unum jugera an Geren quod est hortus Item IV jugera an dem Auweege quorum pars est ortus. Item unum Fochard dictum Husengarten. Item XVI. jugera interduas vias Munsterweg et Hrchishuserweg sita, item IV. jugera tendentes adjam dicta sedecim jugera. Item III. jugera in dem Espehe, item III. jugera in dem Sehe, apud agros dicti Grasloc. Item X. jugera an dem Althaimer Weg fer. III. p. Judica.

82) 1316. Fridericas Hartrad et Lukardis uxor sua vendiderunt Commendatori et fratribus domus Theut. in Sassenhusen pro XXXIV. libris Hall. aream suam cum aedificiis universis molendino ipsorum commendatoris et fratrnm dicto Kystelberg extra murus Dipurgensis sito contiguam nec non melio rationes omnes etc. Pridie SS. Viti et Modesti M.

83) 1325. Rudolf Jole sagt eidlich aus, daß der alte von Müncenberg die Molenstatt zu Monster Faut

Scherern und Emmerchen seiner Wirtin zu eigen und solche alle Jahr zehin schillinge Heller gegeben habe. An dem Stritsundage.

84) 1326. Heylmannus filius Friderici Hartrad opidani in Dypurg de molendino Kistelberg extra muros opidi Dypurg, ac universis bonis eodem molendino attinentibus a Commendatore et fratribus d. Theut. in Sassenh. justo locationis titulo ad tres annos, est abligatus solvere annuatim XL. m. siliginis mensure Dipurgensis IV. lib. Hall.

85) 1329. Empfangen Heilmann Sonntswene Frau Hartrads und Gerhus seine eliche Wirtin von dem teutschen Haus ein jährl. Zins von 45 Mltr. Korn 5 Pfd. Heller, 1 Fastnachtshuhn von der Molen Kistelberg zu Erblechen mit den Güthern und zu der Mülen jährl. 71 M. Acker 15 M. Wiesen unter der Schrannen gelegen an der Stadt.

86) 1325. Haben Hartmann v. Twingenberg ein Ritter und Agnes sine eheliche Wirtin mit Verwilligung Wilhelms seines Bruder auf Wiederkauf verkauft Heylmann Hartrad Burger zu Dyburg 8 Maltr Korngeldes Dypurger Maßes uff Heymanns Gute zu Zygelhard, das da heißt Braumannsguth, die ihm derselbe jährl. ontworten soll um 40 Pfund Heller. Die. Valent. Mart.

87) 1325. Hat Kaiser Ludwig der Stadt Diepurg ein Jahrmarktsprivileg 14 Tag vor S. Michaelstag auf Bitten Erzbischof Heinrich zu Mainz ertheilt Frankfurt vor Maria Kerzmeihe.

89) 1354. Bestätigt Erzb. Gerlach v. Mainz der Stadt Diepurg ihre v. Heinrich von Virneburg Erzb. zu Mainz erhaltene Freiheiten. Diepurg.

89) 1372. Ertheilt Erzb. Johann v. Mainz der Stadt Diepurg die Beståttigung ihrer Freiheiten. Ernfels nach Bartholomaeus.

90) 1378. Befreiet Erzb. Adolf v. Mainz Dypurg 3 Jahre lang von Entrichtung der Bede oder Steuer, ausgenommen ihre gewöhnliche jährl. Bede Diepurg Frei tag nach Valentin.

91) 1491. Verordnet Erzb. Bertold v. Mainz, daß wenn hinfüro Mann oder Frauenspersonen todes abgeen, die Kinder auch Dichter oder Enckeln vor iren abgangen Kinder geporn verlassen, So sollen die Dichter oder Urdichter an allen den Anherrn und Anfrawen gelassen haben und Güter farenden und liegenden mit den Kinder zur Erbschaft gelassen werden und so viel teyls haben und nemen, als Ihren Vater und Mutter, ob die noch am Leben wären, gepürt hetten; desgleichen so nach Abgangk der Anherrn oder Anfrawen Kinder, Tichter oder Urtichter im Leben die von der rechten absteigenden Lynien und gesipschaft geporen weren, sollen zur Theilung zugelassen werden.

Item ob Anherrn oder Anfrawen nach irem Abgange keine Kinder hinterließen, sondern Dichter und Urdichter hetten, und von zwien, drien oder mehr Kinder geporen weren, die sollen auch mit einander erben oder teylen doch soll solch teylung nit nach Angabe der Personen so im leben, sondern nach Angabe der Stemme zufallen und geteilt werden.

Item ob ein abgangen Person kein Kinder, auch keine Dichter und Urdichter in absteigender Zeile gelassen hett, und derselben Geschwister und Geschwister Kinder im Leben weren, so soll des abgangene Geschwister Kinder, Ir sey viel oder wenig, von des abgangenen Habe und Gut, liegende und farende als wil werden, als ihr Vater oder Mutter, so sie noch lebten, gepürt hette, das ist nehmlich als viel als das abgangen Bruder oder schwester eines nemen oder haben würden, und die Erbschaft soll in diesem grat der nebenzeilen und linie der geschwister Kinder gehören und geschwister Dichter mit den geschwister und geschwisterkinder zu keiner Theilung kommen.

92) 1495. Hat Kaiser Maximilian I. der Stadt Diepurg einen Jahrmarkt auf einen jeden Sonntag nach unser l. F. Tag Purifications, Acht Tag vor und Acht Tag darnach, zu halten erlaubt und dazu Freiheiten gegeben. Worms 15. May.

93) 1499. Verordnet Churfürst Bertold zu Mainz daz hinfür ein jeglicher Burger zu Diepurg, der hynfür daselbst Wyn zum Zapfen verschenken wirdet, der gedachten Stadt zu dem alten gewenlichen Ungelt und Niederlage vom Fudermaaß 18 Wyßpfennige und dazu von einer jeden Ome Wyns ein Viertel Wyns geben soll, welch Viertel Wyns ein jeder in der (unleserlich) dadurch den Kurfürsten in Ufrichtung dieser Ordnung so viel geringert ist fordert was der Wyn zu jeder Zeit giltet.

94) 1499. Verordnet Kurfürst Berthold zu Mainz daz hinfür eyn jeglicher Amtmann, Keller und Ratsmann, so den Rath daselbst besitzen, jerlich dry Gulden

an Gelde aus dem gemeinen Stadtbeutel daselbst durch einen älteren Burgermeister uf S. Martinstag gegeben werden solle. Mainz Donnerstag nach Ex.

95) 1525. Hat sich der Rath zu Diepurg mit dasiger Bürgerschaft vertragen, daß die Gemein alle Jahr einen Burger aus ihr zum Bürgermeister, desgleichen einen zum Baumeister kiesen soll, desgleichen auch einen aus dem Rath zum Bürgermeister und einen zum Baumeister gegeben werden, um gepürlichen Lohn. — Von jeglichem Viertel soll einem bei Ablag der Rechnung seyn ein ziemlich Lohn. Am Rauchschilling sollen 6 Pfund abgestellt werden. — Den Wirthen, was für Wein niedergelegt wird, Kerben zu machen. Ihnen 2 Pfennig mehr auf die Ohm setzen. Es sollen auch die, welche Weinschrötrr werden, kein Wein geben. Von der Ome sollen 2 Pfennige zu eychen gegeben werden. Fremde die uff der Schirn Wein schenken wollen, sollen alt Maas geben, un kein Ungelt, doch nach Martini nicht ferner schenken. Dem Heimburger soll nit mehr, denn ein Ochs gegeben werden und dis andern sollen verliehen werden. Pfrüngelt. Die Ochsenwiese soll jährl. verliehen werden. — Wie es mit der Rechnung und der Pfrüne soll gehalten werden. Die Zehrungen uff der Statt Kosten werden abgestellt, doch dem Rath seine Arbeit belonet werden. Ein Fremder, der in der Stadt wohnt, soll ein Gulden geben und Herkommenschein beibringen. Ob eyn Burger einer anleyde und zu besichtigen begern wirde, isi bereth, daß derjenige, so unrecht befunden, die Kösten allein zalen solle. Fremde sollen die Wehrschaften bezallen. Wegen einer Kuntschaft

oder anderer Sachen, da der Rath zu versauffen nöthig, sollen demselben 8 Maas Wein gegeben werden. — Keine Verwanden sollen in den Rath genommen werden. Des Hubendings halber ist beschlossen worden, daß von den busen 2 Theil zum Besten der Stadt verwendet werden solle, das übrige die 1/3 den Hubnern fallen.

96) 1526. Verleiht Erzb. Albrecht zu Mainz Heinrichen Fedler, und seinen Erben die Müle zu Diepurk, genannt die Erbißmüle zu rechtem Erbbestand um 40 Mltr Korn Diepurger Maaß. Dienstag nach Simonis et Juda.

97) 1545. Vertragen sich Heinrich Groschlag, Philipp und Ulrich Ulner Geprüdere zu Diepurg mit dem Kurfürstl. Beamten dahin, daß 1) wenn in oder außerhalb der Stadt und Landgericht zu Diepurg mißthätige Personen um Sachen willen, die Leib und Leben betreffen zu Haften kommen, sollen die Amtleute Macht haben diesselben ledig zu geben. Wärs aber, daß von diesen mißthätigen Personen Abtrag oder Buß genommen werden, soll den v. Groschlag und Ulner ihr Antheil gegeben werden. 2) Die Sache die Ehre, Glimpf und fließende Wunden antreffen so sich in der Stat Dieburg Ringmauern zutragen, die sollen von dem Statgericht, was sich aber davon außerhalb als in den Vorstäten, und soweit das Landgericht gehet, begeben, die sollen von dem Gericht unter den Weiden und andern Gerichten gerügt werden, und von den Amtleuten den von Groschlag und Ullner sammthaft getheidigt und jeder Parthie ihren Antheil volgen. 3) Die Förster und Schulzen über die Mark sollen hinfürther von dem Gericht

unter den Weiden bestellt werden. 4) Der Schlag bei der Mühle zu Stockau soll stehen bleiben und dem Müller zu seinem Gebrauch ein Schlüssel gegeben werden, 5) Zur Abhörung der Hospitalrechnung sollen die von Groschlag und von Ullner, oder in ihrer Abwesenheit ihre Diener erfordert werden. 6) Die von Groschlag und von Ullner stehen von ihrer Klage wegen des kleinen Zehndten von verschiedenen ehemals Gärten gewesenen Wiesenfelder um die Mühle zu Oberdieburg ab. 7) Gewicht, Ehle, Maaß soll wie von Alters herkommen alle Jahr besichtigt werden, und die vom Königsgericht desfalls angesetzten Busen, sollen dem Gericht zur Hälft, dem Fauth $^1/_4$ den von Groschlag und von Ullner $^1/_4$ folgen, und von Ullner abstrahiren von Wiederaufrichtung einer Mühle zu Oberndieburg. — Wenn aber allda eine Mühle erbaut werden soll, und den darum iegenden Aeckern kein Schaden zugehet, soll es gestattet seyn. 8) Die Weegsteine der Ulner sollen stehen bleiben und zu Absteniung des gemeinen Pfades noch einer gesetzt werden. 9) Die von Ulner sollen einen angesessenen Bürger zu Dieburg zu ihrem Diener annehmen Macht haben, wenn sie aber einen fremden, der Burgerlich Gewerb treibt, annehmen, soll er Burger werden. Wenn er aber kein burgerlich Gewerb treibt, auch keine burgerliche Güther an sich bringt, ist er nicht pflichtig Bürger zu werden. 10) Wegen des Zoll und Kreiszehndten stehet den den Ulner frey, denselben zu (unleserlich), wie recht ist. 11) Die Ullnerischen Pacht- und Zinßleuthe, wenn sie ihr Pacht nach Diepurg führen, sollen des Weeggelds gefreit seyn.

98) 1545. Verkauft Ph. v. Groschlag für sich und Heinrich Groschlag Bruder, Jungf. Amalie, und Apolonia Geschwister Frau Maria Wolfin von Spanheim, an Erzb. Sebast. v. Mainz die Behußung zu Dieburgk in der Belzgaßen gelegen, genannt der Bettlerhof für 250 Gulden. 14 May.

99) 1605. Verkaufen der Rath und die Stadt Diepurg Kurfürst Johann Schweikharden zu Mainz, die Behaußung so den Trohischen Erben gewesen zu Diepurg, zu einem künftigen Amthofe und Wohnung an dem Mark und gemeine Straßen für 1350 fl. — 27 Okt.

100) 1536. Wiederkaufs-Verschreibung Mathes Belt zu Wenigenumstadt über 1/2 Gulden jährl. Gült für 10 fl. Hauptgeld an Peter Ziegler und Wolf Rutzenhannsen, Baumeister des Baus zu Sickenhofen, setzen zum Unterpfand 1 1/2 Viertel Weingarten hinter dem Heydenberg 1 1/2 Viertl Wingert im Neubau. (Original mit Philipp Schad Zentgrafen zu Ostheim Siegel.)

101) 1596. Wiederkaufs-Verschreibung Leonhard Holzers zu Dieburg über den dem Stadtrentmeister Martin Endres und Lorenz Drach wegen gem. Stadtallmosen verkanften 1 fl. für 20 fl. Capital.

102) 1651. Peter Racks zu Dieburg Wiederkaufsverschreibung über 2 fl. Pension für 40 fl. welche ein Hospitalmeister zu Dieburg hergeliehen, setzt zum Unterpfand seine Behausung in der Gundermannsgasse.

III.

König Adolph ertheilt Babenhausen Stadtrechte 1295.

Aus J. P. Wagners vita Adolphi Nass. R. Regis p. 106. not. n.

Adolfus, dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus. Universis Imperii Romani fidelibus graciam suam et omne bonum. Benigne gracie nostre provisio, quam sub quoddam humane dilectionis applausu, regalis fortune fastigium clementer amplectitur, subditorum commoditatibus condescendere, tanto lubentius ad fidelis nostros natura, si quadam necessitate se debet protendere, quanto magis eos in absequiorum exhibitione precipuos in venimus et tam fide, quam opere clarioris. Sane, cum ad hoc, in oportuuis locis forum consueverit construi, ut in eis emencium atque vendencium pocuretur utilitas et alterna commoditas augeatur, Nos bona statui reipublicae cupientes salubriter providere. Ac nobilis viri Ulrici de Hanawe consanguinei et fidelis nostri dilecti, obgrata que nobis impendit obsequia et adhuc impendere poterit graciora, devotis precibus inclinati in Babenhusen hebdomadale forum, singulis feriis quartis perpetuo duximus edicendum. Volentes et presenti edicto mandantes, quod omnes et singuli, qui in dicto foro hujusmodi emptionis et vendicionis commercio exercendo

confluxerint, in personis et rebus, nostra et Imperii protectione gaudeant, et privilegio forensium libertatum, concedentes nihilominus eidem Ville omnia libertatis jura quibus oppidum nostrum et Imperii Frankenvort gaudet et hactenus est gavisum. In cujus rei testimonium presens scriptum majestatis nostre sigillo fecimus communiri. Datum Moguncie, V. Kal. Apr. Ind. octavo. Anno domini MCC nonagesimo quinto, regni nostri anno tertio.

IV.

Notizen aus einem alten Evangelienbuche der Abtei Seligenstadt, über Schenkungen, Revenüen und Reliquien daselbst. [1]

Ohne Jahrzahl, wahrscheinlich aus dem 9ten Jahrhundert.

Hic est thesaurus eclesiasticus, quem ego Reginoltns in monasterio S. mart. Marcellini et Petri Saligunstat loco inveni.

Reliquie Scti Proti, S. Jacinti, S. Marii et Marthe, Audifacis, Abacuch, Joginis, Marcialis, Liberalis, Pudentiane, Concordie, Candide, S. Marcelli, S. Casculi, S. Braxedis. Notum sit omnibus .... de Uuillimuntesheim, Ingo IIII Gunzo IIII; de Hurstiu Hartpracht II; de Sulzbahe .... Luitiuvihe IIII, Adiling; de Walahostat, Fridoheri II. Albihilt IIII; de Asca-

faburg Gerlint II. Jemburg II. Albhart II. de Niuuiheim Duotilim IIII. Elblint IIII. Uuolaman II. Guoterat IIII., Racgis IIII, Engilbure IIII. Reginuuih IIII, Detta IIII, Ratgis III; de Rochivelt, Adalbare II. Hiltigart II. de Ascahe Atto II. Rotalahe II. de Ascafa, Imma II, Egilolf II. de Bergilla Engilbalt II. Thiocgunt II. Heriuuin II. de Siemina, Hiltigart, Engelfuint, Theotgunt ... Ruhorud ...., de Uualihinisheim Bertah II, Albger et uxor ejus IIII, de Riodron Ratsind I. de Stocestat, Mahtild III, Socco IIII, Hartger IIII, Nanniu IIII. de Buotinesheim Uarsint II, Sigodrud II, de Ecgiharteshuson Abbon; de Ensciresheim, Ruodtruhd II. Uuillibraht II. De Ringunheim, Albsuint II. de Huson et Corrum, Luolo et filia sororis ejus IIII, Detta II. Item Detta II, Imma II. Liobniu II. De Ascafa Eberhad III, Adalmunt IIII, Mahtdrud III. De Leibratesheim Uuibrat II. de Ostheim Gumar II. De Baterstat, Meginheri IIII. Elbhilt II, Luiffrid II, Ruodhart II. De Ruodingheim. Socco III. Gerhart IIII. Herisuint IIII. Abirhilt IIII, Gotthilt II. De Beronheim ..... et uxor ejus IIII. Goruuirr II. Rihgunt II. Lantolf II. de Oberdueshusu Bernhard II. De Uualtdueshusen, Luitsuent II. De Tribunfurt ...... De Ratibenheim Ortalahe II. Thingolf II. Thigolf II. Thiobracht II. Uuana II. Deta II. de Rotaha Frouuirat II. Albger II. item Albgnr II. De Araheiligon Guroman II. De Siegenhouon Liuthart II. De Bergheim Hiltiberg IIII.

Hunfred II. De Nyuusaze, Gozmar II. De Decilenheim Uuolcandrud II. Albuwar II. Uuaitdrud II. Engia II. Uuilla II. De Miminingen Uuagmunt II. De Saligunstat Blibburg II. Druta II. Atta, Sunza II. De Altunstat Uuolbbero II.

Folebraht, Salaho, Sigimut, Hadaloe, Adalbrune, Berloe.

[1]) Das Copialbuch der Abtei bemerkt: ex libro pervetusto Evangeliorum manuscripto. Die Ortsbenennungen und Personennahmen erinnern an jene im Codex Laureshamensis und in Schannats fuldischen Schenkungsverzeichnissen; das Alter dieser merkwürdigen Notizen dürfte daher wahrscheinlich bis znm 9ten Jahrhundert reichen. Es ist kein Grund vorhanden, sie einer späteren Zeit zuzueignen, wo die Ortsbenennungen ganz anders und die Personenbenennungen mehr nach christlich römischen Gebrauch zum Vorschein kommen. Der hier z. B. vorkommende Ort Uualihinesheim (Welzheim) wird im Codex Lauresh. Walinesheim genannt; so auch Rotaha (Roden), Miminingen (Mimlingen), Bergilla (Bürgel).

A. 2. Denarios.

V.

Reihenfolge der urkundlich bekannten Pfarrer in den Bezirken der ehemaligen Aemter Umstadt, Babenhausen, Dieburg.

Umstadt, nach dem alten Umfang der Pfarrei vor der Reformation.

1. Bertohus parochus S. Petri ersch. 1250.

2. Wernherus Archi presbyter de Muntat. Vicepleban zu Omestatt ersch. 1263.

3. Heinricus sac. olim Can. Ecl. Asch. rector parochiae Omestat ersch. 1263.

4. Menger Pleban ersch. 1303.

Hermann Malzfeld Altarist, legirt seinen Kindern, seiner Haushälterinn und dem S. Niclausaltar zu Umstadt Güther, Einkünfte u. s. w. ersch. 1446.

Johann König Frühmesser giebt seiner Tochter Elsen liegende Güther u. s. w. erscheint 1450.

Dietrich Elbrecht v. Wartburg, Pastor ersch. 1451.

Johann Mundenberg, Pleban, um diese Zeit.

Johannes Erph. v. Herbstein, Pastor ersch. 1479.

Nicolaus Beßeler, Pastor, ersch. 1480.

Alber Keck Vicepleban.

Heilmann Löbenstein aus Dieburg ersch. 1480 und 1490, war vorher Altarist zu Dieburg und zeichnet sich durch seine Schenkungen an die Kirchen zu Umstadt und Dieburg besonders aus.

Johannes Rauch, Priester zu Umstadt, bekannt durch seinen famösen Prozeß mit der Stadt Umstadt ersch. 1490.

Johann Walsporn, Pleban zu Umstadt, und Verweser des Johannes-Altars zu Dieburg ersch. 1523. 1526.

Lutherische Pfarrer zu Umstadt.

N. Sixt, erster Reformator v. Philipp dem Großmüthigen nach Umstadt berufen ums Jahr 1521.

Johannes Münster, Pfarrer, lebte anfangs nach dem Interim und ersch. 1553—1558.

Wolfgang Trapp, seit der Reformation dar erste luth. Pfarrer, seit 1578 bis 1586. S. unten refor. Pfarrer.

Paul Hartlieb dessen Diacon.

Im Matrikelbuch steht ad Annum 1581: Friedrich Ebert hat am 13 Sonntag nach Trinitatis seine Dochter Anna lassen taufen, und wurde Anna, Hanns Rückers Dochter Gevatterinn; weil diese vorgesetzte Gevatter nicht hat von ihrem verdampten Zwinglischen Irrthum wollen abstehen, hat man eine andre müssen erbitten, nehmlich Anna, Peter Wenzel Hausfraw.

In ununterbrochener Ordnung folgen jetzt:

1627. Gottfried Heun seit der Ref. der 2te luth. Pfarrer.

Christoph Osterode; sein Diacon. Heun bemerkt ins Matrikelbuch A. 1627: auf Petri bin ich zum Pfarrherrn allhier zu Umbstadt verordnet und die Zwinglischen enturlaubt worden.

1635. Johannes Guelph.
1636. Justus Schurmann.
1640. Mathias Gerlach.
1646. Joh. Conr. Will.
1672. Joh. Nic. Vigelius.
1690. Joh. Ludwig Vollhard.
1717. Georg Aug. May.
1720. Joh. Just. Pauli.
1732. Joh. Klein.
1738. Ludwig Franz Wersing.
1766. Joh. Ludwig Klein.
1786. Justus Helfrich Textor.
1791. Joh. Christ. Scriba.
1807. Joh. Tobias Simigsohn.

Reformirte Pfarrer zu Umstadt.

Peter Villicus fängt das älteste Matrikelbuch 1567 an, ersch. noch 1578.

Johann Heucher nach Absetzung des luth. Pfarrers Trapp im J. 1586 als Pfarrer und Inspektor berufen, blieb bis 1627. Wo Gottfried Heun der 2te luth. Pfarrer folgte, S. oben luth. Pfarrer.

Diaconen waren unter ihnen: Tillmann Hanzler 1599; Mathes Ditz 1605; Joh. Christoph Baier 1607; Conr. Röhrig 1611; Theodosius Treiber 1621, Lehrer Conrad Röhrig 1606; Gregor Gernand 1611.

Nach einer Zwischenperiode v. 1627—1649 während allein nur luth. Geistliche angestellt gewesen, folgen in ununterbrochener Ordnung und zwar neben luther. Pfarrern.

1649. Jeremias Hartung, Inspektor.

1650. Joh. Casimir Ohl, Inspektor.

1652. Joh. Heilmann, Insp.

1661. Joh. Wilhelm Schramm, Insp.

1661. Joh. Friedr. Post, Insp.

1681. N. Metzger.

1694. Joh. Conr. Scheurer.

1699. Joh. Jac. Müller, Oberpfarrer und Insp.

1723. Philipp David Hosemann, Oberpf. u. Insp.

1737. Wilhelm Ludwig Hormann 2ter Pf. auch zu Semd u. Großzimmern.

1741. Joh. Wilhelm Falk wie vorher.

1751. Joh. Friedr. Schild w. v.

1756. N. N. Rüdenhausen, ein Niederländer.

1765. Joh. Adam Hosemann, 2ter Pfarrer.
1769. Joh. Adam Hosemann.
1770. Heinr. Wilhelm Braun, 2ter Pf.
1797. Christian Ernst Büttinghausen.
1803. Joh. Carl Ritter, Inspector.
1809. Ludwig Wilhelm Cullmann, zweiter Pfarrer.

Cathol. Pfarrer seit Wiedereinführung der cathol. Religion zu Umstadt.

1700. Franz Xaver Richard.
1704. Joh. Bernhard Krebs.
1704. Joh. Michael Kamberger.
1707. Pancratius Kreppel.
1710. Stephan Knecht.
1718. Franz Rachemberger.
1718. Johs Dörr.
1728. Johs Paratus.
1731. Andr. Hofmann.
1736. Peter Nicolai.
1751. Andr. Sartorius.
1756. Anton Feigel.
1777. Franz Peetz.
1783. Anton Ludwig Pauliny.
1798. Joh. Carl Sylvester Braunschweiger.
1818. Michael Jacob.

Kleinumstadt. Cathol. Pfarrer.

N. Wendel ersch. 1507.
J. Rücker ersch. 1508.

Wendel Rücker ersch. 1516. übergiebt seiner Magd und Kindern Güther und Mobilien.

Leonh. Hoffmann ersch. 1527 und 1530 hat 2 Kinder, Anna und Johann.

Lutherische und reformirte Pfarrer seit der Reformation.

Im Matrikelbuch sind auf einer Seite folgende Pfarrer eingetragen, wörtlich lautend:

Nicolaus Basler.

Johannes Rücker. Umstadiensis.

Jeronimus Rücker.

Heinricus .... (unleserlich)

Johannes gener Heinrici .... uxor Appollonia.

Georgius Seybrandt Ao. 1565.

Jacobus Sutor.

Tellemanus Frisius refor. orthodox.

Joannes Hellermannus Francomagus, Lutheranae celesi.

Andreas Si. grist. Helvetius, Anno 92. usque ad annum.

Christophorus Caumhatt Silesius Ao. 97.

Daniel Holstius Dantis canus Borussus Ao. 1603 1 Juli.

Daniel Herold Dresdensis Misnicus Ao. 1605 20 Junii 1606. 1607. 1608. 1609.

Casparus Cremander Thompontanus ex Thuringia 1611 19 April recepi autem provinciam ipsam 9 Mayii et ab inspectore nostro introduotus sum 1 Mayi cum sequenti die Penteostes festum celebraretur.

Johannes Michael Rauschmüller Lutrensis Ao. 1613 usq. ad 1626. starb zu Kleinumstadt.

Melchior Henkelius Pastor Anno 1626 starb 21 Aug. 1628 zu Kleinumstadt.

Cyriacus Goppelius, Hersfeldensis. Hassus Ao. 1628. d. 10 Nov. introductus sum. Nach dem Matricelbuch starb er den 10 Juni 1641 zu Kleinumstadt 53 Jahre alt.

Von dieser Zeit an wurden die pfarreilichen Dienstverrichtungen von Umstadt aus versehen, weil nach Bemerkung des Pfarrbuchs „der leute zu wenig und die Armuth sehr groß um einen Pfarrer zu lohnen.

Es folgen nun:

Joh. Georg Hildenbrand, welcher 1653 von Hessen als luth. Pfarrer eingesetzt wurde.

Koh. Gerlach Teichmann 1662. v. Pfalz als reformirter Pfarrer mit Gewalt eingesetzt.

Joh. Christoph Götz ref. v. 1679-1685. } beide zu gleicher Zeit.
N. Nungässer luther. }

Die Pfarrei wurde seitdem aufgelößt.

Dieburg.

1284. ersch. Eberhard v. Heusenstamm. Pastor u. thesaur. Capit. B. M. V. ad gradus Magunt.

1325. ersch. Hiltoin, Bruder des Minoriten guardians zu Dieburg.

1332. ersch. Hildenbrandt Pastor decanus ad S. Stephanum Magnat † 1334.

1360. erscheint Johannes.

1376. ersch. Johannes Burcichin, Pleban.

1380. ersch. Cardinalis N. S. Marcelli pastor; Herrmann Rost Canonicus Spirensis decanus S. Stephani Mag. plebanus.

1402. ersch. Heile.

1416. ersch. Heilmann Fogler.

1416—1423. ersch. Conr. Schnelle, Keller zu Heppenheim.

1424. Johs Fettische.

1429. Johs Glockner.

1458—1472. ersch. Wernher' Flach v. Schwarzenberg.

1481. ersch. Wenzel Spengler † 1487.

1494. ersch. Johs Wendebach.

1496. ersch. Johs Dredorf v. Limburg.

1498—1500. ersch. Heilmann Moller.

1500. ersch. Caspar Rücker.

1513. ersch. Johann von der Burg.

1518—1522. ersch. Johs Mor.

1537. Nicol. Dreßeler aus Langstadt, und Altarist daselbst.

1550. ersch. Johs Guntermann im J. 1525 und 38 Pfarrer zu Sickenhofen.

1557. Jacob Steinmetz.

1562. Martin Denner † 1563.

1565 u. 1571. Johs Storg.

1575 u. 1581. David Kunz.

1583. Christoph Zehender. Die Pfarrei stand unter dem Comisariat.

1584. Ludwig N. dimissus.

1588. Jacob Müller, penuria congruae.

1593. Barthol. Wedanus.

1596. Joh. Barth. Weisenus, parrochia cessit. reprobatus 1603. vorher Pfarrer zu Münster.

1608. Conrad Zimmer ab quasdam causas depositus.

1610. Joh. Mayer.

1611. Caspar Fabritius Rademacher, nachher Pfarrer zu Horchheim.

1615. Phl. Beumler excessit clanculum.

1616. Johs Breisinger, nachher Pfarrer v. Münster.

1625. Leonhard Hennemann, liegt in der Hospitalkirche begraben.

1626. Sebastian Friderici.

1626. Johs Breisinger zum 2tenmal Pfarrer zu Dieburg.

1626. Joh. Hohenstein aus Dieburg, vorher Pfarrer zu Obernburg, und zu Königstein gegen den dort eingerissenen Lutheranismus von Mainz angestellt.

S. S. 326 wo die Reihenfolge der Obernburger Pfarrer hiernach zu berichtigen ist.

1636. Andr. Euch, während des 30jährigen Krieges der einzige Pfarrer zu Dieburg, Oberroden, Großzimmern, Umstadt, Münster, Eppertshausen, Niederroden, zuletzt Pfarrer zu Oberroden.

1641. Heinrich Apel.

1648. Andr. Euch, nachher Pfarrer zu Münster † 1675. 84 Jahr alt. S. Pfarrer zu Münster.

1664. Joh. Caspar Frey aus Gernsheim, durch seine Frömmigkeit berühmt.

1669. Michael Heresbach.

1670. Joh. Caspar Dirmann aus dem Rheingau, Doktor der Theologie, ein ausgezeichneter Prediger, erhielt dann die Stelle eines Dompredigers zu Mainz.

1679. Jacob Hecktor, kam als Pfarrer ad B. M. V. nach Aschaffenburg.

1684. Johs Hofmann, Doktor der Theologie.

1691. Joh. Adam Weber.

1696. Joh. Bischof aus Aschaffenburg.

1705. Joh. Remakel Moes aus Mainz.

1740. Jacob Daßis aus Dieburg, vorher Pfarrer zu Münster, nachher Pfarrer zu Weiskirchen.

1750. Franz Heinrich Edel, vorher Pfarrer zu Weiskirchen und Hochheim, auch Dechant des Rodgauer Landkapitels.

1760. Joh. Peter Becker aus dem Rheingau, vorher Pfarrer zu Budenheim bei Mainz, dann zu Soffenheim bei Königstein. Der Prozeß wegen der Pfarrgüther zu Georgenhausen wurde zu seiner Zeit geführt.

1770. Heinrich Beck aus dem Eichsfeld, vorher Pfarrer zu Astheim am Rhein.

1784. Joh. Bernard Lunkenheimer aus Waldhilbersheim bei Kreuznach, sammelte Notizen zur Dieburger Geschichte.

1812. Joh. David Anzmann aus Bischofsheim an der Tauber, vorher Pfarrer zu Oberroden; Dechant des Dieburger Landkapitels, geistlicher Rath und erzbischöflicher Commissarius starb 1825.

Ein Mann, würdevoll und musterhaft im Amte, liberal im Umgange, geliebt und geschätzt von Jedermann.

Sit illi terra levis.

Münster.

1377. erscheint N. Keyl.

1504. ersch. Phl. Seul vicarius eclesiae. B. M. V. ad gradus Mog.

1544. ersch. Joh. Krepp.

1573. ersch. Joh. Rheinhard.

1592—96. ersch. Conrad Weber.

1600. Johann Heimburger.

1606. ersch. Conrad Zimmerer.

1616. ersch. Johs Eyles.

1616. Johs Breisinger.

1655. ersch. Jacob Hecktor vorher Pfarrer zu Dieburg.

1666. Andreas Euch.

1673. Adam Schwarz.

1686. Johs Fehd v. Dieburg gebürtig.

1727. Jacob Daßis nachher Pfarrer zu Dieburg u. Weiskirchen.

1740. Johs Sost aus dem Fuldischen.

1785. Anton Trauth v. Hofheim, vorher Pfarrer zu Vilbel, nachher zu Virnheim.

1798. Mathes Conrad Blau von Waldürn, vorher $5^1/_2$ J. Caplan zu Wickert und 5 Jahr Stadtkaplan zu Orb.

Eppertshausen.

1751. Joh. Peter Nicolai v. Hattenheim.

1762. Balth. Heinrich Strauß v. Dieburg.

1769. Anton May von Dieburg.

1816. Reidelberger.

Großzimmern. Cathol. Pfarrer.

1704. Kocken.

1711 bis 1730 versahen Dieburger Capuziner excurrendo die Pfarrei.

1730. Ignaz Walther v. Großostheim.

1743. Sebastian Büttner.

1746. Anton Feigel aus Lengfeld, nachher Pfarrer zu Umstadt.

1756. Joseph Metzler v. Mannheim.

1765. Joh. Wilhelm Nagel aus Kaub, nachher Pfarrer zu Reiggerscheid bei Simmern.

1767. Joh. Leonhard Schmidt aus Neustadt.

1770. Joh. Boptist Bauerbach v. Kostheim.

1784. Mathias Wurmschmidt, aus dem Eichsfeld.

1813. Ludwig Schneider aus Halgarten im Rheingau.

Spachbrücken.

David Egensperger.

1610 u. 1618. Johannes Erhard ertrank in der Gersprenz als A. 1618 der Cometstern geschienen.

Melchior Widmann.

Georg Baumann.

Elias Zimmermann kam als Pfarrer nach Großrohrheim.

Joh. Dietrich Waidling in Gundernhausen.

Im. J. 1636 wurde Spachbrücken zur Rheinheimer und Habitzheim zur Otzberger Pfarrei geschlagen, unter dem Superintendenten Greber.

Christoph Heße zu Otzberg und Habitzheim.

Joh. Adolph Stichel zu Rheinheim und Spachbrücken.

J. J. 1654, nachdem Graf Ferdinand Carl von Löwenstein einige Jahre zuvor wieder erhalten, wurde die Pfarrei Spachbrücken neu bestellt. Es folgen:

Julius Wolfgang Lucanus, vorher Pfarrer zu Messel. Dieser trat von der augsburgischen Confeßion zur calvinischen und nachmals zur cathol. Religion über.

1658. Bernhard Ascanius vorher Caplan zu Pfungstadt.

1669. Johs Müller aus Thüringen, wurde 1676 von einem cathol. Schäfer nahe bei Umstadt erschlagen.

1675. Joh. Peter Hach.

1679. Joh. Thomas Rudolph von Reichenbach hierher.

1684. Joh. Georg Zöller aus Neustadt im Odenwald hierher.

1721. Joh. Adolph Zöller seinem Vater.

1756. Joh. Friedrich Lips von Neukirchen bei Mergenthal an der Tauber gebürtig; kam nach Höchst und starb dort 1776.

1771. Wolfgang Gottfr. Flegler starb zu Höchst im Odenwald.

1780. Wolfgang Bernhard Ernst Wucherer.

1783. Joh. Gottlieb Dannenberger aus Tübingen gebürtig.

Altheim.

1376. ersch. Friedrich Krieg von Altheim, Pastor.

1562. ersch. Joh. Ruel, Pastor.

1562. ersch. Martin Mohr. Von ihm meldet das Babenhäuser Decretbuch, daß er ein ärgerliches Leben

geführt habe, weshalb Graf Philipp einen andern Pfarrer hierher befehlen wollen.

1614. ersch. Joh. Bernh. Eisenheimer nach einem alten Gebetbuch, welches sich während des 30jähr. Krieges erhalten hat und noch vorfindlich ist.

1617. Otto Wild, nach demselben Gebetbuch.

1624. Martin Faber starb 1632. 35. J. alt, nach einem Leichenstein am Chor.

Die Pfarrei blieb unbesetzt, und Diacon Caspar Böhm von Babenhausen besorgte die Predigergeschäfte.

1656. Gottfr. Abel, dieser hat das erste Kirchenbuch wieder angefangen, verließ wegen nicht zureichender Besoldung die Stelle, und wurde in der Pfalz Schullehrer. Ihm folgten:

1660. Joh. Friedr. Vitus.

1669. Georg Friedrich aus Thüringen.

1718. Joh. Ernst Greding aus Weimar.

1748. Joh. Georg Ithmann aus Babenhausen.

1761. Joh. Martin Grünewald von Babenhausen.

1782. Joh. Lampe aus Annerode bei Gießen.

1791. Joh. Wilh. Carl Stahl.

Sickenhofen.

1360. Joh. v. Babenhausen rector eclesiae parr.

1450. Conrad Ockmann.

1528 u. 38. Johs Guntermann, nachher 1550 Pfarrer zu Dieburg.

Joh. Friedrich Reiß, der erste nach dem 30j. Krieg.

1704. Phl. Nicol. Reiß, des vorigen Sohn.

1734. Heinrich Christoph Laupus.

1736. Phl. Casimir Lang.

1768. Aumann.

1782. Phl. Carl Walloth.

1790. Heinrich Adam Koch.

1818. Vogel, Inspektor des Bez. Seligenstadt, als Pfarrer nach Dudenhofen im Jahr 1828.

Schaafheim.

1452. Franz Winterrauch plebanus.

1565. Franz Ithmann wurde 1567 wegen seiner Irrlehre entlassen, und lebte als Privatmann zu Schaafheim.

1567. Wendel Keck.

1570. Johs Ittmann unterschrieb die Concordienformel; er liegt in der Kirche begraben, starb 1603.

1604. Engelbert Engel.

Von 1636—1046 blieb die Pfarrei während des 30jähr. Krieges unbesetzt. Pfarrer Johs Reichel zu Babenhausen besorgte die Predigergeschäfte.

1646. Joh. Weigand Hoffärber.

1669. Georg Rauch.

1718. Magistus Justus Preibesius.

1747. Christian Ludwig Schwind.

1761. Heinrich Weeg.

1791. Christoph Daudt, als Pfarree nach Niedermodau versetzt.

1809. Georg Neuenhagen.

VI.

Grabschriften

adlicher Personen in der Kirche zu Babenhausen.

1) Anno domini 1566 Dienstag d. 26 November ist in Gott verschieden — wohlachtbare Herr Johann Fleischbein. Hanaw Lichtenbergischer Rath und Diener des Seelen Gott der Allmechtige gnade. Amen.

2) Hier ruhet in Got der Wohlgebohren Herr Herr Philipps von Schlewitz ..... alters 66 Jahr und 7 Mon. dem Gott Genade.

3) Hier ruhet in Gott die Wohlgeborne Frau Fr. Walburg Sophie von Schlewitz geborne Wolfspforneterin von der Creutz des Wohlgebohrnen Herrn Herrn Philipps von Schlewitz Hochgräflich Hanauischen Oberforstmeisters allhier gewesenen Frau Eheliebsten, welche Anno 1698 den 9ten Aprill in ihrem Erlöser seelig entschlafen ihres Alters 45 Jahre und 4 Monat der Gott Genade.

4) Anno 1610 den 26 Februar starb der edelfest Balthaser Prechter, Hanaw Lichtenbergischer Rath und Amtmann zu Babenhaußen, den Gott genedig und barmherzig ... Amen.

5) A. M. DCII Dienstag den 26ten October starb die Edle viel: Tugendsame Fraw Ursula Prechterin geb. Böcklerin von Bocklisaw der Seelen Gott gnädig sein wol.

6) Egnolph Prechter starb den 28ten Nov. 1593 .... suae 6 Wochen 2 Tag dem Gott Genade.

7) Anno dni 1547 den 7ten Octobris ist in Gott verschieden der edel und Ernvest Eberhard von Babenhausen Amtmann daselbst.

8) Anno dni M. CCXLVI Vitalis Fridericus de Babenhusen milis obiit.

9) Anno domi M.CCCCVI quinta post festum Scti Mathie. apli obiit honesta Margaretha de Grefenradorf uxor quondam validi Henrici de Babenhusen aia. re. i. pace. a.

10) A. dni milisimo quingentesimo nono vicesimo secunda die mensis Maji obiit honesta Anna de Brumheim uxor validi Henrici de Babenhusen armigeri cujus aima requiescat in pace Amen.

11) Anno dni 1570 den 29 Martii ist in Gott verschieden der Edle und Ehrenfeste Borkhard von Hertingshaußen gewesener hessischer Amtmann auf Lichtenberg, dieser Selen Gott eine fröliche Urstund verlein wolle und uns allen Amen.

12) Allhier ruhet in Gott und erwartet der frölichen Auferstehung der Woledelgeborne gestrenge und feste Hanß Ludwig von Seebach gewesener fürstl. Hessendarmstättischer Rath und Amtmann auf Otzberg, Umstadt und Habitzheim, welcher in diese Welt gebohren den XII Aprilis Anno Christi MDCXXXVIII. Seines Alters LX Jahr 4 Monath. Ist in Gott entschlafen allhier in Babenhausen den XXIIII Augusti A. MDCXLVII. Ingleichen ruhet auch unter diesem

Stein der auch Wohledelgebohrne Jüngling Joh. Ludwig v. Seebach der jüngere gemeldts Herrn Amtmanns ältestes Söhnlein. So in diese Welt gebohren den X July A. MDCXLIII. und ist in Gott entschlafen den 7ten Augusti Anno MDCXLVII. Seines Alters IV Jahr 1 Monath dessen Seele Gott Genade.

13) 1625 den 30ten October ist die Wohledle Frau Elisabeth Ehrgard von Salfeld geb. Weisin gottseelig verschieden.

14) Anno domini 1559 uff den 17ten Februar ist in Gott verschieden der Edle und Ehrenfeste Philipps Geyling von Altheim er liegt allhier begraben. Der Seele Gott gnädig seyn wolle. Amen.

15) Der Wohledelgebohrne gestrenge Herr Heinrich Christoph Geyling v. Altheim der röm. kaiserl. Maj. auch Churfürsten Durchlaucht v. Baiern respectiv Cammerherr, General über die Cavallerie und Obrister ist in Gott seelig verschieden den 20 Dezbr. 1650.

Verschiedene Personen auf dem Kirchhof.

1) Herr Caspar Boem Consist. Rath zu Hanawe, vorher Inspektor und Pfarrher hiesiger Stadt und Landes hat ein seliges End genommen Anno 1676 den 7ten Tag Novembers. (Auszug)

2) Johann Daniel Gukelin, Consistorii Lutherani Hanoviensis Adsessor, districtui Babenhusani inspector et Urbis hujus pastor primarius, obiit D. XV. Januarii MDCXCV. (1695) (Auszug)

3) Allhier ruhet in Gott Herr Johann Georg Engelbach gewesener Hochgräflicher Keller. Dahier geb. den 18ten Oktober 1649. gest. den 3ten Aprill 1726.

4) Herr Lorenz Wilhelm Kranz, 30 Jahre evangel. luth. Inspektor allhier und Assessor des Consistor. zu Hanau starb den 16 May 1742. Auszug.

5) MD Sechs und Neunzig, am Tag Andre starb selig Magist. Ludwig Kunzschenkel, der Gottes Wort rein und hel gepredigt hat. (Auszug)

6) den 8ten Aprilis 1596 Jahr ist in Got verschieden die Tugendsame Frawe Sara Speklin, Herrn Pauli Reussen Pastors zu Altorf eliche Hausfrau. (Auszug)

7) Hic situs est Christianus Friedericus Panzerbieter, pastor Babenhus. secund. et Scholae rector, natus Mechtshusae A. 1688, denatus d. 1 Septbr. 1719.

VII.

Vertrag

zwischen

Hessen-Darmstadt und Hessen-Cassel

das Amt Babenhausen betreffend.

1762.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Erbprinz und Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu

Cazenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Hanau, Isenburg und Büdingen ꝛc. Ihro Königlich Preuß. Majestät bestellter General-Lieutenant und Ritter des schwarzen Adler-Ordens ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit: Nachdem wegen derer durch Erlöschung des vormalig Gräflich Hanauischen Manns-Stammes, dieser Succession und Erbschaft halber zwischen beiden Fürstl. Häusern, Hessen Cassel und Hessen-Darmstadt entstandenen so geraume Jahre fürgewährten, nunmehro zwischen Unsers freundlich vielgeliebten Vettern des Herrn Erbprinzens von Hessen-Cassel Lbden und deren Ober-Vormundschaft an einem, sodann Uns am andern Theil, sich enthaltender Differentzien von denen zu deren gütlichen Beilegung in Celle zusammen getrettenen, und zu diesem Geschäfte specialiter bevollmächtigten Commissarien, als nämlich an Seiten Sr. des Herrn Erbprinzen von Hessen-Cassel Lbden als Grafen zu Hanau-Münzenberg, dem Geheimden Legations-Rath Conrad Friedrich von der Malsburg und Regierungs-Rath Johann Christoph Kopp, an Seiten Unserer, als Grafens zu Hanau-Lichtenberg aber Unserm Geheimden Rath Friedrich Carl von Moser, über sämmtliche dahin einschlagende Objecta und hinc et inde formirte Forder- und Gegenforderungen sich einer vollständigen gütlichen Auseinandersetzung gemeinsamlich verabredet, und bis auf beyderseitige Höchste Ratifikation ein ausführlicher Vergleichs-Receß geschlossen, und mit Unterschrift und Siegelung vollenzogen werden; von Wort zu Wort lautend wie folgt:

Zu wissen: Demnach bey der im Jahr 1736

sich ereigneten Erlöschung des Gräflich Hanauischen Manns-Stammes und dem dadurch erfolgten Rückfall derer Hanau-Münzenbergischen Lande und deren Zubehörungen, auf das von Wayland der Frau Landgräfin Amalie Elisabeth zu Hessen-Cassel gebohrnen Gräfin zu Hanau-Münzenberg posterirende Hochfürstliche Haus Hessen-Cassel, sothaner Succession halber in specie ob das Amt Babenhausen darunter mit begriffen? Ingleichen, wegen der Mobiliar-Verlassenschaft des jetzt verstorbenen Herrn Grafen Johann Reinhard zu Hanau ꝛc. so wie pcto der Meliorationen und anderer hinc inde gemachten Forderungen die sattsam bekannten weit aussehende Irrungen und Differentzen an beiden höchsten Reichsgerichten sowohl, als auch öffentlichem Reichstag entstanden; zu deren gütlichen Beylegung nach verschiedentlich und unter andern auf unter Höchster Vermittelung Sr. damals glorreichst regierenden Grosbritannischen Majest. sodann weyl. Kaisers Carl des VII. glorwürdigster Gedächtniß, und endlich Sr. Königl. Majest. in Preußen vorgewesenen, theils geraume Zeit fortgesetzten jedesmal aber fruchtlos zerschlagener Unterhandlungen, endlich von denrn zu gütlicher Beylegung dieser Hanauischen sowohl, als derer wegen des Wiederumtausches von Braubach und Wiedereinlösung derer in dem Hessen-Cassellischen Antheil des Oberfürstenthums gelegenen Gießer Universitäts-Gefälle zwischen beyden Hochfürstlichen Häußern Hessen-Cassel und Darmstadt, während der Zeit ebenfalls entstandenen Streitigkeiten im Jahr 1756 auf das neue zusammen getretten, beiderseits bevollmächtigten Räthen über sämmtliche vorbe-

rührte Objecta ein ausführlicher Vergleichs-Receß zwar verabredet und sub dato Cassel den 9ten Juny 1756 unterzeichnet, dessen Ratification aber verschiedene an Seiten des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Darmstadt sich ereigneten Verhinderungen halber, bis dato nicht erfolgt, und dadurch eines und des andere bis anhero ohnerledigt geblieben; Und obwohlen durch den zeitherigen hohen Todesfall des damaligen an Seiten des Hochfürstlichen Hauses Hessen-Cassel transigirenden Herrn Landgrafen Wilhelm des VIIIten glorwürdtgsten Gedächtniß und die dadurch erfolgte jetzmalige Separation der Hessen-Casselischeu- und respective Gräflich Hanau-Münzenbergischen Lande und Regierung, die vorhinnige Umstände eine dergestaltige Veränderung erlitten, daß die Erledigung und gütliche Uebereinkunft über vorerwehnte Objecta Hasiaca von beider regierenden Herrn Landgraffen zu Hessen-Cassel und Darmstadt Hochfürstl. Durchl. über auch besagte Hanauische Differentzien hingegen von dero beyder Herren Söhne und Erbprinzen Hochfürstlichen Durchl. und bey noch fürdauernder Obervormundschaft der Herrn Erbprinzen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. von Ihro Frau Mutter die hierzu und zu der regentschaftlichen Administration in der Grafschaft Hanau bestellten Frau Landgräfin Königliche Hoheit abhangen; hochbesagten des Herrn Erbprinzen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstlichen Durchl. Ihre freundschaftliche aufrichtige Begierde zu einstweiliger endlicher Beylegung sothaner Hanauischer Differentzien mittelst eigener Abschickung an nur versagte Ihro Königl. Hoheit dermaliges hiesiges Hoflager neuerlich dennoch zu erkennen geben

lassen, und Letztere diesem geschehenen Antrag als ein Ihro Seits von je her gleichergestalt aufrichtigst gewünschtes Mittel, innzwischen Sr. des Herrn Erbprinzen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. und Dero pflegbefohlenen Herrn Sohnes des Herrn Erbprinzen zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. nicht nur, sondern zwischen Beyden durch das Blut und Vorwandschaft sowohl, als durch Ihre auf so mannigfaltige weise gemeinsammes Interesse auf das allerengste verbunden denen Hochfürstlichen Häusern überhaupt, zu Herstellung einer wechselweisen wahrer Eintracht Vertrauens und künftigen denen jetzigen mißlichen Zeitläuften nach, so höchst nöthigen näherer Zusammensetzung den Weg zu bahnen, mit thätiger Bereitwilligkeit die Hand zu bieten, sich angetrieben gefunden; daß demnach in dieser beyderseitigen ungefärbten Absicht zu nunmehriger endlich- und völliger Beyleg- und gütlicher Vergleichung mehrberührter Hanaischen Differenzien von Seiten Höchstbesagter Frau Regentin Königl. Hoheit Dero geheimder Legations-Rath Johann Christoph Kopp, von Seiten Sr. des Herrn Erbprinzen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. und Dero mit interessirten Hochfürstl. Geschwistern aber, der des Endes besonders anhero abgeordnete Hochfürstl. Hessen-Darmstädtische Geheimde-Rath, Friederich Carl von Moßer specialiter bevollmächtiget worden, welche nach vorgängiger Auswechselung sothaner Ihrer respective Legitimationen über sämtliche Objecta in Unterhandlung getretten sind, um sich der hiernach folgenden Verabredung und Schlusses vereiniget haben, als nämlich:

1.

Soll alles was aus Gelegenheit derer bisherigen bedauerlichen Mißheligkeiten, so ein als andernseits vorgegängen, in ewige unwiederbringliche Vergessenheit gestellet, hingegen eine wahre aufrichtige und nnzertrennliche Fürstlöbliche Freundschaft dermaßen von nun an gestiftet seyn, daß beyde hohe Compaciscenten nach nach dem Ruhmvollen Vorgang Ihrer hohen Vorfahren, jetzt und in künftigen Zeiten einander mit Rath und That treulich beystehen, und hiermit der gemeinschaftliche Nutzen Ruhm, Glanz, Aufnehmen und Wohlfarth in allen Handlungen beziehlet, durch gemeinsame engste und vertraulichste Zusammensetzung immer mehrers erhöhet und befestiget, auch bis an das Ende der Tage unverrückt erhalten werde.

2.

Was nun die Haupt-Objecta dieses Vergleichs und anvorderst das Amt Babenhausen betrift, so hat man bey der großen Schwürigkeit, da solches Hessen Hanau-Münzenbergisches, Lichtenbergischer Seits aber als ein pur zu sothaner Herrschaft gehöriges Amt, mithin von beyden Höchsten Theilen ganz in Anspruch genommen worden, und bey hinzugetretenen andern beschwerlichen Umständen, beiderseits eine durchgängig gleiche Theilung dieses Amts und was dazu gehöret, als das einzige bequeme Auskunftsmittel sich nochmalen gefallen lassen, und in der Maaße festgestellet, daß das ganze Amt Babenhausen inclusive derer Lichtembergischer Seits bishero eingehabten drey Ortschaften, Schafheim, Schlierbach und Dietzenbach in zwey gleiche Helften gesetzt, hierüber

richtige Anschläge formiret und jedem hohen Theil seine Hälfte mit allen theilbaren Regalien, Gerechtigkeiten und Zubehörungen allerdings nichts ausgeschieden, also zu besitzen und zu genießen, abgetretten und überlassen werde, gleichwie solches unter der Regierung derer abgegangenen Herren Grafen von Hanau inne gehabt besessen und benutzet worden ist, oder benutzet werden können, also und dergestallt, daß die Vertheilung derer Ortschaften solchergestallt eingerichtet werden solle, wie solches nach der Lage jedem hohem Theil am bequemsten ist.

3.

Da auch abseiten Hessen-Hanau-Münzenberg darauf bestanden worden, daß Stadt und Schloß Babenhausen zu sothaner Hälfte gesetzt werden möge; so hat, da man Hanau-Lichtembergischer Seits auf dem gleichen Principio, es zu seiner Hälfte zu verlangen beharret, sich hierüber das Vergleichs-Geschäft fast zerschlagen, und hat sich darinnen weiter fortzufahren, die Möglichkeit eher nicht ergeben wollen, bis man sich beiderseits des folgendergestalt festgesetzten Auskunftsmittels verglichen,

Es wird nämlich der Punkt, in welche Amts Halbschied die Stadt und das Schloß Babenhausen überwiesen werden soll, mit Beybehaltung des jetzigen Status possessionis bis auf eine anderweite gütliche Uebereinkunft unter beiderseits transigirenden hohen Theilen ausgesetzet, doch also und dergestalt, daß die Ratification sowohl als Execution dieses Vergleichs, mithin die Formierung derer Anschläge und Theilung derer Amts-Revenuen durch diesen annoch ausgesetzten Punkt kei-

neswegeș aufgehalten, sondern nach Maasgabe des §phi seq. sofort vorgenommen werden solle.

4.

Bey Formirung der Anschläge sollen die Hoheits-Rechte und Jura, welche sich nach keinen jährlichen Revenuen anschlagen lassen, bey der Parification gegen einander gesetzet und ausgeglichen werden, bey allen übrigen Aufkünften aber nur der wahre Ertrag zum Grund genommen, und solcher nach einer aus den zehenjährigen Einkünften bis auf das Jahr 1754. inclusive nach Maasgabe des Vergleichs de anno 1756. gezogenen Bilance, durch Zusammenschickung erfahrner Cammer- und Forstbedienten, bestimmt, hierbey aber, wie sich bey allen solchen Fällen von selbst verstehet, auf den Unterschied der Revenuen selbst und deren innere Beschaffenheit die nöthige Rücksicht genommen werden.

So viel aber insbesondere die in dem Amt Babenhausen befindliche Waldungen betrift, welche theils durch die bisherigen Kriegslaufte, theils durch sonstige Consumtion eine merkliche Veränderung erlitten haben, solle bey Formirung der Anschläge auf deren gegenwärtigen Zustand ebenfalls mit reflectiret und darnach die Ausgleichung getroffen werden.

5.

Sobald nach vollendeten Anschlägen und formirter Parification derer Revenuen beide Hohe Paciscenten Sich wegen derer ein und dem andern zu überweißenden Ortschaften und Stücke in Conformität vorstehender §. §. phorum 2 et 3. untereinander verstanden haben und näher übereingekommen sein werden, wird von jedem

derselben seine Hälfte wechselsweise ohne Aufschub in Besitz genommen und Respektive eingeräumet, und soll sothane Parification binnen zwey Monnathen a dato Ratifications dieses Vergleichs salva anticipatione et Prorogatione wie es die Möglichkeit gestatten wird, vollstreket werden, daß jeder Fürstlicher Theil in dem bisherigen Besitz, biß zu Einräumung seiner Helfte, dergestalten verbleibe, daß jedoch die von geschehener Ratification des gegenwärtigen Vergleichs bis dahin beiderseits zu erhebende Cameral-, Militär-, Forst- und alle andere Revenuen durchgehendes gleich zu theilen seyn. Wie sich dann dabey Fürstlich Hessen-Hanau-Müntzenbergischer Seits anheischig gemacht wird, die Unterthanen derer innehabenden Ortschaften mit Beitreibung der Concurrenz zu denen annoch rückständigen Französischen Kriegs-Contributionen auf besagte Ortschaften in Proportion aller übrigen Aemter und Ortschaften an Geld und Fourage vorhin schon mit repartirt und ausgeschrieben worden, noch aber nicht eingangen seyn mochte, gänzlich zu verschonen, desgleichen bey wieder verhoffen Continuirenden Krieg wehrend noch außgesetzter Ueberweisung eines jeden Hohen Theils seiner zufallenden Helfte besagte Hessen-Hanau-Münzenbergischer Seits innehabende Orte ermelter Kriegs-Contribution höher nicht als auf dasjenige anzulegen, was selbige auch in Friedens-Zeiten bey Mitteljahren prästiret.

6.

Die auf dem Amt Babenhausen haftende Reichs- und Cräys-Beschwerden sollen bey Errichtung der Anschläge und Parification in gebührende Erwägung gezogen

und von jedwedem Hohen Theil die Hälfte sothaner Onerum übernommen werden.

7.

Wegen nachfolgender Reichs-Lehen-Stücke, nemlich des drey Eicher Wildbanns jennseit Mayns, sodann derer Juden und Münze zu Babenhausen ist man nach beiderseits angeführten Gründen und Gegengründen, endlich dahin übereingekommen, daß solche dem Hochfürstlichen Hauß Hessen-Hanau-Münzenberg als ein Reichs-Lehn, nach wie vor jedoch in der maße verbleiben, daß das Exercitium sothaner Gerechtsamen in Ansehung derer Juden und Münze, demjenigen Hohen Theil, deme die Stadt Babenhausen zufället, gelassen, die von denen Juden aufkommende Revenuen auch mit in die Anschläge gebracht werden soll, dahingegen es mit dem Wildbann folgendergestalten einzurichten seyn: Daß ein jeder Hoher Theil die Jagd in seiner Ihme zufallenden Amts-Helfte Exerciren, die Ausübung der Wildbanns-Gerechtigkeit in alienis Territoriis aber gemeinschaftlich bleiben, und durch eine Jahrsweise einzurichtende Alternation, ausgeübet, damit Hessen-Hanau-Müntzenbergischer Seits aber der Anfang gemacht werden solle.

8.

Da aber über das verschiedene zu dem Amt Babenhausen gehörige Ortschaften, entweder Chur-Böhmen und Chur-Pfalz mit Lehnschaft verwandt sind, oder von Chur-Maintz als Lehnbar angesprochen werden wollen, und in solchem beschwerlichen Betracht deren wahrer Werth sich um ein merkliches verringert; So hat man sich endlich dahin einverstanden daß dieses onus der Lehn-

barkeit überhaupt zu Fünf Hundert Gulden den jährlichen Abgangs angeschlagen und dieser Abzug an denen Gefällen, auf die damit afficirte Ortschaften und Stücke nach ihrer Stärke und Erträglichkeit proportionate repartiret werden solle.

9.

Weilen auch ferner das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt zu Rett und Erhaltung derer auf Erlöschung des Hanauischen Manns-Stammes von Chur-Pfalz als Lehn in Anspruch genommenen Ortschaften Schaafheim und Schlierbach, und was sonsten zu dieser Chur-Pfaltzischen Lehnschaft nach ausweiß derer vorherigen Lehn-Brieffen, gehörig seyn möchte, sich mittelst des mit Weyl. Chur Fürst Carl Philipp zu Pfaltz den 10ten May 1730 getroffenen Vergleichs zu Zahlung Sechzig Tausend Gulden beschwerlicher weiße verstehen müßen; So hat man Heßen-Hanau-Münzenbergischer Seits zu abermalig vollkommenster Bezeigung deroseitigen Freundschaftlichen Gesinnnngen sich endlich in Erwegung, daß bemeldte Lehn-Stücke in die zu theilende Massam wieder mit eingeworffen werden dazu verstanden, dem Haus Lichtenberg die Hälfte dieser Summe mit Dreißig Tausend Gulden baar hinwieder zu vergüten.

10.

Da nicht weniger das Ertz-Stift Maintz in neueren Zeiten mit einer obwohlen in sich nichtigen und gegen den alten in Fürstlich Hessen-Darmstädtischen Händen befindlichen Lehen-Brief gantz und gar anstoßenden Anwartschaft auf die Chur-Böhmische Lehnschaft an Burg und Stadt Babenhausen sowohl, als, wegen des in

vorigen Zeiten eingetauschten Drittels an dem ursprünglich Hanauischen Dorf Dudenhoffen; welches nach dem zwischen Chur-Maynts und Hanau ac 1684 getroffenen, und von Hessen-Hanau-Müntzenbergischer Seiten bis hierhin nicht agnoscirten Außtauschungs-Vergleich, zum Theil vor ein Chur-Maintzisches Mann-Lehn angesehen werden wollen, anmaßlich hervorgetretten, So machen sich der Billigkeit und Natur eines aufrichtigen Vergleichs-Geschäfts nach beide Hohe Compaciscirende Theile hier mit verbindlich, auf alle ungewisse Fälle einander gemeinschaftlich contra quemeunque zu vertretten und im Fall des vor einen beyder Hohen Theile wieder Vermuthen unglücklichen Ausgangs, schadloß zu halten.

11.

Die von dem Hochseel. Hr. Graffen zu Hanau zu Bewürkung der Erblichkeit des im Elsas gelegenen Amts Brumath an Chur-Maynts beschehene Abtrettung verschiedener und Fünf und Zwanzig Tausend Gulden in Werthbetragender Herrschoftliche Zehenden im Amt Babenhausen, wird Fürstl. Hessen-Hanau-Müntzenbergischer Seits aus Freundschaft ohne Anerkennung einiger rechtlichen Schuldigkeit ex nunc hier mit ausdrücklich zwar genehmgehalten, und Hanau-Lichtenberg pro Futuro von allem desfalls zu machendem Anspruch frey erkläret, wohingegen man aber Hessen-Hanau-Münzenbergischer Heits pro Präterito an keine Schadloshaltung oder ander zu machende Prätension gebunden seyn will, sondern sich hierunter alle Rechts-Zuständigkeiten gleichergestalt per expressum vorbehält.

12.

Weilen sich auch in dem Amt Babenhausen verschiedene adliche Acker Burg und Mannlehen befinden; So ist sich ihrentwegen eines condominii alternative in der maaße verglichen worden, daß Hessen-Hanau-Lichtemberg in Betracht die letzte Belehnungen Heßen-Hanau-Müntzenbergischer Seiten geschehen, bey dem ersten in manu serviente sich ereignenden Fall nunmehro die Belehnung und sofort hinwiederum das Fürstliche Hauß Hessen-Hanau-Müntzenberg vors künftige dergleichen wechselsweiße ertheilen, bey einer in manudominante erfolgenden Veränderung aber der Vasall von denjenigen Hohen Hauß wo der Fall existiret investiret werden, nächstdeme auch, bey Ergebung eines etwaigen Consolidations-Falls ein- oder dem andern Fürstlichen Hauß, welches zuerst dazu kommen kann, von dem hingefallenen Lehen, jedoch anderst nicht, als communi nomine, Besitz zu nehmen, frey stehen, hierauf aber von demjenigen Fürstl. Haus, in dessen Helfte sothane Lehn gelegen sind, dem andern die daran zustehende Helfte an bequem gelegenen Orten und Enden durch einen Austausch in quali et quanto ersetzt werden sollen.

13.

Die dem Amt Babenhausen afficirte auswärtige Geistliche Lehen oder hergebrachte Jura Patronatus et Collaturae Meßel und Drey Eicher Hayn sollen bey Verfertigung der Anschläge näher bestimmet und nach Billigkeit gegen einander ausgeglichen werden.

14.

In Ansehung der Religion hat es in beiden Helften

des Amts Babenhausen bey der Disposition des Westphälischen Friedens-Schlußes und was Vermög dessen denen Landes Herren sowohl, daß Unterthanen zukommt, sein lediglich es Bewenden.

15.

Die das Amt Babenhausen betreffende Urkunden, Acten, Nachrichten und Rechnungen, wollen beide Theile auf Treue und Glauben zusammensuchen lassen, und sollen diejenigen, so unter diesen über besondere Ortschaften sprechen, demjenigen Hohen Theil, welchem sothane Orte zufallen, ohne einigen Aufenthalt ausgeliefert und zugestellet werden. Die übrigen, das ganze Amt Babenhausen angehende Documenta und Urkunden hingegen werden in ein zu Babenhausen zu errichtendes gemeinschaftliches Archiv unter beyderseitigem Beschluß geliefert, jedoch daß jedem Theil davon zuvor vidimirte Abschriften nehmen zn lassen freystehe, wie man dann sich Müntzenbergischer Seits zugleich anheischig machet, die zu Hanau und sonst etwa befindliche, die Herrschaft Lichtenberg betreffende Urkunden und Documente bona fide zu extradiren, wogegen Lichtenbergischer Seits eine gleiche Auslieferung an Hessen-Hanau-Müntzenberg aller derer bey Ihnen sowohl in denen Darmstädtischen, als Lichtenbergischen Archiven, oder sonst etwa noch sich findendender sothane Grafschaft betreffender Documenten und Urkunden versprochen worden. Sodann ist man beiderseits übereingekommen, daß die vorstehender Maaßen stipulirte Ausliefferung derer Documenten und Urkunden binnen Jahres Frist a dato Ratificationis dieses Vergleichs bewürket; Jedoch dasjenige was sich nachhero

in denen beiderseitigen Archiven etwa weiter finden möchte, nicht ausgeschlossen seyn, sondern alsdann gleichergestallt annoch abgeliefert werden soll.

16.

Die Herrschaftliche Gebäude im Amt Babenhausen betreffend hat man Hanau-Lichtenbergischer Seits zwar darauf bestanden, daß solche in die Anschläge mitgebracht werden sollen. Nachdem aber solches Hessen-Hanau-Müntzenbergischer Seits, mit Anführung ein und anderer Gründen nicht nachgegeben werden wollen: So ist endlich dieser Punkt dahin verglichen worden, daß das Schloß und alle andere sowohl in der Stadt, als übrigen Orten des Amts Babenhausen befindliche Herrschaftliche Gebäude nicht angeschlagen, sondern demjenigen Hohen Theil, welchem sothane Orte zufallen, ohne Anschlag überlassen werden sollen.

17.

Was von denen zu Babenhausen befindlich gewesenen Artillerie- und Wehrstücken dermalen noch vorhanden, oder von denjenigen, was während denen jetzigen Kriegszeiten davon gekommen wieder von einem oder dem andern Theile herbeygebracht werden wird, soll gleich getheilet und das würkliche vorhandene bey Einräumung jeden Hohen Theils Amtshalbschied zur Helfte ausgeliefert werden.

18.

Dieweilen man auch Hessen-Hanau-Münzenbergischer Seits, in Ansehung des auf das nunmehro zur gleichen Theilung kommende Amt Babenhausen verschriebenen Wittumbs Gehalt der verwittibten Frau Fürstin zu

Hanau Durchl. darauf bestanden, daß nach Maaßgabe des Vergleichs Rescessus de ao 1756 man Lichtenbergischer Seits von solcher Zeit an, die Helfte sothaner von Heßen-Hanau-Müntzenberg bishero allein getragenen Wittumbs Praestandorum vergüthen und sich respec. abkürzen lassen sollen, von Seiten Hanau-Lichtenberg aber solches nicht eingewilliget werden wollen, So hat man sich endlich dahin verglichen, daß Müntzenbergischer Seits aus bloßer Friedliebenheit und zu Beförderusig des Geschäfts von sothanen Prätenso zwar abgestanden worden, wohingegen das Fürstliche Haus Hessen-Hanau-Lichtenberg, sich zu Abführung der Helfte derer in denen Wittums-Verschreibungen enthaltenden Geld und Natural praestandorum pro futuro von dem dato Ratifications dieses Vergleichs an hierdurch verbindlich machet, welches auch Hessen-Hanau-Müntzenbergischer Seits, wie hiermit geschiehet angenommen, Anbenebenst auch wegen Conservation des in Hochgedachter Fürstin Händen annoch befindlichen und dem Heredi Mobiliari bey Ihro Absterben heimfälligen Hanauischen Tafel-Service allen möglichen Vorschub zu leisten, und dem zeitigen Ober-Hofmarschall den ohn verlängten Befehl zu gehen zu lassen versichert worden, damit selbiger ein richtiges Inventarium darüber verfertigen und ein Original Duplikat davon an Hanau-Lichtenberg bey Auswechselung der Ratification dieses Vergleichs zugehen lassen solle. Wie man dann auch Hessen-Hanau-Müntzenbergischer Seits auf alle, wegen des bisher allein getragenen Wittumbs etwa zu machende Nachforderungen Kraft dieses feyerlichst renucirt.

19.

So viel nun das zweite Haupt-Object, nemlich die gesammte von dem Hochseeligen Herrn Graffen Johann Reinhard herrührende und von dessen Hochfürstl. Enkeln aus dem Recht der Natur und des Geblüts Prätentirte herentgegen von Seiten des Durchlauchtigsten Landes Successoris aus denen vorhergehenden Pactis Familiae anspruchig gemachte Mobiliar-Verlassenschaft betrift, erkläret sich Hessen-Hanau-Müntzenberg solche nach ihrem völligen Umfang und Inbegriff jedoch in dem Zustande, wie sie sich dermahlen befindet, denen Fürstl. Hessen-Hanau-Lichtenbergischer Allodial Erben binnen 3 Monathe a die Ratifikati Recessus auszuliefern und ist zu diesem Behuf bereits vorhin das Authoritate Plublica verfertigte vollständige Inventarium vorgelegt, und nebst denen dazu gehörigen Belegen, Rechnung Extracten und Beweißen abschriftlich Communiciret worden, auf dessen und deren Inhalt sich hiermit bezogen, und solches unter der hiernach bemerkten Modification zur Norm bey Execution des Vergleichs hiermit erkannt und respec. vorgeschrieben wird.

20.

Unter der Mobilar-Verlassenschaft sollen nahmentlich und insbesondere auch die in denen Schlößern zu Babenhausen und Steinau an der Straße befindliche Me. . les und Weine mit begriffen und verstanden seyn und bey der Execution weiter nachgesehen werden, ob nicht dieselbige (wie man Hessen-Hanau-Müntzenbergischer Seits der beständigen Meynung ist) in dem producirten Inven-

tario als schon würklich begriffen und resp. in der Amts Rechnung zu gut geschrieben worden.

21.

Gleich wie bey dem gesammten Mobiliare, so weit solches nicht verkauft und berechnet, sondern in Natura noch vorräthig ist, das vorhandene Gold- und Silber-Werk und andere Kostbarkeiten dem inneren Werth nach an sich die wichtigsten Stücke seynd; So ist auch deren Auslieferung keiner weiteren Ausnahme jemahlen unterworffen: Was aber die gesamte übrige und in Natura auslieffernde Mobiliar-Stücke, wie die Nahmen haben mögen anbetrifft, lässet man sich Lichtenbergischer Seits gerne gefallen, daß wann Hessen-Hanau-Müntzenberg solche überhaupt oder einzelne demselben gefällige Stücke zu behalten Incliniret, solche nach einer billigen Taxation von beiderseits verpflichteten Schätzern an dasselbe überlassen werden sollen.

22.

Weilen auch in dem nach Ableben des Hochseeligen Herrn Graffen gefertigten Inventario ein und andere Stücken mit eingeführet worden, welche nach allerseits anerkannten Principiis zu der einem Landes-Nachfolger gehöriger Staats-Erbschaft zu rechnen und ad perpetuum Usum destiniret sind, So ist die beiderseits verbindliche Abrede genommen worden, daß diese nach der allgemeinen Praxi Deutscher Fürstl. Häußer zum Besten des Successoris abzusondernde Stücke bei der Execution des Vergleichs in ein besonderes Verzeichnis gebracht, und dem Fürstl. Hauß Hessen-Hanau-Münzenberg gelassen, die allenfalls zweifelhafte Stücke aber so lang ausgesetzet

werden sollen, bis sich bey weiterer Verhandlung ausweißet, ob es von nöthen seye, sich darüber besonders gegeneinander herauszulassen, oder ob man sich ins ganze und überhaupt mit einander vergleichen könne.

23.

Ausser diesen jetzt bemeldeten General-Rubrikquen haben sich die zu diesem weitläuftigen punct gehörige Objecta dermaßen vervielfältiget und particularisiret, daß bey genauer derselben Erwägung, sich bald von selbsten ergeben, daß nicht nur das beiderseits vorgestellte wichtige Haupt-Augenmerk über so unzählbare Neben-Punkten sehr entfernet, sondern auch aller und jeder Detaillirung eben so vergeblich, als bey vielen derselben schlechterdings ohnmöglich fallen würde, dahero man zu Umgehung dieser verzögerlichen dem Vergleichs-Geschäfte in sich nachtheiligen Umständen, wegen der zu dem Mobiliare gehörigen übrigen und theils richtigen theils bestrittenen Posten des bey Ableben des Hochseeligen Herrn Graffen von Hanau vorgefundenen nnd von Fürstlicher Rennth-Cammer zu Hanau vorgelegter maßen berechneten Cassen-Bestands, des Lichtenbergischer Seits geforderten Sterb-Quartals und Vierteljährigen Jahrs-Revenuen, die etwaigen Restanten des Salz-, Holz- und Frucht und übrigen Natural-Vorraths der verkauft und berechneten Inventarien-Stücken, das Jagd-Zeug und Orangerie, sich eins vor alles in Bogenfarth auf sechszig Vier Tausend Gulden verglichen.

24.

Gleich wie nun diese von Hessen-Hanau-Münzenberg zu reeller Beweißung dessen Friede und Billigkeitsliebe,

endlich gethane Offerte Lichtenbergischer Seits in gleichmäßiger Gesinnung acceptiret wird; So Renunciiret zugleich Hanau-Müntzenberg vor sich, dessen Erben und Nachkommen, auf alle an die Mobiliar-Verlassenschaft gemachte, oder noch zu machende Forderungen und von der Rent-Cammer zu Hanau in Gegen Rechnung aufgeführte Passiva und alle übrige Ansprüche wie die genannt oder erdacht werden mögen. Dagegen begiebt sich gleicher maßen Hanau-Lichtenberg und sämtliche Hessen-Hanau-Lichtenbergische Allodial-Erben hiermit und in kraft dieses nicht nur aller wegen der Lichtenbergl. Avulsorum zu Oberrodt und Münster gemachten besondern und des an die Graffschaft Hanau-Müntzenberg überhaupt formirten, und bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath angebrachten Anspruchs ferner aller weiteren Nachforderung in Ansehung der Ihrer Seits vor liquid geachteten übrigen Meliorationen, und des dieserhalb auf die Aemter Büchertthal und Dorheim constituirten Juris hypotheae ingleichen aller Forderung der von Hessen-Hanau-Müntzenberg von dem Amt Babenhausen und sonst gezogenen Nutzniesung und Interesse morae, sondern es erkennet nunmehro auch in allen und jeden durch gegenwärtigen Vergleich nicht abgeänderten Puncten und Clauseln den bisher bestrittenen Fürstl. Hessen-Caßlischen Erbfolgs-Vergleich vom Jahr 1643 insbesondere mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, des darin stipulirten Rückfalls derer Allodialien, gleich wie sich dasselbe auch fernerhin keineswegeß verbunden haben will, wegen der aus Gelegenheit der Hanau-Müntzenbergischen Erbfolge von

dem Durchlauchtigsten Landes-Nachfolger aus dem Grund der Vertrettung zurückgeforderten Eigenthums, oder sonst seither erregten, oder noch etwa entstehenden Ansprüchen gegen einen Dritten, noch sonst zu Red und Antwort zu stehen oder gar zu verlangende Schadloßhaltung zu leisten, ohne daß jedoch Hanau-Müntzenberg bey denen Ihnen, als Landes Successori, zustehenden Rechten und Befugniße ins besondere wegen Vindicir- und Herbeybringung der Hanau-Müntzenbergischen Pertinenz-Stücken in der Grafschaft dieses Namens, sich im Geringsten begeben, sondern solche hiermit ausdrücklich vorbehalten haben will, mit der weiteren ausdrücklichen Reservation, daß wenn ganz unverhofft und unvermuthenden Falls, an Erfüllung des vorstehenden, oder was sonst im übrigen der Hanaischen Erbfolge wegen, dermalen verabredet worden, sich etwa Mangel ergeben sollte, sodann Hanau-Lichtenberg in vorigen vollkommenen Rechten stehen, und alles als ohnverglichen, angesehen, mithin alles in dem Stand, wie es vor dem Vergleich gewesen, wieder hergestellt werden solle, welches alles nach seinem vorliegenden Innhalt und aufrichtigen Sinn Hanau-Müntzenbergischer Seits sub Reservatione reciproci angenommen und zugestanden wird.

25.

Bey dem Punct derer von Seiten Hessen-Hanau-Lichtenberg angegebenen Meliorationen und daher verlangten nahmhaften Vergütung hat es beyderseits um so mehrere Mühe, zu einem Temperament zu gelangen gekostet, je entfernter man hierin in Principiis von einander gewesen ist, indeme Hanau-Müntzenber-

gischer Seits diese Meliorationen theils gar nicht eingestanden, theils dieselbe mit übersteigen sollende Deteriorationes und Gegen=praetentiones aufgeführet worden, am allerwenigsten aber das Lichtenbergischer Seits geforderte Quantum als richtig anerkannt werden wollen.

Um jedoch auch in diesem Punct, wie in anderweit beiderseits wahrhafter Begierde zu Befestigung des so nützlich als nöthigen Freundschafts=Einverständnisses, alles mögliche zusammen zu tragen, ist sich endlich von Seiten Hessen=Hanau=Münzenberg zum werkthätigen Beweisthum desselben Friedliebenheit, über die denen letzteren Herren Grafen zu Hanau=Lichtenberg vorgeschossene mithin bezahlte, und hiernächst mit denen Original=Quittungen, Rechnungen oder sonstigen Urkunden zu liquidirende Ein Hundert Zwanzig Sechs Tausend Gulden, annoch Einhundert Fünfzig Neun Tausend Gulden dergestalten zu entrichten, sich erboten und Lichtenbergischer Seits danknehmig angenommen worden, daß an dem von dem Haus Lichtenberg bereits als richtig, anerkannten Hanau=Müntzenbergischer Seits zu fordern habende sogenannten Müntzenbergischen Capitals à Fünfzig Tausend Gulden, dreysig fünf Tausend Gulden abgehen, der Ueberrest aber mit Ein Hundert zwanzig vier Tausend Gulden in baarem Gelde und ohne den mindesten Aufenthalt, Abzug oder weiteren Anstand zu machen, hinaus bezahlt, der verbleibende Abgang an dem Münzenbergischen Capital aber durch Cedirung des Fürstl. Hessen=Casselischer Seits in dem letzteren Vergleich de io 1756 amore pacis ebenfalls anerkannten

sogenannten Hamburger Capitals à Fünfzehn Tausend Gulden vollends ersetzet werden solle.

26.

Da auch bey dieser Gelegenheit der von dem Hochseeligen Herrn Grafen zu Hanau vermachten verschiedenen Legaten Anregung geschehen, und auf deren nunmehrigen Abführung angetragen worden, so hat man dargegen Lichtenbergischer Seits die Berichtigung dieser Legaten, in quantum juris binnen einem Jahr à dato des Vergleichs versprochen, womit man auch von Seiten Hanau=Münzenberg zufrieden zu seyn, hiermit bezeuget

27.

So viel nun ferner die würkliche Abführung der verglichenen Geld=Praestandorum anbelanget, so ist man desfalls übereingekommen, daß solche von dem Hochfürstl. Haus Hessen=Hanau=Münzenberg binnen achtzehen Monaten in dreyen Terminen dergestalten vollstrecket werden sollen, daß drey Monathe nach erfolgter Ratification dieses Vergleichs der erste Termin mit Achtzig Tausend Gulden, sodann acht Monate hernach der zweite Termin mit vierzig Tausend Gulden und endlich der dritte und letzte Termin 7 Monathe hierauf annoch mit 80,000 fl. in alten Pistolen das Stück zu 8 fl. 45 Xr. gerechnet, oder nach solcher Proportion in Schild Louisdor Carolinen oder Ducaten in loco Frankfurt an das Hochfürstl. Haus Hessen=Hanau=Lichtenberg abgeführet werden sollen, maaßen letzt gedachtes Hochfürstliche Haus derjenigen achtzehn Tausend Gulden, welches demselben nach dem Vergleich de 1756 und dem §. 25. dieses Vergleichs in toto mehr vertragen haben würden, in

Betracht derer verminderten und stärkern beliebten Zahlungstermine und sonstiger triftiger Ursachen wegen sich hierdurch ausdrücklich begiebet.

28.

Weilen jedoch bey denen hier vorgewesenen Tractaten verschiedenes wegen Entlegenheit der Orte und Objectorum unerörtert gelassen werden müssen, dieser Vergleich an sich vieles auf fernere Verhandlungen sich beziehendes enthält: So solle zu dessen unverlängten Vollziehung sogleich längstens Vier Wochen nach ausgewechselten Ratifikationen vorgeschritten und damit nach aller Möglichkeit und eifrigsten der Sachen Beförderung in loco, wo es die Natur des Geschäftes jedesmals erfordert, bis dessen ebenmäßigen glücklichen Vollendung wie in praemissis enthalten fortgefahren werden.

29.

Damit nun schlieslich das also verglichene zu allen Zeiten fest und unverbrüchlich gehalten werde, wollen beide Höchste Theile nicht nur all ersinnlichen Rechtswohlthaten und Exceptionen feyerlichst hiermit renunciiren, sondern auch geschehen lassen, daß auf den gegen beyderseitiges Verhoffen etwa ereignenden nicht Erfüllungsfall gegenwärtigen Verglichs, jedoch ohne Consequenz in ander Fallen, Mandata S. C. an den höchsten Reichsgerichten sonder Einreden extrahiret werden, anbey sogleich nach eingelangter Ratification Ihro Königlichen Mayst. von Großbritannien, wie auch Ihro Königl. Majst. von Dännemark und Ihro Königl. Mayst. an Preusen, die erste und letztere in Dero Eigenschaft als Churfürsten des Reichs, um Dero allerseitige Hohe

Garantie geziemend ersuchen, in gänzlicher Zuversicht Ihro Königl. M. M. M. werden dieser Bitte zweyer Höchstdenenselben so nahe verwandten Fürstl. Häußer um so geneigtere Statt zu geben geruhen, als schon höchst erwohnte Erstere und Letztere bereits in vorigen Zeiten die Vermittelung der nunmehro beygelegten Strittigkeiten zu übernehmen sich hochgeneigtest gefallen lassen. Auch bleibet beyder höchster compasciscirenden Theilen Ermessen vorbehalten, die Kaiserliche Confirmation dieses Vergleichs gut befindenden Falls gesammter Hand nachzusuchen.

30.

Endlich verbinden sich beyde Höchste Theile die Ratification dieses Vergleichs vor sich und Dero Fürstl. Erben und Nachkommen binnen sechs Wochen vom Tage der Unterschrift an zu rechnen, salva anticipatione von allerseits Fürstlichen Interessenten beizubringen.

Unter denselben und deren Mitvollziehung werden absonderlich von Fürstl. Hessen-Hanau-Lichtenbergischer Seits des Herrn Prinzen George Wilhelm zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. und der Frau Marggräfin zu Baden-Durlach gebohrne Prinzessin zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. vor sich und Dero Fürstl. Kinder und Nachkommen verstanden. Ueber dieses übernehmen beyde hohe compaciscirende Theile die erforderliche lehnsherrliche Königl. Chur-Böhmische, und wann es nöthig erachtet werden sollte, die Churpfältzische Consense, binnen Jahr und Tag, oder wie es sonst die Möglichkeit der Umstände gestatten wird, gesamter Hand ebenmäßig auszubringen:

Dessen aller zu wahrer Urkund ist dieser Vergleich in duplo ausgefertiget, und von denen darzu beyderseits Bevollmächtigten salva ratificatione unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Celle den vier und zwanzigsten Tag des Monats Septembris im Jahr Christi Ein Tausend Sieben Hundert Sechzig Zwey.

Von wegen Hessen-Hanau-Münzenberg.

(L. S.) Conrad Friedrich von der Malzburg.

(L. S.) Johann Christoph Kopp.

Von wegen Hessen-Hanau-Lichtenberg.

(L. S.) Friedrich Carl von Moser.

Daß wir dannenhero vorstehenden Vergleichs-Receß, vor Uns, Unsere Successoren und Nachkommen gänzlichen und pure, wie dasselbe von Rechtswegen am beständigsten und kräftigsten geschehen soll, kann oder mag, ratificiret und genehm gehalten, auch allen demjenigen, so Uns nach Innhalt solchen Recessus zu thun und zu leisten obliegt und gebühret nachzukommen und durch die Unsrige nachkommen zu lassen und, daß deme in einigem Stück zuwieder gehandelt werde nicht zugestatten, versprochen haben wollen, alles treulich und ohne Gefährde.

In Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Ratifications-Acte eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürstlichen Secret-Insiegel wissentlich bedrucken lassen. So geschehen Pirmasens den 15ten November 1762.

(L. S.) Ludwig, Erb-Prinz zu Hessen.

VIII.

Parifications = Receß zwischen Hessen = Cassel und Hessen = Darmstadt das Amt Babenhausen betreffend.

1771.

Kund und zu wissen seye hiermit: Nachdem zwischen denen beyden Hochfürstlichen Häußern Heßen = Hanau = Münzenberg und Heßen = Hanau = Lichtenberg ein Vergleich über alle und jede wegen der Hanauischen Succession, vorgewalteten Strittigkeiten sub dato Celle den 24ten September 1762. getroffen, und deßen ganzer Inhalt bis auf die darinnen zugleich beschlossene gleiche Vertheilung des Amts Babenhausen und dessen Zubehörungen allenthalben gebührend vollstreckt worden ist: Daß dahero Ends = Unterzeichnete von beiden Höchsten Herrschaften besonders bevollmächtigten Commissarii, nach reifer der Sachen Erwägung und seit geraumer Zeit so münd = als schriftlich gepflogenen Unterhandlungen sothanes Ab und Vertheilungs = Geschäft unter nachstehenden Articuln nunmehro bewürket und beendigt, sofort darüber gegenwärtigen Parifications und Theilungs = Recess errichtet und vorbehaltlich beyderseitigen höchsten Genehmigung abgeschlossen haben.

§. I.

Hanau = Münzenbergische Amtshäfte.

Erhält und überkommt Hanau = Münzenberg zu seiner Hälfte an denen zu dem Amt Babenhausen gehöri-

gen Ortschaften das Schloß und die Stadt Babenhausen, sodann die Dörfer Cleestadt, Langstadt, Harreshausen und Dudenhofen samt deren Bezirken, Waldungen und ganzen Gemarkungen, nebst denen in dem Schafheimer Schutz liegenden, zu dem Herrschaftlichen Hofgut zu Babenhausen gehörigen Wiesen von Neunzehn Morgen drey Viertel Ein und zwanzig Ruthen, ein und einem halben Schuh, wie auch denen herrschaftlichen Waldungen, die Abtei, Hermannsdick, die Unter-Eich, Ober-Eich und Tannenbusch, mit der völligen Landhoheit und allen so darzu gehörigen als sonstigen Rechten und Gerechtigkeiten gleich wie solche unter der Regierung derer abgegangenen Herrn Grafen von Hanau inne gehabt beseßen und benutzt worden sind, oder benuzt werden können, nichts davon ausgeschieden, als was den unten zu erwähnenden nach wechselsweißen Pfarrsatz zu Umstadt die Jagd in Langstädter Gemeinds Wald, die gemeinschaftlich geweßene Gemeindswaldungen, die Mark Riedelberg und Hißlache sodann die gemeinschaftlich gewesene Waiden, das Bruch und Wallhorn ins besondere betrift und bey dieser Amtstheilung in andere und besondere Weise regulirt werden müßen.

§. II.

Hanau-Lichtenbergischer Amts Antheil.

Erhält und überkommt Hanau-Lichtenberg zu seiner Hälfte an denen zu dem Amt Babenhausen gehörigen Ortschaften, Schafheim, Schlierbach, Spitz-Altheim, Harpertshaußen und Dietzenbach, sammt deren Bezirken, Waldungen und ganzen Gemarkungen, nebst den von

Schaafheim abgelegenen, an den Harreshäuser Schutz anstoßenden und zu dem Churpfälzischen Lehen ganz nicht gehörigen Schaafheimer Schutz, wiewohlen ausschließlich der darinnen befindlichen, zu dem herrschaftlichen Hofgut zu Babenhaußen gehörigen Wiesen von Neunzehn Morgen, drey Viertel Ein und zwanzig Ruthen ein nnd einen halben Schuh, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte und der verbindlichen Zusage, daß die in sothanem Bezirk begüthertе Heßen-Hanau-Münzenbergische Unterthanen denen darinnen ebenfalls angesessenen Hessen-Hanau-Lichtenbergischen Unterthanen hiernächst in denen Beschwerden durchaus gleichgehalten, anbei auch die von einigen darinnen liegenden Grundstücken jährlich an die Gemeinde zu Harreshausen zu entrichtende geringe Geld-Abgabe nach wie vor und in gleiche Weise, wie die von einigen Grundstücken in dem Harreshäuser Schutz jährlich nach Schaafheim abzutragende geringe Geld-Abgabe, ohnweigerlich abgeführt, und der zwischen Schafheim und Harreshaußen wegen der Koppelhude von Michaelis bis Georgi Tag auf diesem Schutz abwaltende Streit einer durch das Loos zu erwählenden ohnparteiischen Juristen-Fakultät, entweder nach vorgängiger ausdrücklicher Einwilligung beider Gemeinden in dieses Compromiss, oder deren allenfallßiges suppli-rung aus Landesherrlicher Macht und Gewalt bei erfolgendem ohnverhaften Weiderspruch, unter Beilegung einer gemeinschaftlich aufzusezzenden species facti und derer zur Erläuterung und Entscheidung der Sache nöthigen Piecen zum Schiedsrichterlichen Entscheid ohnverlängt überlassen, unmittelst aber und bis zu dessen

Erfolg alles in statu quo verbleiben und, falls vor der Hand nur in possessorio vor eine Gemeinde gesprochen und der andern die Ein- und Ausführung ihres Rechts in petitorio vorbehalten, sofort dieses hiernächst von selbiger wirklich angestellt werden würde, alsdann die Akten ebenmäßig an eine solche Juristen-Facultaet nach vorher von beyderseitigen Beamten zu Babenhausen und Schaafheim in petitorio gemeinschaftlich instruirten Sache zum Schiedsrichterlichen Ausspruch und Entscheid verschickt werden sollen: sodann ferner von denen herrschaftlichen Waldungen die Koberstadt, Sporeneiche und junge Heege, wie auch aus der unten zu meldenden Ursache das Schwabenholz mit der völligen Landes-Hoheit, und allen so darzu gehörigen als sonstigen Rechten und Gerechtigkeiten, gleichwie solche unter der Regierung derer abgegangenen Herrn Grafen von Hanau inne gehabt besessen und benutzt worden sind, oder benutzt werden können, nichts davon ausgenommen, als was wegen derer Babenhäuser Hofwiesen allschon bemerkt ist, und wegen der in vorstehendem §. benannten gemeinschaftlich gewesenen Gemeinds-Walduugen und Waiden weiter erwähnt werden wird, und bey dieser Amts-Theilung in andere und besondere Weise regulirt werden müssen.

§. III.

Vertheilung derer gemeinschaftl. Privat-Waldungen der Mark Ridelberg und Hißlache, sodann derer beiden Waiden, das Bruch und Wellhorn.

Der zwischen Cleestadt, Langstadt und Schlierbach bisher gemeinschaftlich gewesene Wald, die Mark genannt,

der zwischen Cleestadt und Schlierbach gemeinschaftlich gewesene Riedelberg, die zwischen Langstadt und Harreshausen gemeinschaftlich gewesene Hißlache und die zwischen Cleestadt und Schlierbach gemeinschaftlich gewesene Waide das Bruch genannt, sind sowohl quo ad Dominium privatum als auch jus territoriale dergestalten vertheilt worden, daß von der Mark der Langstädter Gemarkung Einhundert und fünf und siebenzig ein Viertel Morgen drey Ruthen, der Schlierbacher Gemarkung, ausschlüßig des in diesen Theil fallenden Stücks von der Langstädter Pfarrwiese, Ein und Neunzig drey Viertel Morgen, eine und eine halbe Ruthe, von dem Riedelberg der Kleestädter Gemarkung Einhundert Ein und Siebenzig Ein Viertel Morgen, acht und dreysig Ruthen, und der Schlierbacher Gemarkung Einhundert und fünfzehn Morgen, von der Hißlache der Langstädter Gemarkung Zweyhundert und einen halben Morgen vier und dreyßig Ruthen, und der Harpershäußer Gemarkung Einhundert und ein Viertel Morgen Siebenzehn Ruthen und endlich von dem Bruch der Cleestädter Gemarkung Sechzig Morgen acht Ruthen, und der Schlierbacher Gemarkung mit Einschluß fünf und drey Viertel Morgen Vier und zwanzig Ruthen sieben Schuhe herrschaftlichen Antheil an der Waide, so vor der in die Umstädter Gemarkung gefallenen eben so großen abgegangenen Herrschaftlichen Weyher ausgetauscht worden, fünfzig und ein Viertel Morgen neunzehn Ruthen sieben Schuh zugemessen, die zwischen Cleestadt und Schlierbach gemeinschaftlich gewesene Waide das Wellhorn genannt, aber ganz in die Kleestädter Gemar-

kung gesetzt worden, und ist dabey verbindlich verabredet und zugesagt, daß der Gemeinde Schlierbach der über den Kleestädter Antheil an dem Bruch gehende Feldweg auf ihre Güter bis an den bey dem dermahligen Bauschischen Acker zu setzenden und hiernächst in dem Grenzriß zu bemerkenden Stein zum Gebrauch verbleiben, auch die Gemeinde Kleestadt unter dem Vorwand einer Wassersammlung oder Wässerung das auch dieser Waide auf die Schlierbacher Mühle gehende ohnehin sehr geringe Wasser niemahlen zu entziehen Fug oder Macht haben soll.

§. IV.

Reziprocirlicher innoxius transitus derer Delinquenten mit bewehrter Mannschaft, wie auch Craißconventionsmäßige Verfolgung der Vaganten und liederl. Gesindels.

Wird der innoxius transitus und die Durchführund derer Delinquenten mit einzeln Commando von einer halben bis höchstens einer Compagnie bewehrter Mannschaft gegen Vorzeigung und Abgabe öffentlicher Requisitorialien, wie auch die Verfolgung derer Delinquenten und des in der Ober-Rheinischen Craiß-Convention bemelden liederlichen Gesindels nach dem darinnen bestimmten Fuß ebensowohl Hanau-Lichtenberg in und durch die in die Hanau-Müntzenbergische Amtshelfte fallende Ortschaften und deren Termineien als Hanau-Münzenberg in und durch die in die Hanau-Lichtenbergische Amtshelfte fallende Ortschaften und deren termineien hiermit ausdrücklich vorbehalten und versprochen.

§. V.

Durchführung der Jüdischen Leichname.

Falls ein in einem Hanau-Lichtenbergischen Babenhäuser Amtsort verstorbener Jud an einen andern in dem Amt Babenhausen belegenen Lichtenbergischen Ort zum Begräbniß gebracht und das Territorium des Hanau-Münzenbergischen Babenhäuser Amt-Antheils berührt werden mußte, soll selbiger gegen Vorzeigung eines Certificats von dem Vorsteher des Amts, in welchem der Jud verstorben ist ohnentgeldlich und ohne Aufenthalt passirt werden.

§. VI.

Gemeinschaftl. verbleibende Hanauer Röder Markberechtsame.

Verbleiben die Hanauische Landesherrliche und sonstige Berechtsame in der Röder Mark dergestallten gemeinschaftlich, daß die Hälfte derer Röder Markstrafen nebst denen übrigen Herrschaftlichen Holz und Mastnutzungen auf Dudenhofen und die andere Hälfte auf Dietzenbach geschlagen, folglich von jeder, derer beiden transigirenden Durchlauchtigsten Herrschaften zur Halbschied bezogen und genoßen, sodann ein zeitiger Markmeister unter einer von beiden gnädigsten Herrschaften zu gleichen Theilen bey seinen hergebrachten accidentien und habenden Holzbestallung aus der Mark Ihme Quartaliter zu verabreichenden jährlichen Besoldung von Fünfzig Gulden an Geld, Zehn Achtel Hafer, Zwölf Achtel Korn Babenhäuser Gemäß und Zwey Fuder Rockenstroh, wechselweise bestellt und damit da ohnlängst

der Markmeister Kunzenbach verstorben ist, Hanau = Lichtenbergischer Seits der Anfang gemacht, desgleichen das Märkergericht, welches bisher ein Jahr zu Oberrod und das andere Jahr zu Dudenhofen mit dem Chur = Mainzischen Beamten gehalten worden, hinkünftig mit selbigem abwechßelungsweiße sowohlen zwischen beiderseitigen Beamten als auch zwischen Dudenhofen und Dietzenbach oder allenfalls auch bey einem von Churmainz nicht abzulenen stehenden Wiederspruch mit Beybehaltung der Alternation zwischen den Hessen = Hanau = Münzenbergischen und dem Hessen = Hanau = Lichtenbergischen Beamten des Amts Babenhausen allein Dudenhofen gegen ausstellende behörige beiderseitige reversales de non praejudicando gehalten; Uebrigens aber die Jagd in dem Rödermarkbezirk, insoweit als solche Hanau privative zusteht, von beiden höchsten Herrschaften Hanau = Münzenberg und Hanau = Lichtenberg gemeiuschafelich und in soferne als Churmainz mit darzu berechtigt ist, von höchstgedachten beiden Herrschaften mit Chur = Mainz ebenfalls gemeinschaftlich zwar ausgeübt werden, jedoch davon die Jagd ebensowohlen in der ganzen Dietzenbacher Gemarkung als in der ganzen Dudenhöfer Gemarkung ausgenommen seyn und solcher jeder von beiden Landesherrschaften mit wechselseitiger Ausschließung der andern Landesherrschaften verbleiben solle.

§. VII.

Uebereinkunft wegen der Grenzstrittigkeiten mit Benachbarten.

In Betreff derer mit den Benachbarten vorwaltenden Grenzstrittigkeiten wird jede von beiden höchsten Herr=

schaften diessfalls in Ihrer Amtshälfte den bisherigen Possessionsstand beizubehalten suchen, und eine die andere hierunter bestens vertretten, auch bei einem allenfallsigen Verlust soweit schadlos halten, als der hierdurch abgehende Distrikt bei der Vertheilung in Anschlag gekommen ist.

§. VIII.

Verabredung wegen des von der Krone Böhmen relevirenden Lehens.

Soll bey dem Königl. Böhmischen Lehenhof, davon, daß das Schloß und die Stadt Babenhausen in dem Hanau-Münzenbergischen Amtsantheil gefallen seye, die Anzeige gemeinschaftlich gethan und allda vor Hanau-Münzenberg die Belehnung ausgewirkt werden, und, weilen auch von Churmainz eine an sich zwar völlig nichtige aus einer angeblichen exspectanz herrührende praetension an dieses Lehen gemacht werden wollen, so übernimmt Hessen-Hanau-Lichtenberg gegen Hessen-Hanau-Münzenberg die Eviction darüber auf das feyerlichste.

§. IX.

Reservation wegen des pfälzischen Lehens.

Behält Hanau-Münzenberg sich sein Successions-Recht in das Churpfälzische Lehen von Schafheim und den Hof zu Schlierbach nach Ausgang des Hanau-Lichtenbergischen Mannsstammes ausdrücklich vor und reservirt sich Hanau-Lichtenberg hiergegen ebensowohl reser-

vanda, als es sich nach Abgang der Hanau-Münzenbergischen Lehenserben sein Successions-Recht in das Churböhmische Lehen vorbehält, wergegen jedoch Hanau-Münzenberg auch reservanda reservirt.

§. X.

Interimsgemeinschaft und Verabredung wegen der Wasenmeisterey zu Babenhausen.

Hat jeder von beiden höchsten Theilen vor das künftige in so lange, als die Gemeinschaft der Wasenmeisterei zu Babenhausen vorwalten und man Hanau-Lichtenbergischer Seits keine besondere Wasenmeister auf seine Amtshälfte annehmen wird, die Hälfte des jährlichen Canonis von gedachter Waßenmeisterei mit fünf Gulden zu erheben, und dargegen auch die Hälfte von der jährlichen Abgabe derer fünf Zentner Heu an den Wasenmeister weniger nicht zu entrichten, als auch die Unterhaltungskosten der Wasenmeisterei-Wohnung aus denen Zentgeldern nach dem herkömmlichen Fuß beitragen zu lassen, wovon aber der Ort Schafheim abservanzmäßig ausgeschlossen und befreit bleibt.

§. XI.

Uebereinkanft wegen Sickenhofen und Hergeshausen vor dem Aperturfall.

Ist wegen künftiger gemeinschaftlicher Ausübung derer Hanauischen landesherrlichen und sonstigen Berechtsammen in denen lehnbaren von Groschlagischen Ortschaften Sickenhofen und Hergeshausen bis auf den sich ergebenden Lehns-apertur-Fall dieses verordnet und beschlossen worden, daß

a) der luctus publicus von derjenigen Landes-Herrschaft, welcher solche betrift, zwar einseitig veranstaltet werden könne, jedoch davon zugleich ohnverweilt die andere Landes-Herrschaft benachrichtigt dahingegen

b) Die Landmiliz gemeinschaftlich ausgenommen, und

c) die eingehende Centstrafen und sonstige Centgefälle jedesmalen von dem gemeinschaftlichen Centschultheißen nach der ihm zu ertheilenden besondern Instruction erhoben, sofort an beiderseitige Kellerei-Beamte zu gleichen Theilen eingeliefert, anbenebenst

d) die Centschultheißen bei den sich entweder zu Sickenhofen oder Hergeshausen ergebenden, und also auf beide Orte in einer Reihe zu rechnenden Erledigungs-Fällen von beiden Durchlauchtigsten Herrschaften abwechselungsweise bestellt, und darmit von Hanau-Lichtenberg der Anfang gemacht, auch eine gleichmäßige Abwechselung bei examination, ordination und institution eines zeitigen Pfarrers zu Sickenhofen beobachtet.

e) alle übrige Hoheits- und andere Berechtsame aber einschlüssig der Centgerichtsbarkeit nach der in dem §(7. des Celler-Vergleichs in Ansehung der Ausübung der Dreyeicher Wildbanns-Gerechtigkeit in alienis territoriis beliebten alternation ausgeübt werden sollen.

Im übrigen aber bleibt es bis auf den allenfallßigen apertur-Fall in Ansehung der Belehnung bei dem, was §. 12. des Cellervergleichs desfalls bereits verglichen ist.

§. XII.

Verabredung wegen den adelichen Activlehen.

Ist wegen denen adelichen Activ Lehen weiters verabredet und verglichen worden, daß außer denen so eben bemerkten und in dem Amt Babenhausen gelegenen von Groschlagischen Lehen, auch diejenige von Gebsattelische und von Mayerhoffische Güther und Gefälle, welche von Hanan zu Lehen gehen, unter denen Adelichen Männlehen mit verstanden seyn sollen, wegen welcher sich in dem §. XII. des Celler Vergleichs eines Condominii verglichen worden, und verbleibt es in Absicht derselben also ebenfalls bei dem, was in bemeltem Vergleich überhaupt wegen derer adlichen Lehen bereits vestgesetzt worden, alle andere in der Hanau-Münzenbergischen Amtshälfte, oder außer dem Amt Babenhausen liegende Adliche Lehen aber, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, und allschon consolidirt seyn, oder in der Folge noch apert werden, die sollen, als zu dieser Theilung nicht gehörig angesehen werden, und renunciirt Hanau-Lichtenberg auf dieselbe auf das Verbindlichste so, wie Hanau-Münzenberg hingegen auch eben so verbindlich auf diejenige Verzicht thut, welche sich in der Hanau-Lichtenbergischen Amtshälfte etwa vorfinden möchten.

§. XIII.

Reiproque Befreyung beiderseitiger Unterthanen von dem Abzugs-Geld in Erbschaften und ehel. Ausstattungs-Fällen.

Wird denen Unterthanen von jeder derer beyderseitigen Babenhäußer Amtshelfte in Ansehung der Ortschaf-

ten der andern Babenhäußer Amtshelfte in Erbschafts- und ehelichen Ausstattungs-Fällen die reciproque Befreyung von denen Zehnden Pfennigs und sonstigen Abzugsgeldern hiermit zugestanden, verwilligt und auf das Verbindlichste zugesagt.

§. XIV.

Die an Hessen-Hanau-Münzenberg überlassene Auswirkung der Verminderung des Hanau-Münzenbergischen Matrikularanschlags.

Ueberläßet zu Bewirkung der §. VI. Celler Vergleichs verabredeten Parification derer Reichs- und Craiß-Beschwerden, Hanau-Lichtenberg der Herrschaft Hanau-Müntzenberg, daß dieselbe hiernechst selbsten behöriger Orten die Verminderung des Hanau-Münzenbergischen Matricular-Anschlags auszuwirken suche.

§. XV.

Ueberlassung der Jagd im Schwabenholz und dem Langstädter Gemeindewald an Hanau-Lichtenberg.

Tritt Hanau-Münzenberg an Hanau-Lichtenberg zu völliger Austheilung der Jagden in beiderseitigen Amtshelften die Jagensgerechtigkeit nicht nur in dem Schwabenholz, sondern auch in dem daran stoßenden Langstädter Gemeindewald hiermit völlig ab.

§. XVI.

Beiderseitige Jagdfolge.

Bedinget sich jede von beiden höchsten Herrschaften gegen die andere die reciprocirliche Jagdfolge in denen beiderseitigen Amtshelften aus, und wird solche wiewohlen in der maße in Kraft dieses zugestanden, daß der

Forstbediente so den Anschuß gethan hat, hiervon jedesmal binnen 24 Stunden den jenseitigen nächstgelegenen Jagd- oder Forst-Bedienten die Anzeige thun auch auf Verlangen den Anschuß und die Flucht an der Grenze zeigen müsse.

§. XVII.

Völlige Auslieferung der Cammeralrevenuen in beiderseitigen Amtshälften und Vergütung des Ueberschusses von dem Holzbestand in denen Hanau-Lichtenbergischen Waldungen.

Bey der Berechnung derer Revenuen dieses Amts sind die Steuer-, die Magazins-Früchte, die Abzugs- und Zehendepfennings-Gelder, die Forst und Jagdgefälle außer der Mast, die Strafen mit Ausnahme derer Strafen aus denen Gemeinds-Waldungen, die von einer oder der anderen hohen Herrschaft erst seit anno 1736. neu eingeführte Revenuen und die Concessions-gelder von einigen denen Unterthanen ad tempus concedirten geringen Sachen nicht in Anschlag gekommen, sondern theils nach einem fruchtlosen Versuch einen gemeinschaftlichen besondern Steuer-Anschlag zum Behuf der parification zu entwerfen, theils der Ohnmöglichkeit wegen einen gleichen und respive richtigen Anschlag dabey herauszubringen, durch die oben gemeldete verglichene gleiche Theilung des Amts und der Herrschaftlichen Waldungen gegen einander aufgehoben und ausgeglichen werden, alle übrige sowohl in- als außer dem Amt fallende und zu dem Amt Babenhausen gehörige eigentliche Cameral-Revenuen hingegen sind nach der Vorschrift des §. VI. des Cellers Vergleichs gemeinschaftlich berechnet, und also ertheilt worden, daß in die

Heßen-Hanau-Münzenbergische Helfte gesetzt seyn, alle Cameralrevenuen, welche zu Babenhausen, Harreshausen und Cleestadt, wiewohlen mit Ausschließung des Zehndens, welcher von denen in Schlierbacher Gemarkung liegenden Ein und zwanzig Morgen zwey Ruthen Landes seit dem Tod des letztern Herrn Grafens Johann Reinhard nach Cleestadt entrichtet worden, sodann Langstadt und Dudenhofen fallen, nebst denen, welche die Herrschaft des Amts Babenhausen zu Wachenbuchen Mainflingen und Gingesheim hergebracht hat, wie auch diejenige Güter, welche in dem herschaftlichen Wald, die Abtey genannt, belegen seyen; Und in die Heßen-Hanau-Lichtenbergische Hälfte alle Cameral-Revenuen, welche zu Schafheim, Schlierbach, Harpershaußen, Spitzaltheim und Dietzenbach fallen, ntbst denen Haagäckern an der Koberstadt und deren Sporen-Eicher Wiesen, wie auch denenjenigen Gefallen, welche die Herrschaft des Amts Babenhausen zu Offenthal Hergeshaußen, die Centstrafen ausgenommen und zu Kleinumstadt hergebracht hatte. Nachdem sich aber bei dieser Vertheilung ergeben, daß die in die Hessen-Hanau-Münzenbergische Hälfte fallende Cameral-Renten merklich stärker gewesen, als die in der Lichtenbergischen Hälfte so ist die Ausgleichung derselben folgendergestalt bewirkt worden.

a) Uebernimmt Hessen-Hanau-Münzenberg dem auf dem Amt haftenden Volkerischen Capitalzinß von fünf und siebenzig Gulden in Seine Hälfte allein und spricht Hessen-Hanau-Lichtenberg von aller Concurrenz bei dessen Zahlung vollkommen frey.

b) Uebernimmt Hessen-Hanau-Münzenberg ebenmäßig allein denjenigen Zinß, der mit Zwölf Malter, Ein Gescheid Korn Babenhäußer Maas an die Präsenz Babenhausen jährl. zu entrichten ist, und welchen diese praesenz ehedem zu Zellhausen zu erheben gehabt, der aber von dem Hochseeligen Herrn Grafen Johann Reinhard zu Hanau mit andern mehreren Gefällen zu Bewürkung der Erblichkeit des in Elsaß gelegenen Fleckens Brumath an Churmainz abgetretten worden und vor welchen die Präsenz noch nicht entschädigt gewesen.

c) werden die in der Hessen-Hanau-Lichtenbergischen Hälfte nach vorgemeldtem Abzug noch abgehende zweyhundert ein und Achtzig Gulden Neun Alb ein Heller ständige Renten mit einem Zusatz von $^1/_6$tel dieser Summe denen unständigen Renthen gleich gemacht und dadurch der Anstand gehoben, welcher wegen des Unterschieds zwischen ständigen und unständigen Renthen zu seyn ermessen worden.

d) Hat Hessen-Hanau-Münzenberg von der evangelisch-reformirten Präsenz zu Hanau den derselben zustehenden ständigen Zinß zu Schafheim von drey Gulden Zehn alb. vier und einen halben Heller, das alle drey Jahr daselbst zu erheben habende Huhn und ein Malter Korn ständigen Zinß zu Riechen mit ihrem Zehenden zu Schafheim und Schlierbach eingetauschet und übergiebet diesen Zehnden und übrige Gefälle an Hessen-Hanau-Lichtenberg cum onere der darauf haftenden Besoldung des Pfarrers zu Schaafheim und der Unterhaltung des

Pfarrhauses und Kirchenchors, wie auch des Faßelochsen daselbst in einem jährl. Anschlag von 193 fl. 11 Alb. 2 Heller unständiger Renten, also und dergestallt als erb und eigen daß gedachte Präsenz daran weiter einige Ansprüche zu machen zu ewigen Zeiten nicht befugt sey, wie dann auch selbige durch eine besondere ad acta gegebene Urkunde alle Ansprüche zu verzichten sich feierlichst bekannt hat, daß von dem Hochfürstl. Haus Hessen-Münzenberg genugsam davor entschädigt worden sey.

e) Ueberläßt Hessen-Hanau-Münzenberg von seiner Amtshälfte an die Hessen-Hanau-Lichtenbergische Amtshäfte den ob. §. 2. bereits benannten Wald, das Schwabenholz genannt, cum pleno territorii jure und frey von Beed, welche die Stadt Babenhausen jährlich mit Siebzehn Gulden 3 alb. auf ihre ständige Beed in Zurechnung gebracht hat, in einem Anschlag von Zweyhundert Acht und Vierzig Gulden, zwölf Albus, sechs Heller jährlicher unständiger Renthen, welcher Wald außer den und wann man zu Ausgleichung derer Cameralrevenuen sich desselben nicht bedient hätte, zu Bewirkung einer gleichen Vertheilung derer Herrschaftlichen Waldungen in die Hessen-Hanau-Münzenbergische Amtshelfte hätte gesetzt werden müssen.

f) bey Vertheilung derer Herrschaftlichen Waldungen seyen oberwehnter maßen, die Koberstadt, Sporeneiche und junge Heeg in die Lichtenbergische Helfte gesetzt worden; Nachdem aber diese drey Waldungen, sowohl an Grund und Boden Sechshundert

acht und neunzig Gulden vier Albus vier Heller mehr als die Helfte derer Herrschaftlichen Waldungen dieses Amts ausgemacht, als auch der darinnen vorgefundene Holzbestand die Hessen-Hanau-Lichtenberg gebührende Hälfte um Ein und fünfzig Tausend Neunhundert Zwey und Neunzig Gulden Neunzehn Albus zwey und einen halben Heller überstiegen, sodann ferner von Hessen-Hanau-Münzenberg unter der letzteren Fürstlichen Regierung Neunzehen Morgen drey Viertel dreißig Ruthen zu dem Schwabenholz zugekauft worden, welche unter vorgemeldtem Anschlag dieses Waldes nicht mit begriffen gewesen; So hat man jenen Ueberschuß am Waldboden und dieses zugekaufte Stück an dem Schwabeuholz nach vorgängiger Aufrechnung eines proportionirten Holzbestandes zu Ein und fünfzig Gulden ein und zwanzig Albus Sechs Heller jahrlich unständiger Renthen angeschlagen und überläßt Hessen-Hanau-Münzenberg um diesen Anschlag beydes an Hessen-Hanau-Lichtenberg, also und dergestalt, daß es nicht nur aller Anforderung an Hessen-Hanau-Lichtenberg wegen zu viel empfangenen Waldbodens sich begiebt und sechshundert drey und vierzig Gulden drey Albus ein Heller an vorbemeldtem Ein und fünfzigtausend Neunhundert zwey und Neunzig Gulden Neunzehn Albus zwey und einen halben Heller abrechnet, sondern auch dieses zugekaufte Stück eben so in die Lichtenbergische Amtshelfte überläßt, wie der Wald selbst, zu welchem es zugekauft worden. Es ist jedoch hier-

bey zu bemerken, daß dasjenige Quantum Holz, welches man bei Fertigung des Anschlags auf das zugekaufte Stück an dem Schwabenholz gerechnet hat, nicht den völligen und wahren Holzbestand ausmacht, welcher auf diesen neunzehn Morgen drey Viertel dreyßig Ruthen Wald wirklich befindlich gewesen, daher zu Vergütung des außer Anschlag gebliebenen Holzes Hessen-Hanau-Lichtenberg denjenigen ständigen Zinß von Ein Malter Korn und 2 Stück Gänßen zu Harreshaußen, welchen es in anno 1740 von dem von Wallbrunn erkauft hat, an Hessen-Hanau-Münzenberg ebenfalls ohne Anschlag überläßt und hierdurch attestirt.

g) wie nun durch diese respive Uebernahme und Ueberlassung der Eingangs dieses §. 1. erwähnten Ueberschuß derer Cameral-Revenuen in der Münzenbergischen Hälfte zwar vermindert worden, doch aber sich noch nicht völlig aufheben lassen wollen; so ist endlich verglichen, daß die noch gefehlte Summe von Einhundert drey und vierzig Gulden sieben Albus zwey und einen halben Heller mit Neuntausend fünfhundert Neun und vierzig Gulden dreyzehn albus zwey Heller an den Lichtenbergischen Holzüberschuß abgezogen werden solle, und nachdem alles dieses solchergestalt wirklich bewirkt worden, so seynd die sämmtliche Cameral-Revenuen in beiden Amtshelften dadurch einander gleichgestellt und Hessen-Hanau-Lichtenberg hat, zu Vergütung der bey dem Holz-Ueberschuß übrigbleibenden Summe von Ein und vierzig Tausend Achthundert Gulden zwey

albus Sieben und einen halben Heller aus der Koberstadt Eintausend dreyhundert acht und dreyßig und eine halbe Klafter Buchen, und sechshundert Zehen Klafter Eichenholz nebst Sechs und zwanzig Tausend Acht Hundert drey und Achtzig Stück buchene, und Zwölf Tausend einhundert Acht und vierzig Stück eichene Wellen, so wie aus der Sporneichen drey Tausend Sechs Hundert Sechs und Achtzig und eine halbe Klafter Buchen und vierhundert Neun zwanzig Klafter Eichenholz nebst drey und siebenzig Tausend Sechs Hundert drey und siebenzig Stück Buche und Achttausend fünfhundert sechzig Stück eichene Wellen, jede Klafter Sechs Schuhe hoch, Sechs Schuh weit und das Scheid vier Schue lang in drey auf einander folgenden Jahren, jedes Jahr mit einem Drittheil in Natura an Hessen-Hanau-Münzenberg heraus zu geben und verabfolgen zu lassen, wie dann auch gleich nach geschehener Auswechselung dieses recessus eine zu dem abzuliefernden ganzen Quanto ohngefähr hinreichender Anzahl Stämme in bemeldten Waldungen auf einmal angewiesen und mit dem Hessen-Hanau-Münzenbergischen Waldhammer bezeichnet werden solle, wobey es sich übrrgens von selbst versteht, daß hiernächst der allenfallsige Ueberschuß eben sowohl Hanau-Lichtenberg gut verbleiben, als der allenfallsige Mangel und Abgang an Hanau-Münzenberg ersetzt werden müsse.

§. XVIII.

Entschädigung wegen Dudenhofen.

Obwohlen man sich in Betracht derer vorwaltenden höchsttriftigen Rechtsgründen vollkommen versichert hält, daß das gräfliche Haus Schönborn seine auf Zwey Drittheil von Dudenhofen machende vermeintliche Ansprüche niemal geltend zu machen vermöge; So verbindet sich jedoch das Hochfürstliche Haus Hanau-Lichtenberg an Hanau-Münzenberg auf den sich gegen alles Erwarten ergebenden evictions-Fall hiermit zu der Mitvertret- und Gewährleistung auch völligen Schadloshaltung auf das allerverbindlichste, und ist zugleich das alsdann an Hanau-Münzenbergische Amtshelfte zu leistende Entschädigungs-Quantum von einem Drittheil von Dudenhofen auf zwey Drittheil von Spitzaltheim in der völligen Landes-Hoheit sodann auf Einhundert Siebenzehn Gulden acht und zwanzig alb. zwey Drittheil Heller ständiger und dreyhundert Neun und Achtzig Gulden fünf albus vier und zwey Drittheil Heller unständiger Gefällen in denen zur Berechnung gekommenen Cameral-Revenuen beiderseits bestimmt worden. Nachdem aber in denen Jahren von 1745 bis 1754 als welche zur Bilance beym Anschlag genommen worden, die sowohl zu Dudenhofen als Spitzaltheim gefallene, in nächstvorstehenden §phen erwehnte Concessionsgelder und einige neu eingeführte revenuen blos zur Erleichterung der Berechnung und respective Theilung nicht in Anschlag gekommen, sondern in dem ganzen Amt überhaupt gegen einander compeusirt worden, diese Art zu rechnen, hingegen auf die hier festsetzende allenfallßige Ent-

schädigung keinen Einfluß haben kann; So ist zugleich dieses verabredet, beschlossen und zugesagt worden, daß in Ansehung derer außer Berechnung gebliebener Gefälle die Entschädigung ebenwohl nach den Fuß von vorbemelden Zwey Drittheil geschehen, und insoweit der Ort und die Gemarkung Spitzaltheim beydes in der Landeshoheit und denen Cameral-Gefällen zur specialen Hipothek Hanau-Münzenberg Kraft dieses in bester Gestalt Rechtens, wie solches immer geschehen kann oder mag verschrieben und eingesetzt seyn solle, wobey sich von selbsten versteht, daß nicht nur den allenfalsigen weitern Abgang an denen in Gemeinschaft verbleibenden Roder Markberechtsamen jeder von beiderseitigen Durchlauchtigsten Herrschaften zu gleichen Theilen zu tragen habe, sondern auch, daferne an das gräfliche Schönbornische Haus ein wenigers den Zwey Drittheil entweder von der Landeshoheit oder auch von denen Cameral-Revenuen zu Dudenhofen abgetretten werden würde, vorgesetzte Entschädigung sich in gleichermaßen verminedere.

§. XIX.

Reciprocirliche Vertrett- und Schadloshaltung wegen der allenfalls von Mainz in Anspruch zu nehmenden Centgerechtigkeit zu Dudenhofen, Spitzaltheim und Dizenbach.

Nachdeme die Centgerechtigkeit zu Dudenhofen, Spitzaltheim und Ditzenbach von Churmainz vielleicht darum in Anspruch genommen werden dürfte, weil der zwischen denen abgegangenen Herrn Grafen von Hanau in anno 1684 mit gedachtem Erzstift errichtete Vergleich aus

besonderen hochtriftigen und rechtlichen Ursachen von Hessen-Hanau-Münzenberg nicht für verbindlich erkannt werden kann, versprechen beiderseitige Durchlauchtigste Herrschaften hierdurch auf das verbindlichste, einander wegen ermeldter Centgerechtigkeit gegen männiglich zu vertretten, auch ohnverhoffenden nöthigenfalls darüber schadlos zu halten.

§. XX.

Geilingisches Burglehn verbleibt ein alleiniges Hanau-Münzenbergisches Lehen.

Alldieweilen das aljährlich aus der Kellerei Babenhaußen an die von Geyling zu entrichtende Burggeld a Zwey Gulden bei Berechnung derer Hanau-Münzenbergischen Cameral-Revenuen nicht in Abzug gekommen ist; So sollen gedachte von Geyling hinkünftig in weiterer Rücksicht auf vorstehenden §. XII. mit diesem Burggeld von Hanau-Münzenberg allein und privative belehnt werden.

§. XXI.

Aufhebung der Schafheimer Hofrechte in Ansehung der Hanau-Münzenbergischen Amtshälfte.

Nachdem auch von denjenigen Personen, welche aus Schafheim an andere Orte hin heurathen, eine von dasigem sogenannten Kayserlichen Hof herrührende Leibsbeed und respective Leibshuhn erhoben zu werden pflegt, Hessen-Hanau-Münzenberg aber die in seinen Antheil fallende Amtsortschaften von diesem Höfischen nexu frey zu haben verlangt und Hessen-Hanau-Lichtenberg darin consentirt hat; so ist die in der Schaf-

heimer Amts Rechnung berechnete Leibesbeed nebst denen Leibes-Hühnern außer Anschlag gelassen, und dieser Höfische nexus in Ansehung der Hessen-Hanau-Münzenbergischrn Amts-Hälfte tam pro praeterito quam pro futuro hierdurch völlig aufgehoben worden.

§. XXII.

Vorsehung wegen der ohngiebigen auswärtigen Gefälle.

Weilen weiter nachfolgende Gefälle zu dem Amt Babenhausen gehören, so dermasen ungiebig seyn, auch um deswillen nicht in die Vertheilung gekommen, als

a) in dem Dorf Zellhausen Einen Gulden dreyßig Kreuzer, zwey Heller an Geld, nebst Siebenzehn Malter, drey Simmer Babenhäuser Maaß, Korngüld von gereyten Güther.

b) Zu Grotzostheim von sogenannten Ringenheimer Röder Acker Vier Malter Ein Simmer Korn und Fünf Malter drey Simmer Hafer Aschaffenburger Maaß.

c) Zu Rödtheim Sieben ß zwey Heller oder Achtzehn Kreuzer an Geld, sodann von den nämlichen Hof daselbst, wovon der von Hanau an Churmainz cedirte Pachthafer fällt, an Korn Zwey Malter und von dem sogenannten Prechterischen Lehen auch zwey Malter Korn Aschaffenburger Maaß.

d) Einige Ländereien und ein Mühlplatz zu Weißkirchen, wovon sonsten Acht Achtel ein Simmer Ein Gescheid Korn gefallen, und deshalben annoch Sechs Malter Ein Simmer ein Gescheid dergleichen Frucht in die Churmainzische Kellerey Steinheim von der

Kellerey zu Babenhausen entrichtet werden muß und welche Abgabe auch bey dem Anschlag derer Cameral-Revenuen des Amts Babenhausen an denen Renten der Stadt Babenhausen eben so zum Abzug gekommen, wie sie in der über die von dato der Ratification des Celler Vergleichs an erhobene Revenuen Vermög untenstehenden §. XXVII. getroffenen Uebereinkunft Hessen-Hanau-Münzenberg ratione praeteriti von dieser Zeit an gut gethan worden, wie solcher zum Theil auch der den 1sten März anno 1716 zwischen Churmainz und Hanau wegen des Fleckens Brumath getroffene Vergleichs Erwähnung thut; So verbinden sich beide Durchlauchtigste Herrschaften, den ernstlichen Bedacht zu nehmen, sowohl diese, als andere etwa noch weiter bekannt werdende abgegangene Gefälle wo möglich wiederum giebig zu machen, und solche alsdann in so lange in gemeinschaftl. Administration der beiderseitigen Kellerey Beamte nehmen zu lassen, bis eine oder die andere wegen der Ihr daran zustehenden Hälfte anderwärts entschädiget werden kann.

§. XXIII.

Das le Bleusische Gut zu Ditzenbach und die darauf ertheilte Freiheit.

Nachdem Hessen-Hanau-Lichtenberg zwar in Ansehung der von Weyland Herrn Graf Philipp Reinhard zu Hanau, denen Herrn Grafen zu Schönborn auf das erkaufte le Bleusche Guth zu Dietzenbach

in Lehens Qualitaet ertheilte Freyheit die Schadloshaltung und Gewährleistung auf den Fall, wenn das Haus Schönborn die in Lehens Qualitaet erhaltene Freyheit in dem ordentlichen Weg Rechtens wieder Vermuthen behaupten und durchsetzen sollte, an Hessen-Hanau-Münzenberg, verlangt, jedoch sich diesfalls schlechterdings als Anspruch und Forderung auf das allerverbindlichste begeben hat; So nimmt Hessen-Hanau-Münzenberg sothanen Abstand und Verzicht hiermit in solcher vollen Rechts-Kraft an, und verbleibt die allenfallßige Beybehalt- und Erneuerung dieses Lehens, zumahlen in weiterer Rücksicht auf obigen §. XII. Hessen-Hanau-Lichtenberg vorzüglich und allein zuständig.

§. XXIV.

Ausgleichung der Patronatsrechte und desfalls beschehene weitere Verabredung.

Ueberlässet zu völliger Ausgleichung derer geistlichen Lehen in beiderseitigen Hälften des Amts Babenhausen und in besonderer Rücksicht auf den denen von Gayling zustehenden Pfarrsatz zu Spitzaltheim, Hanau-Münzenberg an Hanau-Lichtenberg nicht nur die beide auswärtige geistliche Lehen zu Messel und Drey Eich privative sodann auch in so lange, als der Pfarrsatz zu Mainflingen gegen Churmainz nicht zu behaupten steht, und an Hanau-Lichtenberg abgetretten werden kann, den wechselweisen Pfarrsatz zu Cleestadt, wiewohlen diesen anderst nicht dann ohnnachtheilig und mit Vorbehalt der Hanau-Münzenbergischen allein, so wohlen in Ansehung der Person des Pfarrers als auch sonsten zustehenden

geistlichen Gerichtsbarkeit und dergestalten, daß Hanau-Lichtenberg bey dem ersten Erledigungsfall mit dieser alternation den Anfang mache. Das den Einsturz drohende alte Pfarrhaus zu Messel wird auf gemeinschaftliche Kosten derer beyden Durchlauchtigsten Herrschaften neu gebaut, nach dessen geschehener Wiederherstellung sodann Hessen-Hanau-Lichtenberg ohne weitere Münzenbergische Concurrenz es allein im Bau erhält, auch dem Pfarrer zu Drey Eich die ihm gebührende drey Ohm Wein allein verabreicht und die Besoldung des Pfarrers zu Schaafheim schon oben gedachtermaßen auch übernimmt, doch daß die zu dieser letzterer Besoldung gehörige und in Harreshäußer Schutz liegende Wiese von drey Morgen zwey und eine halbe Ruthe Harreshäußer- oder drey Morgen Zwanzig Ruthen Hanauer Maaß, ferner bey derselben geruhlich gelassen und von Hessen-Hanau-Münzenberg in der hergebrachten Steuer und sonstigen Freyheit ohngestöhrt bleiben, auch ein gleiches in beiden Punkten in Ansehung desjenigen Stücks von der Langstädter Pfarrwiese, welches mit dem Schlierbacher Antheil, an der zwischen Cleestadt, Langstadt und Schlierbach liegenden Mark mehreren Inhalts des §. III. in die Lichtenbergische Hälfte gekommen, von Hessen-Hanau-Lichtenberg beobachtet werden solle. Uebrigens verbindet sich Hessen-Hanau-Münzenberg auf das kräftigste hiermit im Fall das Evangel. reformirte Consistorium zu Hanau Nahmens des Magdalenenstifts seine praetention an das Juspatronatus zu Schaafheim etwa fortsetzen und im Weg Rechtens etwas zu seinen Gunsten erhalten sollte, Hessen-Hanau-Lichtenberg dar-

über die Eviction zu leisten und solches Schadlos zu halten.

§. XXV.

Vertheilung des Hospitals zu Babenhauseu.

In Betreff des Hospitals zu Babenhausen ist vermöge der beyderseits getroffenen Uebereinkunft das Hospitals-Haus bey der Stadt Babenhausen und darzu gehörigen Ortschaften vorzüglich verblieben, dessen übrige Grundstücke, Capital-Zinßen und Gefälle aber sind nach vorgängigem Abzug eines Geld Quanti von Eintausend Sechshundert sieben und sechzig Gulden ein Albus sieben Heller, womit man die Präsenz zu Babenhausen wegen der oben §. XVII. erwähnten, zu Zellhausen zu beziehen gehabten Gefälle, auch rate praeteriti und von der Zeit des mit Churmainz über die Erblichkeit des Fleckens Brumath getroffenen Vergleichs an, völlig vergütet hat, kraft derer hierüber errichteten besonderen Berechnungen in zwey gleiche Theile beiderseits vertheilt worden, und wird Hessen-Hanau-Lichtenberg zugleich wegen aller weiteren Anforderungen so die Präsenz Babenhausen gemelder Gefälle halber bisher gemacht hat, sowohl rate praeteriti als futuri völlig frey gesprochen. Gleich wie übrigens Hanau-Münzenbergischer Seits die Verfügung geschehen ist, daß die an die Herrschaftliche Kellerei zu Babenhausen vor denen nunmehr vertheilten Hospital-Gütern jährlich zu entrichtende Abgaben in eben dieser und keiner andern Weise, als worauf in rückbemeldter Berechnung und Vertheilungs-Tabelle sich die gemachte gleiche Vertheilung gründet,

angesetzt und hinkünftig erhoben werden müssen, allso verbindet man sich Fürstl. Hessen-Hanau-Lichtenbergischer Seits wegen des in die Vertheilung gezogenen und mit dem agio Zwey Tausend Einhundert und Sechzig Gulden betragenden Benderischen Vermächtnisses hiermit ausdrücklich, dem Benderischen Testament seines Orts gleichergestalten ein vollkommenes Genügen dahin zu leisten, daß wenn ein oder der andere zu der Scharffischen und Pilgerischen Familie gehörige Person das Interesse von gedachtem Capital höchst benöthig sein würde (als worüber jedesmal der Beamte und Prediger des Orts Ihres Aufenthalts pflichtmäßig zu erkennen haben) selbige solches in gleicher Maase von dem Lichtenbergischen Antheil dieses Capitals wie von der Münzenbergischen Hälfte dieses Capitals sowohl pro praesenti als pro futuro vorzüglich genießen sollen.

§. XXVI.

Uebereinkunft wegen des Babenhäuser stipendii.

Wegen des, von dem ehemaligen Pfarrer zu Babenhausen Reinhard Reinbrüker vermög Urkunde de anno 1561 gestifteten stipendii sowohlen, als auch aller übrigen über kurz oder lang annoch auszuforschen stehenden, und seither nicht abgegangenen Babenhäuser Amts-stipendien soll es nach der Intention des Stifters strackslichst gehalten werden, und nachdem von gedachtem Pfarrer Reinbrüker eigentlich zwey stipendia gestiftet worden, nehmlich eines von jährlichem Zwanzig Gulden für einen Knaben aus seiner Freundschaft oder in dessen Ermangelung für ein anderes eheliches Babenhäuser Bür-

gers = oder Manns = Kind, und das 2te von jährlichen dreisig Gulden für eines studierenden ehrbaren Bürgers Sohn aus Babenhaußen, oder in dessen Ermangelung für ein anderes Kind aus der Herrschaft bürtig; So soll es in Ansehung des ersteren bey der klaren disposition des Stifters belassen, und dessen etwa noch vorhandene Verwandten, sie seyen im Amt Babenhausen oder nicht, auf ihr Anmelden vorzüglich dazu admittirt werden, in Ansehung des 2ten stipendii von dreyßig Gulden aber behalten die Babenhäuser Bürgerssöhne zwaren allemal den Vorzug, wann jedoch deren keiner, so sich auf studia legen wollten, vorhanden seyn sollten, so steht Hessen = Hanau = Lichtenberg wechselweiße frey, aus seiner Amtshälfte ein taugliches Subjectum darzu zu praesentiren, und verspricht Hessen = Hanau = Münzenberg verbindlichst, diesem praesentato sodann gemeldtes stipendium ohnweigerlich auszahlen zu lassen.

§. XXVII.

Ausgleichung der Babenhäuser Amtsrevenuen von Zeit des ratificirten Celler Vergleichs.

Hat man zwar Inhalts §. V. des Celler Vergleichs de anno 1762 die von dessen beschehener Ratification bis anhero beiderseits erhobene und zu dem Amt Babenhausen gehörige revenuen berechnen und gleichstellen wollen. Nachdeme sich aber hierbey verschiedene, nicht wohl zu heben gewesen Schwierigkeiten ereignet; So ist man endlich dahin überein gekommen, daß zu völliger Ausgleichung aller bis Ende des Jahres 1769 erhobene Renten, Hanau-Lichtenberg im Bogenfahrt Dreytausend

Gulden an Hanau-Münzenberg herausbezahlen und solche dergestalten abtragen solle, daß sothanes Quantum mit denen Revenuen derer beiden Orten Spitzaltheim und Harreshausen de primo Januarii 1770 bis auf den Tag der Immision quoad summam concurrentem compensirt und entweder deren allenfallsiger Ueberschuß von Hessen-Hanau-Münzenberg an Hessen-Hanau-Lichtenberg baar herausgegeben, oder deren allenfallsiger Mangel von Hessen-Hanau-Lichtenberg an Hessen-Hanau-Münzenberg baar ersetzt werde.

§. XXVIII.

Vertheilung der Artillerie- und Wehrstücke.

Sind in Gefolge §. XVII. des Celler Vergleichs sämmtliche zu Babenhausen annoch befindlich gewesene wenige Artillerie- und Wehrstücke durch das Loos vertheilt worden, und soll die hiernach an Hanau-Lichtenberg gefallene Hälfte nach Belieben ausgeliefert werden.

§. XXIX.

Uebereinkunft wegen der Berechtsame, Renten und Gefälle zu Mainflingen und Jügesheim, welche von dem Hrn. Grafen Joh. Rheinhard zu Hanau bei der in casum mortis an Churmainz wegen Brumath übertragenen Possession vorbehalten worden sind.

Was diejenige herrschaftliche Berechtsame Renten und Gefälle in denen Churmainzischen Landen, nehmlich das Juspatronatus oder Pfarrsatz zu Mainflingen Vier Neuntel an den Lämmer-Zehnten zu Jügesheim und Eilf Vier und zwanzig Theil an der Hälfte des großen und kleinen Zehndens zu Mainflingen zu Dorf und Feld belanget, welche bey der von dem Hochseeligen Herrn

Grafen Johann Rheinhard zu Hanau in casum mortis an Churmainz wegen Brumath übertragenen possession vorbehalten worden sind, und zu der dermahligen Babenhäuser Amtstheilung mit gehören, wollen sich beyderseitigen Durchlauchtigste Herrschaften dahin gemeinschaftlich verwenden, daß sothane Berechtsame, Renten und Gefälle hinwiederum fordersamst abgetretten werden mögten, da alsdann vermöge obigen §. XXIV. der Pfarrsatz zu Mainflingen Hanau-Lichtenberg privative verbleibt und an dessen Statt der wechselweise Pfarrsatz zu Kleestadt aufhöret die bemeldte Zehnden aber bereits §. XVII. erwähntermaßen die Hessen-Hanau-Münzenbergische Amtshälfte kommen.

§. XXX.

Weitere Verabredung und Vorbehalt wegen des Zehndens zu Mainflingen.

Wegen derer auf dem Zehndten zu Mainflingen haftenden onerum hat man sich dahin verglichen, daß vor Unterhaltung des Pfarrhaußes daselbst, als worzu kein Bauholz wie zu Messel und an andern Orten abgegeben wird, dreyßig Gulden, sodann vor Anschaffung des Fasselochsens Sechs Gulden Vier albus vier Heller und vor Anschaffung des Fasselschweines Zwey Gulden jährlich an denen Renten der Hessen-Hanau-Münzenbergischen Hälfte abgerechnet werden. Worbei zugleich auf den Fall, da Churmainz die angebliche Unterhaltung des Chors durchsetzen würde, Hessen-Hanau-Münzenberg, welcher der Zehnde zu Mainflingen zugefallen ist, desfalls eine billig mäßige Vergütung von Hanau-Lichtenberg geleistet werden soll.

§. XXXI.

Gemeinschaftliche Ausübung der Dreieicher Wildbanns Gerechtsame in alienis territoriis und Erhebung der Wildbanns-Gefälle.

Sollen in Gefolge der, wegen Ausübung der Drey Eicher Wildbannsgerechtigkeit in alienis territoriis in §. VII. des Celler Vergleichs festgestellten jährlichen Abwechselung von jedem hohen Theil in dem an selbigen stehenden Jahr, der bisherige Status possessionis vel quasi beibehalten, die in beiderseitigen Amtshälften und denen Orten Hergeshausen und Sickenhofen fallende Wildbannsgefälle wechselweise allein erhoben, und nach der bisherigen Observanz bey der Abrechnung mit dem Fürstl. Hauß Ysenburg dergestalten conferirt werden, daß das, was auf den Schäfereyen zu Altdorf und Harreshausen haftet, an dem, denen beiderseitigen Hanauischen höchsten Herrschaften gebührenden Ein Sechs-Theil abgezogen, und der Ueberrest zwischen Ihnen, jedesmal gleich vertheilt werde, wie dann auch zugleich gemeinschaftlich dahin zu trachten ist, damit die, wegen dieser Wildbannsgerechtigkeit mit denen benachbarten Herrschaften abwaltende Strittigkeiten entweder in dem Weg Rechtens oder in Güte abgethan werden mögen.

§. XXXII.

Uebereinkunft wegen der Jagd in Dieburger Mark.

Wegen der Hanau in der Dieburger Mark zustehenden Jagd ist beliebt worden, daß solche gemeinschaftlich verbleibe, und eben so von Hanau-Münzenberg als von Hanau-Lichtenberg darinnen, wiewohlen mit Aus-

nahme der Spitzaltheimer Feldgemarkung, welche Lichtenberg allein bejaget, exercirt werden, der Hanau-Münzenbergische Jäger aber, wenn selbiger bey der vorhabenden Exercierung solcher Jagd die Spitzaltheimer Terminei betretten muß, sich vorgängig jedesmalen bey dem Jäger oder Schultheisen, oder auch in deren Abwesenheit bei einem Gerichtsmann dieses Orts anmelden solle.

§. XXXIII.

Beliebte Gemeinschaft und Abwechselung der Hanauischen Jagden in alienis territoriis.

Verbleiben die Jagden in alienis territoriis nehmlich in den Rodheimer, Moßbacher, Eppertshäuser Meßler, Giegesheimer, Hainhäuser, Urberacher, Maßenhäuser und denen so dieß als jenseits der Rode liegenden Ober- und Niederröder Felder, sodann in dem Forst oder Abts Wald zwischen beiden höchsten Herrschaften dergestalten gemeinschaftlich, daß deren Ausübung in gleichen Jahren mit dem Reichs-Wildbann zwischen denenselben abwechselt.

§. XXXIV.

Wechselweise Ausübung der Berechtsame zu Stockstadt und in dem Abts Wald.

Eben so sollen die Jura bei dem Hubgericht zu Stockstadt und die Gefälle aus dem Abtswald gemeinschaftlich verbleiben und mittelst einer Jahresweisen alternation respec. exercirt und bezogen, auch in solcher Abwechselung der Förster zu Stockstadt Salarirt werden.

§. XXXV.

Vorsehung wegen des Forstguts in der Cent Umstadt und deren Berechtsame in dem Forstwald.

So viel die in der Cent Umstadt denen Gemeinden Kleestadt, Langstadt und Harpershausen zustehende Forstgüther, ingleichen die selbigen nebst der Gemeinde Spitzaltheim in dem Forstwald gebührende Berechtsame betrift, verbinden sich beiderseitige höchste Herrschaften hiermit kräftigst, daß sie nicht nur gedachten Gemeinden hierunter mit vollem Nachdruck beistehen und den vor selbigen dießfalls streitenden Besitzstand gemeinschaftlich behaupten, sondern auch einander selbst auf allen Fall die eviction und Schadloshaltung laisten wollen.

§. XXXVI.

Uebereinkunft wegen der Mühlen in beiderseitigen Amtshälften.

In Betracht, daß bey Berechnung der Cameral-Revenuen die von denen Mühlen in denen beiderseitigen Amtshälften fallende jährliche Pächte dergestalten angesetzet worden, wie solche von jeher in Gefolge derer hierüber unter der Regierung der letztverstorbenen Herrn Grafen zu Hanau ertheilten Erbleihen und in Rücksicht auf die zugleich an diese Mühle gebannte Mahlgäste gestanden sind, verbinden sich beide Höchste Herrschaften und versprechen einander auf das feyerlichste, daß es hinkünftig und zu ewigen Zeiten bei dieser alten Mühlverfassung in Ansehung derer darzu gebannten baiderseitigen Ortschaften und Mühlgästen belassen und jeder von beiderseitigen Müllern bei diesem Bann nachdrücklich geschätzt, somit nicht die allergeringste contravention

gestattet sondern solche vielmehr jedesmalen auf beschehene Anzeige auf das schärfste bestraft, um zugleich allen hierdurch denen Müllern verursachten Schaden und entzogenen Nutzen ohnverweilt vergütet werden, in dessen weiteren Gefolg auch der Ort Kleestadt, so wie vormals an keine von denen in der Hanau-Münzenbergischen Amtshelfte befindlichen Mühlen gebannt, sondern demselben nach wie vor zugelassen seyn solle, in denen Herrschaftlichen Mühlen zu Schlierbach mahlen zu lassen.

§. XXXVII.

Relaxation der sowohl in dem Hessen-Kasselischen als auch in dem Hanau-Münzenbergischen Landen wegen der an das Erzstift Mainz und die Erblichkeit des Orts Brumath abgetretenen Gefällen.

Werden sich beiderseitige Durchlauchtigste Herrschaften dahin gemeinschaftlich verwenden, daß Churmainz nach Vollziehung dieses Abtheilungs und Parifications Recessus die in Gefolg §. II. des Celler Vergleichs zu verfügende relaxation der in Betracht derer an Hochgedachtes Erzstift vor die Erblichkeit des Fleckens Brumath abgetrettenen Babenhäuser Gefällen, in denen Hochfürstl. Hessen-Casselischen Landen arrestirten Gefällen und deren Vergütung von Zeit der geschehenen Ratifikation dieses Vergleichs, selbsten suchen und auswirken möge, worbeneben Hanau-Münzenberg insonderheit bei der seines Orts zu verfügenden gleichmäßigen relaxation und Vergütung der in dortigen Landen aus eben demselben Grunde arrestirten Churmainzischen Gefällen sich hiergegen bei Churmainz den schuldigen Abtritt derer, vermög obigen §. XXIX. bisher eingehabten

und benutzten Berechtsamen Renten und Gefällen vorzubehalten und auszuwirken suchen wird.

§. XXXVIII.

Vorsehung wegen der Weggelds-Freiheit sowohl in den benachbarten Churmainzischen Ortschaften, als auch in den beiderseitigen Amtshälften.

Nachdeme auch erst seit der Trennung des Amts Babenhausen denen Hessen-Hanau-Lichtenbergischen Unterthanen zu Schafheim, Schlierbach, Dietzenbach an denen Churmainzischen benachbarten Orten Wegegeld abgefordert werden, ohngeachtet solche zu Zeiten derer hochseeligen Herrn Grafen eben so, wie andern Babenhäuser Amts Unterthanen darum frei gewesen, weilen denen Churmainzischen Unterthanen zu Babenhausen ebenfalls kein Wegaeld abgefordert wird; so verbindet sich Hessen-Hanau-Münzenberg hierdurch auf das feierlichste, die durchgängige Weggelds Freiheit an bemeldten Orten vor alle, zu dem Amt Babenhausen gehörige, sowohl in Hessen-Hanau-Lichtenbergischer, als Hessen-Hanau-Münzenbergischer Amtshelfte befindliche Unterthanen gemeinschaftlich mit Hessen-Hanau-Lichtenberg zu suchen und zu behaupten, auch im Fall einer gegen Vermuthen an seiten Churmainz nicht erfolgende Nachgiebigkeit dessen Unterthanen bis zu Erreichung des gemeinschaftlich suchenden Zwecks die Wegegeldsfreiheit in seiner Amtshälfte zu versagen. Uebrigens sollen beiderseitige Amtsunterthanen bei der bishero durchgängigen Wegegeldsfreiheit in beiderseitigen Amtshälften belassen werden.

§. XXXIX.

Reciproque Extradition der Akten.

Sind nach denen errichteten genauen Spezifikationen sowohlen die, jede Gemeinde, Ortschaften und deren Berechtsame insonderheit betreffende Acta an diejenige von beiden höchsten Herrschaften, in deren Amtstheil solche gefallen sind, beiderseits einander zur eigenen Verwahrung und Gebrauch ausgehändigt, als auch die, das Amt Babenhausen überhaupt angehende acta zu deren gemeinschaftlichen Gebrauch und Verwahrung in dem gemeinschaftlichen Archiv beiderseits ausgeliefert worden, und ist zugleich die verbindliche Zusage geschehen, daß, wenn sich in einer und der andern Gewahrsam dergleichen acta annoch weiter über kurz oder lang vorfinden würden, solche ebenfalls zum respec. besonderen und gemeinschaftlichen Gebrauch treulich ausgeantwortet werden sollen.

§. XL.

Verabredung wegen des gemeinschaftlichen Archivs zu Babenhausen.

Ist zu dem Inhalts §. XV. des Celler Vergleichs zu errichtenden gemeinschaftlichen Archiv, das Obere, allschon mit Schubladen versehene, und sonsten wohleingerichtete Gewölb nebst dessen Vorplatz auf dem sogenannten Canzleibau in dem Schloß zu Babenhausen vor der Hand ausersehen und dabei beliebt worden, daß der eine von denen beiderseitigen Beamten den Schlüssel zu der eisern Thür, welche bereits bei diesem Gewölbe befindlich ist, und der andere Beamte die Schlüssel zu denen bei den anzulegenden Vorhängschlössern zu seiner Verwahrung überkommen solle.

§. XLI.

Vollziehung des Parifications- und Theilungs-Recesses.

Schließlichen haben damit beiderseitige bevollmächtigte Commissarii gegenwärtigen Parifications- und Theilungs-Receß sub spe rati dergestalt beschlossen, daß so balden, als die höchste Ratificationes beiderseitigen Durchlauchtigsten Herrschaften darüber eingelangt seyn werden, nicht nur die wirkliche Einweisung in jede Amtshälfte sammt denen darzu gehörigen und überwiesenen so in als außerhalb dem Amt Babenhausen, befindlichen Gerechtigkeiten, Renten und Gefälle, so mit der Abtritt von denen, was hieran noch Hessen-Hanau-Lichtenberg außer denen bisher im Besitz gehabten Ortschaften und Waldungen, Gerechtigkeiten, Renten und Gefällen abgeht, von Hanau-Münzenberg geschehen, sondern auch bei der ersten guten Witterung jeder Amtsantheil gegen einander ordentlich abgegränzt und auf gemeinschaftliche Kosten mit tüchtigen Hoheits-Steinen versehen, sofort darüber eine zuverlässige Grenzbeschreibung errichtet werden soll, damit über kurz oder lang nicht die allermindeste Irrungen entstehen können.

Urkundlich beiderseitigen bevollmächtigten Commissarien eigenhändigen Namensunterschriften und beigedruckten Pettschaften. So geschehen Darmstadt den 28ten Mart. 1771. und Hanau den 30ten Mart. 1771.

Von wegen Hessen-Hanau-Münzenberg.	Von wegen Hessen-Hanau-Lichtenberg.
(L. S.) Johann Heinrich Wohlfarth.	(L. S) Wilhelm Gottfried von Moser.
(L. S.) George Borries.	

IX.

Nachträge.

Umfang und Gränze des Bachgaus.

Wenn man die Regel, daß die Gauen nach Flüssen, Bächen, Schneeschmelzen abgetheilt waren, bis jetzt allgemein bewährt gefunden hat, so ist die im 1. Theil beschriebene Begränzung des Bachgaues, nach Marken, Pfarreien, Decanaten und andern besondern Urkundennachrichten, durch nachfolgende weitere Beobachtung auf Bäche und Schneeschmelzen vollkommen gerechtfertigt. Man nehme die Charte zur Hand. Wir sehen, daß der ganze Gau allenthalben von Bächen und Schneeschmelzen begränzt ist. Auf der westlichen Seite nach Groß- und Kleinzimmern, Dieburg und Münster hin, wo die Gersprenz fließt, kommen die kleineren Bäche von den Anhöhen herab, und ergießen sich in diesen Bach, der grade am Fuße dieser Anhöhen seine Richtung nach Nordosten nimmt. Dort ist die westliche Gränze des Bachgaues um so gewisser, als jenseits dieser Anhöhen, wo die Bäche nach entgegengesetzter Richtung fließen, der Oberrheingau und der Rodgau mit seinem Bach Rotaha anfängt, der diesem Gau den Namen gegeben hat. Sobald die Gersprenz unterhalb Münster auf die Ebene kommt und Babenhausen erreicht, glaubt man anfänglich in Verlegenheit zu seyn, wohin dieser Ort gehöre, ob in den Bachgau oder Rodgau; allein man bemerkt links der Gersprenz immer

noch von sanften Hügeln und Höhen den Abzug der Gewässer, nach derselben Richtung, wie bei Dieburg und Münster; dagegen in entgegengesetzter Direktion die Bäche bei Zellhausen und Seligenstadt nach dem Main hinlaufen. Die Gränze läuft also zwischen Babenhausen und Seligenstadt auf sanften Hügeln nach Stockstadt hinüber und läßt Zellhausen im Rücken.

So scheidet sich der Bachgau vom Oberrheingau und Rodgau nach reinen Grundsätzen der alten natürlichen Begränzung. Von den Gränzen nach Osten und Süden habe ich schon oben geredet, wir finden hier dieselbe Uebereinstimmung. Nur in Hinsicht Reinheims und der Gegend oberhalb Obernburg, bleiben Zweifel übrig, wohin sie gehören möchten.

Bemerkenswerth dürfte noch seyn, daß das südliche Stadtthor zu Babenhausen, welches nach dem Bachgau geht, den Namen Bachthor führt, wie zu Seligenstadt das heutige Frankfurter Thor, ehemals Röderthor genannt worden ist, weil es nach dem Rodgau westlich gerichtet war. Auf diesen Merkmalen beruht die Ueberzeugung, daß zwischen beiden Seiten die Gränze vom Rodgau und Bachgau zu suchen sey, und da wir sie auch würklich nach dem Ablauf der Bäche zwischen beiden Städten gefunden haben, so können jene Benennungen, wenn sie gleichwohl erst nach Auflösung der Gauen entstanden sind — die Städte Babenhausen und Seligenstadt gehörten wohl nie zum Bachgau und Rodgau, wohl aber die Dörfer Obermühlheim und Babenberg — nicht anders, als dahin und

auf jene Zeit bezüglich seyn, wo die Gaugränzungen dem Andenken noch nicht erloschen gewesen sind.

Einer mir gemachten Bemerkung muß ich begegnen. Sie besteht darinn, daß der Bachgau seinen Namen eigentlich von jenem Bache leite, der von Rodheim herab nach Großostheim dem Main zufließe, indem dieser Bach keinen Eigennamen habe, sondern nur im Allgemeinen der Bach, genannt werde, aus diesem Grunde sey es auch nur die Gegend, wo dieser Bach fließe, welcher davon den Namen Bachgau führe. Ich bemerke hiergegen folgendes: Jener Bach hat würklich seinen Eigenamen; er hieß Welzbach, und gab sowohl einem längst ausgegangnen Orte, der in der Gegend von Rodheim gelegen haben muß, so wie einer Mühle, die ohngefähr 100 Schritte vom Mainufer entfernt lag, wo dieser Bach in den Main floß, seinen Namen, jener Ort hieß Welz oder Welschbach, diese Mühle Welz oder Wilzmühle. Niemand wird wohl glauben mögen, daß dieser Bach vom Orte, sondern daß der Ort vom Bache benennt worden sey, denn ich könnte unzählige Beispiele anführen, daß Ortsbenennungen nach solchen Rücksichten entstanden seyen. Aus diesem Grunde zweifle ich nicht an dem Namen dieses Baches, wie er auch würklich urkundlich vorkommt, und lasse nunmehr jeden Unbefangenen selbst urtheilen, ob der Nahme und die Ausdehnung dieses Gaues so entstanden und beschaffen seyn könne. Zu welchem Gau hätte denn Babenhausen, Umstadt und Dieburg gehört, wenn die kleine Strecke, welche von der Wilzbach berührt wird, blos Bachgau gewesen wäre? Warum wird denn das ent-

norntere Langstadt ausdrücklich in den Bachgau gesetzt? Gewiß, wir müssen die Gränzen in ausgedehnteren Räumen suchen und uns nicht dadurch irre machen lassen, daß der Gaunamen in irgend einem kleineren Bezirke beibehalten worden ist, während man ihn, wegen der frühen Zerstückelung derselben anderwärts eben so gut vergessen hat, als den Namen eines Baches, den uns nur noch Urkunden aufbewahren. — Wer nach der jetzigen topographisch-geographischen Beschaffenheit einer Gegend, Rückschlüsse auf ältere Verhältnisse machen will, geht gemeiniglich irre.

Erscheinen der Dörfer.

Weitere Beweise, wie frühzeitig der Bachgau angebaut gewesen sei, und wie weit zurück in die Vorzeit der Dörferursprung bis fast in jene Zeit reiche, wo das Land noch kaum vorher mit Höfen bedeckt war, aus welchen Dörfer und Städte ihren Ursprung leiten, sind folgende urkundliche Nachrichten:

Nach der Urk. Ziff. IV. lernen wir in carolingischer Zeit drei Orte kennen, die sich Sicgenhauon, Sieminaha, Ecgeharteshuson, nennen; jenes ist Sickenhofen, das andere Semd, das dritte Eppertshausen. Semd entlehnte seinen Namen von dem Bache Sieminaha oder Siemicha, wie Richen von Richinaha; die beiden andern Dörfer von Eigennamen der Besitzer jener Friburgen, die früher an der Stelle genannter Orte gelegen haben.

Dieselbe Urkunde bestätigt auch dies hohe Alter der Orte Wallstatt, Mimlingen, Ringenheim,

Stockstadt; sie werden so genannt: Walohostatt, Mimininingen, Ringunheim, Stocestatt.

Wallstadt hat seinen Namen gewiß nicht von einem Treffen, das hier zwischen Germanen und Römern vorgefallen seyn soll, — worin die ersten die Wahlstätte behauptet hatten, sondern von dem Eigennamen Walaho oder Walho. Die in der Nähe am nördlichen Mainufer liegenden Orte Sulzbach, Trennfurth, Mainschaf, werden auch hier genannt; sie heißen: Sulzbache, Tribunfurt, Ascafa.

Das in der Geschichte des Freigerichts Wilmudsheim genannte Welzheim erscheint uns hier unter dem bekannten Namen Uvalihinesheim. Es ist erfreulich, auch noch andere Orte des Freigerichts hier zu finden, deren hohes Alter bei Abfassung der Geschichte dieses Landbezirkes nur vermuthend, nicht urkundlich bestimmt werden konnte; sie heißen Uvillimuntesheim (Wilmundsheim später Alzenau) Hurstin (Hörstein) Nyunsaze (Neuses).

Unbekannte Orte, welche die Urkunde angiebt, sind folgende: Nimiheim, Rochwelt, Riodron, Uualtdueshusen; es ist nicht zu erforschen, wo sie gelegen haben; dieselbe Bemerkung auch wegen Huson (Husen), denn dieser Name kommt in verschiedenen Gegenden häufig vor; dagegen werden sich andere hier genannte Orte im Rodgau, Niedgau und der Wetterau nachweisen lassen. Hiervon in der Geschichte des Rodgaues.

S. 31 und 234. Die nürnberger Geleitsstraße ging nicht über Aschaffenburg, sondern über Obernburg bei

Großwallstadt und Niedernberg vorbei, nach Stockstadt.

Man nennt sie alte Straße.

S. 62. Not. 26. Muntat. Aus einer Urkunde bei Schneidererb. Historie. Urk. z. II. Satz. S. 126 geht hervor, daß die Gegend von Umstadt insbesondere diesen Namen führte, woraus weiter erhellt, daß diese Benennung von der fuldischen Immunität herzuleiten ist. — Ich Schenke Eberhard der ältere meine Hofe, den ich han zu Habitzheim, zu Umstadt, zu Sembde, und all die Gütere, die ich in der Muntat han. A. 1422.

S. 100. Z. 26. Landgerichtsschreiber. Diese waren erst seit dem 15ten Jahrhundert angestellt. Früher kannte man solche Personen nicht. An ihre Stelle traten die Centschreiber.

S. 101. Fauthei Ostheim. Seit dem 15ten Jahrh. findet man dieses Ortsgericht mit 1 Fauth, 2 Landschöffen, 12 Gerichtsleuten und 1 Schreiber besetzt. Jahr 1650 war Johann Morhard Gerichts- (Fauthei) und Centschreiber. Beide Stellen waren später, vielleicht auch früher, in Personen getrennt. Dieses Ortsgericht hatte eine höhere Gewalt, als die übrigen, denn Ostheim war in Ansehung der ihm ertheilten Markt- und Befestigungs-Gerechtigkeit einer Landstadt (oppidum) fast gleich, ob ihm zwar meines Wissens Oppidanfreiheit in Diplomen von Kaisern nie ertheilt worden ist.

Die noch vorhandenen Gerichtsbücher beurkunden jene höhere Gewalt unwidersprechlich.

S. 101. Der Richtplatz der Cent Ostheim befand sich in der Niedernberger Gemarkung nächst dem Main, an der alten Geleitsstraße, zwischen Niedernberg und dem Welzbach, wo der Galgen noch jetzt zu sehen ist.

Die Mallstätte unter der Linde zu Großostheim, war vor dem ehemaligen Schadischen nun Faktoreihause auf einer mit Mauer umgebenen Erhöhung am Marktplatze befindlich. Die Stelle war abhängisch. An der höchsten Seite der Straße befanden sich 2 Eingänge, zu welchen man bei der einen durch 2, bei der andern durch 3 Stufen kam. Das Innere war mit Sitzbänken umgeben, hinter welchen die Einfassungsmauer als Rücklehne etwa 1½ bis 2 Schuh erhaben war.

Das Ganze konnte etwa 40—45 Schuh Länge, 25—30 Schuh Breite haben.

Die Form war diese:

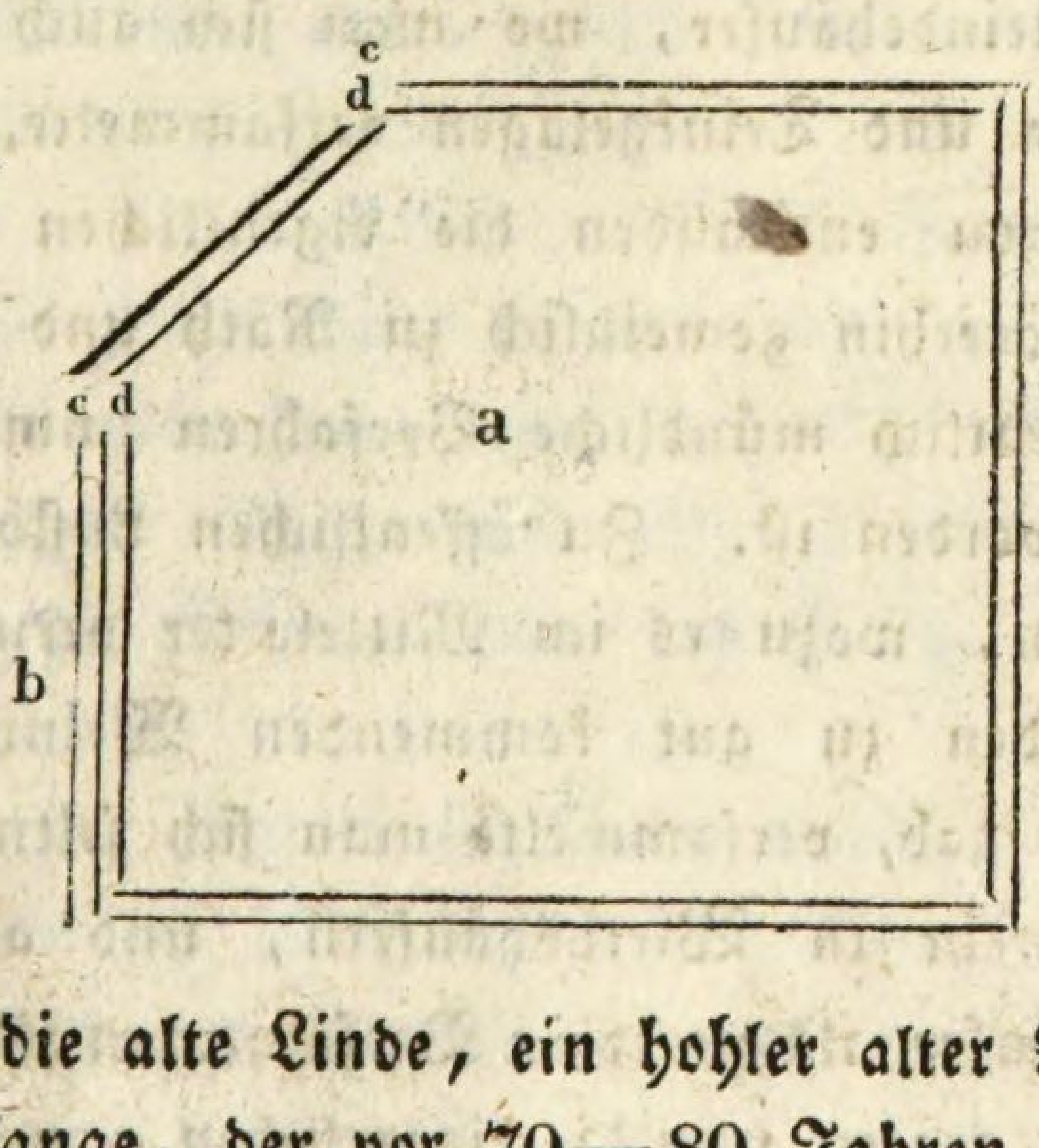

bei a stand die alte Linde, ein hohler alter Baum, von großem Umfange, der vor 70—80 Jahren abgegangen ist. An seine Stelle kam ein Kastanienbaum, oder es

fand sich 1819 ein solcher vor. Bei b waren 3 Halseisen außerhalb angebracht, darunter eine 3 Fuß hohe aufgemauerte Bank. c. c. waren die Eingänge und Stufen, d. d. die inneren Sitzbänke für die Gerichtspersonen. Im J. 1819 wurde dieß ehrwürdige Alterthumstück demolirt. Ich habe es nicht gesehen, aber nach dem Urtheile anderer, soll es seiner Bauart nach bei 5—600 Jahren alt gewesen seyn. Wenn es indessen in der Urk. v. 1361 (S. S. 351 wo die Jahrzahl 1381 unrichtig angesetzt ist) heißt, daß die Centgrafen und die Schöffen unter dem Spielhause zu Ostheim Gericht zu halten pflegten, so entsteht Zweifel, ob diese Mallstätte zu gleicher Zeit, oder früher und später eingerichtet gewesen sey. Ich glaube ersteres. Denn man konnte doch nicht zu allen Zeiten, besonders bei übler Witterung unter freiem Himmel Gericht halten. In diesen Fällen bediente man sich der Spielhäuser. Diese waren Gemeindehäuser, wo man sich auch zuweilen zu Lustbarkeiten und Trinkgelagen versammelte.

Aus ihnen entstanden die eigentlichen Rathhäuser, wo man späterhin gemeinlich zu Rath und Gericht saß, als das öffentlich mündliche Verfahren immer mehr eingeschränkt worden ist. Zu öffentlichen Lustbarkeiten und Trinkgelagen, wozu es im Mittelalter vermöge der den Ortsvorständen zu gut kommenden Weinrevenuen oft Gelegenheit gab, versammelte man sich seltner auf Rathhäusern, mehr in Wirthshäusern, und an die Stelle der Spielhäuser als gemeine Versammlungsorte für Vergnügungen, traten nun die eigentlichen gemeinen Wirthshäuser, gemeinen Herbergen. Daher kommt es, daß

unsre meisten zum Theil schöne und solide Rathhäuser nicht über das 15te Jahrhundert reichen, und wenn man früher für Mallstatten und Spielhäuser nur geringe Kosten verwendet hatte, so bot man nun alles auf, diese neuen Versammlungsorte als Zierden der Baukunst auszuzeichnen.

Die Stelle, wo das Ostheimer Spielhaus gestanden hat, weis man nicht, es ist bisher sogar unbekannt gewesen, daß ein solches hier nur existirt habe.

Zu Bruchkebel bei Hanau befand sich auch ein Spielhaus, unter welchem Ao. 1438 ein Manngericht gehalten worden ist. Kopp de insigni differ. inter. Com. et Nob. p. 543. 548.

Im Hain Dreyeich bei Offenbach stand ebenfalls ein solches Haus, wie ich irgendwo gelesen zu haben, mich noch genau erinnere.

Der Ausdruck unter dem Spielhause deutet an, daß diese Gebäude unten gleicher Erde, wie Hallen, offen waren.

S. 113. Otto Schad. Dieser hatte eine Anna Schad, letzte Erbin dieses Geschlechtes, zur Frau. Im Jahr 1599 verkauften beide das Erbfaktoreiguth an Michel Iffinger. Nach einem Erbleihbriefe v. 1485 befanden sich die Schaden schon im Besitze des Erbfaktoreiguthes.

Die Steininnschrift im Faktoreihause ist nicht auf 1581 sondern auf 1579 bezüglich. Letztere ist über dem Thorbogen und im Hause selbst noch mehrmals deutlich zu lesen.

S. 114. von Wallstatt. Im Jahr 1601 er=

scheint noch Philipp Albrecht Fock von Wallstatt, in einer ungedruckten Urkunde.

S. 132. Liebische Familie. Jener Johann Lieb, dessen Name über dem Thorbogen des Pfarrhauses zu Ostheim eingehauen steht, will von kundigen Personen nicht als Glied der liebischen Familie angesehen werden. Von dem Ansitz dieser Familie zu Ostheim wird erst seit dem Jahre 1620 geredet. Johann Philipp Lieb, kurmainzischer Rechnungsschreiber, heirathete damals Anna Maria, Tochter des Centgrafen Michel Iffinger. Sein Sohn Jeremias, der die Tochter des Oberst Bertremoville heirathcte, war Obervogt 1670, später Faktor. Außer ihm kommt kein anderer Jeremias als Obervogt vor. Er war im Besitze des Erbfaktoreiguthes, das von den Schaden durch Kauf (1599) an die Iffinger, von diesen, wahrscheinlich ums J. 1670 an die Lieben, und von den Lieben 1762 an Christian Nöthig kam, welcher 1781 starb.

S. 133. Jeremias Lieb stiftete 1656 den Altar in der Kreuzkirche zu Ostheim.

S. 148. Z. 20. Die hier genannte Wilzenmühle steht nicht mehr. Der Schiffsweeg gieng von da an über Ostheim und den Rücken des Binzelbergs nach dem Wartthurme zu, der auf diesem Berge steht. Da die Stelle, wo diese Mühle lag, ein sehr bequemer Aus- und Einladplatz ist, so hat der Weeg zu den Schiffen, den noch jetzt bekannten Namen Schiffsweeg erhalten. Die jenseits des Binzelbergs liegenden Orte Schaafheim, Schlierbach u. s. w. werden sich demnach seiner wohl bedient haben.

Irrthümlich habe ich diese Mühle als noch existirend aufgezählt. Man streiche dieses.

S. 170 und 171. Not. 2. Pfarrei Niedernberg. Nicht zum erstenmal seit 1714, sondern früher, ums J. 1556, war Niedernberg eine eigene Pfarrei. Siehe oben §. II. Not. 2., wo urkundlich ein verheiratheter Pfarrer von Niedernberg ausdrücklich vorkommt. Der in Note 2. S. 171 erhobene Zweifel, ob Niedernberg gleich nach seiner Trennung von Nilkheim, zu Ostheim oder Großwallstadt gekommen sey, ist demnach gehoben. Die Identität des in der Urkunde genannten Ortes Niedernberg wird wohl niemand bezweifeln, da Erzb. Daniel den fraglichen Befehl seinem Commissarius zu Aschaffenburg ertheilte.

S. 171. Der Sitz des Landcapitels war von jeher und ist noch zu Großostheim. Die statuto capituli ruralis. Mont d. a. 1481 bemerken, daß praede cessores pro sede elegerint Grosostheim quem retinendo confirmamus.

Diese Nachricht dürfte zu einer interessanten historischen Aufklärung, in Ansehung der Kirche zu Großostheim, aus folgenden Gründen führen.

Diese Kirche kommt schon zu Eginhards Zeiten, wie bekannt, urkundlich vor; allein es ist unbekannt, ob sie damals auch schon eine würkliche Pfarrkirche gewesen sey? und ob vielleicht nicht die einzige, wohin die benachbarten Gemeinden zu Taufen, Begräbnissen u. s. w. concurriren mußten? Ich vermuthe dieses aus dem oben angeführten Satze der Capitelsstatuten. — Wenn im J. 1481 gesagt wird, daß Ostheim von den Vorfahren

zum Sitz des Ruralcapitels gewählt worden sey, so muß schon dieses in jene älteren Zeiten zurückreichen, wo die Erzpriester (Vorsteher) der Capitel, nur an solchen Orten ihren Sitz hatten, wo selbst sich Pfarrkirchen befunden haben. Von hier aus leiteten diese Erzpriester ihre Geschäfte über die gemeinen Priester, welche in titulis minoribus saßen, die hier nur gewöhnliche Kirchen und Kapellen ohne Pfarrecht zu versehen hatten, bis endlich, nachdem diese zu Pfarrkirchen heranwuchsen, jede des Erzpriesterthums fähig geworden ist.

Wenn nun nach diesen eingetretenen Veränderungen der anderwärts wohnende Erzpriester nnd Dechant hierher nach Ostheim zum gewählten Versammlungsort des Capitelk kommen mußte, so liegt in dieser Einrichtung die hohe Vermuthung, daß Ostheim die älteste und lange Zeit die einzige Pfarrkirche der Umgegend werde gewesen seyn. Die besondern Feierlichkeiten, Gebräuche und erzpriesterliche Procurationen bei Haltung der Sinoden zu Ostheim, deuten auf dieses Verhältniß, wie es scheint, ebenfalls hin. Vergl. Bodmann l. c. 2te Abth. S. 852. wo ein analogischer Beweis von der Pfarrkirche zu Eltwil vorkommt.

S. 185. Kellerei Bachgau. Diese Kellerei bestand schon im J. 1545, vielleicht auch früher unter Kardinal Albrecht (Gudenus IV. 670.) Die Centgrafen waren dem Oberkeller (Amtmann) und Obervogten, Oberfauthen nach und nach subordinirt.

Folgende Dienstpersonen sind mir inzwischen glaubhaft angezeigt worden: Johann Jacob v. Tullian,

gewesener k. b. Obristlieutenant, Oberfauth 1654 † 1661. Das Kirchenbuch nennt ihn Suecicus. S. C. M. fidelissimus miles et subtribunus multis annis. Jeremias Lieb 1670 Obervogt. Franz Brenn, Obervogt 1683. Folgende waren Centgrafen: Valentin Hofmann 1600. 1607. Michael Iffinger Fauth 1599. 1616. Joh. Adam Iffinger 1634. Joh. Jordan v. 1641 bis 1654. er starb 1671 als Wirth zum Engel. Das Centgrafenamt bestand aber noch fort.

S. 207. Obernburg war nie Reichsstadt. Von dieser Wahrheit, die mir von verschiedenen Orten her widersprochen werden wollte, habe ich §. 31. Not. 1. ausführlich geredet. Damit dieses nicht übersehen werde, diese Andeutung.

S. 235. Aschaffenburger Brücke. An den Unterhaltungskosten der Mainbrücke hat der Bachgau $^1/_3$ und Aschaffenburg $^2/_3$ zu tragen.

S. 239. Im Winter 1784 lief der Main $2^1/_2$ Schuh hoch bei der Kapelle zu Nilkheim über den Weeg durch den Schönbusch.

S. 240. Eisenbergwerke in der Großwallstädter Gemarkung sind reich und das Erz recht gut. Der neuesten, vor einigen Jahren eröffneten Grube, gab man den Namen zum reichen Seegen.

Die Herrn Gemeiner sind gegenwärtig Besitzer.

S. 241. Weinbau. Im Jahre 1728 betrug der zu Ostheim gepflanzte Wein 30 Stück.

S. 250. Alte Straße bei Ostheim. Unter dieser, die von Obernburg kommt, verstehe ich nicht jene

Geleitsstraße (auch alte Straße genannt) die zwar ebenfalls über Obernburg, aber gleich seitwärts nach Großwallstadt zieht. Der alten Straßen giebt es im Bachgau fünf.

Von dem Geleitsweege (alte Straße) liegt Ostheim $^3/_4$ Stunden entfernt.

1r Th. S. 252. Z. 24. Mußpforte zu Großostheim. Dieser Name kommt von Muß d. i. Geschütz, her. Nächst dem Mußthore befand sich der Schießplatz, daher heißt Mußpforte soviel als Schieß- oder Geschützpforte.

Maaßpforte ist demnach eben so unrichtig als Gemüßpforte (porta olerum) wie Pater Gamansius bemerkt. Daß der Mäusethurm im Rhein nicht nach jener elenden Fabel von den Mäusen, sondern nach Muß, Muserie, — weil hier zur Sicherheit und Wache Geschütz gebraucht worden ist, — benennt wurde, weiß jeder Unterrichtete. Man findet in alten städtischen Urkunden die Namen Moßhuser, Musemeister, d. i. Zeughäuser, Geschützmeister. Hiervon hat sich bis auf neuere Zeit Musquet, Muskedonner erhalten. S. Bodmanns Rheingauische Alterthümer 1 Abth. S. 148. n. e.

S. 280. Egnolph v. Gröenroth war allen Umständen nach der Sohn des 1578 zu Aschaffenburg verstorbenen Vicedoms Melchior v. Groenrod, und dessen Gemahlinn Anna von Gemmingen. Dieser und nicht sein Sohn kaufte von Anna v. Pfraunheim eine geb.

v. Gemmingen ums Jahr 1564 das Reichertshäuser Hofguth. Jenes Wappen also, welches neben dem Grönrothischen im Schloß sowohl, als auf dem neustädter Hofe zu sehen ist, ist wohl kein anderes, als das Gemmingische. Egnolph v. Greonrod folgte seinem Vater auf beiden Höfen zu G. Wallstadt und Neustadt im Besitze.

Nach Bodmann l. c. beschloß Melchior v. Groenrode 1650 mit Hinterlassung von 4 Töchtern den Stamm. Eine von diesen, Anna Maria Sidonia († 1697) war an Johann Philipp Knebel von Katzenellenbogen verheirathet. Das Groenrodische Wappen zeigt im schwarzen Felde einen goldenen Balken mit 2 goldenen Kugeln über und einer dergl. unter demselben. Das Helmkleinod stellt einen grau gebärteten Mann im schwarzen Kleide, auf der Schulter eine silberne Rodehaue tragend bis auf den Unterleib vor.

S. Bodmann l. c. Tafel 11. Nr. 13. Dieses Wappen sieht man im Schloßgebäude zu Großwallstadt in Stein gehauen mit der Jahrzahl 1564; auch ist es auf dem Neustädter Hof in dem Hofhause an einen Ofen und an der Ruine zu sehen seyn.

S. 282. des 1ten Theils ist von dem Ao. 1560 verstorbenen und zu Großwallstadt beerdigten Amtmann von Pfraunheim die Rede, welcher der letzte seines Geschlechtes gewesen ist, wie dies sein Leichenstein ausdrücklich besagt. Ich finde aber in dem mehrerwähnten Cabinets-Protokolle Grafen Philipps v. Hanau-Lichtenberg. S. 40 und 41 folgende Bemerkung: „nachdem

Niclaß von Pfraunheim seinen Schwager Weygandt Haberkorn uff M. g. Herrn Oberkeit zu Cleestatt verwundt und derselbig in wenig Tagen nachher verstorben, und er Pfraunheim sich uff Edelmanns Trewen und glauben, sich wiederum zu stellen hingelassen, ist M. G. H. Belfelch, Inn sich zu stellen zu manen, da er denn erscheinen wirdt, des verstorbenen Freundschaft solches kundt thuen, wo sie nun uff Ine clagen wollt, müglichen Vleyß anzuwendten, ob beyde Theil mitt aynander zu vertragen sein möchten, wo solchs zu wegen gebracht. S. G. dessen zu verständigen, fernerer Belfelch, waß man sich von Oberkeit wegen gegen Ine zu verhalten habe zugeben. datum 22 Dezember 1562. Wer war nun dieser Niclas von Pfraunheim? etwa ein Bruder des Ao. 1560 verstorbenen Jacob? Letzterer wird aber der Letzte seines Geschlechtes genannt. Wahrscheinlich deuteten diese Worte auf das Seniorat; denn, angenommen, daß der Niclas ein Bruder Jacobs gewesen sey, so geht aus dem Verwandtschafts-Verhältniß mit seinem unadlichen Schwager Weygandt Haberkorn, den er ermordete, hervor, daß er zu Fortpflanzung seines Geschlechtes nicht fähig erschien und deshalb ein abgefundener Bruder war.

Das Cabinets-Protokoll meldet von diesem von Pfraunheim weiter noch folgendes (1 März 1563) kundschaft zu machen, wo er sich aufhalte, wes vermögens und nahrung er sey, damit man sich in Abnehmung der straff darnach schickhen könne. S. 45 sodann später (4 Juni 1563, als dessen Freundschaft bittlich begert ihme einen freyen Paß zu geben, haben Ire Gnaden befolen, daß Ire

Gnaden gerne sehen möchten, daß vor allen Dingen eine Vergleichung mit des Entleibten Erben und Freundschaft gemacht würde, wenn solches geschehen, wollen J. G. mit gepürende Antwortt sich vernehmen lassen. So lange das aber nicht bescheen, haben J. Gn. nit unbillig Bedenkniß und müßten recht ergehen lassen. S. 48.

Die Verwandten Pfraunheims klagten hierauf den 22ten Juni 1563 gegen die Verwandten des ermordeten Haberkorn von Dieburg, daß sie auf dem gütlichen Tag nicht erschienen seyen, und baten den Grafen neuerdings um sicheres Geleit. Es wurde hierauf eine neue Zusammenkunft durch den Grafen selbst ausgeschrieben. S. 52.

Weitere Nachrichten fehlen. — Die Akten dieses Criminalfalls, der, wie es scheint, von dem Grafen nicht so hoch gehalten worden ist, befanden sich nach Meldung des Protokolls ehemals in der Cleestädter Gemeindslade.

S. 290. Neustädter Hof. Zwischen den Jahren 1560—1570 war die Familie der von Pfraunheim noch im Besitz dieses Hofes, namentlich Regine Obentraut geb. von Pfraunheim, und die Witwe Anna von Pfraunheim geb. v. Gemmingen Ehefrau des Amtmanns Jacob v. Pfraunheim. Nach ihnen folgten erst die Grönrothe, durch Kauf, wie hier, so auch zu Großwallstadt; doch im letzteren Guthe noch früher, und zu Lebzeiten der Anna von Pfraunheim Ao. 1564, als in ersterem, was erst nach 1570 geschehen seyn möchte. Der erste Besitzer war demnach hier Melchior von Grönroth Vicedom zu Aschaffenburg im J. 1575. († 1578.)

S. 123. 280. 291. von Groenrod. Diese Familie stammt aus dem Rheingau, wo unweit Schier-

stein der Sitz Groenrod (Groenrot) befindlich ist. Bodmann Rheingauische Alterthümer 1 Abth. S. 316. Egnolph von Groenrode, von welchem im großwallstädter Pfarrbuche 1587 Erwähnung geschieht, vermählte seine Tochter Anna Magdalene an Johann Ehrhard Knebel von Katzenellnbogen, Amtmann zu Bacharach.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Steiner, Johann Wilhelm Christian,

Alterthümer und Geschichte des Bachgaus im alten Maingau

Bd.: 3. Geschichte der Stadt Dieburg und Topographie der ehemaligen Centen und Aemter Umstadt, Babenhause

Aschaffenburg 1829

Germ.sp. 464 f-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10021690-7